

V o r l a g e
für den Bauausschuss
zu TOP 4.

Neuaufstellung des Regionalen Raumordnungsprogramms 2020 für den Landkreis Göttingen (RROP)

Der Landkreis Göttingen hat als Träger der Regionalplanung für seinen Bereich ein Regionales Raumordnungsprogramm (RROP) aufzustellen. Dabei ist das RROP aus dem Landesraumordnungsprogramm (LROP) zu entwickeln. Im vorliegenden Entwurf ist die angestrebte räumliche und strukturelle Entwicklung des Landkreises für einen zehnjährigen Zeitraum dargelegt. Im RROP werden die Grundsätze und Ziele der Raumordnung beschreibend und zeichnerisch dargestellt. Zum Entwurf des RROP kann bis zum 31.07.2021 Stellung genommen werden.

Im Regionalen Raumordnungsprogramm des Landkreises Osterode am Harz aus dem Jahr 1998 war Bad Sachsa als Grundzentrum und Standort mit der besonderen Entwicklungsaufgabe „Erholung und Fremdenverkehr“ sowie regional bedeutsamer Erholungsschwerpunkt (Salzthalparadies) ausgewiesen. Auch der Ortsteil Steina war Standort mit der besonderen Entwicklungsaufgabe Erholung. Das Ski-Zentrum Ravensberg war als regional bedeutsame Sportanlage ausgewiesen.

Bereits im Januar 2017 hatte der Landkreis Göttingen die öffentlichen Planungsträger zur Äußerung von Hinweisen und Anregungen zur Neuaufstellung des Regionalen Raumordnungsprogrammes für den neuen Landkreis Göttingen aufgefordert. Die Stadt Bad Sachsa hatte mit Schreiben vom 24.03.2017 für die Entwurfserarbeitung des neuen RROP folgende Hinweise und Anregungen gegeben:

1. Fortbestand bisheriger Festsetzungen

Die Stadt Bad Sachsa geht zunächst vom Fortbestand der im ROP 1998 des Altkreises Osterode am Harz für den Bereich der Stadt Bad Sachsa gemachten Festsetzungen aus. Insbesondere gilt dies für die ausgewiesenen Standorte mit der besonderen Entwicklungsaufgabe „Erholung“ und „Fremdenverkehr“ sowie dem regional bedeutsamen Erholungsschwerpunkt „Salzthalparadies“.

2. Ausweisung eines regional bedeutsamen Erholungs- und Sportanlagenschwerpunktes „Ravensberg“

Der Ravensberg ist als Wahrzeichen der Stadt Bad Sachsa weit über die Region hinaus und als Wintersportgebiet sowie als Wander- und Erholungsziel bekannt und stellt ein äußerst wichtiges touristisches Element im Harz dar. Zur Weiterentwicklung und Ermöglichung touristischer Einrichtungen hat die Stadt Bad Sachsa im Jahr 2009 das Berghotel Ravensberg ersteigert, um auf der Bergkuppe weitergehende

gastronomische Entwicklungen mit Beherbergungseinrichtungen vorzubereiten und zu sichern. Um das geplante städtebauliche Konzept an diesem Standort realisieren zu können, hat die Stadt Bad Sachsa mit der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 31 „Ravensberg“ der Stadt Bad Sachsa zwischenzeitlich das hierfür erforderliche Planungsrecht an diesem Standort geschaffen. Der Satzungsbeschluss des vorbezeichneten Bebauungsplanes ist am 13.10.2016 ortsüblich bekannt gemacht worden und der Plan damit rechtskräftig geworden. Die Ausweisung der Bergkuppe des Ravensberges als regional bedeutsamen Erholungsschwerpunkt und Sportanlage ist für die Stadt Bad Sachsa von grundlegender Bedeutung.

3. Ausweisung der Stadt Bad Sachsa als Standort mit der Schwerpunktaufgabe „Sicherung und Entwicklung von Wohnstätten“

Bad Sachsa verfügt als zentraler Ort im östlichen Bereich des Altkreises Osterode über alle erforderlichen Einrichtungen der Daseinsvorsorge. Die Stadt bietet ausreichend Kindergartenplätze, alle Schulformen (von der Grundschule bis zum Gymnasium), Allgemein- und Fachärzte, Apotheken sowie zahlreiche Vereine und Freizeitmöglichkeiten. In den vergangenen Jahren ist es erfolgreich gelungen, die bundesweit agierenden Lebensmitteleinzelhandelsgruppen im Stadtgebiet zu halten, sich weiter entwickeln zu lassen oder gar sich neu zu etablieren. Hierdurch konnte die Attraktivität als Wohnstandort weiter nachhaltig verbessert werden. Zur Weiterführung dieser positiven Entwicklung und als Gegenreaktion auf die negative demografische Entwicklung der gesamten Region Harz fördert die Stadt Bad Sachsa die Anschaffung von Wohneigentum für Familien mit Kindern und Senioren durch die Bereitstellung günstiger Baugrundstücke. Zu diesem Zweck hat die Stadt Bad Sachsa entsprechende Förderprogramme aufgelegt, um den bereits positiven Trend bei den Zuzügen zu verstärken. Die zentrale Lage der Stadt Bad Sachsa mit ihren gut und fußläufig zu erreichenden Einkaufsmöglichkeiten und Einrichtungen der Daseinsvorsorge bietet hierfür beste Voraussetzungen. Aus diesem Grund sollte die Stadt Bad Sachsa künftig auch mit der Schwerpunktaufgabe „Sicherung und Entwicklung von Wohnstätten“ im RROP ausgewiesen werden.

4. Wegfall der bisherigen Festsetzung eines Standortes für die Windenergienutzung
Der in der zeichnerischen Darstellung zum RROP 1998 des Altkreises Osterode ausgewiesene Standort für Windenergiegewinnung südlich der Kernstadt Bad Sachsa, am so genannten Brockenblickweg, ist zu streichen. Aufgrund zu geringer Entfernungen zur bebauten Ortslage ist eine Umsetzung des bisherigen Planvorhabens nicht möglich. Der im bisherigen RROP zusätzlich ausgewiesene Standort für die Windenergiegewinnung zwischen Tettenborn und Neuhoof ist städtebaulich unbedenklicher und hat sich in den letzten Jahren erfolgreich mit der Erstellung von insgesamt 5 Windenergieanlagen entwickelt.

5. Das RROP sollte nicht massiv in die (grund-)gesetzlich im Rahmen der der Selbstverwaltung garantierte Planungshoheit der Gemeinden eingreifen.

6. Es sollte keine Rücknahme von bauleitplanerisch gesicherten Flächen im Verhältnis 1:3 im Entwurf des RROP festgeschrieben werden. Dadurch werden die Gemeinden in ihrer Entwicklung stark beeinträchtigt. Bereits im § 1a Abs. 2 Satz 1 Baugesetzbuch ist vorgesehen, dass mit Grund und Boden sparsam und schonend umgegangen werden soll; dabei sind zur Verringerung der zusätzlichen Inanspruchnahme von Flächen für bauliche Nutzungen die Möglichkeiten der Entwicklungen der Gemeinde insbesondere durch Wiedernutzbarmachung von

Flächen, Nahverdichtung u.a. Maßnahmen zur Innenentwicklung zu nutzen sowie Bodenversiegelungen auf das notwendige Maß zu begrenzen. Hier ist bereits eine erhebliche Einschränkung seitens des Gesetzgebers gegeben. Insofern sollte auf das Ziel verzichtet und ggf. eine allgemeine Aussage hierzu gemacht werden.

7. Bezüglich der Breitbandversorgung sollte im RROP geregelt werden, dass der Auf- und Ausbau einer Breitband-Hochleistungsinfrastruktur auf Glasfaserbasis vom Landkreis Göttingen zu verwirklichen ist. Eine flächendeckende Versorgung mit leistungsfähiger Informations- und Kommunikationstechnologie ist anzustreben.

Im jetzt vorliegenden Entwurf des RROP ist Bad Sachsa weiterhin als Grundzentrum ausgewiesen. Die Grundzentren haben regionale Bedeutung als Standorte zur Sicherung und Entwicklung von Wohn- und Arbeitsstätten. Darüber hinaus ist Bad Sachsa als Standort mit der besonderen Entwicklungsaufgabe Tourismus festgelegt. Als Vorranggebiet Tourismusschwerpunkt wurde der Ravensberg aufgenommen. Das Ski- und Sportzentrum ist weiterhin Vorranggebiet für regional bedeutsame Sportanlagen.

Alle näheren Einzelheiten sind der Beschreibenden Darstellung zu entnehmen, die dieser Vorlage in der Anlage beigelegt ist.

Eine ganz wesentliche Veränderung für Bad Sachsa ergibt sich aus der Festsetzung der „Vorranggebiete Windenergienutzung“.

Die Stadt Bad Sachsa hat im Rahmen der Aufstellung der 10. Änderung des Flächennutzungsplanes (rechtskräftig geworden mit Datum vom 15.03.2001) auf einer Fläche östlich von Tettenborn eine Konzentrationsfläche für die Errichtung von Windenergieanlagen ausgewiesen, innerhalb der Windkraftanlagen ausschließlich zulässig sein sollen. Festgesetzt wurde ein Sondergebiet für die Entwicklung und Nutzung von Windenergie, auf der Windenergieanlagen als eine Gruppe von maximal 5 Einzelanlagen und einer maximalen Bauhöhe von 100 m über gewachsenem Boden zulässig sind.

Während im RROP 1998 des Altkreises Osterode am Harz im Bereich der Stadt Bad Sachsa noch 2 Vorranggebiete für Windenergienutzung (bei Bad Sachsa/Brockenblickweg sowie Tettenborn) ausgewiesen waren, ist dies nun nicht mehr der Fall. Im vorliegenden Entwurf des RROP sind Vorrangstandorte für Windenergienutzung mit Ausschlusswirkung festgelegt. Außerhalb dieser Vorranggebiete ist die Errichtung von Windenergieanlagen einschließlich des Repowerings bestehender Windenergieanlagen unzulässig. Das betrifft sowohl Einzelanlagen als auch Windparks. Für die bestehenden Windenergieanlagen im Bereich Tettenborn bedeutet dies, dass diese lediglich noch Bestandsschutz haben, nach Ablauf der Lebensdauer an dieser Stelle jedoch nicht durch neue Anlagen ersetzt werden dürfen.

Zum Repowering und Umgang mit vorhandenen und verfestigt geplanten Windenergieanlagen wird im Methodenband Windenergie zum RROP ausgeführt: Die bestehenden Vorranggebiete für Windenergienutzung im Altkreis Osterode am Harz entstammen dem Regionalen Raumordnungsprogramm von 1998 und wurden

seinerzeit unter gänzlich anderen gesetzlichen und technischen Rahmenbedingungen festgelegt. Diese Gebiete sind daher mithilfe des aktuellen Planungskonzepts zu überprüfen und an die heutigen Gegebenheiten anzupassen. Im RROP von 2010 für den Altkreis Göttingen wurden keine Vorranggebiete für Windenergienutzung ausgewiesen; aktuell sind Windenergieanlagen gemäß § 35 (1) Nr.5 BauGB im planungsrechtlichen Außenbereich privilegiert. In den letzten Jahren haben sich erhebliche rechtliche und gesellschaftlich-politische Veränderungen im Rahmen der Windenergieplanung ergeben. So wurde zwischenzeitlich der Atomausstieg und die Energiewende beschlossen, wurde die Rechtsprechung zur Unterscheidung zwischen harten und weichen Ausschlusskriterien erheblich weiterentwickelt und konkretisiert, und nicht zuletzt hat die Anlagenhöhe erheblich zugenommen.

Ähnlich wie bei den Vorranggebieten des gültigen RROPs des Altkreises Osterode am Harz von 1998 und der fehlenden Steuerung der Windenergie auf Regionalplanungsebene im Altkreis Göttingen, besteht auch bei einem Großteil der im Landkreis vorhandenen kommunalen Flächennutzungsplänen ein grundsätzlicher Aktualisierungsbedarf. Von den 18 Kommunen des Landkreises treffen zwar 16 in ihren Flächennutzungsplänen Aussagen zur Windenergienutzung durch die Festlegung von Sondergebieten Windenergienutzung, jedoch sind 11 dieser Pläne bzw. Planänderungen vor dem Jahr 2010 erfolgt. In Teilen datieren die Inhalte gar auf das Ende der 1990er-Jahre. Aufgrund dieses teils erheblichen Aktualisierungsbedarfs der kommunalen Steuerung der Windenergienutzung sieht der Landkreis von einer engen Anlehnung seines Planungskonzepts an die Flächennutzungspläne mit dem Ziel, möglichst viele der Sondergebiete auch im Regionalplan darzustellen, aus Plausibilitätsgründen ab. Stattdessen greift der Landkreis Göttingen mit seinem Planungskonzept den geschilderten Handlungsbedarf auf und strebt durch Festlegung von Vorranggebieten mit Ausschlusswirkung eine grundsätzliche Neuordnung der Windenergienutzung im Kreisgebiet an, welche den aktuellen gesetzlichen Rahmenbedingungen bestmöglich Rechnung trägt und gleichzeitig auf der Annahme gegenwärtiger und in der nahen Zukunft erwartbarer Anlagendimensionen fußt. Überdies hält der Landkreis Göttingen diese Vorgehensweise der Neuordnung auch vor dem Hintergrund der Harmonisierung der Windplanungen in den beiden Altkreisen Göttingen und Osterode am Harz für angemessen und planerisch sinnvoll.

Infolge der Ausschlusswirkung, die mit der Festlegung von Vorranggebieten verbunden ist, erfolgt eine abgewogene Steuerung der Ansiedlung von Windenergieanlagen für das gesamte Kreisgebiet, wodurch im Umkehrschluss die kreisangehörigen Gemeinden entlastet werden, da eine weitere Steuerung auf kommunaler Ebene entbehrlich wird. Das heißt die kommunale Anpassung an die Ziele der Raumordnung kann sowohl durch entsprechende Änderung oder auch Aufhebung der Flächennutzungspläne zur Windenergie erfolgen.

Vorhandene Windparks bzw. alte Vorranggebiete für Windenergienutzung sowie Sondergebiete der Flächennutzungspläne sollen gleichwohl, sofern möglich, mit Rücksicht auf die kommunalen Interessen sowie Privatinteressen von betroffenen Eigentümern/Betreibern möglichst erhalten bleiben. Gleiches gilt für bestehende raumbedeutsame Windparks, die in der Vergangenheit nicht bereits als regionalplanerisches Vorranggebiet festgelegt worden sind. Jedoch müssen diese Flächen im Sinne der planerischen Neuordnung der Windenergienutzung im

Plangebiet den Anforderungen des Planungskonzepts–und damit den gegenwärtigen rechtlichen und fachlichen Rahmenbedingungen –genügen. Sofern die harten und weichen Kriterien des Konzepts durch derartige Standorte nicht erfüllt werden, sieht der Landkreis Göttingen grundsätzlich von einer Festlegung als Vorranggebiet für Windenergienutzung ab. Flächen, die eine Konformität mit dem Planungskonzept aufweisen, werden im Rahmen der Schritte der Einzelfallprüfung besonders im Hinblick auf die faktisch vorhandenen Anlagen sowie die kommunalen und privaten Interessen gewürdigt. Dies gilt insbesondere auch für die artenschutz-und gebietsschutzrechtliche Einzelfallprüfung.

Hinsichtlich des Repowerings wirkt sich die geplante Neuordnung der Windenergienutzung im Kreisgebiet durch den Landkreis Göttingen in der Weise aus, dass ein Repowering an Ort und Stelle für Anlagen, die nicht innerhalb der letztlich festgelegten Vorranggebiete stehen, nicht möglich ist. Diese Windenergieanlagen haben lediglich einen Bestandsschutz. Sie können und sollen jedoch an anderer Stelle im Kreisgebiet auf den neu ausgewiesenen Flächen repowert werden. Der Landkreis will mit diesem Vorgehen sicherstellen, dass moderne, oftmals über 200m hohe Windenergieanlagen, bspw. nicht ebenso dicht an Ortslagen oder Einzelgebäuden errichtet werden können wie es 100m hohe Anlagen in der Vergangenheit werden konnten.

Der Bürgermeister


(Quade)

Anlage
Beschreibende Darstellung
Zeichnerische Darstellung Blatt Ost
Methodenband zur Festlegung von Vorranggebieten für Winenergienutzung mit
Ausschlusswirkung
Beikarte 6 „Vorranggebiete für Windenergienutzung“



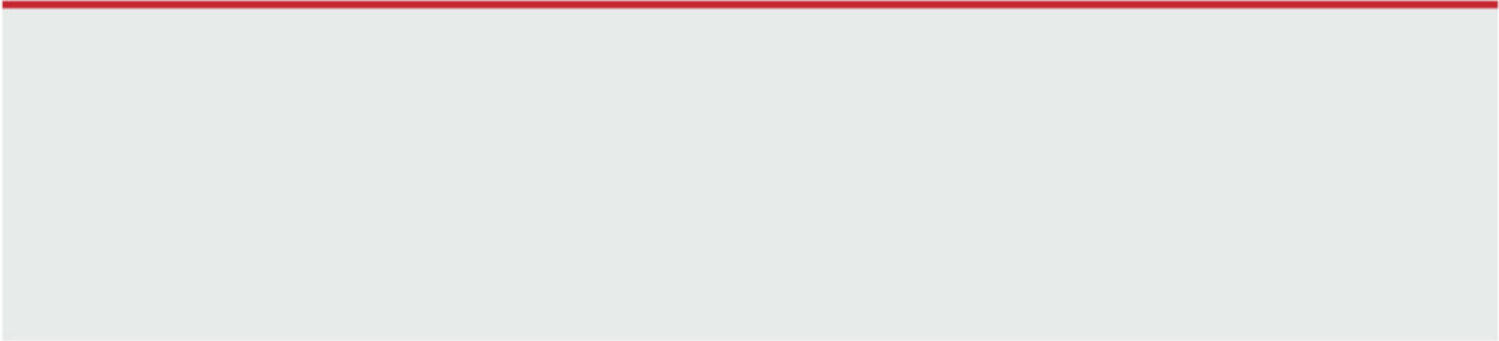
Regionales Raumordnungsprogramm für den Landkreis Göttingen 2020

Beschreibende Darstellung

**RROP
2020**



Entwurf Stand Oktober 2020



Inhaltsverzeichnis

Beschreibende Darstellung

1. Ziele und Grundsätze zur gesamträumlichen Entwicklung des Landes und seiner Teilräume	5
1.1 Entwicklung der räumlichen Struktur des Planungsraums	5
1.2 Einbindung in die norddeutsche und europäische Entwicklung	10
2. Ziele und Grundsätze zur Entwicklung der Siedlungs- und Versorgungsstruktur	12
2.1 Entwicklung der Siedlungsstruktur	12
2.2 Entwicklung der Daseinsvorsorge und zentralen Orte	17
2.3 Entwicklung der Versorgungsstrukturen des Einzelhandels	19
3. Ziele und Grundsätze zur Entwicklung der Freiraumstrukturen und Freiraumnutzungen	23
3.1 Entwicklung eines landesweiten Freiraumverbundes und seiner Funktionen	23
3.1.1 Elemente und Funktionen des landesweiten Freiraumverbundes, Bodenschutz	23
3.1.2 Natur und Landschaft	26
3.1.3 Natura 2000	30
3.1.4 Entwicklung der Großschutzgebiete	31
3.2 Entwicklung der Freiraumnutzungen	31
3.2.1 Landwirtschaft, Forstwirtschaft, Fischerei	31
3.2.2 Rohstoffsicherung und -gewinnung	35
3.2.3 Landschaftsgebundene Erholung	42
3.2.4 Wassermanagement, Wasserversorgung, Küsten- und Hochwasserschutz	48
4. Ziele und Grundsätze zur Entwicklung der technischen Infrastruktur und der raumstrukturellen Standortpotenziale	55
4.1 Mobilität, Verkehr, Logistik	55
4.1.1 Entwicklung der technischen Infrastruktur, Logistik	55
4.1.2 Schienenverkehr, öffentlicher Personennahverkehr, Fahrradverkehr	56
4.1.3 Straßenverkehr	59
4.1.4 Schifffahrt, Häfen	60
4.1.5 Luftverkehr	61
4.2 Energie	61
4.3 Sonstige Standort und Flächenanforderungen	68

Lesehinweise:

Fettdruck: Es handelt sich um ein Ziel der Raumordnung.

Normaldruck: Es handelt sich um einen Grundsatz der Raumordnung.

Kursivdruck: Es handelt sich um ein **Ziel** oder um einen Grundsatz der Raumordnung aus dem Landes-Raumordnungsprogramm Niedersachsen.



1. Ziele und Grundsätze zur gesamträumlichen Entwicklung des Landes und seiner Teilräume

1.1 Entwicklung der räumlichen Struktur des Planungsraums

- 01 *In Niedersachsen und seinen Teilräumen soll eine nachhaltige räumliche Entwicklung die Voraussetzungen für umweltgerechten Wohlstand auch für kommende Generationen schaffen.* LROP
1.1 Ziffer 01

Durch koordiniertes Zusammenwirken des Landes und der Träger der Regionalplanung sollen die regions-spezifischen Entwicklungspotenziale ausgeschöpft und den Besonderheiten der teilräumlichen Entwicklung Rechnung getragen werden.

(1) Der Landkreis Göttingen soll als Wirtschafts- und Lebensraum dauerhaft gesichert und nach dem Grundsatz nachhaltigen Wirtschaftens zukunftsfähig weiterentwickelt werden.

Die regionsspezifischen Besonderheiten und Entwicklungspotenziale sind dabei vordringlich zu sichern, zu nutzen und zu fördern.

- 02 *Planungen und Maßnahmen zur Entwicklung der räumlichen Struktur des Landes sollen zu nachhaltigem Wachstum und Wettbewerbsfähigkeit beitragen. Es sollen* LROP
1.1 Ziffer 02

- *die Funktionsfähigkeit der Raum- und Siedlungsstruktur sowie der Infrastruktur gesichert und durch Vernetzung verbessert werden,*
- *die Raumansprüche bedarfsorientiert, funktionsgerecht, Kosten sparend und*
- *umweltverträglich befriedigt werden,*
- *flächendeckend Infrastruktureinrichtungen der Kommunikation, Voraussetzungen der Wissensvernetzung und Zugang zu Information geschaffen und weiterentwickelt werden.*

Dabei sollen

- *die natürlichen Lebensgrundlagen gesichert und die Umweltbedingungen verbessert werden,*
- *belastende Auswirkungen auf die Lebensbedingungen von Menschen, Tieren und Pflanzen vermieden oder vermindert werden,*
- *die Folgen für das Klima berücksichtigt und die Möglichkeiten zur Eindämmung des Treibhauseffektes genutzt werden,*
- *die Möglichkeiten zur Anpassung von Raum- und Siedlungsstrukturen an die Folgen von Klimaänderungen berücksichtigt werden,*
- *die Möglichkeiten der Reduzierung der Neuinanspruchnahme und Neuversiegelung von Freiflächen ausgeschöpft werden.*

(1) Die im Zukunftsbild festgehaltenen Handlungsansätze sind bei der Weiterentwicklung der räumlichen Struktur des Planungsraumes zu beachten. Schwerpunkte sind auf die Behebung struktureller Schwächen, die Verbesserung der ökonomischen Rahmenbedingungen, die Förderung des ÖPNV, die nachhaltige Erhaltung der Umweltqualität und die Gewährleistung gleichwertiger Lebensverhältnisse zu legen.

(2) Im Hinblick auf den zu leistenden regionalen Beitrag zum Klimaschutz strebt der Landkreis Göttingen an, bis zum Jahr 2040 eine bilanzielle Neutralität der Treibhausgasemissionen vorzuweisen. Die im Klimaschutzkonzept des Landkreises Göttingen definierten Sektorenziele zur Erreichung der Treibhausgasneutralität sind durch die Instrumente der Raumordnung zu unterstützen.

(3) Die im Klimaschutzkonzept des Landkreises Göttingen ermittelten 4 Handlungsschwerpunkte Mobilität, Erneuerbare Energien, Energieeffizienz und Energieverbrauch der kreiseigenen Liegenschaften sowie die im Rahmen eines Beteiligungsprozesses entwickelten 47 Maßnahmen sind konsequent umzusetzen.

03 *Die Auswirkungen des demografischen Wandels, die weitere Entwicklung der Bevölkerungsstruktur und die räumliche Bevölkerungsverteilung sind bei allen Planungen und Maßnahmen zu berücksichtigen.*

LROP

1.1 Ziffer 03

(1) Bei allen die Bevölkerungsstruktur und -verteilung beeinflussenden regionalen und kommunalen Planungen und Maßnahmen sind die jeweiligen gemeindebezogenen Entwicklungskomponenten mit den überörtlichen und regionalen Gesamtzusammenhängen in Beziehung zu setzen und darauf abzustimmen.

Grundlage für die Einschätzung der wesentlichen Entwicklungskomponenten der jeweiligen örtlichen Bevölkerungsstruktur und -verteilung sollen dabei hinreichend aktuelle Bevölkerungsprognosen sein.

Zur Bewältigung des durch den demografischen Wandel induzierten Problemhorizonts soll eine möglichst breite und kontinuierliche Abstimmung zwischen Fachplanungen, kommunaler Planung und Regionalplanung angestrebt werden.

Konzepte und Maßnahmen zur Förderung regionaler Entwicklung sollen durch ihren integrativen und gemeinschaftlichen Charakter zur Bewältigung der Herausforderungen des demografischen Wandels beitragen.

(2) Der Demografiebericht des Landkreises Göttingen sollte bei allen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen mit demografischem Bezug berücksichtigt werden.

Die Handlungsziele des Demografieberichtes sollen vom Landkreis, seinen Kommunen und anderen beteiligten Akteuren auf den unterschiedlichen Ebenen umgesetzt werden.

04 *Die Entwicklung des Landes und seiner Teilräume soll*

LROP

1.1 Ziffer 04

- auf regionales Wachstum, regionalen Ausgleich und Zusammenhalt zielen,
- integrativ und politikfeldübergreifend auf alle strukturwirksamen Handlungsfelder ausgerichtet sein,
- einen effizienten, regional gezielten Maßnahmen- und Fördermitteleinsatz gewährleisten,
- mit regional angepassten und zwischen den Ebenen abgestimmten Handlungskonzepten und Instrumenten in dezentraler Verantwortung umgesetzt werden sowie
- die kooperative Selbststeuerung und Handlungsfähigkeit der regionalen Ebenen stärken.



(1) Im Hinblick auf die Erhaltung und Entwicklung der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit sowie einer hohen Standortattraktivität, Umwelt- und Lebensqualität in Südniedersachsen soll die Arbeit des Südniedersachsenbüros, der WRG Wirtschaftsförderung Region Göttingen GmbH, der Südniedersachsenstiftung, der Bildungsregion Göttingen e. V., der Gesundheitsregion Göttingen und des Demografiemanagements des Landkreises Göttingen umfassend unterstützt werden.

Regionale Zusammenarbeit soll dazu beitragen, in allen Räumen Südniedersachsens die Vielfalt der Lebensverhältnisse als neuen Weg zur Sicherung gleichwertiger Lebensbedingungen zu schaffen und damit Strukturschwächen abzubauen.

(2) Die Leader-Regionen im Planungsraum und ihre regionalen Entwicklungsstrategien sind aufgrund ihrer Bedeutung für die Entwicklung des ländlichen Raumes zu unterstützen und sollen in Ergänzung und unter Beachtung von regionalplanerischen Steuerungsinstrumenten dessen Funktion als Lebens- und Wirtschaftsraum sichern und entwickeln.

Die im Rahmen der Regionalen Entwicklungskonzepte der LEADER-Regionen Göttinger Land und Osterode am Harz postulierten Zielvorstellungen sollen in einem kontinuierlichen Prozess aktualisiert und durch Projekte umgesetzt werden.

(3) Zur Unterstützung der Gemeinden soll das Projekt der Dorfmoderation und die Ausbildung der Dorfmoderatoren fortgeführt und unterstützt werden.

Auch unterhalb der Zentrale-Orte-Ebene sollen in Ortschaften tragfähige Vernetzungs- und Versorgungsstrukturen mit realen Begegnungsorten erhalten oder aufgebaut werden.

(4) Die regionale Ländergrenzen übergreifende Zusammenarbeit mit Nordhessen und Nordthüringen ist weiter zu vertiefen.

Bei Planungen mit überregionalen Auswirkungen sind die Nachbarländer in den Abstimmungsprozess einzubeziehen.

(5) Unter Berücksichtigung der im Harzraum bestehenden gemeinsamen ökologischen, ökonomischen und insbesondere touristischen Grundlagen und spezifischen Problemstellungen soll die Zusammenarbeit mit den Nachbarregionen gebietsübergreifend im Rahmen des Harzer Touristikverbandes (HTV) unter Einschluss des Regionalverbandes Harz dauerhaft weitergeführt werden.

05 *In allen Teilräumen soll eine Steigerung des wirtschaftlichen Wachstums und der Beschäftigung erreicht werden. Bei allen Planungen und Maßnahmen sollen daher die Möglichkeiten der Innovationsförderung, der Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit, der Erschließung von Standortpotenzialen und von Kompetenzfeldern ausgeschöpft werden und insgesamt zu einer nachhaltigen Regionalentwicklung beitragen.*

LROP
1.1 Ziffer 05

(1) Um die Standortattraktivität und die regionalen Wachstumspotenziale langfristig zu sichern und zukünftig auch unterstützen zu können, sind die Besonderheiten der Region als Stärken herauszustellen; Schwächen sind zu analysieren und zu beseitigen. Darüber hinaus sind die eigenen Entwicklungspotenziale zu nutzen und zu fördern.

(2) Die regionale Wirtschaft ist durch den Einsatz geeigneter Maßnahmen zu unterstützen. Strukturelle Gegebenheiten der gewerblichen Wirtschaft im Planungsraum sind durch ein vielfältiges Arbeitsplatzangebot und eine Branchenvielfalt zu sichern und so zu stärken, dass konjunkturelle Anfälligkeiten so gering wie möglich gehalten werden.

Zur Sicherung und Weiterentwicklung der bestehenden Arbeitsstätten im privaten und öffentlichen Dienstleistungsbereich und für deren Ergänzung im Bereich Handel, Gastgewerbe sowie im produzierenden Gewerbe sind im Rahmen der regionalen Strukturpolitik Maßnahmen zu ergreifen und zu fördern. Diese sollen sich an der jeweiligen Zentralitätsstufe und der verkehrlichen Erreichbarkeit orientieren und die Standortgunst sowie die örtliche, soziale und städtebauliche Situation berücksichtigen.

- 06 *Teilräume mit besonderen Strukturproblemen und Wachstumsschwächen sowie mit vordringlich demografisch bedingtem Anpassungsbedarf der öffentlichen Infrastruktur sollen in großräumige Entwicklungsstrategien eingebunden und mit wirtschaftsstärkeren Teilräumen vernetzt werden.*

LROP
1.1 Ziffer 06

(1) Im Hinblick auf strukturelle und standortbedingte Änderungen der Wirtschaft durch den demografischen Wandel sind, insbesondere in strukturschwächeren Bereichen des Planungsraumes, geeignete Initiativen zu entwickeln und Anpassungen vorzunehmen.

Die sozialraumorientierte Planung soll so in die raumstrukturellen Verhältnisse eingebunden werden, dass es zur Gleichheit der Lebensverhältnisse beiträgt, diese sichert und möglichst verbessert.

- 07 *Die ländlichen Regionen sollen sowohl mit ihren gewerblich-industriellen Strukturen als auch als Lebens-, Wirtschafts- und Naturräume mit eigenem Profil erhalten und so weiterentwickelt werden, dass sie zur Innovationsfähigkeit und internationalen Wettbewerbsfähigkeit der niedersächsischen Wirtschaft dauerhaft einen wesentlichen Beitrag leisten können. Sie sollen mit modernen Informations- und Kommunikationstechnologien und -netzen versorgt werden, durch die überregionalen Verkehrsachsen erschlossen und an die Verkehrsknoten und Wirtschaftsräume angebunden sein. Um eine flächendeckende Versorgung mit leistungsfähiger Informations- und Kommunikationstechnologie zu ermöglichen und um auf zukünftige technische Anforderungen und die dafür erforderliche Infrastruktur vorbereitet zu sein, sollen im Rahmen von Tiefbaumaßnahmen in angemessener Weise die Möglichkeiten zur vorsorglichen Verlegung von Leerrohren ausgeschöpft werden.*

LROP
1.1 Ziffer 07



Die Entwicklung der ländlichen Regionen soll darüber hinaus gefördert werden, um insbesondere kleinen und mittleren Unternehmen ein geeignetes Umfeld bieten zu können,

- die Produktions- und Arbeitsbedingungen in der Land- und Forstwirtschaft zu verbessern und deren Wettbewerbsfähigkeit zu stärken,
- *die Auswirkungen des demografischen Wandels für die Dörfer abzuschwächen und sie als Orte mit großer Lebensqualität zu erhalten,*
- *die soziale und kulturelle Infrastruktur zu sichern und weiterzuentwickeln und die erforderlichen Einrichtungen und Angebote des Bildungswesens in zumutbarer Entfernung für die Bevölkerung dauerhaft bereitstellen zu können,*
- *die natürlichen Lebensgrundlagen durch Maßnahmen zum Trinkwasser-, Gewässer- und Bodenschutz zu sichern sowie den vorbeugenden Hochwasserschutz zu unterstützen sowie*
- *die Umwelt, die ökologische Vielfalt, die Schönheit und den Erholungswert der Landschaft zu erhalten und zu verbessern.*

(1) In den ländlich geprägten Gebieten des Planungsraumes gilt es vordringlich,

- **die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit und Infrastrukturausstattung nachhaltig zu stärken,**
- **endogene Entwicklungspotenziale zukunftsorientiert und ressourcenschonend zu nutzen,**
- **Siedlungsstrukturen bedarfsgerecht zu gestalten und qualitätserhaltend weiterzuentwickeln,**
- **die prägenden naturräumlichen Potenziale und ökologischen Funktionen nachhaltig zu sichern und zu verbessern und**
- **kontinuierlich den Ausbau leistungsfähiger Informations- und Kommunikationstechnologie voranzutreiben.**

(2) Das Telekommunikationsnetz ist derart auszubauen bzw. zu sichern, dass infrastrukturbedingte Standortnachteile vermieden werden. Eine qualitativ und quantitativ zufriedenstellende Versorgung mit Breitbandanschlüssen ist sicherzustellen.

Der Auf- und Ausbau einer Breitband-Hochleistungsinfrastruktur ist auf Glasfaserbasis zu verwirklichen.

(3) Bei allen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen linienhafter Infrastruktur sind zur Beschleunigung des Netzausbaus leitungsgebundener Informationstechnologien sowie zur Minderung der durch den Ausbau entstehenden Raumbelastung Bündelungsmöglichkeiten und Mehrfachnutzungspotenziale zu prüfen und soweit wie möglich auszuschöpfen. Dementsprechend ist auf eine möglichst frühzeitige und enge Abstimmung zwischen den Gemeinden sowie den Netzbetreibern hinzuwirken.

(4) Die Informations- und Kommunikationsinfrastruktur ist bedarfsgerecht flächendeckend zu sichern und zu entwickeln.

(5) Sendetechnische Anlagen sind im Sinne einer koordinierten Standortplanung möglichst auf wenige Antennenträger oder bauliche Anlagen zu bündeln. Dementsprechend sind Kooperationen der verschiedenen Betreiber und Anbieter anzustreben.



Die Versorgungssysteme sind möglichst umweltverträglich zu errichten und zu betreiben. **Schädliche Umweltauswirkungen – bezogen auf sämtliche Schutzgüter – bzw. Risiken infolge elektromagnetischer Emissionen sowie visuelle Beeinträchtigungen des Orts- und Landschaftsbildes sind zu vermeiden bzw. weitestgehend zu minimieren.**

- | | | |
|----|--|-----------------------|
| 08 | <i>Die verdichteten Regionen mit ihren Zentren sollen ihre vielfältigen Potenziale und Funktionen zur Mobilisierung von Innovation, Wirtschaftswachstum und Beschäftigung, für die Versorgung, das Bildungs- und Sozialwesen sowie die Kultur und zur Verbesserung der Lebens- und Arbeitsbedingungen nutzen und ausbauen.</i> | LROP
1.1 Ziffer 08 |
| 09 | <i>Kooperationen zwischen verdichteten und ländlichen Regionen sollen auf der Grundlage gemeinsamer und sich ergänzender Ressourcen und Potenziale initiiert, intensiviert und ausgebaut werden.</i> | LROP
1.1 Ziffer 09 |

(1) Im Planungsraum ist die Zusammenarbeit von Bildungseinrichtungen – insbesondere mit der Universität Göttingen und den Fachhochschulen – untereinander zu fördern und zu entwickeln, so dass sich Stabilisierungs- und Wachstumsimpulse für die Wirtschaft ergeben.

Das regionale Übergangsmanagement im Berufsbildungssystem ist weiter zu verbessern und die Arbeit der Bildungsregion Göttingen zu unterstützen.

(2) Die Zusammenarbeit aller Kulturträger ist im Planungsraum zu koordinieren, aufeinander abzustimmen und planungsraumübergreifend zu verflechten.

Dieses breit angelegte Kulturangebot soll alle Bevölkerungsbedürfnisse und -gruppen berücksichtigen.

(3) Die im Planungsraum vorhandenen Heimatmuseen und Ausstellungen sollen als Zeugnisse kulturgeschichtlicher Entwicklung erhalten werden. Die dort geleistete Kulturarbeit soll unterstützt werden.

- | | | |
|----|---|-----------------------|
| 10 | <i>Bei Standortentscheidungen zu raumbedeutsamen öffentlichen Einrichtungen soll dem regionalen Ausgleich zugunsten strukturschwacher ländlicher Regionen Rechnung getragen werden.</i> | LROP
1.1 Ziffer 10 |
| 11 | <i>Raumstrukturelle Maßnahmen sollen dazu beitragen, geschlechtsspezifische Nachteile abzubauen. Bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen sind die geschlechtsspezifischen Wirkungen zu berücksichtigen.</i> | LROP
1.1 Ziffer 11 |

1.2 Einbindung in die norddeutsche und europäische Entwicklung

- | | | |
|----|--|-----------------------|
| 01 | <i>In allen Teilräumen sollen die europäischen und grenzüberschreitenden Verflechtungen und Lagevorteile ausgebaut und für die Regionalentwicklung nutzbar gemacht werden. Dabei sollen Maßnahmen zur Stärkung der internationalen Wettbewerbsfähigkeit und zur Verbesserung der Infrastruktur unterstützt werden.</i> | LROP
1.2 Ziffer 01 |
| 02 | <i>Die Zusammenarbeit der norddeutschen Länder in der Raumordnung und Landesentwicklung sowie für die Abstimmung und Wahrnehmung gemeinsamer Interessen bei der europäischen Zusammenarbeit soll fortgeführt und ausgebaut werden.</i> | LROP
1.2 Ziffer 02 |



- 03 *Unter den Rahmenbedingungen der voranschreitenden Globalisierung und unter den Zielsetzungen der gemeinsamen europäischen Integrations- und Wachstumspolitiken für die erweiterte Europäische Union soll die räumliche Struktur Niedersachsens so entwickelt werden, dass* LROP
1.2 Ziffer 03
- die Wettbewerbsfähigkeit des Landes und seine Standortqualitäten im internationalen Wettbewerb gestärkt werden,
 - die Lagevorteile Niedersachsens mit Seehäfen, Flughäfen und den Schnittpunkten der europäischen Nord-Süd- und Ost-West-Achsen genutzt und ausgebaut sowie die logistischen Potenziale gestärkt werden,
 - die wirtschaftlichen und kulturellen Entwicklungschancen, die sich aus Gemeinsamkeiten und Grenzvorteilen der europäischen Nachbarschaft ergeben, genutzt und ausgebaut werden,
 - in Abstimmung mit den europäischen Nachbarstaaten die Nordsee als Drehscheibe der weltweiten Vernetzung der Güterströme und mit ihren Potenzialen für die Gewinnung von Nahrungsmitteln, Energie und Rohstoffen unter Beachtung ihrer besonderen ökologischen Sensibilität und Umweltrisiken und ihrer Bedeutung für den Tourismus genutzt wird,
 - Fördermaßnahmen zur Umsetzung einer nachhaltigen Regionalentwicklung genutzt werden.
- 04 *Räumliche Entwicklungen und Maßnahmen, die in besonderem Maße zur Stärkung der Standortqualitäten des Landes im internationalen Wettbewerb beitragen, sollen unterstützt werden.* LROP
1.2 Ziffer 04
- 05 *In den Metropolregionen Hannover-Braunschweig-Göttingen, Hamburg und Bremen-Oldenburg im Nordwesten sollen* LROP
1.2 Ziffer 05
- die Innovationsfähigkeit und internationale Wettbewerbsfähigkeit,
 - die internationalen Verkehrs- und Kommunikationsknotenpunkte,
 - die Arbeitsmarktschwerpunkte und
 - die Zentren der Wissenschaft, Bildung und Kultur

gestärkt werden. In den Metropolregionen sollen dazu gemeinsame Entwicklungsstrategien erarbeitet werden; in den Metropolregionen Hamburg und Bremen-Oldenburg im Nordwesten sollen dazu verbindliche, Landesgrenzen übergreifende Regelungen geschaffen werden.

In den Metropolregionen soll im Interesse einer nachhaltigen Entwicklung des Landes eine partnerschaftliche Zusammenarbeit der metropolitanen Kerne mit den ländlich geprägten Verflechtungsräumen erfolgen, die die spezifischen Ressourcen und Potenziale der unterschiedlichen Teilräume nutzt und entwickelt.

Die Entwicklung von Metropolregionen und deren Vernetzung und Partnerschaft mit den übrigen Teilräumen des Landes sowie mit benachbarten Ländern und Staaten soll ausgebaut und optimiert werden.

(1) Als Instrument regionaler Strukturpolitik soll die Metropolregion Hannover-Braunschweig-Göttingen-Wolfsburg regionale Kräfte für die ökonomische, soziale, ökologische und kulturelle Entwicklung vernetzen. Dabei soll quantitativ und qualitativ nachhaltiges Wachstum gefördert werden. Durch den Ausgleich zwischen ländlichen und verdichteten Raum soll ein Nutzen für alle erreicht werden. Die regionale Identität und verantwortungsvolle Zusammenarbeit soll auf der Ebene der Metropolregion gestärkt werden.

- 06 *Die Teilräume außerhalb der Metropolregionen sollen als leistungsfähige Wirtschafts-, Innovations- und Technologiestandorte gestärkt und in ihrer Bedeutung für Forschung, Wissen, Kommunikation und Kultur weiterentwickelt werden.*

LROP
1.2 Ziffer 06

Regionale Kooperationen und Wachstumsinitiativen wie die Ems-Achse und die Wachstumskooperation Hansalinie A 1 sollen unterstützt werden.

2. Ziele und Grundsätze zur Entwicklung der Siedlungs- und Versorgungsstruktur

2.1 Entwicklung der Siedlungsstruktur

- 01 *In der Siedlungsstruktur sollen gewachsene, das Orts- und Landschaftsbild, die Lebensweise und Identität der Bevölkerung prägende Strukturen sowie siedlungsnah Freiräume erhalten und unter Berücksichtigung der städtebaulichen Erfordernisse weiterentwickelt werden.*

LROP
2.1 Ziffer 01

(1) Der sozial- und denkmalverträglichen Um- und die Wiedernutzung historischer Bausubstanz bzw. von Bauten, die historische Siedlungsstrukturen prägen, ist Vorrang vor dem Neubau von Wohn- und Gewerbeflächen zu geben.

Die Siedlungsstrukturen sind so weiterzuentwickeln, dass sie sich in die historisch gewachsene Kulturlandschaft einpassen und kulturelle Sachgüter erhalten werden. Notwendige Erneuerungen und Umstrukturierungen im Siedlungsbestand sind behutsam so durchzuführen, dass historische Bausubstanz und historische Siedlungsstrukturen in ihren Funktionen gesichert und die Lebensbedingungen der Bewohner verbessert werden.

(2) Ortsbildprägende Bauten, Grün- und Freiflächen sowie Straßen- und Platzräume sind in ihrem Zusammenhang zu erhalten und unter Berücksichtigung der städtebaulichen, insbesondere der denkmal- und landespflegerischen Erfordernisse zu entwickeln. Die Verwendung ortstypischer Baumaterialien und Farbgestaltungen ist zu fördern, die ortsübliche Gestaltung baulicher Anlagen zu gewährleisten und bei der Ortsentwicklung sind die Nutzungsmöglichkeiten der vorhandenen Bausubstanz zu beachten.

- 02 *Es sollen Siedlungsstrukturen gesichert und entwickelt werden, in denen die Ausstattung mit und die Erreichbarkeit von Einrichtungen der Daseinsvorsorge für alle Bevölkerungsgruppen gewährleistet werden; sie sollen in das öffentliche Personennahverkehrsnetz eingebunden werden.*

LROP
2.1 Ziffer 02

(1) Die bedarfsgerechte Siedlungsentwicklung im Planungsraum ist vorrangig auf die zentralen Orte sowie die Standorte mit der Funktion Sicherung und Entwicklung von Wohnstätten, die in das Netz des öffentlichen Personennahverkehrs eingebunden sind, auszurichten.



(2) Vor Inanspruchnahme von Freiflächen für weitere Siedlungsflächenentwicklung ist von den Gemeinden im Rahmen der Bauleitplanung vorrangig zu prüfen, inwieweit der geplante Flächenbedarf nicht durch innerörtliche Bauflächenreserven abgedeckt werden kann. Im Hinblick auf ein anzustrebendes nachhaltiges Siedlungsflächenmanagement der Kommunen ist in der Begründung der Bauleitpläne ein Nachweis über vorhandene Flächenreserven zu erbringen; insbesondere Baulücken und durch Bauleitplanung bereits gesicherte, aber noch nicht in Anspruch genommene Siedlungsentwicklungsflächen sind in die Bedarfsermittlung einzustellen und konkret auf Verfügbarkeit bzw. Aktivierungsmöglichkeit zu untersuchen.

(3) Aufgrund der Veränderungsprozesse der Bevölkerungsentwicklung bei Einwohnerzahlen und Altersstrukturen durch den demografischen Wandel ist auf eine vorausschauende und nachhaltige Siedlungsentwicklung hinzuwirken; hierfür sind die aktuellen gemeindebezogenen Bevölkerungsprognosen des Landes Niedersachsen und die daraus abgeleiteten Siedlungsflächenbedarfe sowie die sich mancherorts zunehmend abzeichnende Leerstandsproblematik zu berücksichtigen.

(4) Bei Ortsteilen ohne besondere Funktionszuweisung ist die weitere Siedlungsentwicklung auf die örtliche Eigenentwicklung zu beschränken; diese ist mittels Bauleitplanung grundsätzlich möglich, der Zuwachs an Bruttobaulandfläche für Wohnen darf jedoch bis zum Jahr 2030 maximal 3 % betragen. Ausgangswert ist die bestehende Bruttobaulandfläche am 31.12.2019.

Übersteigt der Zuwachs an Bruttobaulandfläche des Ortsteils im Rahmen eines Bauleitplanverfahrens in Addition mit am Ort vorhandenen Flächenüberhängen aus bauleitplanerisch bereits abgesicherten, bisher aber nicht realisierten Wohnbaupotenzialflächen den maximalen Entwicklungswert von 3 %, ist bei der Neuausweisung von Wohnbauflächen vor Ort ein Flächentausch von bauleitplanerisch gesicherten Flächen im Verhältnis 1:1 vorzunehmen.

Sofern in Einzelfällen in Abstimmung mit der Regionalplanung besondere örtliche Gegebenheiten eine begründete Ausnahme von den Sätzen 1–3 erforderlich machen, ist bei Zustimmung durch die Regionalplanung ein Abweichen vom maximalen Entwicklungswert (3 %) möglich.

(5) Das Wohnraumangebot soll den Ansprüchen verschiedener Lebensphasen und -formen gerecht werden. Für die mittelfentralen Standorte Duderstadt, Hann. Münden und Osterode am Harz sowie die grundzentralen Standorte Bovenden und Rosdorf soll die bedarfsgerechte Bereitstellung von Flächen für den Geschosswohnungsbau berücksichtigt werden. Insbesondere ist vor dem Hintergrund des wachsenden Anteils an Ein- und Zweipersonenhaushalten für ausreichend kleine und barrierefreie Wohnungen zu sorgen.

03 Benachbarte Gemeinden, deren Siedlungsstrukturen räumlich und funktional eng verflochten sind, sollen zur Stärkung der gemeinsamen Entwicklungspotenziale ihre Planungen und Maßnahmen auf der Grundlage gemeinsamer Ziele und Grundsätze zur regionalen Strukturentwicklung abstimmen.

LROP
2.1 Ziffer 03



(1) Der Verflechtungsraum zwischen dem Oberzentrum Göttingen und den Grundzentren Bovenden und Rosdorf ist so zu entwickeln, dass günstige Voraussetzungen für eine Attraktivitätssteigerung des ÖPNV und zur Förderung emissionsarmer Verkehrsarten genutzt werden können. Negative Auswirkungen aufgrund der Verdichtungsfolgen sollen minimiert werden.

(2) Im Bereich der Gemeinden Friedland und Rosdorf wird in der zeichnerischen Darstellung ein gemeindeübergreifendes Vorranggebiet für industrielle Anlagen und Gewerbe festgelegt. In diesem interkommunalen Gewerbegebiet ist ausschließlich eine regional bedeutsame Gewerbeflächenentwicklung vorzusehen. Eine Flächeneignung besteht insbesondere für die Distributionsbranche. Eine Industrieflächenentwicklung ist nicht zulässig.

04 Die Festlegung von Gebieten für Wohn- und Arbeitsstätten soll flächensparend an einer nachhaltigen Siedlungsentwicklung unter Berücksichtigung des demografischen Wandels sowie der Infrastrukturfolgekosten ausgerichtet werden.

LROP
2.1 Ziffer 04

05 Die Entwicklung von Wohn- und Arbeitsstätten soll vorrangig auf die zentralen Orte und vorhandene Siedlungsgebiete mit ausreichender Infrastruktur konzentriert werden.

LROP
2.1 Ziffer 05

(1) Die festgelegten zentralen Orte üben gleichzeitig die Funktion als Standort für die Sicherung und Entwicklung von Wohnstätten aus. Besonders hervorzuheben sind:

- der mittelzentrale Standort Duderstadt
(Aufgrund der funktionalen und städtebaulichen Verflechtungen gehören neben der Kernstadt die Ortsteile Gerblingerode, Tiftlingerode und Westerode als Wohnstädtenschwerpunkte zum Mittelzentrum),
- der mittelzentrale Standort Hann. Münden
(Aufgrund der funktionalen und städtebaulichen Verflechtungen gehören neben der Kernstadt die Ortsteile Bonaforth, Gimte und Volkmarshausen zum Mittelzentrum),
- der mittelzentrale Standort Osterode am Harz,
- die grundzentralen Standorte Bovenden und Rosdorf
(Entlastungsfunktion aufgrund ihrer besonders engen räumlichen Verflechtungen zum Oberzentrum Göttingen).

Alle weiteren Grundzentren haben eine regionale Bedeutung als Standort zur Sicherung und Entwicklung von Wohnstätten.

(2) Die festgelegten zentralen Orte üben gleichzeitig die Funktion als Standort für die Sicherung und Entwicklung von Arbeitsstätten aus. Besonders hervorzuheben sind:

- die mittelzentralen Standorte Duderstadt, Hann. Münden und Osterode am Harz,
- die grundzentralen Standorte Bovenden und Rosdorf (aufgrund ihrer engen räumlichen Verflechtung zum Oberzentrum Göttingen) sowie Herzberg am Harz.

Alle weiteren Grundzentren haben eine regionale Bedeutung zur Sicherung und Entwicklung von Arbeitsstätten.



- 06 *Planungen und Maßnahmen der Innenentwicklung sollen Vorrang vor Planungen und Maßnahmen der Außenentwicklung haben. Die gezielte Erhaltung und Neuschaffung von Freiflächen in innerörtlichen Bereichen aus städtebaulichen Gründen stehen dem nicht entgegen.* LROP
2.1 Ziffer 06

(1) Baulücken und Leerstände sollen mit einem einheitlichen System (Baulücken- und Leerstandskataster) von den Kommunen erfasst und mit fachlicher Unterstützung handlungsrelevant ausgewertet werden.

- 07 *Bei regionalen oder überregionalen Erfordernissen sind in den regionalen Raumordnungsprogrammen Entwicklungsaufgaben in den Gemeinden als Ziele der Raumordnung festzulegen.* LROP
2.1 Ziffer 07

(1) Außerhalb der zentralen Orte wird weiteren Standorten aufgrund der vorhandenen Ausstattung mit Einrichtungen zur Deckung des täglichen Bedarfs die Funktion Sicherung und Entwicklung von Wohnstätten zugewiesen, wenn jeweils die folgenden Kriterien erfüllt wurden:

- ausreichende ÖPNV-Anbindung (mindestens 2-Stunden-Takt),
- Betreuungseinrichtung für Kinder,
- Grundschule,
- Lebensmittel-Einzelhandel,
- ärztliche Grundversorgung.

Als Standorte werden in der zeichnerischen Darstellung folgende Ortsteile festgelegt:

- Bilshausen (Samtgemeinde Gieboldehausen),
- Eisdorf (Gemeinde Bad Grund),
- Friedland (Gemeinde Friedland),
- Förste (Stadt Osterode am Harz),
- Hedemünden (Stadt Hann. Münden),
- Lengler (Flecken Bovenden),
- Nesselröden, (Stadt Duderstadt),
- Pöhlde (Stadt Herzberg am Harz),
- Rhumspringe (Samtgemeinde Gieboldehausen),
- Scheden (Samtgemeinde Dransfeld),
- Seulingen (Samtgemeinde Radolfshausen),
- Uschlag (Gemeinde Staufenberg),
- Wulften am Harz (Samtgemeinde Hattorf am Harz).

Aufgrund der regionalen Sondersituation einer Anbindung durch den Schienenpersonenverkehr werden die Ortsteile

- Barbis (Stadt Bad Lauterberg im Harz) und
- Gittelde (Gemeinde Bad Grund)

ebenfalls als Standort mit der Funktion Sicherung und Entwicklung von Wohnstätten festgelegt.

An diesen Standorten sind Ausweisungen von Wohnbauflächen über die Eigenentwicklung hinaus möglich.



(2) Außerhalb der zentralen Orte wird weiteren Standorten aufgrund von Standortvorteilen oder einer regionalen Sondersituation die Schwerpunktaufgabe für die Sicherung und Entwicklung von Arbeitsstätten zugewiesen.

Als Standorte werden in der zeichnerischen Darstellung folgende Ortsteile festgelegt:

- Bilshausen (Samtgemeinde Gieboldehausen),
- Friedland (Gemeinde Friedland),
- Gittelde (Gemeinde Bad Grund),
- Hedemünden (Stadt Hann. Münden),
- Lengler (Flecken Bovenden),
- Lutterberg (Gemeinde Staufenberg),
- Zorge (Gemeinde Walkenried).

An diesen Standorten sind zusätzliche Ausweisungen von gewerblichen Bauflächen über die Eigenentwicklung hinaus möglich.

- 08 *Touristische Einrichtungen und Großprojekte sollen dazu beitragen, die Lebens- und Erwerbsbedingungen der ansässigen Bevölkerung zu verbessern, den Tourismus einer Region zu stärken und die traditionellen Formen des Städtetourismus zu ergänzen und zu beleben. **Durch die Realisierung von touristischen Großprojekten dürfen historisch wertvolle Kulturlandschaften sowie gewachsene Siedlungs-, Versorgungs- und Nutzungsstrukturen nicht wesentlich beeinträchtigt und der Erholungswert der Landschaft nicht gefährdet werden.** Die Einrichtungen sollen räumlich und infrastrukturell an zentrale Orte angebunden sein.*

LROP
2.1 Ziffer 08

(1) Touristische Großprojekte sind im Vorfeld überregional abzustimmen. Vorhaben im Nahbereich zentraler Orte bzw. Wohn- und Arbeitsstättenschwerpunkten sowie Orten mit guter ÖPNV-Anbindung ist der Vorzug zu geben.

- 09 *Nachteile und Belästigungen für die Bevölkerung durch Luftverunreinigungen und Lärm sollen durch vorsorgende räumliche Trennung nicht zu vereinbarender Nutzungen und durch hinreichende räumliche Abstände zu störenden Nutzungen vermieden werden.*

LROP
2.1 Ziffer 09

Vorhandene Belastungen der Bevölkerung durch Lärm und Luftverunreinigungen sollen durch technische Maßnahmen und durch verkehrslenkende sowie verkehrsbeschränkende Maßnahmen gesenkt werden.

Reichen Lärmschutzmaßnahmen nicht aus, so sind Lärmquellen soweit möglich zu bündeln und die Belastungen auf möglichst wenige Bereiche zu reduzieren.

(1) **Klimaökologische und lufthygienische Belange sind bei räumlichen Planungen besonders zu berücksichtigen.** Dementsprechend sind relevante Informationen zu ermitteln und möglichst umfassend in die Abwägung einzubeziehen.

Funktionen und Leistungen klimatischer Ausgleichsräume sollen erhalten werden; in Bedarfsräumen sollen Möglichkeiten zur Klimaverbesserung genutzt werden.
Zur Verbesserung des Kleinklimas sollen insbesondere im Umland der Mittelzentren Hann. Münden und Duderstadt sowie der Grundzentren Rosdorf und Bovenden geeignete Freiräume gesichert werden.
Kaltluftschneisen sollen erhalten werden.



2.2 Entwicklung der Daseinsvorsorge und zentralen Orte

- 01 Zur Herstellung dauerhaft gleichwertiger Lebensverhältnisse sollen die Angebote der Daseinsvorsorge und die Versorgungsstrukturen in allen Teilräumen in ausreichendem Umfang und in ausreichender Qualität gesichert und entwickelt werden.

LROP
2.2 Ziffer 01

Die Angebote sollen unter Berücksichtigung der besonderen Anforderungen von jungen Familien und der Mobilität der unterschiedlichen Bevölkerungsgruppen sowie der sich abzeichnenden Veränderungen in der Bevölkerungsentwicklung, der Alters- und der Haushaltsstruktur bedarfsgerecht in allen Teilräumen gesichert und entwickelt werden. Sie sollen auch im Hinblick auf eine nachhaltige Entwicklung einander räumlich zweckmäßig zugeordnet werden und den spezifischen Mobilitäts- und Sicherheitsbedürfnissen der Bevölkerung Rechnung tragen.

Öffentliche Einrichtungen und Angebote der Daseinsvorsorge für Kinder und Jugendliche sollen möglichst ortsnah in zumutbarer Entfernung vorgehalten werden.

(1) Zur Schaffung gleichwertiger Lebensverhältnisse ist in allen Teilen des Landkreises auf eine bedarfsgerechte Daseinsvorsorge hinzuwirken. Der Erhalt der Einrichtungen der Daseinsvorsorge hat an den Standorten der zentralen Orte Vorrang.

(2) Das Natur-Erlebnis-Zentrum Gut Herbigshagen (Duderstadt), das Waldpädagogikzentrum Göttingen mit dem Regionalen Umweltbildungszentrum (RUZ) Reinhausen, dem Haus Steinberg in Hann. Münden und dem Haus Rotenberg in Pöhlde sind aufgrund ihrer Bedeutung für Kinder und Jugendliche in ihrem Bestand zu sichern.

(3) Einrichtungen des Sozialwesens, Eltern- bzw. Familienzentren, Mehrgenerationenhäuser sowie Einrichtungen mit familienspezifischer Relevanz und zur Integration von Migrant*innen sind ortsnah zu entwickeln und zu erhalten. Der vom Landkreis Göttingen betriebene, landkreisweite Ausbau von Familienzentren ist als Ausgangspunkt für soziale Teilhabe in allen Lebensphasen weiter voranzutreiben.

- 02 Alle Gemeinden sollen für ihre Bevölkerung ein zeitgemäßes Angebot an Einrichtungen und Angeboten des allgemeinen täglichen Grundbedarfs bei angemessener Erreichbarkeit sichern und entwickeln.

LROP
2.2 Ziffer 02

Maßstab der Sicherung und Angebotsverbesserung in der überörtlichen Daseinsvorsorge soll ein auf die gewachsenen Siedlungsstrukturen, die vorhandenen Bevölkerungs- und Wirtschaftsschwerpunkte und die vorhandenen Standortqualitäten ausgerichtetes, tragfähiges Infrastrukturnetz sein. Im Hinblick auf die sich abzeichnenden Veränderungen in der Bevölkerungsentwicklung und Altersstruktur sollen frühzeitig regional und interkommunal abgestimmte Anpassungs- und Modernisierungsmaßnahmen zur Sicherung und Entwicklung der überörtlichen Daseinsvorsorge eingeleitet werden.

(1) Grundsätzlich soll ein Rückzug vorhandener Einrichtungen des Kultur-, Bildungs- und Sozialwesens „aus der Fläche“ vermieden werden. Im Falle erforderlich werdender bedarfsspezifischer Anpassungen aufgrund des demografischen Wandels soll der verkehrlichen Erreichbarkeit der Standorte durch den ÖPNV ein hoher Stellenwert beigemessen werden.



- 03** *Zentrale Orte sind Oberzentren, Mittelzentren und Grundzentren. Die Funktionen der Ober-, Mittel- und Grundzentren sind zum Erhalt einer dauerhaften und ausgewogenen Siedlungs- und Versorgungsstruktur in allen Landesteilen zu sichern und zu entwickeln.*

LROP
2.2 Ziffer 03

In den ober- und mittelzentralen Verflechtungsbereichen sollen insbesondere Planungen und Maßnahmen zur Siedlungs-, Freiraum-, Versorgungs- und Infrastruktur untereinander und aufeinander abgestimmt werden.

Die Oberzentren und Mittelzentren sind im Landes-Raumordnungsprogramm abschließend festgelegt. In Einzelfällen sind Mittelzentren oberzentrale Teilfunktionen zugewiesen.

Die Grundzentren sind in den regionalen Raumordnungsprogrammen festzulegen. In Einzelfällen können Grundzentren mittelzentrale Teilfunktionen zugewiesen werden. Der grundzentrale Verflechtungsbereich eines zentralen Ortes ist das jeweilige Gemeinde- oder das Samtgemeindegebiet. Werden in einer Gemeinde oder Samtgemeinde mehrere zentrale Orte festgelegt, sind abweichend von Satz 8 die jeweiligen grundzentralen Verflechtungsbereiche in den regionalen Raumordnungsprogrammen im Benehmen mit der Gemeinde oder Samtgemeinde zu bestimmen.

(1) Grundzentren sind die Ortsteile:

- Adelebsen (Flecken Adelebsen),
- Bad Lauterberg im Harz (Stadt Bad Lauterberg im Harz),
- Bad Sachsa (Stadt Bad Sachsa),
- Badenhausen (Gemeinde Bad Grund/Harz),
- Bovenden (Flecken Bovenden),
- Dransfeld (SG Dransfeld),
- Ebergötzen (SG Radolfshausen),
- Gieboldehausen (SG Gieboldehausen),
- Groß Schneen (Gemeinde Friedland),
- Hattorf am Harz (SG Hattorf am Harz),
- Herzberg am Harz (Stadt Herzberg am Harz),
- Landwehrhagen (Gemeinde Staufenberg),
- Reinhausen (Gemeinde Gleichen),
- Rosdorf (Gemeinde Rosdorf),
- Walkenried (Gemeinde Walkenried).

(2) Dem Grundzentrum Herzberg am Harz wird neben der grundzentralen Funktion eine mittelzentrale Teilfunktion in den Bereichen Gesundheit und Verkehr zugewiesen.

(3) Im Rahmen der Bauleitplanung ist der vordringlichen Funktionsstärkung der zentralen Orte und der Ortsteile mit einer Funktionszuweisung (siehe Ziffer 2.1 07) Rechnung zu tragen.

- 04** *Zentrale Orte sind in den regionalen Raumordnungsprogrammen im Benehmen mit den Gemeinden räumlich als zentrale Siedlungsgebiete festzulegen.*

LROP
2.2 Ziffer 04

(1) Die zentralen Siedlungsgebiete des Landkreises Göttingen sind in der zeichnerischen Darstellung festgelegt.

- 05** *Art und Umfang der zentralörtlichen Einrichtungen und Angebote sind an der Nachfrage der zu versorgenden Bevölkerung und der Wirtschaft im Verflechtungsbereich auszurichten. Bei der Abgrenzung der jeweiligen funktionsbezogenen mittel- und oberzentralen Verflechtungsbereiche sind Erreichbarkeiten und grenzüberschreitende Verflechtungen und gewachsene Strukturen zu berücksichtigen.*

LROP
2.2 Ziffer 05



Die Leistungsfähigkeit der zentralen Orte ist der jeweiligen Festlegung entsprechend zu sichern und zu entwickeln.

Es sind zu sichern und zu entwickeln:

- *in Oberzentren: zentralörtliche Einrichtungen und Angebote für den spezialisierten höheren Bedarf,*
- *in Mittelzentren: zentralörtliche Einrichtungen und Angebote für den gehobenen Bedarf,*
- *in Grundzentren: zentralörtliche Einrichtungen und Angebote für den allgemeinen täglichen Grundbedarf,*
- *außerhalb der zentralen Orte: Einrichtungen und Angebote zur wohnortbezogenen Nahversorgung.*

Oberzentren haben zugleich die mittel- und grundzentralen Versorgungsaufgaben zu leisten, Mittelzentren zugleich die der grundzentralen Versorgung.

Für Zentrenverbünde sind im Rahmen der Regionalplanung regionale Ziele sowie Prüf- und Abstimmungs-erfordernisse festzulegen. Durch Festlegungen von zentralen Orten und Zentrenverbünden sowie die Zuweisung ober- und mittelzentraler Teilfunktionen und Leistungsfähigkeiten benachbarter zentraler Orte nicht beeinträchtigt werden.

- 06 *Die Oberzentren sind in den Städten Braunschweig, Celle, Göttingen, Hannover, Hildesheim, Lüneburg, Oldenburg, Osnabrück, Salzgitter, Wilhelmshaven und Wolfsburg.*

LROP
2.2 Ziffer 06

Hamburg, Hamburg-Harburg, Bremen, Bremerhaven, Groningen, die Netzwerkstadt Twente, Münster, Bielefeld, Paderborn und Kassel haben für das niedersächsische Umland oberzentrale Bedeutung die zu beachten ist.

- 07 *Mittelzentren sind in den Städten Duderstadt, Hann. Münden, Osterode am Harz.*

LROP
2.2 Ziffer 07

2.3 Entwicklung der Versorgungsstrukturen des Einzelhandels

- 01 *Zur Herstellung dauerhaft gleichwertiger Lebensverhältnisse sollen Einrichtungen und Angebote des Einzelhandels in allen Teilräumen in ausreichendem Umfang und in ausreichender Qualität gesichert und entwickelt werden.*

LROP
2.3 Ziffer 01

(1) Die Nahversorgungsstrukturen als wesentliches Element kommunaler Daseinsvorsorge sind sowohl in den zentralen Orten als auch in den übrigen Ortsteilen der Gemeinden und Städte zu sichern und in zumutbarer Erreichbarkeit auch für immobile Bevölkerungsschichten neu zu entwickeln; diesbezüglich sollte auch eine gute Einbindung in das ÖPNV-Netz gewährleistet sein.

Insbesondere soll auch die Errichtung von Nachbarschaftsläden, die einen wichtigen Beitrag zur Nahversorgung leisten, gefördert werden.

Sofern eine wohnortnahe Grundversorgung nicht möglich ist, ist zumindest durch mobile Angebotsformen ein Minimum an Versorgung zu gewährleisten.

02 *Neue Einzelhandelsgroßprojekte sind nur zulässig, wenn sie den Anforderungen der Ziffern 03 bis 10 entsprechen. Als Einzelhandelsgroßprojekte gelten Einkaufszentren und großflächige Einzelhandelsbetriebe gemäß § 11 Abs. 3 Nrn. 1 bis 3 der Baunutzungsverordnung einschließlich Hersteller-Direktverkaufszentren. Als Einzelhandelsgroßprojekte gelten auch mehrere selbständige, gegebenenfalls jeweils für sich nicht großflächige Einzelhandelsbetriebe, die räumlich konzentriert angesiedelt sind oder angesiedelt werden sollen und von denen in ihrer Gesamtbetrachtung raumbedeutsame Auswirkungen wie von einem Einzelhandelsgroßprojekt ausgehen oder ausgehen können (Agglomeration).* LROP
2.3 Ziffer 02

03 ¹In einem Grundzentrum darf das Einzugsgebiet eines neuen Einzelhandelsgroßprojektes den grundzentralen Verflechtungsbereich gemäß Abschnitt 2.2 Ziffer 03 Sätze 8 und 9 als Kongruenzraum nicht wesentlich überschreiten (Kongruenzgebot grundzentral). LROP
2.3 Ziffer 03

²In einem Mittel- oder Oberzentrum darf das Einzugsgebiet eines neuen Einzelhandelsgroßprojektes in Bezug auf seine periodischen Sortimente den grundzentralen Verflechtungsbereich gemäß Abschnitt 2.2 Ziffer 03 Sätze 8 und 9 als Kongruenzraum nicht wesentlich überschreiten (Kongruenzgebot grundzentral).

³In einem Mittel- oder Oberzentrum soll das Einzugsgebiet eines neuen Einzelhandelsgroßprojektes in Bezug auf seine aperiodischen Sortimente den maßgeblichen Kongruenzraum nicht wesentlich überschreiten (Kongruenzgebot aperiodisch mittel- und oberzentral). ⁴Der maßgebliche Kongruenzraum gemäß Satz 3 ist von der unteren Landesplanungsbehörde unter Berücksichtigung insbesondere

- der zentralörtlichen Versorgungsaufträge der Standortgemeinde sowie benachbarter zentraler Orte,
- der verkehrlichen Erreichbarkeit der betreffenden zentralen Orte,
- von grenzüberschreitenden Verflechtungen und
- der Marktgebiete von Mittel- und Oberzentren auf Grundlage kommunaler Einzelhandelskonzepte

zu ermitteln, sofern er nicht im Regionalen Raumordnungsprogramm festgelegt ist.

⁵Eine wesentliche Überschreitung nach den Sätzen 1 bis 3 ist gegeben, wenn mehr als 30 vom Hundert des Vorhabenumsatzes mit Kaufkraft von außerhalb des maßgeblichen Kongruenzraumes erzielt würde.

⁶Das Kongruenzgebot ist sowohl für das neue Einzelhandelsgroßprojekt insgesamt als auch sortimentsbezogen einzuhalten.

⁷Periodische Sortimente sind Sortimente mit kurzfristigem Beschaffungsrhythmus, insbesondere Nahrungs-/ Genussmittel und Drogeriewaren. ⁸Aperiodische Sortimente sind Sortimente mit mittel- bis langfristigem Beschaffungsrhythmus, zum Beispiel Bekleidung, Unterhaltungselektronik, Haushaltswaren oder Möbel.

⁹Die Träger der Regionalplanung können in den Regionalen Raumordnungsprogrammen im Einzelfall Standorte für Einzelhandelsgroßprojekte mit aperiodischem Kernsortiment außerhalb des kongruenten zentralen Ortes in einem benachbarten Mittel- oder Grundzentrum festlegen. ¹⁰Voraussetzung ist, dass den Grundsätzen und Zielen zur Entwicklung der Versorgungsstrukturen in gleicher Weise entsprochen wird wie bei einer Lage innerhalb des kongruenten zentralen Ortes.

(1) Die für die Mittelzentren Duderstadt, Hann. Münden und Osterode am Harz ermittelten „Kongruenzräume aperiodisch“ sollen bei raumbedeutsamen, großflächigen Einzelhandelsplanungen berücksichtigt werden.



- 04 *Neue Einzelhandelsgroßprojekte sind nur innerhalb des zentralen Siedlungsgebietes des jeweiligen Zentralen Ortes zulässig (Konzentrationsgebot).* LROP
2.3 Ziffer 04

- 05 ¹Neue Einzelhandelsgroßprojekte, deren Kernsortimente zentrenrelevant sind, sind nur innerhalb der städtebaulich integrierten Lagen zulässig (Integrationsgebot). ²Diese Flächen müssen in das Netz des öffentlichen Personennahverkehrs eingebunden sein. ³Neue Einzelhandelsgroßprojekte, deren Sortimente zu mindestens 90 vom Hundert periodische Sortimente sind, sind auf der Grundlage eines städtebaulichen Konzeptes ausnahmsweise auch außerhalb der städtebaulich integrierten Lagen innerhalb des zentralen Siedlungsgebietes des zentralen Ortes im räumlichen Zusammenhang mit Wohnbebauung zulässig, wenn eine Ansiedlung in den städtebaulich integrierten Lagen aus städtebaulichen oder siedlungsstrukturellen Gründen, insbesondere zum Erhalt gewachsener baulicher Strukturen, der Rücksichtnahme auf ein historisch wertvolles Ortsbild oder aus verkehrlichen Gründen nicht möglich ist; Satz 2 bleibt unberührt. LROP
2.3 Ziffer 05

(1) Bei der geplanten Errichtung und Erweiterung großflächiger Einzelhandelsvorhaben mit innenstadt- / zentrenrelevanten Sortimenten sollen die im Regionalen Einzelhandelskonzept ermittelten Versorgungskerne als städtebaulich integrierte Lagen vordringlich als potenzielle Ansiedlungsstandorte berücksichtigt werden.

(2) In den Versorgungskernen der Mittel- und Grundzentren ist der Verkaufsflächenanteil der zentrenrelevanten Sortimente zu erhöhen.

Bei der Einstufung, was als zentrenrelevant gilt, ist die Sortimentsliste für den Landkreis Göttingen zu beachten.

- 06 *Neue Einzelhandelsgroßprojekte mit nicht zentrenrelevanten Kernsortimenten sind auch außerhalb der städtebaulich integrierten Lagen an verkehrlich gut erreichbaren Standorten innerhalb des zentralen Siedlungsgebietes des Zentralen Ortes zulässig,* LROP
2.3 Ziffer 06

- a) *wenn die Verkaufsfläche für zentrenrelevante Randsortimente nicht mehr als 10 vom Hundert der Gesamtverkaufsfläche und höchstens 800 m² beträgt oder*
- b) *wenn sich aus einem verbindlichen regionalen Einzelhandelskonzept die Raumverträglichkeit eines größeren Randsortiments ergibt und sichergestellt wird, dass der als raumverträglich zugelassene Umfang der Verkaufsfläche für das zentrenrelevante Randsortiment auf das geprüfte Einzelhandelsgroßprojekt beschränkt bleibt.*

- 07 ¹Neue Einzelhandelsgroßprojekte sind abzustimmen (Abstimmungsgebot). LROP
2.3 Ziffer 07

²Zur Verbesserung der Grundlagen für regionalbedeutsame Standortentscheidungen von Einzelhandelsprojekten sollen regionale Einzelhandelskonzepte erstellt werden. ³Zur Verbesserung der Versorgungsstrukturen in Grenzräumen soll eine grenzüberschreitende Abstimmung unter Berücksichtigung der Erreichbarkeiten und gewachsener Strukturen erfolgen.

(1) Geplante Einzelhandelsgroßprojekte (Neuansiedlungen und Erweiterungen) sind vor Aufstellung oder Änderung eines entsprechenden Flächennutzungsplanes, Bebauungsplanes oder Vorhaben- und Erschließungsplanes dem Landkreis Göttingen durch die Gemeinden und Städte frühzeitig anzuzeigen und abzustimmen.

(2) Bei regional und überregional bedeutsamen Einzelhandelsgroßprojekten ist innerhalb des Planungsraumes und auch mit benachbarten unteren Landesplanungsbehörden und der IHK eine frühzeitige Abstimmung herbeizuführen.

(3) Bei der Steuerung der Einzelhandels- und Zentrenentwicklung kommt den Gemeinden eine zentrale Rolle zu; um die im Landkreis Göttingen vorhandenen spezifischen Standortvoraussetzungen und -bedingungen noch besser berücksichtigen zu können, sollen kommunale Einzelhandelskonzepte erstellt werden.

08 *Ausgeglichene Versorgungsstrukturen und deren Verwirklichung, die Funktionsfähigkeit der zentralen Orte und integrierter Versorgungsstandorte sowie die verbrauchernahe Versorgung der Bevölkerung dürfen durch neue Einzelhandelsgroßprojekte nicht wesentlich beeinträchtigt werden (Beeinträchtungsverbot).*

LROP
2.3 Ziffer 08

(1) Um die Voraussetzungen für eine langfristige wettbewerbsneutrale Sicherung und Wiederherstellung ausgeglichener Versorgungsstrukturen zu schaffen, sollen bestehende Bebauungspläne an die aktuelle Fassung des § 11 Abs. 3 BauNVO angepasst werden.

In Gewerbe- und Industriegebieten sollen Baurechte für den Einzelhandel – auch unterhalb der Schwelle der Großflächigkeit – möglichst vermieden werden, um funktionsfähige Versorgungsbereiche nicht zu gefährden und die für gewerbliche und industrielle Zwecke geeigneten Gebiet zu erhalten.

10 *¹Abweichend von Ziffer 02 Satz 1 sowie den Ziffern 03 bis 05 sind neue Einzelhandelsgroßprojekte, deren Sortimente auf mind. 90 vom Hundert der Verkaufsfläche periodische Sortimente sind, auch zulässig, wenn*

LROP
2.3 Ziffer 10

- sie an Standorten errichtet werden, die im Regionalen Raumordnungsprogramm als Standorte mit herausgehobener Bedeutung für die Nahversorgung festgelegt sind,
- sie den Anforderungen der Ziffern 07 (Abstimmungsgebot) und 08 (Beeinträchtungsverbot) entsprechen,
- sie im räumlichen Zusammenhang mit dem jeweiligen Ortskern oder mit Wohnbebauung liegen und
- ihr jeweiliges Einzugsgebiet den zu versorgenden Bereich im Sinne des Satzes 4 nicht überschreitet.

²Die Standorte mit herausgehobener Bedeutung für die Nahversorgung dürfen die Funktion und Leistungsfähigkeit der zentralen Orte nicht beeinträchtigen und sind im Benehmen mit der jeweiligen Gemeinde- oder Samtgemeinde festzulegen. ³Sie sollen in das Netz des öffentlichen Personennahverkehrs eingebunden sein. ⁴Das Regionale Raumordnungsprogramm muss für jeden dieser Standorte einen zu versorgenden Bereich festlegen.

(1) Als Standorte mit herausgehobener Bedeutung für die Nahversorgung werden festgelegt:

- Friedland (Gemeinde Friedland),
- Hedemünden (Stadt Hann. Münden),
- Lengler (Flecken Bovenden),
- Rhumspringe (Samtgemeinde Gieboldehausen),
- Scheden (Samtgemeinde Dransfeld),
- Seulingen (Samtgemeinde Radolfshausen),
- Uschlag (Gemeinde Staufenberg),
- Wulfen am Harz (Samtgemeinde Hattorf am Harz).



(2) Bei der Entwicklung der o.g. Nahversorgungsstandorte sind die im Regionalen Einzelhandelskonzept abgegrenzten Versorgungsbereiche und die ermittelten Entwicklungspotenziale zu beachten.

3. Ziele und Grundsätze zur Entwicklung der Freiraumstrukturen und Freiraumnutzungen

3.1 Entwicklung eines landesweiten Freiraumverbundes und seiner Funktionen

3.1.1 Elemente und Funktionen des landesweiten Freiraumverbundes, Bodenschutz

01 Die nicht durch Siedlungs- oder Verkehrsflächen in Anspruch genommenen Freiräume sollen zur Erfüllung ihrer vielfältigen Funktionen insbesondere bei der Sicherung der natürlichen Lebensgrundlagen, dem Erhalt der Kulturlandschaften, der landschaftsgebundenen Erholung sowie der Land- und Forstwirtschaft erhalten werden. In den Regionalen Raumordnungsprogrammen sollen klimaökologisch bedeutsame Freiflächen gesichert und entwickelt werden. In diesen Gebieten sollen Planungen und Maßnahmen zu einer Verminderung des Ausmaßes der Folgen von Klimaänderungen beitragen. Die Freiräume sind zu einem landesweiten Freiraumverbund weiterzuentwickeln. Die Funktionsvielfalt des landesweiten Freiraumverbundes ist zu sichern und zu entwickeln.

LROP

3.1.1 Ziffer 01

(1) Unter dem Gesichtspunkt der räumlichen und historischen Entwicklung der Land-, Forst- und Fischereiwirtschaft, des Bergwesens, des Tagebaus zur Rohstoffgewinnung und des verarbeitenden Gewerbes sind die historischen Kulturlandschaften und Landschaftsbestandteile im Planungsraum im Rahmen einer fachübergreifenden Zusammenarbeit von Natur-, Umwelt- und Denkmalschutz und unter Beteiligung der betroffenen Flächennutzer zu erhalten und möglichst durch nachhaltige Bewirtschaftung zu pflegen, ggfs. wiederherzustellen.

Kulturlandschaften sind so zu erhalten und zu pflegen, dass historische Landnutzungsformen und Siedlungsstrukturen sowie prägende Landschaftsstrukturen, historische Freiräume, Blickbeziehungen, Silhouetten und Ortsbilder einschließlich ihrer Umgebung und Naturdenkmale dauerhaft erhalten bleiben.

(2) Die bisherigen Anstrengungen zur Erhaltung, Erfassung und Erforschung der kulturellen Sachgüter im Landkreis Göttingen sollen abgesichert und fortgesetzt werden. Dieses gilt insbesondere für die historischen Befestigungsanlagen, die Hinterlassenschaften der ur- und frühgeschichtlichen jägerischen und bäuerlichen Kulturen in der Fläche, die Relikte der Metallgewinnung und -verarbeitung sowie der Glasherstellung, die Spuren der regionalen Wirtschaftsgeschichte sowie für die Anlagen des Weltkulturerbes „Bergwerk Rammelsberg, Altstadt Goslar und Oberharzer Wasserwirtschaft“, die weitere Erfassung geodätischer Denkmäler und historischer Grenz- und Meilensteine.



Historische Anlagen der Industrie, des Gewerbes, der ortsbildprägenden Wasserwirtschaft und die Mühlengräben, der Klöster und der Bäderarchitektur sind als Denkmäler einer in den Naturraum des Harzes und Südharz eingebetteten Wirtschaftsgeschichte zu erhalten, zu pflegen, möglichst zu rekonstruieren und einer adäquaten Folgenutzung zuzuführen.

Kulturelle Sachgüter, dazu zählen unter anderem historische Bausubstanz, historische Gärten und Parkanlagen, einzelne Kultur- und Bodendenkmale sowie historisch wertvolle Gegenstände, sind nach Möglichkeit im Ensemble, an ihrem ursprünglichen Standort und in ihrem Kulturzusammenhang zu sichern und zu erhalten.

Historische Freiräume, Blick- und Sichtbeziehungen, Landmarken, Silhouetten und Ortsbilder einschließlich ihrer Umgebung sind dabei ebenso zu berücksichtigen und zu erhalten.

Die großräumigen Sichtbeziehungen auf die Burgen Adelebsen und Plesse und den Kirchberg Reinhausen sind besonders schutzbedürftig. Gleiches gilt für die freistehenden Warten Roringen, Sulberg, Diemarden und Wollbrandshausen, die als Teile eines Gesamtsystems von Landwehren um Göttingen überliefert sind.

Wegen seiner Kleinteiligkeit und kulturhistorischen Einmaligkeit ist der Prozessionsweg mit Wegekreuzen und Wallfahrtskapelle in Wollbrandshausen in seiner Umgebung zu schützen. Gleiches gilt für die Kreuzwegestationen in Duderstadt-Immingerode.

Die Stadt Denkmale Duderstadt, Hann. Münden und der ehem. Stadt Hedemünden sind mit Sichtbeziehungen aus und in die umgebende Landschaft zu erhalten und zu pflegen und mit einer angemessenen Nutzung zu belassen.

Die denkmalgeschützte Altstadt der Stadt Osterode und ihre Silhouette sind mit den Blick- und Sichtbeziehungen aus und in die umgebende Landschaft zu erhalten. Dabei sind die Blickbeziehungen zu der historischen Fernhandelsstraße und heutigem überregionalem Wanderweg „Harzer Hexenstieg“ von besonderer Bedeutung.

Die prägenden Blick- und Sichtbeziehungen zwischen Landschaft und Landmarken wie Schloss Herzberg mit Stadt Herzberg und dem Siebertal, dem Bismarckturm in Bad Lauterberg und dem Knesebeckschacht in Bad Grund sind besonders schutzbedürftig.

Wegen seiner einmaligen baugeschichtlichen und künstlerischen Bedeutung ist das Kloster mit Klosterbezirk und Klosterteichen in Walkenried als bauliche und funktionelle Einheit besonders schützenswert – es ist in der zeichnerischen Darstellung als Vorranggebiet Kulturelles Sachgut festgelegt.

Der Teilbereich der Unesco-Welterbestätte „Oberharzer Wasserwirtschaft“, bestehend aus 107 historischen Teichen, Gräben mit einer Gesamtlänge von 310 km und Wasserläufen mit einer Gesamtlänge von 31 km ist ebenfalls besonders zu schützen.

Mögliche optische Beeinträchtigungen der überlieferten Erscheinungsformen sollen vermieden und bestehende möglichst beseitigt werden.



Wegen seiner besonderen historischen und politischen Bedeutung sowie seiner Funktion als Erinnerungsort muss das KZ-Außenlager Ellrich-Juliushütte in seinem baulichen Bestand sowie hinsichtlich der Einbettung in die historische Steinbruchlandschaft auf Dauer erhalten und gesichert werden. Die wissenschaftliche Erforschung und die Erschließung des Denkmals für die Öffentlichkeit sollen besonders gefördert werden.

(3) Die Kulturlandschaftsteile und kulturellen Sachgüter sollen für die Öffentlichkeit erforscht, dokumentiert, publiziert und nach Maßgabe der Denkmalverträglichkeit zugänglich gemacht werden. Sie sind in ihrer Gesamtheit wichtige Bestandteile der kulturellen Identität. Als Zielpunkte sollen kulturelle Sachgüter bzw. Orte von herausgehobener kultureller Bedeutung in ihrem regionalen Kontext in geeignete museale Konzepte und Fremdenverkehrskonzepte eingebunden und an das Netz von Wander- und insbesondere Radwegen angeschlossen werden.

(4) In der zeichnerischen Darstellung sind Bodendenkmalgebiete zur Sicherung der archäologischen Fundstätten als Vorbehaltsgebiet Kulturelles Sachgut festgelegt.

Bei unvermeidbaren Beeinträchtigungen und Zerstörungen von Kulturdenkmälern ist die vorherige Erforschung mit Dokumentation zu sichern.

04 ¹Böden sollen als Lebensgrundlage und Lebensraum, zur Erhaltung der biologischen Vielfalt und in ihrer natürlichen Leistungs- und Funktionsfähigkeit gesichert und entwickelt werden. ²Flächenbeanspruchende Maßnahmen sollen dem Grundsatz des sparsamen Umgangs mit Grund und Boden entsprechen; dabei sollen Möglichkeiten der Innenentwicklung und der Wiedernutzung brachgefallener Industrie-, Gewerbe- und Militärstandorte genutzt werden. ³Böden, welche die natürlichen Bodenfunktionen und die Archivfunktionen in besonderem Maß erfüllen, insbesondere Böden mit einer hohen Lebensraumfunktion, sollen erhalten und vor Maßnahmen der Siedlungs- und Infrastrukturentwicklung besonders geschützt werden.

LROP
3.1.1 Ziffer 04

(1) Der Boden ist mit seiner natürlichen Funktionalität als Lebensgrundlage und Lebensraum für Menschen, Tiere und Pflanzen ein Teil des Naturhaushalts und Wasserkreislaufs, diese elementaren Grundlagen sind zu schützen. Deshalb haben Planungen auf allen Ebenen und Maßnahmen, die auf den Boden einwirken, den Bodenschutz besonders zu berücksichtigen. Nutzungen der Siedlungs- und Infrastruktur, insbesondere auch der Energiewirtschaft, der Land-, Forst- und Rohstoffwirtschaft haben auf den Erhalt der Bodenfunktionen hinzuwirken.

(2) Zur Vermeidung weiterer Bodenversiegelung und zur Aufrechterhaltung natürlicher Bodenfunktionen ist bei der Siedlungs- und Infrastrukturentwicklung eine flächensparende Inanspruchnahme zu berücksichtigen. Sie hat bedarfsgerecht und schonend zu erfolgen, Möglichkeiten der Innenbereichsverdichtung und die Wiedernutzbarmachung und Entsiegelung von gewerblichen und industriellen Brachflächen sind auszuschöpfen.

(3) Mit Schwermetallen aus dem Harzer Bergbau belastete Siedlungsräume sollen als Bodenplanungsgebiet ausgewiesen werden. Bei der Siedlungsentwicklung und der Nutzung von Flächen sowie beim Umgang mit ausgehobenen Böden, sind die erhöhten Schwermetallgehalte oberflächennaher Böden des Harzes und des Harzvorlandes zu berücksichtigen.



- (4) Böden mit hoher natürlicher Ertragsfähigkeit sollen von weiterer Inanspruchnahme ausgenommen und durch eine der guten fachlichen Praxis entsprechenden Bewirtschaftung für die Landwirtschaft erhalten werden. Böden auf erosionsgefährdeten Flächen sollen durch eine der Erosion entgegenwirkende Bearbeitung zu bewirtschaften.
- (5) Bei Inanspruchnahme von Böden in sensiblen Gebieten der Grundwasserneubildung und Grundwassergewinnung, insbesondere in Karstgebieten und Bereichen geringer Bodenmächtigkeit, sollen deren Funktionen als Abbau-, Ausgleichs-, Filter- und Puffermedium besonders zu berücksichtigen.
- (6) Böden mit besonderen Standorteigenschaften, seltene Böden, Böden mit kultur oder naturgeschichtlicher Bedeutung und naturnahe Böden sollen erhalten sowie in ihrer Funktion, in ihrem Wert und vor Inanspruchnahme geschützt werden.
- (7) In senkungsgefährdeten Bereichen des Planungsraums (südwestliches Harzvorland), die insbesondere aufgrund auslaugungsfähiger Gesteine (Gipskarst) im Untergrund durch Erdfälle und andere Bodensenkungen gekennzeichnet sind, sind besondere statische Anforderungen bei Bau- und Infrastrukturvorhaben zu berücksichtigen.

3.1.2 Natur und Landschaft

01 Für den Naturhaushalt, die Tier- und Pflanzenwelt und das Landschaftsbild wertvolle Gebiete, Landschaftsbestandteile und Lebensräume sind zu erhalten und zu entwickeln.

LROP

3.1.2 Ziffer 01

(1) Für den Naturschutz und die Landschaftspflege besonders wertvolle Bereiche, sollen in ihrer Qualität und ihrem ökologisch funktionsfähigem Zusammenhang umfassend und nachhaltig gesichert werden. Neben der Vermeidung einer direkten Inanspruchnahme sollen auch mittelbare negative Auswirkungen berücksichtigt werden.

(2) Für das System der naturschutzrechtlich festgesetzten Schutzgebiete soll in Abstimmung mit den raumordnerischen Erfordernissen eine Entwicklung angestrebt werden.

Zur nachhaltigen Sicherung der besonders wertvollen Kernbereiche sollen zum Schutz vor Beeinträchtigungen auch ausreichend bemessene Pufferzonen sowie Vernetzungsstrukturen im Sinne von 3.1.2 02 berücksichtigt und einbezogen werden.

(3) Neben den Flusstälern der Harzentwässerung und den Wäldern der südlichen und südwestlichen Harzabdachung sind die für den Raum typischen Gips- und Dolomitskarstlandschaften und ihre Einzelelemente (Erdfälle, Höhlen, Floren etc.) als Besonderheit von übernationaler Bedeutung zu erhalten, zu pflegen und wenn dies sachlich möglich ist, in morphologisch und funktional ähnlicher Art und Weise wiederherzustellen.

(4) Darüber hinaus ist die nachhaltige Sicherung auf die Erhaltung des naturbezogenen Erlebnisraumes zu beziehen. Landschaftsbereiche, die einschließlich der historisch geprägten, charakteristischen Ortsbilder günstige Voraussetzungen für das Landschaftserleben aufweisen, sind in ihrer Wertigkeit zu erhalten, hierzu zählen: die Gebiete „Hainholz“, „Harzer Bergwiesen um Zorge“, „Walkenrieder Kloster- und Gipskarstlandschaft“, „Niemetal mit Kloster Bursfelde“ sowie „Hühnerfeld und Steinberg“.



02 Zur nachhaltigen Sicherung von heimischen Tier- und Pflanzenarten und deren Populationen einschließlich ihrer Lebensräume und Lebensgemeinschaften sowie zur Bewahrung, Wiederherstellung und Entwicklung funktionsfähiger ökologischer Wechselbeziehungen ist ein landesweiter Biotopverbund aufzubauen. Darin sollen wertvolle, insbesondere akut in ihrem Bestand bedrohte Lebensräume erhalten, geschützt und entwickelt sowie untereinander durch geeignete Flächen funktional verbunden werden. **Überregional bedeutsame Kerngebiete des landesweiten Biotopverbundes sowie Querungshilfen von landesweiter Bedeutung sind als Vorranggebiete Biotopverbund in Anlage 2 festgelegt. Sie sind als Vorranggebiete Biotopverbund, Vorranggebiete Freiraumfunktionen, Vorranggebiete Natur und Landschaft, Vorranggebiete Grünlandbewirtschaftung, -pflege und -entwicklung, Vorranggebiete Natura 2000 oder Vorranggebiete Verbesserung der Landschaftsstruktur und des Naturhaushalts in die regionalen Raumordnungsprogramme zu übernehmen und dort räumlich näher festzulegen.**

LROP

3.1.2 Ziffer 02

(1) Bei der Beurteilung raumbedeutsamer Planungen sind die Erfordernisse zur Sicherung und Entwicklung der Funktionsfähigkeit regionaler Biotopverbundssysteme – bezogen auf den gesamten Planungsraum – zu berücksichtigen.

(2) Die überregional bedeutsamen Kerngebiete des landesweiten Biotopverbundes, die ergänzenden regional bedeutsamen Kerngebiete sowie die Habitatkorridore (Verbindungsflächen) und Querungshilfen sind als Vorranggebiete Biotopverbund, Vorranggebiete Natur- und Landschaft und Vorranggebiete Natura 2000 festgelegt. Entwicklungsflächen des Biotopverbundes sind als Vorbehaltsgebiete Natur und Landschaft und ergänzend als Vorbehaltsgebiete Biotopverbund festgelegt.

Für die aus Maßstabsgründen in der zeichnerischen Darstellung nicht als Vorranggebiete Biotopverbund darstellbaren Gewässerläufe gilt die vorrangige Zielsetzung Biotopverbund gleichermaßen:

Hauptachsen Fließgewässer	Zugehörige Nebenachsen
1. Fulda	Schede
2. Werra	Nieste, Ingelheimbach
3. Weser	Nieme, Schwülme, Ausschnippe
4. Leine	Rase, Dramme, Garte, Wendebach
5. Hahle	Suhle, Aue, Nathe
6. Rhume	Eller, Renshäuser Bach
7. Oder	Hackenbach, Bremke, Grade Lutter, Krumme Lutter, Sperrlutter
8. Sieber	Kleine Steinau, Große Lonau
9. Söse	Dorster Mühlenbach
10. Zorge	Wieda, Uffe, Steinaer Bach, Ichte

Ausgehend von den naturräumlichen Gegebenheiten im Planungsraum ist bei der Entwicklung regionaler Vernetzungsstrukturen den Fließgewässern einschließlich der Auenbereiche ein besonderes Gewicht zuzumessen, deren naturnaher Zustand zu erhalten bzw. zu entwickeln ist. In diesem Sinne sind Renaturierungs- und Pflegekonzepte sowie wasserwirtschaftliche Bewirtschaftungs- und Unterhaltungsrahmenpläne insbesondere unter Berücksichtigung der landwirtschaftlichen Nutzungen und der Fischerei aufzustellen und umzusetzen.

(3) Das Grüne Band ist im Rahmen des landesweiten Biotopverbundes zu sichern und zu entwickeln. Es ist in der zeichnerischen Darstellung als Vorranggebiet Biotopverbund festgelegt.

- | | | |
|----|---|-------------------------|
| 03 | <i>Planungen und Maßnahmen dürfen die Anbindung und die Funktionsfähigkeit der Querungshilfen der Vorranggebiete Biotopverbund in Anlage 2 nicht beeinträchtigen.</i> | LROP
3.1.2 Ziffer 03 |
|----|---|-------------------------|

(1) Die fünf Querungshilfen für den Biotopverbund im Landkreis Göttingen sind als Vorranggebiete Biotopverbund festgelegt. Die Querungshilfen sind bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen zu beachten. Die Anbindung und die Funktionsfähigkeit der Querungshilfen dürfen nicht beeinträchtigt werden.

- | | | |
|----|---|-------------------------|
| 04 | <i>In den regionalen Raumordnungsprogrammen sollen ergänzende Kerngebiete auf Basis naturschutzfachlicher Konzepte festgelegt werden. Es sind geeignete Habitatkorridore zur Vernetzung von Kerngebieten auf Basis naturschutzfachlicher Konzepte festzulegen.</i> | LROP
3.1.2 Ziffer 04 |
|----|---|-------------------------|

- | | | |
|----|--|-------------------------|
| 05 | <i>Zur Unterstützung der Umsetzung des Biotopverbundes durch die nachgeordneten Planungsebenen und zur Schonung wertvoller land- und forstwirtschaftlicher Flächen sollen Kompensationsmaßnahmen vorrangig in Flächenpools und in den für den Biotopverbund festgelegten Gebieten inklusive der Habitatkorridore umgesetzt werden.</i> | LROP
3.1.2 Ziffer 05 |
|----|--|-------------------------|

- 04-05 **(1) Die Entwicklungs- und Verbindungsflächen sollen durch gemeindliche Maßnahmen aufgewertet werden. Zur Umsetzung des Biotopverbundes sollen die Fördermöglichkeiten, die Programme bieten, genauso wie Kooperationen zwischen den Trägern der Belange Naturschutz, Wasser-, Land- und Forstwirtschaft und Fischerei genutzt werden. Die örtliche Landschafts- und Bauleitplanung soll die Umsetzung des Biotopverbundes unterstützen, indem Kompensationsmaßnahmen vor allem in Flächenpools und in den für den Biotopverbund vorgesehenen Gebieten umgesetzt werden.**

- | | | |
|----|---|-------------------------|
| 06 | <i>Geschädigte und an naturnaher Substanz verarmte Gebiete und Landschaftselemente sollen so entwickelt werden, dass die Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts verbessert wird. In Gebieten mit nicht naturbedingter Biotop- und Artenarmut ist die Vielfalt der Biotope und Arten zu erhöhen.</i> | LROP
3.1.2 Ziffer 06 |
|----|---|-------------------------|

- | | | |
|----|---|-------------------------|
| 07 | <i>Für Gebiete, die durch extensive standortabhängige Bewirtschaftungsformen entstanden sind, sollen Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen durchgeführt werden, die die natürlichen Abläufe sichern. Extensiv oder nicht genutzte Flächen, besondere Landschaftsbestandteile sowie kleinräumige Differenzierungen des Landschaftsbildes sollen auch durch die land- und forstwirtschaftliche Nutzung gesichert und entwickelt werden.</i> | LROP
3.1.2 Ziffer 07 |
|----|---|-------------------------|

(1) Extensivierungs-, Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen sind durch Koordination in abgestimmte regionale Konzepte auf Grundlage der Ziele des Landschaftsrahmenplans Landkreis Göttingen (LRP) einzubinden.



Im Rahmen land- und forstwirtschaftlicher Nutzungen ist zu gewährleisten, dass die standortangepassten, extensiven, historisch gewachsenen Landnutzungsformen und raumtypischen Orts- und Landschaftsbilder erhalten werden. Die Möglichkeiten, die der Vertragsnaturschutz, die ökologische Landbewirtschaftung und eine umfassende Einbindung der Landwirtschaft in aufzustellende Bewirtschaftungs- und Pflegekonzepte auch zur Existenzsicherung bäuerlicher Betriebe bieten, sind zu nutzen. Gleiches gilt für die forstwirtschaftliche Bewirtschaftung der Wälder.

Diese Zielerreichung soll auch im Rahmen von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen berücksichtigt werden. In diesem Zusammenhang soll gegebenenfalls auch eine Kopplung mit Retentionsräumen zur Hochwasservermeidung (Reaktivierung von Altgewässern und natürlicher Überschwemmungsgebiete) angestrebt werden.

Die durch ein erlebnisreiches Landschaftsbild geprägten Landschaftsräume sind vor negativen Veränderungen nachhaltig zu schützen. Die kurlandschaftliche Charakteristik ist in ihrem Erscheinungsbild und der ökologischen Wertigkeit zu erhalten. Die jeweiligen prägenden natur- und kulturraumtypischen Elemente und Strukturen der Morphologie, Vegetation und Nutzungen sind zu sichern.

08 Bei allen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen sind die Schutzerfordernisse der folgenden Gebiete zu berücksichtigen:

LROP
3.1.2 Ziffer 08

1. Gebiete mit international, national und landesweit bedeutsamen Biotopen,
2. Gebiete mit Vorkommen international, national und landesweit bedeutsamer Arten,
3. Gebiete von gesamtstaatlich repräsentativer Bedeutung für den Naturschutz,
4. Gebiete mit landesweiter Bedeutung für den Moorschutz,
5. Gebiete mit landesweiter Bedeutung für den Fließgewässerschutz.

Die Gebiete sind nach Abwägung ihrer Schutzerfordernisse in den regionalen Raumordnungsprogrammen räumlich festzulegen und entsprechend ihrer naturschutzfachlichen Bedeutung als Vorranggebiet oder Vorbehaltsgebiet Natur und Landschaft oder als Vorranggebiet oder Vorbehaltsgebiet Grünlandbewirtschaftung, -pflege und -entwicklung zu sichern.

Gemäß den rechtlichen Vorgaben und entsprechend ihrer jeweiligen naturschutzfachlichen Bedeutung sind Nationalparke und Naturschutzgebiete in den regionalen Raumordnungsprogrammen als Vorranggebiet Natur und Landschaft, Biosphärenreservate als Vorranggebiet oder Vorbehaltsgebiet Natur und Landschaft oder als Vorranggebiet oder Vorbehaltsgebiet Grünlandbewirtschaftung, -pflege und -entwicklung zu sichern.

Die landesweit bedeutsamen Gebiete sollen in den Regionalen Raumordnungsprogrammen um die jeweils notwendigen Pufferzonen ergänzt werden.

(1) Die in der zeichnerischen Darstellung als Vorranggebiete für Natur und Landschaft festgelegten, für den Naturschutz aus europäischer, landesweiter und regionaler Sicht gem. Landschaftsrahmenplan (LRP) besonders wertvollen Gebiete sind vordringlich zu schützen und gegenüber Beeinträchtigungen nachhaltig zu sichern. Diese besonders wertvollen Gebiete umfassen:

- Lebensräume seltener und / oder bedrohter Tier- und Pflanzenarten,
- in besonderem Maße naturnahe Wälder (im Harz u. a. montan geprägte naturnahe Wälder), Trocken- und Magerrasenstandorte, Hochmoore, natürliche und naturnahe Stillgewässer, naturnahe Fließgewässer einschließlich ihrer Auwälder, Feuchtgebiete und -wiesen, Bergwiesen im Harz, Dolomit- und Gipskarstlandschaften und ihre Einzelelemente – wie Erdfälle, Karrenfelder, Bachschwinden, Karstquellen, Höhlensysteme, Felsfluren, Schutthänge –, anthropogen entstandene Höhlen, Stollen und Wasserläufe des ehemaligen Bergbaus,
- Geowissenschaftlich wertvolle Bereiche und seltene Landschaftsbestandteile.

Eine Entwicklung und Unterschutzstellung soll angestrebt werden, wenn ein Schutzbedarf wegen erheblicher Beeinträchtigungen oder Gefährdungen des Gebietes besteht. Das vom Niedersächsischen Forstplanungsamt in Zusammenarbeit mit der Naturschutzverwaltung im Rahmen des LÖWE+-Programms¹ erarbeitete Waldschutzgebietskonzept soll dabei besonders berücksichtigt werden. **Bei raumordnerischen Entscheidungen ist den entsprechenden Erfordernissen ein besonders hohes Gewicht zuzumessen.**

(2) Die in der zeichnerischen Darstellung als Vorbehaltsgebiete für Natur und Landschaft festgelegten wertvollen Landschaftsbereiche sind in ihrer Bedeutung für den Naturhaushalt, das Landschaftsbild, die Erholungseignung sowie für den Erhalt der kulturlandschaftlichen Charakteristik entsprechend den §§ 26 und 29 Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) i. V. m. den §§ 19 und 22 NAGBNatSchG² und dem LRP zu sichern.

(3) Die Auen der Prioritätsgewässer der WRRL³, insbesondere die Schwerpunktgewässer für die WRRL-Maßnahmenumsetzung – wie z. B. Leine, Rhume und Oder mit ihren Nebengewässern, Dramme, Schwülme – sollen in die Festlegung von Vorrang- oder Vorbehaltsgebieten für Natur und Landschaft einbezogen werden, um sie vor unverträglichen raumbedeutsamen Planungen dieser oder nachgelagerter Planungsebenen zu schützen. Das Aktionsprogramm „Niedersächsische Gewässerlandschaften“ soll im RROP hinsichtlich der Auenabgrenzung räumlich konkretisiert werden.

3.1.3 Natura 2000

- | | | |
|----|---|-------------------------|
| 01 | <i>Die Gebiete des europäischen ökologischen Netzes „Natura 2000“ sind entsprechend der jeweiligen Erhaltungsziele zu sichern.</i> | LROP
3.1.3 Ziffer 01 |
| 02 | <i>In den Vorranggebieten Natura 2000 sind raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen nur unter den Voraussetzungen des § 34 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) zulässig.</i> | LROP
3.1.3 Ziffer 02 |

¹ Das Programm zur „Langfristigen ökologischen Wald-Entwicklung“ (LÖWE), im August 1991 als Programm der Landesregierung Niedersachsen beschlossen, wurde aktualisiert und am 26.09.2017 als „LÖWE+“ verabschiedet.

² Niedersächsisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz.

³ WRRL = EG-Wasser Rahmenrichtlinie.



Vorranggebiete Natura 2000 sind die Gebiete, die

1. *in die Liste nach Artikel 4 Abs. 2 Unterabschnitt 3 der Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen (ABl. EG Nr. L 206 S. 7) in der jeweils geltenden Fassung eingetragen sind (Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung),*
2. *der Europäischen Kommission nach Artikel 4 Abs. 1 der Richtlinie 92/43/EWG benannt sind (FFH-Vorschlagsgebiete) oder*
3. *Europäische Vogelschutzgebiete des § 7 Abs. 1 Nr. 7 BNatSchG sind.*

Sie sind in der Anlage 2 festgelegt oder, soweit sie kleinflächig (kleiner als 25 ha) sind, im Anhang 2 aufgeführt. Tritt eine Änderung des nach Satz 2 maßgeblichen Gebietsstandes ein, so macht die oberste Landesplanungsbehörde diese Änderung im Niedersächsischen Ministerialblatt bekannt.

Die Vorranggebiete Natura 2000 sind in den Regionalen Raumordnungsprogrammen räumlich festzulegen.

Die Vorranggebiete Natura 2000 können entsprechend den Erhaltungszielen durch weitere Festlegungen von Vorrang- oder Vorbehaltsgebieten überlagert werden.

01-02 (1) Die in der zeichnerischen Darstellung als Vorranggebiete Natura 2000 festgelegten Gebiete des europäischen ökologischen Netzes „Natura 2000“ sind entsprechend ihrer Erhaltungsziele zu sichern und vor Beeinträchtigungen zu schützen. Raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen sind auf ihre Verträglichkeit mit den jeweiligen Erhaltungszielen zu überprüfen. Sie sind nur unter den Voraussetzungen des § 34 BNatSchG i. V. m. § 26 NAGBNatSchG⁴ zulässig.

Dies gilt auch für das in der zeichnerischen Darstellung maßstäblich nicht darstellbare FFH-Gebiet Nr. 441 „Mausohr-Wochenstube Eichsfeld“, welches ebenfalls als Vorranggebiet Natura 2000 festgelegt ist.

3.1.4 Entwicklung der Großschutzgebiete

- | | | |
|----|---|-------------------------|
| 01 | Der Nationalpark „Harz (Niedersachsen)“, der Nationalpark „Niedersächsisches Wattenmeer“ und das Biosphärenreservat „Niedersächsische Elbtalaue“ (Großschutzgebiete) sind gemäß den jeweils festgesetzten rechtlichen Vorgaben zu erhalten und zu entwickeln. | LROP
3.1.4 Ziffer 01 |
| 03 | Die Großschutzgebiete sollen für eine nachhaltige Regionalentwicklung über ihr Gebiet hinaus Impulse geben und Beiträge leisten. Planungen und Maßnahmen in den Großschutzgebieten und deren jeweiligem Umfeld sollen aufeinander abgestimmt werden. | LROP
3.1.4 Ziffer 03 |

3.2 Entwicklung der Freiraumnutzungen

3.2.1 Landwirtschaft, Forstwirtschaft, Fischerei

- | | | |
|----|---|-------------------------|
| 01 | Die Landwirtschaft soll in allen Landesteilen als raumbedeutsamer und die Kulturlandschaft prägender Wirtschaftszweig erhalten und in ihrer sozio-ökonomischen Funktion gesichert werden. | LROP
3.2.1 Ziffer 01 |
|----|---|-------------------------|

⁴ NAGBNatSchG = Niedersächsisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz.



Die Wettbewerbsfähigkeit der Landwirtschaft soll gestärkt werden, wobei ökonomische und ökologische Belange in Einklang gebracht werden sollen. Bewirtschaftungsformen, durch die die Landwirtschaft eine besondere Funktion für den Naturhaushalt, die Landschaftspflege, die Erholung und die Gestaltung der ländlichen Räume hat, sollen erhalten und weiterentwickelt werden.

Die Landwirtschaft soll bei der Umstellung, Neuausrichtung und Diversifizierung unterstützt werden, damit so Arbeitsplätze gesichert und neu geschaffen werden.

(1) Die Landwirtschaft im Planungsraum soll aufgrund ihrer Bedeutung in ihrem Bestand gesichert, gefördert und weiterentwickelt werden. Dabei soll die Erhaltung der natürlichen Lebensgrundlagen gewährleistet werden.

Qualität, Eignung und Struktur landwirtschaftlicher Flächen und ihrer Nutzungsmöglichkeiten sind zur Sicherung einer existenz- und entwicklungsfähigen Landwirtschaft zu erhalten und zu entwickeln.

Anderweitige Flächeninanspruchnahmen (z. B. für Siedlungsflächen) sind daher so zu begrenzen, dass vorhandene günstige Betriebs- und Produktionsstrukturen nicht beeinträchtigt und die vielfältigen Funktionen der Landwirtschaft weiterhin gesichert werden.

In den landwirtschaftlich geprägten Räumen soll trotz des anhaltenden Strukturwandels eine Mischung von Haupterwerbs- und Nebenerwerbsbetrieben erhalten werden.

Insbesondere bei der Viehhaltung sollen umweltverträgliche und standortgerechte Haltungsformen vorrangig Anwendung finden.

(2) Der noch vorhandene Grünlandanteil ist aufgrund seiner bedeutenden landschafts-ökologischen Funktionen zu erhalten und zu entwickeln. Dies gilt besonders in natürlichen Überschwemmungsgebieten der Bach- und Flussauen, in erosionsgefährdeten Hanglagen, in Trinkwassereinzugsgebieten sowie für artenreiche Grünländer und im speziellen für Bergwiesen im Harz und am Harzrand.

Die unwirtschaftlichen Grünlandflächen im Bergland sollen in Nutzung gehalten werden, damit eine Verbuschung und damit ein Verlust dieses Lebensraumes verhindert wird.

(3) Der ökologische Landbau soll gefördert werden; die Beratung über den ökologischen Landbau soll intensiviert werden.

(4) Zur Existenzsicherung und Arbeitsplatzerhaltung sollen alle Möglichkeiten der Mehrfachbeschäftigung ausgeschöpft und in geeigneter Weise unterstützt werden. Insbesondere die Beratung durch den Landschaftspflegeverband Landkreis Göttingen e. V. (LPV) soll dazu beitragen, Förderprogramme, die der Steigerung der landwirtschaftlichen Einkommensverhältnisse dienen, stärker auszunutzen.

Maßnahmen zur Pflege der Kulturlandschaft sollen im Rahmen des Vertragsnaturschutzes oder durch Ersatzzahlungen unterstützt werden.



(5) Der Anbau und die verstärkte Nutzung nachwachsender Rohstoffe sollen kulturlandschafts- und umweltverträglich erfolgen.

(6) Die örtliche und regionale Verarbeitung und Vermarktung von im Planungsraum erzeugten Agrarprodukten soll zur Versorgung der Bevölkerung und der Existenzsicherung und weiteren Entwicklung der landwirtschaftlichen Betriebe gefördert und ausgebaut werden.

Neben der hofbezogenen Direktvermarktung sollen zur Versorgung der Bevölkerung mobile Vermarktungsformen, eine Vermarktung über Nachbarschaftsläden, die mehrere Versorgungsfunktionen bündeln oder traditionelle Wochenmärkte initiiert und gefördert werden.

(7) Die Kulturlandschaft im Planungsraum mit ihren Ressourcen soll durch umweltverträgliche und standortgerechte Bewirtschaftungsformen erhalten und geschützt werden.

Zur Reduzierung des Bodenerosionsrisikos sollen geeignete Maßnahmen ergriffen werden. Hecken- und Feldgehölze jeglicher Art, insbesondere wegbegleitende Windschutzstreifen an stark windexponierten Standorten sollen erhalten, wiederhergestellt oder neu angepflanzt werden.

(8) Die in der zeichnerischen Darstellung festgelegten Vorbehaltsgebiete für Landwirtschaft sind für die ordnungsgemäße landwirtschaftliche Produktion zur Versorgung der Bevölkerung mit qualitativ hochwertigen Produkten sowie zur Gewährleistung der Existenz und weiteren Entwicklung der bäuerlichen Betriebe zu sichern und vor Beeinträchtigungen zu schützen.

Bei Abwägung mit anderen Nutzungsansprüchen, die im Raum nicht durch andere Flächen erfüllt werden können, soll den Belangen der landwirtschaftlichen Bodennutzung ein besonderes Gewicht beigemessen und die Auswirkungen auf die vorhandene Agrar- und Betriebsstruktur sowie die Nutzung von Anlagen der Landwirtschaft bzw. der Vermarktung besonders beachtet werden.

(9) Bei der Entwicklung, Hege und Pflege der Fließgewässer soll die autochthone Harzer Bachforelle Vorrang haben. Ihre natürlichen Migrationswege sind durch wasserbauliche Maßnahmen zu sichern bzw. nach Möglichkeit wiederherzustellen.

02 *Wald soll wegen seines wirtschaftlichen Nutzens und seiner Bedeutung für die Umwelt und für die Erholung der Bevölkerung erhalten und vermehrt werden. Seine ordnungsgemäße Bewirtschaftung soll nachhaltig gesichert werden.*

In waldarmen Teilräumen sollen Waldflächen vergrößert und der Waldanteil erhöht werden.

LROP
3.2.1 Ziffer 02

(1) Die in der zeichnerischen Darstellung festgelegten Vorbehaltsgebiete Wald sind zur Erfüllung ihrer Nutz-, Schutz- und Erholungsfunktion vor Beeinträchtigungen zu schützen. **Waldumwandlungen sind zu vermeiden.**



(2) Um den Fortbestand der Wälder und die Erfüllung ihrer Nutz-, Schutz- und Erholungsfunktionen gleichermaßen nachhaltig zu sichern, sind bei der Bewirtschaftung und Neuanlage von Waldflächen die Grundsätze des niedersächsischen Programms zur „Langfristigen Ökologischen Waldentwicklung“ (LÖWE+) in den Landesforsten verbindlich zu Grunde zu legen. Es ist anzustreben, dass auch in den anderen Waldbesitzarten die Inhalte des Programmes im Hinblick auf eine naturnahe Waldbewirtschaftung berücksichtigt werden.

(3) Historische Waldnutzungsformen sind durch entsprechende Behandlung zu erhalten. Bau- und Bodendenkmale im Wald sind vor Beschädigung und Zerstörung zu bewahren.

(4) Wenig gemischte und reine Nadelwälder sollen außerhalb ihres natürlichen Vorkommens (unterhalb des hochmontanen Bereiches) durch konsequente Förderung von Laubbäumen zu stabilen und standortgemäßen Mischwäldern und Laubmischwäldern bzw. Laubwäldern entwickelt werden. In Anpassung an die jeweiligen ökologischen Verhältnisse soll die Vermehrung von standortheimischen Laubmischwäldern bzw. Laubwäldern Vorrang genießen.

Zusätzlich zu einem flächendeckenden, naturnahen Waldbau sind in den Landesforsten im Rahmen des Waldschutzgebietskonzeptes repräsentative Waldgesellschaften und Sonderbiotope vorrangig nach Naturschutz Gesichtspunkten zu behandeln.

Die Sicherung bzw. die Entwicklung einer natürlichen und standortbezogenen Artenvielfalt ist grundsätzlich weiter voranzutreiben.

Naturschutzrechtliche Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sollen möglichst auf die anerkannten Flächenpools der Niedersächsischen Landesforsten gelenkt werden, soweit eine Kompensation vor Ort nicht sinnvoll realisiert werden kann.

(5) Nachhaltige Nutzungs- und Verwertungsmöglichkeiten des nachwachsenden Rohstoffes Holz sollen aufgrund ihrer klimaneutralen Eigenschaften gesichert, ausgeschöpft und entwickelt werden.

(6) Waldschäden aller Art ist durch geeignete Maßnahmen entgegen zu wirken.

(7) Aufgrund des bereits hohen Waldanteils im Planungsraum von 42,8% ist aufgrund der positiven Wirkungen eine Vergrößerung des Waldflächenanteils vordringlich in den unterdurchschnittlich bewaldeten Bereichen Leineaue, Eichsfeld / Goldene Mark bzw. Seeburger und Lindauer Becken sowie im Bereich von Fluss- und Bachauen vorzunehmen.

Durch Aufforstungen ist über Verbindungen mit Feldgehölzen, Gehölzsäumen an Gewässern und anderen Waldflächen ein vernetztes Biotopverbundsystem zu schaffen, in das die Ausgestaltung der Waldränder einzubeziehen ist.

Anderenfalls sollen ausreichend große Waldtrittsteine gebildet werden, in denen sich Waldklima und Waldlebensgemeinschaften entwickeln können.



- 03 *Wald soll durch Verkehrs- und Versorgungstrassen nicht zerschnitten werden. Waldränder sollen von störenden Nutzungen und von Bebauung freigehalten werden.*

LROP
3.2.1 Ziffer 03

(1) Eingriffe in Waldflächen und eine Zerschneidung von Waldflächen durch Verkehrs- und Leitungstrassen sowie mittelbare Belastungen, die die Leistungsfähigkeit des Waldes nachhaltig beeinträchtigen, sind zu vermeiden.

Bei unvermeidbaren Eingriffen ist zu gewährleisten, dass die Auswirkungen minimiert und die beeinträchtigten Waldfunktionen werterhaltend und zeitnah durch ausreichende Ersatzaufforstungen kompensiert werden.

Bei der Anlage der Flächen soll darauf geachtet werden, dass Waldbäume und -sträucher aus heimischem, möglichst autochthonem forstlichen Vermehrungsgut stammen und in ausreichender Anzahl und geeigneter Mischung vorrangig in Bereichen zur Waldvernetzung gepflanzt werden.

(2) Wald sowie sämtliche Waldinnen- und besonders Waldaußenränder einschließlich einer Übergangszone von mindestens 100 Metern sollen von Bebauung oder anderen störenden Nutzungen freigehalten werden.

Als unmittelbar an Waldränder angrenzende Nutzungen sind bei Planungen möglichst extensiv zu nutzendes Grünland oder Brachland und breite artenreiche Strauch- und Krautsäume anzustreben.

- 04 *In waldreichen Teilräumen sollen die für die Erhaltung der landschaftlichen Vielfalt bedeutsamen Freiflächen von Aufforstung freigehalten werden.*

LROP
3.2.1 Ziffer 04

(1) Von Aufforstungen auszunehmen sind Bereiche mit besonders schützenswerten ökologischen Funktionen, insbesondere das Dauergrünland, mit prägender Bedeutung für das Landschaftsbild sowie zur Aufrechterhaltung wichtiger klimatischer Funktionen.

Die besonders bedeutsamen Freiflächen sind als „Vorbehaltsgebiet von Aufforstung freizuhaltendes Gebiet“ festgelegt.

- 05 *Die Belange der Küsten- und Binnenfischerei sind bei allen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen zu berücksichtigen.*

LROP
3.2.1 Ziffer 05

3.2.2 Rohstoffsicherung und -gewinnung

- 01 *Oberflächennahe und tief liegende Rohstoffvorkommen sind wegen ihrer aktuellen und künftigen Bedeutung als Produktionsfaktor der Wirtschaft und als Lebensgrundlage und wirtschaftliche Ressource für nachfolgende Generationen zu sichern. Für ihre geordnete Aufsuchung und Gewinnung sind die räumlichen Voraussetzungen zu schaffen. Ihre bedarfsgerechte Erschließung und umweltgerechte Nutzung sind planerisch zu sichern. Der Abbau von Lagerstätten ist auf die Gebiete zu lenken, in denen Nutzungskonkurrenzen und Belastungen für die Bevölkerung und die Umwelt am geringsten sind.*

LROP
3.2.2 Ziffer 01



Rohstoffvorkommen sind möglichst vollständig auszubeuten. Die Möglichkeit zur Gewinnung von gebrochenem Naturstein für den Verkehrswege-, Beton- und Wasserbau ist unter Berücksichtigung von Substitutionsmöglichkeiten langfristig sicherzustellen. Abbauwürdige Lagerstätten sollen planungsrechtlich von entgegenstehenden Nutzungen freigehalten werden.

(1) Die im Planungsraum bedeutsamen, nachgewiesenen Rohstoffe sind für eine zukünftige Bedarfsdeckung der nächsten 30 Jahre zu sichern.

(2) Durch grundwasserschonende Abbauverfahren und Umgang mit wassergefährdenden Stoffen nur nach dem Stand der Technik ist beim Kalksteinabbau bei Bad Grund (Harz) auch die langfristige Vereinbarkeit der Rohstoffgewinnung mit der Grundwassergewinnung aus dem Iberg zu gewährleisten. Gleiches gilt für den Kiesabbau im großflächigen Trinkwassereinzugsgebiet und das Vorranggebiet für die Trinkwassergewinnung Pöhlde Becken.

(3) Aufgrund der Begrenztheit von natürlichen Rohstoffen und hinsichtlich einer größtmöglichen Schonung sollen nicht erneuerbare Ressourcen sparsam genutzt werden. Das Ausmaß der Inanspruchnahme nicht erneuerbarer Ressourcen soll möglichst durch Substitutionsmöglichkeiten und Umstellung auf regenerierfähige Ressourcen auf einen unbedingt notwendigen Umfang reduziert werden.

Lagerstätten sind vollständig abzubauen. Das bedeutet auch, dass soweit technisch möglich und wirtschaftlich zumutbar, ein Abbau der Lagerstättenvorräte unterhalb des Grundwasserspiegels erfolgen soll; es sei denn vorrangige wasserwirtschaftliche Belange stehen dem entgegen.

Rohstoffvorkommen sollen abschnittsweise, räumlich und zeitlich begrenzt, abgebaut werden. Neue Lagerstätten sollten im Interesse eines ressourcen- und landschaftsschonenden Abbaus erst dann in Anspruch genommen werden, wenn nachgewiesenermaßen die aufgeschlossenen, noch verfügbaren Vorräte eine ausreichende Versorgung nicht mehr gewährleisten.

Zur Vermeidung späteren Nachlesetagebaus und Streckung der Vorräte sollen für bisher oder derzeit nicht verwendbare Berge (Abraum, bestehende Halden) Verwertungen angestrebt werden.

(4) Abbaumaßnahmen sind vor ihrer Inanspruchnahme mit den potenziellen Folgenutzungen abzustimmen.

Aufgrund der vorherrschenden intensiven Nutzung der Kulturlandschaft ist in der Regel auf das übergeordnete Wiederherrichtungs- und Folgenutzungsziel „Naturschutz“ oder „naturnahe Nutzung“ hinzuwirken.

Ansonsten sollen sich Nachfolgenutzungen auch an den aus der zeichnerischen Darstellung hervorgehenden Überlagerungen (Vorbehaltsgebietsfestlegungen) und an den in 3.2.2 Tab. 17 und Tab. 18 der Begründung aufgeführten Maßnahmen orientieren.

Alle bereits abgebauten Rohstoffgebiete sollen schnellstmöglich wieder in die Landschaft eingegliedert werden.



- 02 *Großflächige Lagerstätten (25 ha oder größer) von überregionaler Bedeutung, die aus landesweiter Sicht für einen Abbau gesichert werden, sind in der Anlage 2 als Vorranggebiete Rohstoffgewinnung festgelegt. Sie sind in die regionalen Raumordnungsprogramme zu übernehmen und dort räumlich näher festzulegen. Unter den in Ziffer 08 (des LROP) genannten Voraussetzungen ist eine differenzierende Festlegung von Vorranggebieten Rohstoffgewinnung und Vorranggebieten Rohstoffsicherung zulässig.* LROP 3.2.2 Ziffer 02

Flächenreduzierungen sind nur zulässig, wenn

- *der Übernahme konkretisierte berücksichtigungspflichtige Belange entgegenstehen, die bei der Aufstellung des Landes-Raumordnungsprogrammes noch nicht bekannt waren oder maßstabsbedingt nicht in die Abwägung einbezogen worden sind, oder*
- *die in Ziffer 04 Satz 3 (LROP) genannten Voraussetzungen gegeben sind.*

Flächenreduzierungen sind zu begründen.

Auf eine Übernahme von Vorranggebieten Rohstoffgewinnung in den regionalen Raumordnungsprogrammen kann ausnahmsweise verzichtet werden, wenn

- *unter Einbeziehung lokaler oder regionaler Belange eine in Umfang und Qualität des Rohstoffvorkommens gleichwertige Flächenfestlegung an anderer Stelle im Planungsraum verträglicher ist,*
- *überregionale Belange dem nicht entgegenstehen und*
- *die fachlich berührten Stellen ihr Einvernehmen erklären.*

Durch eine Festlegung von Kompensationsflächen (Flächen für Ausgleich oder Ersatz von Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft) in Vorranggebieten Rohstoffgewinnung und Vorranggebieten Rohstoffsicherung darf die vorrangige Nutzung nicht beeinträchtigt werden. Planungen und Maßnahmen außerhalb von Vorranggebieten Rohstoffgewinnung dürfen die benachbarte Nutzung Rohstoffgewinnung in den dafür festgelegten Vorranggebieten nicht beeinträchtigen.

(1) In der zeichnerischen Darstellung sind folgende aus dem LROP vorgegebene Vorranggebiete für die Rohstoffgewinnung festgelegt. Damit nicht vereinbare raumbedeutsame Nutzungen oder Funktionen sind in diesen Gebieten ausgeschlossen:



Kalkstein	
K-1	Niedernjesa, Reinshof
Kies	
Ki-1	Hattorf am Harz, Wulften am Harz, Röderholzfild (252.3)
Ki-2	Hattorf am Harz, westlich Auekrug, südlich Oder (257.2)
Ki-3	Hattorf am Harz, westlich Auekrug, nördlich Oder (257.2)
Ki-4	Herzberg am Harz, Aue (257.1)
Ki-5	Pöhlde, Pöhlder Becken Mitte (257.3)
Ki-6	Scharzfeld, Pöhlder Becken Ost (257.4)
Ki-8	Niedernjesa, Reinshof (271)
Ki-9	Gimte, Ballertasche (272)
Dolomit	
Do-1	Scharzfeld, Oderberg (258)
Do-3	Ührde, Härkenstein-Ost (249.1)
Ton	
To-2	Rosdorf (269)
To-3	Gieboldehausen / Rollshausen, Marsfelder Berg (261)
Naturstein / Basalt	
N-1	Adelebsen, Bramburg (260)
N-2	Güntersen, Backenberg (267)

- 03 Die in Anhang 3 (LROP) bestimmten kleinflächigen Lagerstätten (kleiner als 25 ha), deren Rohstoffvorräte aufgrund besonderer Qualität und Seltenheit überregionale Bedeutung haben, sind Vorranggebiete Rohstoffgewinnung. Sie sind in den regionalen Raumordnungsprogrammen festzulegen.

LROP
3.2.2 Ziffer 03

Kleinflächige Gipslagerstätten (kleiner als 25 ha) im Landkreis Göttingen sind in den Anhängen 4a und 4b im Maßstab 1:50.000 und der Anlage 2 als Vorranggebiete Rohstoffgewinnung festgelegt.

(1) Das LROP Anhang 3 gibt die Vorrangfunktion für folgende Lagerstätten vor:

Do-4	Bad Sachsa, Nüxei (LROP VR 1282)
To-4	Duderstadt, Im Leeren (1340)
To-5	Westerode, Hörberg (1268)
To-6	Duderstadt, Tiftlingerode (1270)
N-3	Barterode, Grefenburg (1266)

(2) In der zeichnerischen Darstellung sind folgende aus dem LROP (Anlage 2 und Anhänge 4a und 4b) vorgegebene und regional bedeutsame Vorranggebiete für die Rohstoffgewinnung (Gips) festgelegt. Damit nicht vereinbare raumbedeutsame Nutzungen oder Funktionen sind in diesen Gebieten ausgeschlossen:



G-1	Katzenstein, nördl. Pipinsburg (LROP VR 243)
G-2	Lasfelde, südl. Pipinsburg (245)
G-3	Dorste, Lichtenstein (246.1)
G-4	Dorste, Hannersberg (246.2)
G-5	Osterode am Harz, Kreuzstiege (249.3)
G-6	Osterode am Harz, Blossenberg (249.4)
G-7	Osterode am Harz, Kipphäuser Berg (249.1)
G-8	Ührde, Härkenstein (249.1)
G-9	Tettenborn, Postreiterskopf (264)
G-10	Neuhof, Kranichstein (265.1)
G-11	Tettenborn-Kolonie, Pfaffenholz (265.3)
G-12	Neuhof, Mehholz (262.1)
G-13	Walkenried, Röseberg-Ost (262.2)
G-14	Walkenried, Juliusshütte / Pontelberg (263)

- 04 Durch einen Rohstoffabbau innerhalb der in diesem Programm festgelegten Vorranggebiete Rohstoffgewinnung werden Erhaltungsziele von Gebieten des europäischen ökologischen Netzes „Natura 2000“ grundsätzlich nicht erheblich beeinträchtigt.

LROP
3.2.2 Ziffer 04

In den Vorranggebieten Rohstoffgewinnung Nrn. ... 272, ... die zum Teil oder gänzlich in Gebieten des europäischen ökologischen Netzes „Natura 2000“ liegen, ist ein Abbau grundsätzlich möglich, sofern Art und Weise des Abbaus so verträglich gestaltet werden, dass er nicht im Widerspruch zu den Erhaltungszielen für dieses Gebiet steht.

Trifft zu für:

- 272 Gimte, Ballertasche (Ki-9)

Für die Vorranggebiete Rohstoffgewinnung Nrn. ..., 242, ..., 249.1, ..., 262.2, ..., und 1282, die an Gebiete des europäischen ökologischen Netzes „Natura 2000“ grenzen oder zum Teil oder gänzlich in solchen Gebieten liegen, sind Flächenreduzierungen und andere Beschränkungen der Vorrangfestlegungen zulässig, soweit diese erforderlich sind, um erhebliche Beeinträchtigungen der Natura-2000-Gebiete durch die Rohstoffgewinnung zu vermeiden.

Trifft zu für:

- 242 Bad Grund, Winterberg (K-1)
- 249.1 Osterode, Härkenstein (G-8 / Do-3)
- 262.2 Walkenried, Röseberg, (G-13)
- 1282 Nüxei / Steina, Wolfskuhle (Do-4)

(1) In den VR-R (Gips), die an FFH-Gebiete unmittelbar angrenzen und für die die FFH-Prüfung erhebliche Beeinträchtigungen auf der Ebene des RROP aufgrund fehlender Konkretisierung des jeweiligen Abbauvorhabens nicht ausschließen kann, ist zur räumlichen und sachlichen Konkretisierung im jeweiligen Genehmigungsverfahren noch eine den naturschutzfachlichen Anforderungen genügende vertiefte FFH-Prüfung vorzunehmen. Soweit dabei Teilflächen aufgrund von möglichen erheblichen Beeinträchtigungen auf die benachbarten FFH-Gebiete nicht oder nicht vollständig abgebaut werden können, ist dies mit der Vorranggebietsfestlegung auf der Ebene des RROP vereinbar.



06 Für einzelne Lagerstätten gelten folgende Ziele:

LROP

3.2.2 Ziffer 06

- *Der Obertägige Gipsabbau im Landkreis Göttingen ist auf die in den Anhängen 4a und 4b im Maßstab 1: 50.000 festgelegten Vorranggebiete Rohstoffgewinnung zu beschränken. Unter den in Ziffer 02 Satz 6 (LROP) genannten Bedingungen kann auf eine Übernahme dieser Vorranggebiete Rohstoffgewinnung in das RROP des Landkreises Göttingen verzichtet werden, wenn dadurch besonders hochwertige Belange des Naturschutzes unterstützt werden.*

07 Vorranggebiete von regionaler Bedeutung und Vorbehaltsgebiete Rohstoffgewinnung sind in den regionalen Raumordnungsprogrammen auf der Grundlage der aktuellen Rohstoffsicherungskarten festzulegen. Vorranggebiete von regionaler Bedeutung und Vorbehaltsgebiete sind in einem Umfang räumlich festzulegen, der zusammen mit den im Landesraumordnungsprogramm festgelegten Vorranggebieten Rohstoffgewinnung eine langfristige Bedarfsdeckung sichert.

LROP

3.2.2 Ziffer 07

(1) Erschlossene und noch nicht erschlossene, groß- und kleinflächige oberflächennahe Sand-, Kies-, Ton-, Kalkstein-, Dolomitsteinvorkommen von regionaler volkswirtschaftlicher Bedeutung sind in der zeichnerischen Darstellung als Vorranggebiete für Rohstoffgewinnung festgelegt:

K-2	Emmenhausen
K-3	Ossenfeld
K-4	Imbsen
K-5	Jühnde
Ki-10	Klein Schreen
Ki-11	Volkmarshausen
Do-2	Tettenborn, Trogstein
To-1	Wulften, Rotenberg
To-7	Friedland
To-8	Löwenhagen, Im Roten Felde
To-9	Niedergandern, Hottenrode
To-9a	Östlich Niedergandern
To-10	Gieboldehausen, Bremketal
S-1	Meensen, Steinberg
S-2	Reinhausen, Ischenrode
S-3	Bühren, Schedequelle

(2) Der Abbau der oberflächennahen Rohstoffe ist auf die in der zeichnerischen Darstellung festgelegten Vorranggebiete Rohstoffgewinnung zu konzentrieren.

(3) Die der längerfristigen Versorgung des Planungsraumes dienenden Lagerstätten sind in der zeichnerischen Darstellung als Vorbehaltsgebiete für Rohstoffgewinnung festgelegt. Alle raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen sind so abzustimmen, dass diese Gebiete in ihrer Eignung und besonderen Bedeutung möglichst nicht beeinträchtigt werden.



Kies	
Ki-8a	Niedernjesa, Reinshof
Ki-12	Teichhütte, Radebrak
Ki-13	Förste-Eisdorf, Am Kiesesee
Ki-14	Pöhlde, Pöhlde Becken Nord (4 Teilflächen)
Ki-15	Förste, Flöt
Ki-17	Hattorf am Harz, nördlich Oder
Ki-19	Bovenden
Ki-20	Hedemünden
Ki-21	Hemeln / Glashütte
Dolomit	
Do-5	Förste, Reineckenberg
Do-6	Förste, Schulberg
Ton	
To-11	Wollershausen
To-14	Rollshausen, Rehtal
To-15	Gieboldehausen, Hopfenberg
Kalk	
K-6	Güntersen
Sand	
S-4	Wiershausen
Basalt	
N-3a	Grefenburg

- 08 In regionalen Planungsräumen oder Teilräumen, die durch Rohstoffgewinnung erheblich belastet sind, können zur geordneten räumlichen Steuerung des Bodenabbaus in den regionalen Raumordnungsprogrammen neben Vorranggebieten Rohstoffgewinnung auch Vorranggebiete Rohstoffsicherung für einzelne Rohstoffarten festgelegt werden. **Vorranggebiete Rohstoffsicherung dienen der langfristigen Sicherung von Rohstoffvorkommen. Zur Vermeidung von Engpässen bei der Rohstoffversorgung ist im Rahmen der differenzierenden Festlegung von Vorranggebieten Rohstoffgewinnung und Vorranggebieten Rohstoffsicherung ein begleitendes Monitoring zur Beobachtung der Abbaustände vorzusehen.** LROP 3.2.2 Ziffer 08
- 09 In regionalen Planungsräumen oder Teilräumen, die durch Rohstoffgewinnung erheblich belastet sind, können zur geordneten räumlichen Steuerung des Bodenabbaus Vorranggebiete Rohstoffgewinnung mit Ausschlusswirkung festgelegt werden. Die Ausschlusswirkung kann auf einzelne Rohstoffarten beschränkt werden. LROP 3.2.2 Ziffer 09
- 10 Festlegungen zu Vorranggebieten Rohstoffgewinnung mit Ausschlusswirkung und Vorranggebieten Rohstoffsicherung sollen auf der Grundlage eines Bodenabbauleitplanes erfolgen. Dieser soll die Bedarfslage, die Nutzungsrestriktionen, Nachfolgenutzungen und Kompensationsbedarfe planungsraumübergreifend berücksichtigen. LROP 3.2.2 Ziffer 10

(1) Mittelfristig soll aufgrund der zu erwartenden zukünftigen Rohstoffengpässe und der erheblichen Konflikte mit dem Naturschutz für den Rohstoff Gips / Anhydrit im Bereich des Harzvorlandes gemeinsam mit den betroffenen Planungsträgern in Thüringen unter Federführung der Länder Niedersachsen und Thüringen eine langfristige Strategie zur Festlegung von Vorranggebieten für die Rohstoffgewinnung (Gips) mit Ausschlusswirkung erarbeitet werden. Ein denkbare Planungsinstrument kann ein Bodenabbauleitplan sein.

- 11 *Bereiche für obertägige Anlagen zur Förderung, Aufbereitung und Lagerung tief liegender Rohstoffe sind bei Bedarf in regionalen Raumordnungsprogrammen als Vorranggebiete Rohstoffgewinnung zu sichern.*

LROP
3.2.2 Ziffer 11

(1) Als Vorranggebiete für die Rohstoffgewinnung (Baryt / Schwerspat) sind die obertägigen Bereiche des Bergbaus (Betriebsgelände) im Tal der Krummen Lutter, nördlich Bad Lauterberg, festgelegt.

3.2.3 Landschaftsgebundene Erholung

- 01 *Die Voraussetzungen für Erholung und Tourismus in Natur und Landschaft sollen in allen Teilräumen gesichert und weiterentwickelt werden.*

LROP
3.2.3 Ziffer 01

Gebiete, die sich aufgrund ihrer Struktur, Ungestörtheit und Erreichbarkeit für die landschaftsgebundene Erholung eignen, sollen für diese Nutzung erschlossen werden. Soweit mit dem jeweiligen Schutzzweck vereinbar, soll eine Zugänglichkeit auch in den nach Naturschutzrecht geschützten Gebieten gewährleistet werden, damit diese Gebiete für das Naturerleben und die Vermittlung umweltbezogener Informationen an die Öffentlichkeit genutzt werden können.

In Gebieten mit geringer landschaftlicher Strukturvielfalt sollen landschaftspflegerische Maßnahmen dazu beitragen, dass die Voraussetzungen für die Erholungsnutzung verbessert werden.

Durch die Nutzung von Natur und Landschaft für Erholung und Tourismus sollen die ökologischen Funktionen des Naturhaushaltes und das Landschaftsbild nicht beeinträchtigt werden.

(1) Die zunehmende Bedeutung der klimatischen Ausgleichsfunktion siedlungsnah gelegener Erholungsräume für belastete Siedlungsräume soll im Zuge der Siedlungsentwicklung sowie bei landschaftspflegerischen Maßnahmen berücksichtigt werden. Gleichzeitig muss der zunehmende Einfluss klimatischer Veränderungen auf die Entwicklung der Landschaft (insbesondere in Wäldern) beobachtet und berücksichtigt werden.

Bei der Weiterentwicklung der Erholungs- und Tourismusfunktion soll berücksichtigt werden, dass schutzwürdige Teile von Natur und Landschaft sowie weitere raumwirksame Nutzungen und Funktionen nicht erheblich beeinträchtigt werden. Nutzungskonflikte sollen vorrangig durch informelle und konsensorientierte Vereinbarungen vermieden bzw. minimiert werden.

(2) Das Tourismuskonzept und das raumordnerische Leitbild zum Bereich Erholung und Tourismus sollen im Planungsraum berücksichtigt werden.

Bei der Sicherung und Entwicklung der Infrastruktur für Erholung-, Freizeit- und Sportzwecke sollen die Möglichkeiten für gemeindeübergreifende Kooperationen zur Gewährleistung eines möglichst vielfältigen, bedarfsgerechten Angebotes genutzt werden. Hier sollen die Themenachsen als Orientierung dienen.

(3) Zur Vermeidung einer hohen räumlichen Konzentration von Erholungsnutzungen nur an wenigen, besonders attraktiven Standorten sind die naturraumbezogenen Werte und tourismusrelevanten Potenziale der Kulturlandschaft im gesamten Planungsraum zu sichern und zu entwickeln.



(4) Als Standorte mit der besonderen Entwicklungsaufgabe Tourismus werden festgelegt:

- Bad Grund (Gemeinde Bad Grund)
- Bad Lauterberg im Harz (Stadt Bad Lauterberg im Harz)
- Bad Sachsa (Stadt Bad Sachsa)
- Duderstadt (Stadt Duderstadt)
- Hann. Münden (Stadt Hann. Münden)
- Osterode am Harz (Stadt Osterode am Harz)
- Walkenried (Gemeinde Walkenried)
- Zorge (Gemeinde Walkenried)

Die vorhandenen tourismus- und erholungsrelevanten Festlegungen und Funktionen sind zu sichern und deren Entwicklungsmöglichkeiten sowie die wirtschaftliche Bedeutung bei städtebaulichen Planungen, Schaffung von Infrastrukturen im Rahmen von raumordnerischen Entscheidungen besonders zu beachten und zu entwickeln.

Für die historischen Altstädte von Duderstadt, Hann. Münden sowie Osterode am Harz, die als Teil des „Fachwerkfünfecks“ als Standorte mit der besonderen Entwicklungsaufgabe Tourismus festgelegt sind, gilt dies aufgrund ihrer Bedeutung sowohl für den Städtetourismus als auch für den Tagungs- und Geschäftstourismus besonders.

(5) Als Standorte mit der besonderen Entwicklungsaufgabe Erholung werden festgelegt:

- Bursfelde (Stadt Hann. Münden)
- Dransfeld (Samtgemeinde Dransfeld)
- Ebergötzen (Samtgemeinde Radolfshausen)
- Friedland (Gemeinde Friedland)
- Herzberg a. H. (Stadt Herzberg am Harz)
- Lerbach (Stadt Osterode am Harz)
- Lonau (Stadt Herzberg am Harz)
- Seeburg (Samtgemeinde Radolfshausen)
- Sieber (Stadt Herzberg am Harz)
- Wieda (Gemeinde Walkenried)

Für die festgelegten Ortsteile besteht eine regionale Bedeutung für die Erholungsnutzung, diese ist zu sichern und die Entwicklungsmöglichkeiten der vorhandenen Einrichtungen sind im Rahmen von raumordnerischen Bewertungen und Entscheidungen besonders zu beachten. Die Einbindung in die landschaftlich attraktive Umgebung und den Erholungswert der Landschaft soll sichergestellt und mit geeigneten Maßnahmen entwickelt werden.

Die Einbindung in das Wander- und Radwegenetz sowie eine möglichst attraktive ÖPNV-Anbindung auch am Wochenende soll vordringlich gewährleistet werden.



Bei der Weiterentwicklung der Standorte sind Umweltauswirkungen zu begrenzen und mögliche Belastungssituationen von Natur und Landschaft, insbesondere in Bezug auf benachbarte schützenswerte Gebiete, besonders zu beachten. Diesbezüglich sind Maßnahmen, die zu einer deutlichen Intensivierung der Nutzung mit negativen Auswirkungen führen können, zu vermeiden.

(6) Als Vorranggebiete Tourismusschwerpunkt werden festgelegt:

- Höhererlebniszentrum Iberger Tropfsteinhöhle (Gemeinde Bad Grund)
- Ravensberg (Stadt Bad Sachsa)
- Heinz-Sielmann NaturErlebniszentrum (Stadt Duderstadt)
- Einhornhöhle Scharzfeld (Stadt Herzberg am Harz)
- Golf- und Sportresort Gut Wissmannshof (Gemeinde Staufenberg)

An diesen Standorten soll ein gebündeltes Angebot an regional bedeutsamen Nah- und Kurzzeiterholungseinrichtungen gesichert und / oder entwickelt werden. Die Entwicklungsmöglichkeiten sowie wirtschaftliche Bedeutung im Rahmen von raumordnerischen Entscheidungen sind besonders zu berücksichtigen.

Bei der Weiterentwicklung der Standorte sind Umweltauswirkungen und mögliche Belastungssituationen von Natur und Landschaft, insbesondere in Bezug auf benachbarte schützenswerte Gebiete, besonders zu beachten.

Umweltauswirkungen sind grundsätzlich zu begrenzen und Maßnahmen, die zu einer deutlichen Intensivierung negativer Auswirkungen führen können, zu vermeiden. Zugleich sollen die festgelegten Standorte vor einem heranrücken störender Nutzungen gesichert werden.

Die Attraktivität des landschaftlichen Umfeldes und der Erholungseignung im Umfeld der Vorranggebiete Tourismusschwerpunkt sollen nachhaltig gesichert werden.

(7) Als Vorranggebiete regional bedeutsame Sportanlagen werden festgelegt:

- Sport- und Golfresort Gut Wissmannshof (Gemeinde Staufenberg)
- Golf-Club Rittergut Rotenberger Haus (Stadt Herzberg am Harz)
- Segelfluggelände Aue (Samtgemeinde Hattorf)
- Ski- und Sportzentrum Ravensberg (Stadt Bad Sachsa)

Diese Sportanlagen werden aufgrund ihrer regionalen Bedeutsamkeit für die Bevölkerung im Landkreis Göttingen gesichert oder entwickelt. Neben der Erreichbarkeit über das Rad- und Wandernetz ist eine attraktive ÖPNV Anbindung – auch an den Wochenenden – zu gewährleisten.

Bei Veranstaltungen sind geeignete Vorkehrungen zu treffen, um erhebliche Umweltbeeinträchtigungen durch den Sportbetrieb oder den Besucherverkehr zu vermeiden.

Bei der Weiterentwicklung der Standorte sind mögliche Belastungssituationen von Natur und Landschaft, insbesondere in Bezug auf benachbarte schützenswerte Gebiete, besonders zu beachten. Umweltauswirkungen sind zu minimieren.



(8) Folgende Gebiete werden aufgrund ihrer Struktur, Ungestörtheit bzw. ihrer kulturhistorischen Bedeutung als Vorranggebiete landschaftsbezogene Erholung festgelegt, soweit nicht Teilflächen als Vorranggebiete Natur und Landschaft festgelegt sind:

1. Bramwald nördlich von Hann. Münden
2. Mündener Stadtforst östlich von Hann. Münden
3. Hann. Münden-Bonaforth südlich von Hann. Münden
4. Niedersächsischer Teil des Kaufunger Waldes
5. Dransfelder Stadtwald
6. Brackenberger Holz bei Atzenhausen
7. Wendebachstausee bei Reinhausen
8. Reinhäuser Wald
9. Umgebung des Pferdeberges
10. Grünes Band zwischen Duderstadt und Brochthausen
11. Rotenberg / Rhumequelle und Umgebung
12. Bad Grund (Umgebung der Ortslage)
13. Osterode-Lerbach (Bremketal)
14. Sösestausee und Talhänge des Sösetals
15. Oberharz bei Sieber – Herzberg-Scharzfeld
16. Bad Lauterberg Hausberg-Wiesenkauer Teich
17. Bad Sachsa-Ravensberg
18. Oberharz bei Wieda und Zorge
19. Östlich Zorge / Walkenried-Himmelreich

Die Gebiete sind von störenden Nutzungen sowie Zerschneidung durch große Infrastrukturtrassen freizuhalten. Die Bedeutung dieser Gebiete ist bei der Planung beeinträchtigender Nutzungen zu berücksichtigen.

Bezogen auf die aus ökologischer Sicht besonders empfindlichen Landschaftsteile (z. B. die naturschutzrechtlich als NSG oder nach § 30 BNatSchG geschützten Gewässerabschnitte und Uferbereiche) sind Erholungsnutzungen, die zu Beeinträchtigungen führen, durch Besucherlenkung zu minimieren und zu vermeiden.

Die zunehmende Bedeutung der klimatischen Ausgleichsfunktion siedlungsnah gelegener Erholungsräume für belastete Siedlungsräume soll im Zuge der Siedlungsentwicklung sowie bei landschaftspflegerischen Maßnahmen berücksichtigt werden.



(9) Folgende Gebiete werden als Vorranggebiete infrastrukturbezogene Erholung festgelegt:

1. WeltWald Harz bei Bad Grund
2. Wiesenbeker Teich
3. Burg Plesse
4. Gaußturm Hoher Hagen
5. Campingplatz Dransfeld
6. Kolping Ferienparadies Pferdeberg
7. Wendebachstausee (Teilflächen)
8. Steinberg
9. Mittelaltdorf Steinrode
10. Jugendzeltlager Stolle

Die hier bestehende besondere Eignung für eine intensive Erholungsnutzung mit den dafür notwendigen infrastrukturellen Voraussetzungen ist zu sichern.

Beeinträchtigungen von aus ökologischer Sicht besonders empfindlichen Landschaftsteilen sind durch Besucherlenkung zu minimieren und möglichst zu vermeiden.

(10) Gebiete, in denen die natürlichen Voraussetzungen für Erholung und Tourismus in Natur und Landschaft in besonderer Weise gegeben sind, werden als Vorbehaltsgebiete landschaftsbezogene Erholung festgelegt.

Die Eignung dieser Gebiete soll gesichert und weiterentwickelt werden. Die Bedeutung dieser Gebiete ist bei der Planung beeinträchtigender Nutzungen zu berücksichtigen. Die bestehenden, regional bedeutsamen Grünverbindungen, die in der zeichnerischen Darstellung als Vorbehaltsgebiete für Erholung festgelegt sind, sollen in ihrer Funktion gesichert und von störenden Nutzungen freigehalten werden.

(11) Die Vorrang- und Vorbehaltsgebiete für Erholung sind aufgrund ihrer Vielfalt, Eigenart und Schönheit von Natur und Landschaft in ihrer Eignung und Entwicklung vordringlich für naturraumbezogene, umweltverträgliche Erholungs-, Freizeit- und Sportnutzungen nachhaltig zu sichern und weiter zu entwickeln; hierfür sind geeignete Voraussetzungen zu schaffen.

(12) Motorisierte Wassersportnutzungen sind grundsätzlich auf die Bundeswasserstraßen von Weser, Fulda und Werra zu beschränken.

Wasserskisport darf nur im festgelegten Bereich auf der Werra bei Laubach betrieben werden.

Zum Schutz empfindlicher Uferbereiche sind Bootsanleger nur an umweltverträglichen Standorten und in verträglicher Bauweise vorzusehen.

Gewässer, die sich für die Angelfischerei eignen, sollen erhalten und im Hinblick auf die Erholungs- und Freizeitnutzung entwickelt werden.



(13) Die in der zeichnerischen Darstellung festgelegten Vorranggebiete regional bedeutsamer Radwander-, Wander- und Wasserwanderwege sowie Skiwanderwege / Loipen sind in ihren Funktionen und ihrer Attraktivität umweltverträglich zu sichern und bedarfsgerecht weiterzuentwickeln.

Radwanderwege	
Fulda-Radweg	Rhume-Leine-Erlebnispfad
Harzrundweg	Südharz-Eisenbahn-Radweg
Leine-Heide-Radweg	T3-, T4-, T5- und T7-Radrundwege
Leine-Weser-Verbindung (Radroutenplan 2015)	Werratal-Radweg
RadTour Fachwerkfünfeck (textliche Festlegung)	Weser-Harz-Heide-Radweg
Weser-Radweg	
Wanderwege	
Eichsfeld-Wanderweg	Kaiserweg
Europäischer Fernwanderweg Nr. 6 Ostsee-Harz-Adria	Karstwanderweg
Frau-Holle-Pfad	Kasselsteig
Harzer-BaudenSteig	Nieste-Werra-Weg
Harzer Försterstieg	Pilgerweg Loccum-Volkenroda
Harzer Grenzweg	Studentenpfad
Harzer-Hexen-Stieg	Werra-Burgen-Steig
Weserbergland-Weg	
Wasserwanderwege	
Fulda	Weser
Werra	
Skiwanderwege / Loipen	
Ackerstraße vom Stieglitzteck zur Hanskühnenburg (Ackerloipe-Hanskühnenburg-Reitstieg)	Südharzloipe

Neben der Erreichbarkeit über das Wander- und Radwegenetz ist eine möglichst attraktive ÖPNV-Anbindung, möglichst auch am Wochenende, für regional bedeutsame Erholungsschwerpunkte zu gewährleisten.

Eine die Planungsgrenzen überschreitende Fortführung der Wegeachsen ist in Abstimmung mit den Nachbarregionen anzustreben. Auf eine qualifizierte und überregional einheitliche Beschilderung und Kennzeichnung regional bedeutsamer Wege ist hinzuwirken.

Die bestehenden regional bedeutsamen Wegenetze sollen auf kommunaler Ebene unter Berücksichtigung der abgestimmten überörtlichen Wegepläne und Konzepte sowie in Abstimmung mit den Grundeigentümern ergänzt und unterhalten werden.

Integrierte Qualitätssicherung (Infrastruktur, Marketing und Service) vorhandener Routen steht im Vordergrund vor Neubau oder Ausweisung neuer Routen und Strecken. Die Notwendigkeit von Lückenschlüssen leitet sich aus dem Netz ab. Die Qualitätsansprüche an die Infrastruktur entwickeln sich kontinuierlich mit technischen Neuerungen (E-Bikes, Pedelecs). Auf intensiv genutzten Strecken im Zweirichtungsverkehr hat vordringlich die Optimierung der Verkehrssicherheit durch ausreichende Breiten der Radwege zu erfolgen.

(14) Die bestehenden Routen für Rolliwandern für Menschen mit Mobilitätseinschränkungen sind zu erhalten und weitere geeignete Routen im Wegenetz sind für „Reisen für alle“ weiter zu entwickeln und entsprechend zu beschildern.

(15) Das Grüne Band ist in seiner überregionalen Bedeutung sowohl für Naturschutz wie auch für die Zwecke der Erholungsnutzung zu sichern und zu entwickeln.

(16) Bei der Sicherung und Entwicklung der Infrastruktur für Erholungs-, Freizeit- und Sportzwecke sollen die Möglichkeiten für gemeindeübergreifende Kooperationen zur Gewährleistung eines möglichst vielfältigen, bedarfsgerechten Angebotes genutzt werden. Sie sollen in entsprechend zu koordinierende Planungen einbezogen werden.

(17) Die Naturparkpläne für den Naturpark Harz und den Naturpark Münden sind bei künftigen Planungen und Maßnahmen zu beachten.

(18) Im Bereich des Nationalparks Harz erfolgt eine vorbehaltliche regionalplanerische Sicherung der Erholungsfunktion in Überlagerung mit den Vorrangfestlegungen für Natur und Landschaft. Maßnahmen der Besucherlenkung gemäß der Nationalparkverordnung bleiben davon unberührt.

3.2.4 Wassermanagement, Wasserversorgung, Küsten- und Hochwasserschutz

01 *Raumbedeutsame Planungen sollen im Rahmen eines integrierten Managements unabhängig von Zuständigkeitsbereichen dazu beitragen, die Gewässer als Lebensgrundlage des Menschen, als Bestandteil des Naturhaushaltes und als Lebensraum für Tiere und Pflanzen zu sichern.*

LROP

3.2.4 Ziffer 01

(1) Maßnahmen der Siedlungsentwicklung, Aufschüttungen oder sonstige Maßnahmen, die den Lebensraum der Fließgewässer einengen oder beeinträchtigen, sollen vermieden werden. Natürlich vorhandene Retentionsräume (z. B. Altarme, Feuchtgebiete) sollen erhalten, geschützt und möglichst wiederhergestellt werden. Alle Möglichkeiten der Wiederbegründung von Auwäldern an geeigneten Stellen sollen genutzt werden.

In den Talauen / Überschwemmungsbereichen soll die Ackernutzung zurückgenommen und zumindest eine Grünlandbewirtschaftung angestrebt werden.

Die Art der Bodennutzung soll an die Erfordernisse des Wasserhaushaltes und der Gewässergüte angepasst werden. Dies gilt insbesondere in den Vorrang- und Vorbehaltsgebieten Trinkwassergewinnung sowie in den Gebieten mit geringerem Schutzpotenzial der Grundwasserüberdeckung.



Schutz, Pflege und Entwicklung der Gewässer im Landkreis Göttingen sollen sich insbesondere am niedersächsischen Fließgewässerschutzprogramm, an Bewirtschaftungsplänen und Maßnahmenprogrammen, an Naturschutzverordnungen zu Fließgewässern und am Landschaftsrahmenplan des Landkreises Göttingen orientieren.

(2) Unbelastete Niederschlagswässer sollen zur Förderung der Grundwasserneubildung möglichst, d. h. auf dafür aufnahmefähigen Bodenarten, zur dezentralen Versickerung gebracht werden.

Im gesamten Planungsraum sollen Versiegelungen des Bodens so gering wie möglich gehalten werden und wenn sie nicht zu vermeiden sind, durch dezentrale Retentionsmaßnahmen des abfließenden Wassers und/oder durch Entsiegelung an anderer Stelle kompensiert werden.

02 Die Gewässer sind nachhaltig zu bewirtschaften.

LROP

3.2.4 Ziffer 02

Die Bewirtschaftung der Gewässer hat in den niedersächsischen Teilen der Flussgebietseinheiten Elbe, Weser, Ems und Rhein koordiniert über Kreis- und Gemeindegrenzen hinweg unter Berücksichtigung der Wassernutzungen so zu erfolgen, dass eine nachteilige Veränderung des Zustandes der Gewässer vermieden und Verbesserungen erreicht werden.

(1) Zum größtmöglichen Schutz der Gewässer sind die in den Bewirtschaftungsplänen und Maßnahmenprogrammen für die Flussgebietseinheiten Elbe und Weser aufgeführten Bewirtschaftungsziele und die dafür geeigneten Maßnahmen zu realisieren.

An allen Gewässern im Planungsraum ist soweit wie möglich ein naturnaher Zustand mit entsprechenden Gewässerrandstreifen und freizuhaltenden Talauen (Retentionsräumen) anzustreben.

Gewässer sind landschafts- und standortgerecht zu bepflanzen oder ggf. der Sukzession zu überlassen.

Die Erreichung des guten ökologischen und chemischen Zustandes der Gewässer soll durch eigendynamische Gewässerentwicklung unterstützt werden. Dazu ist die Sicherung ausreichender, unbewirtschafteter Gewässerrandstreifen und Entwicklungskorridore entlang der Gewässer anzustreben.

03 Die Einträge von Nähr- und Schadstoffen in die Gewässer, insbesondere die diffusen Einträge in das Grundwasser, sind zu verringern; bei den oberirdischen Gewässern sind die biologische Durchgängigkeit und die Gewässerstruktur zu verbessern. Dabei ist den besonderen Bedingungen der langsam fließenden Gewässer des Tieflandes und insbesondere der Marschen sowie den Anforderungen der Küstengewässer Rechnung zu tragen.

LROP

3.2.4 Ziffer 03

(1) Oberflächengewässer sind vor Belastungen, z. B. durch Bepflanzung und geeignete landwirtschaftliche Bewirtschaftungsformen vor Einschwemmungen von Nähr- und Schadstoffen zu schützen. Bei Bepflanzungen ist die Eigendynamik des Gewässers zu berücksichtigen.



(2) Bei allen Gewässern, deren Güteklasse schlechter als II ist, ist vordringlich und in Kooperation mit den angrenzenden Kommunen eine Verbesserung anzustreben; dies gilt vordringlich für die Weser, die Werra, Hahle und Brehme, die Leine und Garte (Oberlauf) sowie den Ellerbach.

Ebenfalls zu verbessern sind die natürlichen Strukturen und Funktionen der Fleißgewässer. Die Morphologie der Gewässer, die Abfluss- und Geschiebedynamik sind so zu fördern, dass die gewässertypische Flora und Fauna sowie Stoffdynamik und -haushalt auf Dauer erhalten bzw. erreicht werden.

Dies gilt vor allem für die Gewässer, die durch früheren Ausbau ihre biologische Vielfalt, Lebensraumfunktion und Naturnähe eingebüßt haben. Vorrangig sind dabei Gewässer mit einem hohen Wiederbesiedlungspotenzial zu renaturieren.

Um die biologische Durchgängigkeit der Gewässer für Fische und andere Organismen zu erreichen, sollen Uferverbau und Querbauwerke, insbesondere Sohlabstürze, beseitigt oder naturnah umgestaltet werden.

(3) Im Seeburger See und im Wendebachstausee ist weiterhin die für den Badebetrieb geeignete Gewässerqualität sicherzustellen.

Durch geeignete Maßnahmen ist das bestehende Eutrophierungspotenzial des Seeburger Sees zu verringern.

Die ausgedehnten Feuchtgebiete Seeanger-Lutteranger-Seeburger See sind durch geeignete Strukturen untereinander und mit anderen im Planungsraum vorhandenen großflächigen Feuchtgebieten zu vernetzen.

(4) Die Versalzung von Werra und Weser ist zu beenden. Bis dahin ist durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen, dass die aus den hessisch/thüringischen Kalibergwerken resultierende Versalzung auf die unvermeidbaren Einträge reduziert wird.

04 Bei Entscheidungen über den Ort einer Abwassereinleitung ist zu beachten, dass Belastungen, die den Zustand der Gewässer beeinträchtigen, vermieden und, wenn dies nicht möglich ist, verringert werden.

LROP
3.2.4 Ziffer 04

(1) Eine Belastung der Gewässer durch die Einleitung nicht genügend geklärter Abwässer und anderer, die Gewässerqualität wesentlich schädigender Stoffe, ist zu vermeiden. Ein ausreichender Sauerstoffgehalt ist zu sichern oder durch geeignete Maßnahmen wiederherzustellen.

05 Das Grundwasser ist so zu bewirtschaften, dass keine nachteiligen Veränderungen des mengenmäßigen Zustandes und der hieraus gespeisten oberirdischen Gewässer und grundwasserabhängigen Landökosysteme entstehen.

LROP
3.2.4 Ziffer 05

(1) Grundwasservorkommen sind durch vorsorgende Maßnahmen flächendeckend zu schützen, um deren Verfügbarkeit auch für kommende Generationen sicherzustellen.

Eine übermäßige Grundwasserentnahme ist zu vermeiden. Wasserentnahmen sind so zu bemessen, dass Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes vermieden werden.



- 06 Die Deckung des gegenwärtigen und künftigen Bedarfs der öffentlichen Trinkwasserversorgung ist in allen Landesteilen sicherzustellen. LROP 3.2.4 Ziffer 06

Die erschlossenen Grund- und Oberflächenwasservorkommen sind für die öffentliche Trinkwasserversorgung zu sichern.

(1) Zur weitestgehenden Schonung des Grundwassers sind alle Möglichkeiten der Wassereinsparung zu nutzen. Die Deckung des gewerblichen und industriellen Brauchwasserbedarfs soll verstärkt aus Maßnahmen der Kreislaufführung sowie aus oberflächennahen Grundwasservorkommen erfolgen. Der landwirtschaftliche Beregnungsbedarf soll nach Möglichkeit durch Speichereinrichtungen von Regenwasser gedeckt werden.

- 07 Die Versorgung der Bevölkerung des Landes ist durch zentrale Wasserversorgungsanlagen zu gewährleisten. LROP 3.2.4 Ziffer 07

Dabei soll eine ortsnahe Wasserversorgung angestrebt werden.

Die Sicherheit der Wasserversorgung soll durch Verbindung einzelner Versorgungssysteme erhöht werden.

(1) Die Versorgung des Planungsraumes mit Trinkwasser in genügender Qualität und ausreichender Menge ist – auch im Hinblick für kommende Generationen – sicherzustellen. Aus den Gebieten für Trinkwassergewinnung des Planungsraumes ist der Wasserbedarf der Städte Göttingen und Kassel, soweit kein Bedarf aus dem Planungsraum besteht, mit zu decken.

(2) Für eine ausgeglichene Wasserbilanz sind geeignete Verbundsysteme einzurichten.

Bereits bestehende Verbundsysteme zwischen den Wasserversorgungen sind zu sichern und soweit auszubauen, dass eine durchgehende Versorgung aller angeschlossenen Einwohner gesichert ist.

- 08 Eine Versorgung aus bestehenden Versorgungsanlagen hat Vorrang vor einer Inanspruchnahme neuer Grundwasservorkommen, soweit dies wirtschaftlich und ökologisch vertretbar ist. LROP 3.2.4 Ziffer 08

Neue Grundwasservorkommen sollen nur dann erschlossen werden, wenn dies zum Erhalt, zur Erweiterung oder zur Optimierung einer ortsnahe Versorgungsstruktur erforderlich ist oder wenn aufgrund nachteiliger Veränderungen des mengenmäßigen oder des chemischen Zustandes des Grundwassers ein Ersatz für die bestehende Versorgung erforderlich wird.

(1) Die im Planungsraum vorhandenen Wasserwerke bzw. Wasserversorgungsanlagen sind zur Versorgung der Bevölkerung mit Trinkwasser zu sichern.

- 09 Als Vorranggebiete Trinkwassergewinnung sind in der Anlage 2 die nicht bereits wasserrechtlich durch ein festgesetztes Wasserschutzgebiet geschützten Einzugsgebiete bestehender und geplanter Trinkwassergewinnungsanlagen und von Heilquellen sowie sonstige für die langfristige Sicherung der Trinkwasserversorgung bedeutsame Grundwasservorkommen festgelegt. LROP 3.2.4 Ziffer 09



Bei allen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen sind die Schutzanforderungen der wasserrechtlich festgesetzten Wasser- und Heilquellenschutzgebiete und der nach Satz 1 festgelegten Vorranggebiete Trinkwassergewinnung zu beachten.

Die in den Sätzen 1 und 2 genannten Einzugs- und Schutzgebiete von Trinkwassergewinnungsanlagen und Heilquellen sowie Grundwasservorkommen sind in die regionalen Raumordnungsprogramme zu übernehmen und als Vorranggebiete Trinkwassergewinnung festzulegen. Entsprechend regionaler und überregionaler Erfordernisse sollen in den regionalen Raumordnungsprogrammen weitere Grundwasservorkommen als Vorrang- oder Vorbehaltsgebiete Trinkwassergewinnung festgelegt werden.

(1) Die Einzugsbereiche der für den Planungsraum bedeutsamen Wassergewinnungsanlagen sind in der zeichnerischen Darstellung als Vorranggebiete für Trinkwassergewinnung festgelegt. Die regional bedeutsame Trinkwassergewinnung ist auf diese Vorranggebiete zu konzentrieren.

Die Einzugsgebiete der regional bedeutsamen Wassergewinnungsanlagen sind durch wasserrechtliche Sicherung (WSG) vor Beeinträchtigungen zu schützen.

In Vorranggebieten für Trinkwassergewinnung, die noch nicht durch Wasserschutzgebietsverordnungen abgesichert sind, soll eine Bebauung / Versiegelung weitestgehend vermieden werden. Art und Intensität der Bewirtschaftung müssen an die Erfordernisse der Trinkwassergewinnung angepasst werden.

Eine Überlagerung von Vorranggebieten für die Trinkwassergewinnung mit anderen – auch vorrangigen – Nutzungen ist möglich. Dabei darf die Trinkwassergewinnung nicht gefährdet sein oder durch technische Maßnahmen ist eine Gefährdung auszuschließen.

(2) Die für den Planungsraum festgelegten Vorbehaltsgebiete Trinkwassergewinnung, die zurzeit für die zentrale Wasserversorgung nicht beansprucht werden, sind für eine zukünftige Nutzung zu sichern und vor Beeinträchtigungen zu schützen.

- 10 *Siedlungen, Nutz- und Verkehrsflächen sowie sonstige Anlagen sollen vor Schäden durch Hochwasser gesichert werden.*
Planungen und Maßnahmen des Hochwasserschutzes sind in den ermittelten Risikogebieten (§ 73 Abs. 1 WHG) im Küstenraum und in den Flussgebietseinheiten Elbe, Weser, Ems und Rhein vorzusehen.

LROP
3.2.4 Ziffer 10

In den regionalen Raumordnungsprogrammen sind vorsorgend Flächen für Deichbau und Küstenschutzmaßnahmen zu sichern.

Bei Maßnahmen des Küsten- und Hochwasserschutzes sind die Belange der Siedlungsentwicklung, der Wirtschaft, der Landwirtschaft, der Forstwirtschaft, des Naturschutzes, des Denkmalschutzes, der Landschaftspflege, des Tourismus und der Erholung sowie Klimaänderungen zu berücksichtigen.

(1) Der Wiederherstellung naturnaher Verhältnisse an Fließgewässern mit ausgedehnten Retentionsräumen ist Vorrang vor wasserbautechnischen Maßnahmen des Hochwasserschutzes zu geben.



Flächenversiegelungen im Bereich von Gewässern und ihrer Überflutungsbereiche sind zu vermeiden.

(2) An Gewässern mit hochwassergefährdeten Siedlungsbereichen sind Hochwasserrückhaltemaßnahmen anzustreben, insbesondere für die

- Leine südlich Göttingen,
- Leine bei Obernjesa und Niedernjesa,
- Garte bei Diemarden,
- Hahle und Rhume in Gieboldehausen,
- Nathe bei Nesselröden,
- Wendebach bei Bremke,
- Dörmkebach bei Klein Lengden,
- Aue und den Weißwasserbach oberhalb Ebergötzen,
- Eller bei Hilkerode,
- Oehrsche Beeke bei Bilshausen,
- Suhle im Bereich Seulingen und Germershausen,
- Mühlenbach in Dorste,
- Hackenbach in Schwiegershausen,
- Bremke in Scharzfeld

und in Form von Hochwasserrückhaltebecken die Schwülme bei Adelebsen / Lödingsen und die Hahle bei Gerblingerode.

Vorhandene Hochwasserschutzdeiche sind zu erhalten und im Bedarfsfall zu optimieren bzw. zu ertüchtigen.

(3) Die Hochwasserkapazität und Standsicherheit in älterer Zeit verrohrter Abschnitte von Fließgewässern, insbesondere 2. Ordnung, ist regelmäßig zu überprüfen; auf evtl. erforderliche Sanierungen ist hinzuwirken. Dies gilt vorrangig für die Ortslagen Bad Grund, Bilshausen, Lerbach, Freiheit, Hörden und Willensen. Abhängige Verrohrungen sollen möglichst durch hochwassersichere offene Bauweise ersetzt werden.

(4) Bei Maßnahmen des Hochwasserschutzes sollen im Rahmen einer landschaftspflegerischen Begleitplanung auch Nutzungsmöglichkeiten insbesondere für Naturschutz und für Erholung berücksichtigt werden.

Innerhalb der Siedlungsflächen soll die Abflusssdämpfung von Starkregen durch dezentrale Rückhaltemaßnahmen außerhalb der Fließgewässer gefördert werden. Die Talsperren sollen in ihrem Abflussgebiet den überwiegenden Anteil der Hochwasserrückhaltung gewährleisten.

- 11 *Überschwemmungsgebiete sind in ihrer Funktion als natürliche Rückhalteräume, insbesondere in den Auen und an den Gewässern, zu erhalten.*

LROP
3.2.4 Ziffer 11

Landesweit sollen Wasserrückhaltemaßnahmen vorgesehen und die natürliche Hochwasserrückhaltung verbessert werden.

(1) Der weiteren Einengung der natürlichen Überschwemmungsgebiete durch eine nicht angepasste, bauliche Entwicklung ist zu unterlassen und entgegenzuwirken. Es sollen vorrangig Nutzungen und Maßnahmen erfolgen, die einen Wasserrückhalt in der Fläche, den verzögerten Abfluss und die Grundwasseranreicherung begünstigen. Durch Erhaltung und Wiederherstellung von Grünland oder standortheimischen Auwäldern soll eine Verbesserung der Retention erfolgen.

- 12 *In den regionalen Raumordnungsprogrammen sind zur Gewährleistung des vorbeugenden Hochwasserschutzes die Überschwemmungsgebiete nach § 76 Abs. 2 Satz 1 und Abs. 3 WHG sowie nach § 115 Abs. 2 des Niedersächsischen Wassergesetzes, als Vorranggebiete Hochwasserschutz festzulegen.*

LROP

3.2.4 Ziffer 12

Raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen sind dort nur zulässig, soweit sie mit den Anforderungen des Hochwasserschutzes vereinbar sind, insbesondere die Hochwasserrückhaltung nicht beeinträchtigt wird, die Realisierung im überwiegenden öffentlichen Interesse liegt, Alternativstandorte außerhalb der Überschwemmungsgebiete nicht vorhanden sind und die Belange der Ober- und Unterlieger beachtet werden.

Für ein effektives Hochwasserrisikomanagement und als Maßnahmen der Anpassung an Klimaänderungen sollen vorsorglich für Bereiche, die bei Hochwasser mit niedriger Wahrscheinlichkeit überflutet werden können, Vorbehaltsgebiete Hochwasserschutz festgelegt werden.

Flächen für den Bau von Rückhalteräumen sind in den Regionalen Raumordnungsprogrammen als Vorbehaltsgebiete Hochwasserschutz festzulegen.

(1) Bereits förmlich festgesetzte Überschwemmungsgebiete und auf der Grundlage eines hundertjährigen Bemessungshochwassers vorläufig gesicherte Überschwemmungsbereiche, sind in der zeichnerischen Darstellung als Vorranggebiete Hochwasserschutz festgelegt.

Für die aus Maßstabsgründen in der zeichnerischen Darstellung nicht als Vorranggebiete Hochwasserschutz darstellbaren sehr schmalen Harztäler der Lonau, der Sieber bis in die Ortslage Herzberg am Harz, der Oder bis in die Ortslage Barbis und der Wieda gilt die vorrangige Zielsetzung Hochwasserschutz gleichermaßen.

Eine weitere Inanspruchnahme von Freiraum zugunsten von Siedlungserweiterungen und -neuplanungen ist in den Vorranggebieten Hochwasserschutz auszuschließen. Ausnahmen sind nur nach Maßgabe des § 78 WHG zulässig.

Frühere Überschwemmungsgebiete, die als Rückhalteflächen geeignet sind, sollen soweit wie möglich wiederhergestellt werden, wenn überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit dem nicht entgegenstehen.

Festgesetzte Überschwemmungsgebiete, die neuen gesetzlichen Anforderungen nicht mehr genügen, sind zu überprüfen und neu festzusetzen. Wesentliche hier in der Vergangenheit durchgeführte, abflussverändernde Maßnahmen sind so zurückzubauen, dass ein Wasserrückhalt in der Fläche, ein verzögerter Abfluss und die Grundwasseranreicherung begünstigt werden.



4. Ziele und Grundsätze zur Entwicklung der technischen Infrastruktur und der raumstrukturellen Standortpotenziale

4.1 Mobilität, Verkehr, Logistik

4.1.1 Entwicklung der technischen Infrastruktur, Logistik

- 01 Die funktions- und leistungsfähige Verkehrsinfrastruktur ist zu erhalten, bedarfsgerecht auszubauen und zu optimieren.**

LROP
4.1.1 Ziffer 01

Mit einer integrativen Verkehrsplanung und einer darauf abgestimmten Siedlungsentwicklung sowie einer Optimierung des Personen- und Güterverkehrs soll die Mobilität flächendeckend gesichert und erhalten und der Kosten- und Zeitaufwand für Verkehr minimiert werden.

Die Verkehrsinfrastruktur und den Verkehrsträgerwechsel unterstützende Maßnahmen der Telematik sollen zur Verstetigung und Optimierung des Verkehrsablaufs und der Infrastrukturauslastung beitragen.

- 02 Die Standortvoraussetzungen für eine zukunftsorientierte Güterverkehrsabwicklung sind zu optimieren.**
Einer Überlastung der Straßenverkehrsinfrastruktur und den damit verbundenen negativen Auswirkungen für Mobilität und Umwelt soll entgegengewirkt werden.

LROP
4.1.1 Ziffer 02

- 03** ¹Zur Stärkung der logistischen Potenziale Niedersachsens sollen Logistikregionen entwickelt und deren logistische Knoten gestärkt werden. ²Logistikregionen sind:

LROP
4.1.1 Ziffer 03

- Südniedersachsen mit den landesbedeutsamen logistischen Knoten Göttingen und Bovenden.

³In den Logistikregionen sind verkehrlich gut angebundene, überregional bedeutsame Standorte zu bestimmen, die sich vornehmlich für Ansiedlungen der Logistikwirtschaft und zur Abwicklung des Güterverkehrs eignen. ⁴Sie sind in den regionalen Raumordnungsprogrammen als Vorranggebiete festzulegen.

⁵Als Vorranggebiete Güterverkehrszentren sind in der Anlage 2 festgelegt die Güterverkehrszentren

- Göttingen und Bovenden.

Die gemäß Satz 5 festgelegten Güterverkehrszentren sind in den regionalen Raumordnungsprogrammen räumlich näher festzulegen.

Um mittel- bis langfristig ein alle Teilräume des Landes erschließendes Angebot für den kombinierten Ladeverkehr zu schaffen, sind ergänzend weitere Vorranggebiete Güterverkehrszentren in den regionalen Raumordnungsprogrammen auch in Räumen mit geringerem Güterverkehrsaufkommen zu sichern.

(1) Die Logistikregion Südniedersachsen ist aufgrund der zentralen Lage in Deutschland und Europa in Kombination mit guter Straßen- und Schienenanbindung zu einem überregional bedeutsamen Logistikstandort zu entwickeln.

(2) Der Ausbau des Güterverkehrszentrums GVZ Region Göttingen / Bovenden ist zu unterstützen und zu fördern. Für das in der zeichnerischen Darstellung festgelegte Vorranggebiet sind entsprechende Flächen zu sichern und die Ansiedlungspotenziale auszuschöpfen. In diesem Zusammenhang ist das Straßennetz leistungsfähig auszubauen; das GVZ ist zusätzlich über eine neu herzustellende Querspange südlich von Lenglern zwischen L 544 und L 554 zu erschließen.

Ebenso ist eine schienenmäßige Anbindung an die Bodenfelder Strecke zu schaffen. Die Anbindung an den ÖPNV ist insgesamt zu verbessern. 4.1.1 01 Die funktions- und leistungsfähige Verkehrsinfrastruktur ist zu erhalten, bedarfsgerecht auszubauen und zu optimieren.

4.1.2 Schienenverkehr, öffentlicher Personennahverkehr, Fahrradverkehr

- | | | |
|----|--|-------------------------|
| 01 | <i>Der Schienenverkehr soll sowohl für den Personen- als auch den Güterverkehr verbessert und so entwickelt werden, dass er größere Anteile am Verkehrsaufkommen als bisher übernehmen kann; dies gilt auch für den grenzüberschreitenden Verkehr.</i> | LROP
4.1.2 Ziffer 01 |
|----|--|-------------------------|

Das Eisenbahnnetz soll in allen Landesteilen erhalten und auf ein sicheres, leistungsfähiges, dem Stand der Technik entsprechendes und den Dienstleistungsanforderungen gerecht werdendes Niveau gebracht werden. Durch den Bau zusätzlicher Gleise sollen der schnelle und der langsame Verkehr entmischt werden.

Höhengleiche Bahnübergänge sollen beseitigt werden.

(1) Für Südniedersachsen und dessen Verknüpfung mit Nordhessen und Nordthüringen ist ein leistungsfähiges Schienennetz für den Schienenpersonennahverkehr (SPNV) und den Güterverkehr vorzuhalten, zu sichern und zu entwickeln.

In der zeichnerischen Darstellung ist das vorhandene, zu sichernde und zu entwickelnde Schienennetz dargestellt.

- | | | |
|----|--|-------------------------|
| 02 | <i>Die Angebotsqualität im Schienenpersonenverkehr soll durch ein abgestimmtes und getaktetes System von Fern-, Regional- und Nahverkehrszügen weiter erhöht werden.</i> | LROP
4.1.2 Ziffer 02 |
|----|--|-------------------------|

Die Erreichbarkeit und Vernetzung der Umsteigebahnhöfe soll verbessert werden. Sie sollen mit öffentlichen Verkehrsmitteln angebunden sein.

(1) Die Qualität der Verkehrsverbindungen des Landkreises Göttingen vom Oberzentrum Göttingen aus ist besonders in der Ost-West-Relation (Halle / Leipzig, Erfurt sowie Paderborn, Hamm, Rhein-Ruhr-Raum, Northeim–Nordhausen) zu verbessern. Es ist eine durchgehende Zweigleisigkeit und Elektrifizierung anzustreben.

(2) Die Bahnhöfe in Hann. Münden, Herzberg am Harz (Umsteigebahnhof), Adelebsen, Walkenried, Gittelde und Friedland sowie die vorhandenen Haltepunkte in Wulften am Harz, Hattorf am Harz, Barbis, Bad Sachsa, Osterode am Harz, Lengern, Löttingsen, Hedemünden und Speele sind in ihrem Bestand langfristig zu sichern.

Als neuer Haltepunkt im Schienenpersonennahverkehr ist Rosdorf einzurichten.



(3) Die Bahnhöfe und Haltestellen sind funktionsgerecht und attraktiv (Sicherheitsbedürfnisse, Beleuchtung, Wetterschutz usw.) auszugestalten.

Das System regionaler Züge und Buslinien ist entsprechend dem regionalen Hauptnetz untereinander und auf den Fernverkehr abzustimmen.

- 03 Die Strecke Hamburg–Uelzen–Hannover ist als Ausbaustrecke für den Hochgeschwindigkeitsverkehr zu sichern; die Strecke Hannover–Göttingen–Würzburg ist als Hochgeschwindigkeitsstrecke zu sichern.

LROP
4.1.2 Ziffer 03

Die in den Sätzen 1 und 2 genannten Strecken sind in der Anlage 2 als Vorranggebiet Haupteisenbahnstrecke festgelegt.

(1) Der für den Planungsraum und die Region Südniedersachsen bedeutsame Fernverkehrsbahnhof und ICE-Haltepunkt Göttingen ist (auch im Hinblick auf künftige europäische Hochgeschwindigkeitsverkehre) im bestehenden Umfang langfristig zu sichern.

Die ICE Strecke Hannover–Göttingen–Kassel ist in der zeichnerischen Darstellung als Vorranggebiet Haupteisenbahnstrecke festgelegt.

- 04 Für den konventionellen Eisenbahnverkehr im europäischen Netz sind die Strecken ...

LROP
4.1.2 Ziffer 04

- Hannover–Alfeld–Northeim–Göttingen–Bebra,
- Kassel–Hann. Münden–Halle, ...

zu sichern und bedarfsgerecht auszubauen; diese Strecken sind in der Anlage 2 als Vorranggebiete Haupteisenbahnstrecke festgelegt.

Die übrigen, in der Anlage 2 als Vorranggebiete sonstige Eisenbahnstrecken festgelegten Strecken, sind in ihrer Zubringerfunktion zu sichern und bedarfsgerecht auszubauen. ...

Aus- und Neubaumaßnahmen dürfen nicht zur Verschlechterung der bisherigen Anbindungsqualität zentraler Orte führen.

(1) Die Haupteisenbahnstrecken Hannover–Alfeld–Northeim–Göttingen–Bebra und Kassel–Hann. Münden–Halle sind in der zeichnerischen Darstellung als Vorranggebiete Haupteisenbahnstrecke festgelegt. Sie sind bedarfsgerecht auszubauen bzw. zu unterhalten.

Die Verbindungen Göttingen–Bodenfelde, Northeim–Nordhausen sowie Herzberg am Harz–Braunschweig sind in der zeichnerischen Darstellung als Vorranggebiet sonstige Eisenbahnstrecke festgelegt; sie sind für den SPNV und den Güterverkehr langfristig zu sichern.

(2) Das Anschlussgleis Gewerbegebiet Adelebsen ist in der zeichnerischen Darstellung als Vorranggebiet Anschlussgleis Industrie und Gewerbe festgelegt.

- 05 *Der öffentliche Personennahverkehr ist zu sichern und bedarfsgerecht auszubauen. In den regionalen Raumordnungsprogrammen sind Festlegungen zur Sicherung und bedarfsgerechten Entwicklung des öffentlichen Personennahverkehrs zu treffen; dabei ist sicherzustellen, dass straßen- und schienengebundener öffentlicher Personennahverkehr aufeinander abgestimmt sind.*

LROP

4.1.2 Ziffer 05

(1) Im Landkreis Göttingen ist eine flächenhafte, bedarfsgerechte ÖPNV-Bedienung sicherzustellen. Dabei stellt der SPNV das Grundgerüst des regionalen ÖPNV dar. Der für den Planungsraum geltende Nahverkehrsplan des Zweckverbandes Verkehrsverbund Süd-Niedersachsen (ZVSN) als Fachplanung des ÖPNV ist umzusetzen, bei Bedarf anzupassen und fortzuschreiben. Es ist eine laufende Verkehrsplanung zu betreiben, durch die die Rahmenvorgaben des Nahverkehrsplanes im Einzelnen ausgestaltet, differenziert und ergänzt werden. Der Nahverkehrsplan für den Planungsraum ist mit den Nahverkehrsplänen der benachbarten Planungsträger abzustimmen.

(2) Die Modernisierung und der barrierefreie Ausbau der Haltestellen sind gemäß dem im Nahverkehrsplan definierten Haltestellenprogramm fortzuführen. Park + Ride- und Bike + Ride-Anlagen sind an den geeigneten Haltestellen einschließlich E-Ladestationen zu errichten.

Besondere Beachtung erfordert die Einbeziehung der Anlagen in das Radwegenetz und an die gesicherte innerörtliche Erschließung.

(3) Die spezifischen Mobilitäts- und Sicherheitsbedürfnisse von Frauen, Kindern, Älteren und mobilitätseingeschränkten Menschen sind – unter Berücksichtigung des demografischen Wandels – zu ermitteln und als Grundlage für eine in ihrem Sinne leistungsfähige Verkehrsanbindung zu nehmen. Die Entwicklung von ÖPNV-Angeboten ist voranzutreiben und zu aktualisieren.

(4) Entsprechend ihrer Bedeutung sind Erholungsgebiete sowie Sport- und Freizeiteinrichtungen in das ÖPNV-Netz einzubinden. Dabei ist der Transport von Gepäck, Fahrrädern, Kinderwagen, -karren, Rollstühlen und Sportgeräten bedarfsgerecht zu ermöglichen.

In Gebieten, die vom Tourismus stärker frequentiert werden, insbesondere dem Harz, sind neben deren besserer Anbindung besondere Angebote für die Gäste zu prüfen. Das landkreis- und länderübergreifende Harzurlaubsticket HATIX ist weiter auszubauen und zu etablieren.

- 06 *In den verdichteten Regionen Braunschweig, Bremen, Göttingen, Hamburg, Hannover, Oldenburg und Osnabrück ist der schienengebundene öffentliche Personennahverkehr zur Bewältigung großer Verkehrsmengen vorrangig zu sichern und zu verbessern.*

LROP

4.1.2 Ziffer 06

(1) Der schienengebundene öffentliche Personennahverkehr ist mit dem Fernverkehr im ICE / Bahnhof Göttingen bedarfsgerecht zu verknüpfen.

- 07 *Die Verlagerung von motorisiertem Individualverkehr auf den öffentlichen Personennahverkehr und auf den Fahrradverkehr soll durch städtebauliche und verkehrliche Maßnahmen unterstützt werden.*

LROP

4.1.2 Ziffer 07

Die landesweit bedeutsamen Radwegerouten sollen gesichert und entwickelt werden.



(1) Zur Steigerung der Attraktivität des Fahrradverkehrs ist auf Basis einer abgestimmten baulastträgerübergreifenden Maßnahmenplanung ein lückenschließendes, alltags- und allwettertaugliches Radwegenetz zu schaffen.

Die in der Beikarte 5 dargestellten regional bedeutsamen Fahrradstrecken, die bereits jetzt eine Bedeutung für den Alltagsradverkehr haben, sind zu sichern, das Netz weiter zu entwickeln und auszubauen. Zur weiteren Attraktivitätssteigerung und zum Ausbau des regional bedeutsamen Radverkehrs sollen nicht nur die Beratung, sondern auch die Fördermöglichkeiten ausgeweitet werden.

(2) Der im Stadtgebiet Göttingens weitgehend bereits umgesetzte „Radschnellweg Göttingen“ soll durchgängig in die anliegenden Gemeinden Bovenden und Rosdorf weitergeführt werden.

(3) Durch die Umsetzung der in „Vision Zero“ ermittelten und festgelegten Einzelmaßnahmen soll die Verkehrssicherheit der Radfahrer verbessert werden.

(4) Bei allen verkehrsbezogenen Planungen und Maßnahmen sind die Möglichkeiten intermodaler Knotenpunkte zwischen Radverkehr, ÖPNV und motorisierter Individualverkehr (MIV) sowie bei Schnittstellen zum Bike-and-Ride-Netzes zu berücksichtigen; sie sind bedarfs- und funktionsgerecht auszubauen, vorhandene Ausstattungen und Anbindungen sind zu verbessern.

4.1.3 Straßenverkehr

01 Zur Förderung der Raumerschließung und zur Einbindung der Wirtschaftsräume in das europäische Verkehrsnetz ist entsprechend der Ausweisung im Bedarfsplan für die Bundesfernstraßen das vorhandene Netz der Autobahnen einschließlich der Ergänzungen nach Satz 2 zu sichern und bedarfsgerecht auszubauen; es ist als Vorranggebiet Autobahn in der Anlage 2 festgelegt.

LROP
4.1.3 Ziffer 01

Ergänzungen sind:

- durchgehend 6-streifiger Ausbau der A 1 und der A 7.

(1) Die überregionalen Verkehre sind auf die Autobahnen und übrigen Hauptverkehrsachsen zu konzentrieren, damit eine Entlastung des nachgeordneten Straßennetzes erfolgt. Die verschiedenen Straßennetze sind untereinander so zu verknüpfen, dass das nachgeordnete Straßennetz vom Fernverkehr entlastet wird.

Die Autobahn A 7 und A 38 sind in der zeichnerischen Darstellung als Vorranggebiete Autobahn dargestellt.

02 Die sonstigen Hauptverkehrsstraßen von überregionaler Bedeutung sind zu sichern und bedarfsgerecht auszubauen.

LROP
4.1.3 Ziffer 02

Sie sind in der Anlage 2 als Vorranggebiete Hauptverkehrsstraße festgelegt.

Weitere Maßnahmen im Bundesfernstraßennetz, insbesondere Ortsumgehungen und Straßenverlegungen, deren Bedarf im Fernstraßenausbaugesetz festgelegt ist, sind zur frühzeitigen Trassensicherung in den regionalen Raumordnungsprogrammen als Vorranggebiete Hauptverkehrsstraße festzulegen.

(1) Das im LROP dargestellte Netz von Hauptverkehrsstraßen überregionaler Bedeutung ist in der zeichnerischen Darstellung als Vorranggebiet Hauptverkehrsstraßen festgelegt und durch Hauptverkehrsstraßen regionaler Bedeutung ergänzt. Als Vorranggebiete Hauptverkehrsstraße von regionaler Bedeutung sind im RROP Straßen mit Verbindungsfunktion zwischen zentralen Orten sowie mit Verknüpfungsfunktion zu Hauptverkehrsstraßen mit überregionaler Bedeutung festgelegt.

Die neu zu erstellende Ortsumgehung von überregionaler Bedeutung zum benachbarten Land Thüringen im Zuge der B 247 - Obernfeld, Mingerode, Duderstadt, Gerblingerode [B 446 - Westerode / Duderstadt] ist umwelt-, städtebauverträglich und verkehrsgerecht zu bauen.

Die OU Herzberg am Harz im Zuge der B 243 / B27 ist in der zeichnerischen Darstellung als Vorbehaltsgebiet Hauptverkehrsstraße (vierstreifig) festgelegt.

(2) Im Zuge der Hauptverkehrsstraßen von regionaler Bedeutung sind Planungen zur Straßenverlegung der

- L 544 - Südostumfahrung Lengler in Verbindung mit dem neuen Vorranggebiet Güterverkehrszentrum Lengler,
- L 554 - Linienverbesserung (westl. Lengler) zur L 555 (westlich Harste) mit Beseitigung des höhengleichen Bahnübergangs Wellbrückenkrug / Emmenhausen

erforderlich.

(3) Das regional bedeutsame Straßennetz ist in der zeichnerischen Darstellung als Vorranggebiet Straße von regionaler Bedeutung festgelegt.

4.1.4 Schifffahrt, Häfen

01 ¹Das transeuropäische Netz der Seeschifffahrtsstraßen und Binnenschifffahrtsstraßen ist umweltverträglich zu sichern und bei Bedarf auszubauen; es ist in der Anlage 2 als Vorranggebiet Schifffahrt festgelegt.

LROP
4.1.4 Ziffer 01

³Die Hafenhinterlandanbindungen der Seehäfen sind mit Eisenbahnstrecken und Binnenwasserstraßen weiterzuentwickeln.

⁴Bei Bedarf sollen hierfür auch stillgelegte Strecken wieder nutzbar gemacht werden.

(1) Die verschiedenen Funktionen der Bundeswasserstraße Fulda, Werra und Weser sollen langfristig gesichert werden; gleichermaßen sollen dabei Bild und Erholungswert der Gewässerlandschaft berücksichtigt und die natürlichen Lebensgrundlagen bewahrt werden.



- 03 *Zur Ansiedlung von hafenorientierten Wirtschaftsbetrieben sind die erforderlichen Standortpotenziale zu sichern und in bedarfsgerechtem Umfang Flächen bereitzustellen und bauleitplanerisch zu sichern. Hierbei sind bei der Flächenbemessung die zu erwartende oder angestrebte verkehrliche Entwicklung sowie ausreichende Abstandsflächen für den Lärmschutz zu berücksichtigen.* LROP
4.1.4 Ziffer 02

- 04 *¹Die Oberweser ist in ihrer verkehrlichen Funktion zu erhalten und nach Bedarf zu entwickeln.* LROP
4.1.4 Ziffer 04

(1) Die Güter- und Personenschifffahrt auf der Weser ist weiterhin durch Zuschusswasser aus der Eder- und Diemeltalsperre bedarfsgerecht zu unterstützen.

(2) In Hann. Münden ist die ehemalige Hafenanlage im Bereich der Weserumschlagstelle als Binnenhafen zu entwickeln.

(3) Die länderübergreifende Fährverbindung über die Weser nach Hessen–Hemeln–Veckerhagen ist zu erhalten und langfristig zu sichern.

4.1.5 Luftverkehr

- 01 *Die Einbindung des Landes in den nationalen und internationalen Luftverkehr ist über den Verkehrsflughafen Hannover-Langenhagen sowie die Verkehrsflughäfen Hamburg, Bremen und Münster/Osnabrück zu sichern und bedarfsgerecht weiterzuentwickeln.* LROP
4.1.5 Ziffer 01

- 03 *⁶Die Verkehrslandeplätze mit regionaler Bedeutung sind in den regionalen Raumordnungsprogrammen zu sichern und räumlich festzulegen.* LROP
4.1.5 Ziffer 03

(1) Im Planungsraum ist kein neuer Landeplatz anzulegen.

Die bestehenden Hubschrauberlandeplätze sind an den Krankenhäusern in Göttingen, Duderstadt, Hann. Münden und Herzberg am Harz sowie in Harste vor allem für Rettungseinsätze (Hubschrauber-Krankentransport) zu erhalten und zu sichern.

(2) Bei raumbedeutsamen Maßnahmen sollen die für die Nutzung vorgesehenen Flächen und Räume einander so zugeordnet werden, dass schädliche Lärmwirkungen, insbesondere auch von Fluglärm, auf die ausschließlich oder überwiegend dem Wohnen dienenden Gebiete, sowie auch auf sonstige schutzbedürftige Gebiete, wie Vorranggebiete für ruhige Erholung in Natur und Landschaft, soweit wie möglich vermieden werden.

Insbesondere sind die An- und Abflugrouten zum und vom Regionalflughafen Kassel-Calden so zu führen, dass unter Gewährleistung der Sicherheitsaspekte der Fluglärm zum Schutz der Bevölkerung minimiert wird.

4.2 Energie

- 01 *Bei der Energiegewinnung und -verteilung sind die Versorgungssicherheit, Preisgünstigkeit, Verbraucherfreundlichkeit, Effizienz und Umweltverträglichkeit zu berücksichtigen.* LROP
4.2 Ziffer 01

Die Nutzung einheimischer Energieträger und erneuerbarer Energien soll unterstützt werden. Die Träger der Regionalplanung sollen darauf hinwirken, dass unter Berücksichtigung der regionalen Gegebenheiten der Anteil einheimischer Energieträger und erneuerbarer Energien insbesondere der Windenergie, der Solarenergie, der Wasserkraft, der Geothermie sowie von Biomasse und Biogas raumverträglich ausgebaut wird.

Vorhandene Standorte, Trassen und Verbundsysteme, die bereits für die Energiegewinnung und -verteilung genutzt werden, sind vorrangig zu sichern und bedarfsgerecht auszubauen.

- 02 Bei der Entwicklung der regionalen Siedlungs- und Wirtschaftsstrukturen sollen die Möglichkeiten der Energieeinsparung und der rationellen Energieverwendung unter Berücksichtigung örtlicher Energiepotenziale ausgeschöpft werden.

LROP
4.2 Ziffer 02

(1) Zur Umsetzung des Klimaschutzprogrammes des Landkreises Göttingen sind energieeffiziente Maßnahmen und eine rationelle und umweltgerechte Energieverwendung im öffentlichen, gewerblichen und privaten Bereich anzustreben.

(2) **Örtliche Möglichkeiten der ressourcenschonenden Energieerzeugung und -umwandlung, insbesondere der Kraft-Wärme-Koppelung, sind zu nutzen und zu fördern.**

Bei der Energieversorgung sind die Möglichkeiten zur Nutzung erneuerbarer Energien wie Solar-, Wind- und Wasserkraft, Geothermie sowie Biomasse in zunehmendem Maße auszuschöpfen und zu fördern.

Der Anteil von Photovoltaikanlagen auf Dach- und Fassadenflächen ist zu erhöhen. Bei der Nutzung von Solar- und Windkraft sollen möglichst die Belange des Orts- und Landschaftsbildes berücksichtigt werden, ebenso zu berücksichtigen sind Belange der Gewässerökologie bei der Nutzung von Wasserkraft und die des Grundwasserschutzes bei der Nutzung geothermischer Anlagen.

(3) **Auf die Entwicklung und Umsetzung energiesparender und energieeffizienter Siedlungs- und Bauformen im Planungsraum ist hinzuwirken.**

Im Rahmen der gemeindlichen Bauleitplanung sollen örtliche energetische Potenziale erhoben und vor allem die Steigerung privater Erzeugung Erneuerbarer Energien forciert werden.



- 04 ¹Für die Nutzung von Windenergie geeignete raumbedeutsame Standorte sind zu sichern und unter Berücksichtigung der Repowering-Möglichkeiten in den regionalen Raumordnungsprogrammen als Vorranggebiete oder Eignungsgebiete Windenergienutzung festzulegen. ²In den besonders windhöffigen Landesteilen muss dabei der Umfang der Festlegungen als Vorranggebiete Windenergienutzung mindestens folgende Leistung ermöglichen:
- LROP
4.2 Ziffer 04

- Landkreis Aurich, 250 MW,
- Landkreis Cuxhaven, 300 MW,
- Landkreis Friesland, 100 MW,
- Landkreis Leer, 200 MW,
- Landkreis Osterholz, 50 MW,
- Landkreis Stade, 150 MW,
- Landkreis Wesermarsch, 150 MW,
- Landkreis Wittmund, 100 MW,
- Stadt Emden, 30 MW,
- Stadt Wilhelmshaven, 30 MW.

³Ein grenzübergreifender Ausgleich ist möglich. ⁴Ein Ausgleich ist auch mit sonstigen Anlagen erneuerbarer Energie möglich, die nach § 35 Abs. 1 BauGB im Außenbereich zulässig sind.

⁵In Vorrang- und Eignungsgebieten Windenergienutzung sollen Höhenbegrenzungen nicht festgelegt werden.

⁶Soweit in einem Teilraum raumbedeutsame Einzelanlagen für die Windenergienutzung außerhalb von Vorrang- und von Eignungsgebieten Windenergienutzung errichtet und deren Standorte für Repowering-Maßnahmen nicht raumverträglich sind, sollen im Einvernehmen mit den betroffenen Gemeinden, Grundeigentümern und Projektbetreibern in den regionalen Raumordnungsprogrammen geeignete, zusätzliche Vorrang- oder Eignungsgebiete Windenergienutzung ausschließlich für Repowering-Maßnahmen festgelegt werden.

⁷Für die zusätzlichen Vorrang- oder Eignungsgebiete Windenergienutzung, die nur für Repowering-Maßnahmen genutzt werden sollen, ist der Abbau von Altanlagen in einem raumordnerischen Vertrag zwischen dem Träger der Regionalplanung, den Standortgemeinden, den Grundeigentümern und den Rechteinhabern der Altanlagen näher festzulegen.

⁸Wald soll wegen seiner vielfältigen Funktionen, insbesondere wegen seiner klimaökologischen Bedeutung, nicht für die Nutzung von Windenergie in Anspruch genommen werden. ⁹Flächen innerhalb des Waldes können für Windenergienutzung nur dann in Anspruch genommen werden, wenn – weitere Flächenpotenziale weder für neue Vorrang- noch für neue Eignungsgebiete im Offenland zur Verfügung stehen und – es sich um mit technischen Einrichtungen oder Bauten vorbelastete Flächen handelt.

(1) In der zeichnerischen Darstellung sind für die Nutzung der Windenergie geeignete Standorte als „Vorranggebiete Windenergienutzung“ festgelegt, die gemäß § 8 Abs. 7 Satz 2 Raumordnungsgesetz zugleich die Wirkung von Eignungsgebieten haben. Planungen und Maßnahmen, die dem Bau und Betrieb von raumbedeutsamen Windenergieanlagen innerhalb der „Vorranggebiete Windenergienutzung“ entgegenstehen, sind unzulässig.



Folgende Vorrangstandorte für Windenergienutzung mit Ausschlusswirkung sind in der zeichnerischen Darstellung für den Landkreis Göttingen festgelegt:

Nr.	Bezeichnung	Flächengröße in ha
1	Adelebsen 01	94,77
2	Adelebsen 02	107,72
3	Adelebsen 03	43,01
4	Bad Grund 01	34,26
5	Bovenden 01	30,46
6	Bovenden 02	114,82
7	Bovenden 03	46,43
8	Dransfeld 01	30,87
9	Dransfeld 02	56,89
10	Dransfeld 04	58,34
11	Dransfeld 05	43,70
12	Dransfeld 06	78,51
13	Duderstadt 01	34,07
14	Duderstadt 02	197,99
15	Duderstadt 03	44,40
16	Friedland 01	24,75
17	Gieboldehausen-Duderstadt 01	126,79
18	Gieboldehausen 01	351,52
19	Hann-Muenden 01	34,12
20	Hattorf 01	128,08
21	Herzberg-Hattorf 01	54,72
22	Herzberg 01	25,37
23	Herzberg 03	146,68
24	Osterode 01	41,45
25	Osterode 02	43,23
26	Osterode 03	26,11
27	Rosdorf 01	80,84
28	Rosdorf 02	50,47
29	Rosdorf-03	46,33
Summe		
29 Vorranggebiete		2.196,7

(2) Außerhalb der „Vorranggebiete Windenergienutzung“ ist die Errichtung raumbedeutsamer Windenergieanlagen, einschließlich des Repowerings bestehender Windenergieanlagen, im bauplanungsrechtlichen Außenbereich unzulässig (Ausschlusswirkung). Das betrifft sowohl Einzelanlagen als auch Windparks. Die Ausschlusswirkung gilt auch für Bauleitplanungen für raumbedeutsame Windenergieanlagen, die ebenfalls unzulässig sind.



(3) Im Rahmen der Bauleitplanung soll auf die Darstellung bzw. Festsetzung von Höhenbegrenzungen in den „Vorranggebieten Windenergienutzung“ verzichtet werden.

(4) Windenergieanlagen innerhalb der „Vorranggebiete Windenergienutzung“ sollen so errichtet werden, dass eine optimale Ausnutzung der Fläche erreicht wird. Dabei sollte eine Bündelung und die Errichtung gleichartiger Windenergieanlagen angestrebt werden. Die Raumbedeutsamkeit von Windenergieanlagen ist jeweils im Einzelfall festzustellen.

07 ¹Für die Energieübertragung im Höchstspannungsnetz mit einer Nennspannung von mehr als 110 kV sind die in der Anlage 2 als Vorranggebiete Leitungstrasse festgelegten Leitungstrassen zu sichern. ²Das durch diese Leitungstrassen gebildete Leitungstrassennetz als räumliche Grundlage des Übertragungsnetzes ist bedarfsgerecht und raumverträglich weiterzuentwickeln. ³Dabei ist zu berücksichtigen, dass die unterirdische Führung von Höchstspannungsleitungen im Übertragungsnetz erprobt und zur Lösung von Konflikten der Siedlungsannäherung sowie mit dem Naturschutzrecht als Planungsalternative geprüft werden soll. ⁴Die vorhandenen Leitungstrassen und die damit beanspruchten Leitungstrassenkorridore gemäß Anlage 2 sind unter diesen Zielsetzungen auf ihre Eignung für Aus- und Neubau sowie Bündelung zu überprüfen und gemäß ihrer Eignung zu sichern.

LROP
4.2 Ziffer 07

⁵Bei der Weiterentwicklung des Leitungstrassennetzes für Leitungen mit einer Nennspannung von mehr als 110 kV hat die Nutzung vorhandener, für den Aus- und Neubau geeigneter Leitungstrassen und Leitungstrassenkorridore Vorrang vor der Festlegung neuer Leitungstrassen und Leitungstrassenkorridore.

⁶Trassen für neu zu errichtende Höchstspannungsfreileitungen sind so zu planen, dass die Höchstspannungsfreileitungen einen Abstand von mindestens 400 m zu Wohngebäuden einhalten können, wenn

- a) diese Wohngebäude im Geltungsbereich eines Bebauungsplans oder im unbeplanten Innenbereich im Sinne des § 34 BauGB liegen und
- b) diese Gebiete dem Wohnen dienen.

⁷Gleiches gilt für Anlagen in diesen Gebieten, die in ihrer Sensibilität mit Wohngebäuden vergleichbar sind, insbesondere Schulen, Kindertagesstätten, Krankenhäuser, Pflegeeinrichtungen.

⁸Der Mindestabstand nach Satz 6 ist auch zu überbaubaren Grundstücksflächen in Gebieten, die dem Wohnen dienen sollen, einzuhalten, auf denen nach den Vorgaben eines geltenden Bebauungsplanes oder gemäß § 34 BauGB die Errichtung von Wohngebäuden oder Gebäuden nach Satz 7 zulässig ist.

⁹Ausnahmsweise kann dieser Abstand unterschritten werden, wenn

- a) gleichwohl ein gleichwertiger vorsorgender Schutz der Wohnumfeldqualität gewährleistet ist oder
- b) keine geeignete energiewirtschaftlich zulässige Trassenvariante die Einhaltung der Mindestabstände ermöglicht.

¹⁰Bei der bauplanungsrechtlichen Ausweisung von neuen Baugebieten in Bauleitplänen oder sonstigen Satzungen nach dem Baugesetzbuch, die dem Wohnen dienen oder in denen Anlagen im Sinne von Satz 7 zulässig sind, ist ein Abstand von mindestens 400 m zu Vorranggebieten Leitungstrasse im Sinne von Satz 15 einzuhalten. ¹¹Gleiches gilt für solche Vorranggebiete Leitungstrasse, die im Sinne von Satz 4 bereits auf ihre Eignung für Aus- und Neubau sowie Bündelung geprüft und gemäß ihrer Eignung gesichert sind. ¹²Ausgenommen sind planfestgestellte Abschnitte, für die eine Erdverkabelung genehmigt ist.

¹³Trassen für neu zu errichtende Höchstspannungsfreileitungen sind so zu planen, dass ein Abstand von 200 m zu Wohngebäuden, die im Außenbereich im Sinne des § 35 BauGB liegen, eingehalten wird; Satz 9 gilt entsprechend.

¹⁴Für das Höchstspannungsnetz besteht auf den Leitungstrasse zwischen

- Wilhelmshaven und Conneforde,
- Ganderkesee und Diepholz, Sankt Hülfe,
- Dörpen und dem Niederrhein sowie
- Wahle und Mecklar, Landkreis Hersfeld-Rotenburg in Hessen

ein vordringlicher Ausbaubedarf; auf eine beschleunigte Trassenplanung und -sicherung ist hinzuwirken.

¹⁵Für die in der Anlage 2 als Vorranggebiet Leitungstrasse festgelegten 380-kV-Höchstspannungsleitungen

- Wilhelmshaven–Conneforde,
- Ganderkesee–Diepholz, Sankt Hülfe,
- Wahle–Mecklar, Landkreis Hersfeld-Rotenburg in Hessen,
- Dörpen West–Niederrhein,
- Emden–Conneforde

sind als Ergebnis raumordnerischer Prüfung und Abstimmung kombinierte Kabel- und Freileitungstrassen raumverträglich.

¹⁷Bei allen Planungen und Maßnahmen ist zu berücksichtigen, dass zwischen

- Emden und der Landesgrenze in Richtung Osterath (Nordrhein-Westfalen),
- Brunsbüttel (Schleswig-Holstein) und Großgartach (Bayern) sowie
- zwischen Wilster (Schleswig-Holstein) und Grafenrheinfeld (Bayern)

die Neutrassierung von Höchstspannungsgleichstromübertragungsleitungen sowie eine Erweiterung oder Neuerrichtung von Nebenanlagen erforderlich wird.

¹⁸Bei der Planung von Höchstspannungswechselstromleitungen sind energiewirtschaftlich zulässige Erdkabeloptionen zu berücksichtigen und frühzeitig als Planungsalternativen in die Raumverträglichkeitsprüfung einzubeziehen.

¹⁹Die in Satz 15 genannten sowie die in Anlage 2 als Vorranggebiete Leitungstrasse festgelegten Leitungstrassen sind in die regionalen Raumordnungsprogramme zu übernehmen und solange von entgegenstehenden Planungen freizuhalten, bis eine endgültige Linienführung planfestgestellt ist.

²⁰Für die Energieübertragung im Hochspannungsnetz mit einer Nennspannung von 110 kV oder weniger sind Leitungstrassen zu sichern und in den regionalen Raumordnungsprogrammen als Vorranggebiete Leitungstrasse festzulegen. ²¹Das durch diese Leitungstrassen gebildete Leitungstrassennetz als räumliche Grundlage des Verteilnetzes ist bedarfsgerecht und raumverträglich weiterzuentwickeln. ²²Die Weiterentwicklung dieses Leitungstrassennetzes soll so geplant werden, dass die Leitungen auf neuen Trassen als Erdkabel ausgeführt werden können, soweit die Gesamtkosten für Errichtung und Betrieb des Erdkabels die Gesamtkosten der technisch vergleichbaren Freileitung den Faktor 2,75 nicht überschreiten.



²³Bei der Planung von Leitungstrassen und Leitungstrassenkorridoren ist der Schutz des Landschaftsbildes zu berücksichtigen.

²⁴Bei der Planung von Leitungstrassen und Leitungstrassenkorridoren sind Vorbelastungen und die Möglichkeiten der Bündelung mit vorhandener technischer Infrastruktur zu berücksichtigen.

(1) Die zur Sicherung und Entwicklung der Energieübertragung erforderlichen Leitungstrassen und Umspannwerke ab 110 kV sind in der zeichnerischen Darstellung jeweils als Vorranggebiete (Leitungstrasse, Umspannwerk) festgelegt. Sie sind als regional bedeutsame Energieversorgungsanlagen in ihrem Bestand zu sichern.

(2) Beim Um-, Aus- und Neubau von Energietransportsystemen sind Trassen und Maststandorte unter Beachtung umweltverträglicher, insbesondere landespflegerischer sowie land- und forstwirtschaftlicher Erfordernisse abzustimmen. Energietransportleitungen sollen möglichst in Anlehnung an Verkehrswege verlegt und raumsparend gebündelt in „Korridoren“ geführt werden. Die Führung neuer Freileitungen durch Waldgebiete ist zu vermeiden.

(3) Der Verlauf der überregional bedeutsamen Erdkabeltrasse „SuedLink“ wird als Ergebnis des Bundesfachplanungsverfahrens als Vorranggebiet Leitungskorridor in der zeichnerischen Darstellung raumordnerisch gesichert. Der Vorrang für den entsprechenden Korridor (1.000 m) gilt solange, bis eine endgültige Linienführung planfestgestellt ist.

11 ¹Zur Sicherung der Gasversorgung sollen

LROP
4.2 Ziffer 11

- Erdgasvorkommen möglichst vollständig erschlossen und genutzt,
- die Infrastruktur, insbesondere an der Nordseeküste, für zusätzliche Gasimporte geschaffen,
- das bestehende Verbundsystem weiter ausgebaut

werden.

²Der Bau von zusätzlichen Kavernen im Salzgestein ist nur dann möglich und raumverträglich, wenn sichergestellt ist, dass wesentliche Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft, Gebäuden, Infrastruktur, Wasserwirtschaft sowie Land- und Forstwirtschaft durch Bodensenkungen und andere Effekte ausgeschlossen werden.

(1) Die in der zeichnerischen Darstellung als Vorranggebiete festgelegten regional bedeutsamen Rohrfernleitungen für Erdgas sind in ihrem Bestand zu sichern.

Das Erdgasversorgungsnetz soll flächendeckend und auch unter Einbeziehung kleinerer Siedlungen ausgebaut werden.

Die Umstellung von Öl auf Gas beim Hausbrand und in industriellen Feuerungsanlagen soll in Trinkwassereinzugsgebieten, insbesondere im Pöhlde Becken forciert werden, um die aus Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen hervorgehenden Gefahrenpotentiale für das Grundwasser zu vermindern. Hierzu bedarf es entsprechender Festsetzungen in der Bauleitplanung und der Entwicklung finanzieller Anreize aus dem Bereich der Wasserwirtschaft.

- 12 ¹Leitungsstrassen sowie Standorte und Flächen, die zur Sicherung und Entwicklung der regionalen Energiegewinnung und -verteilung erforderlich oder vorsorgend zu sichern sind, sind in den regionalen Raumordnungsprogrammen festzulegen. ²Dabei sollen die Belange der Gesundheit der Bevölkerung, der Siedlungsentwicklung sowie des Landschaftsbildes und -erlebens durch hinreichende Abstände berücksichtigt werden. ³Zum Schutz vor nicht ionisierenden Strahlen sollen hochenergetische Freileitungen so geplant werden, dass die Belastung von Menschen durch elektromagnetische Felder möglichst geringgehalten wird.
- LROP
4.2 Ziffer 12

(1) Der Verlauf der überregional bedeutsamen Gasfernleitung MET (Mittleuropäische Transversale) wird als Ergebnis raumordnerischer Prüfung und Abstimmung als Vorbehaltsgebiet Rohrfernleitungstrasse in der zeichnerischen Darstellung gesichert.

- 13 ¹Für die Nutzung durch Anlagen zur Erzeugung durch Strom aus solarer Strahlungsenergie sollen bereits versiegelte Flächen in Anspruch genommen werden. ²Landwirtschaftlich genutzte und nicht bebaute Flächen, für die der raumordnerische Vorbehalt für die Landwirtschaft gilt, dürfen dafür nicht in Anspruch genommen werden. ³Zur Verbesserung der Standortentscheidungen für die in Satz 1 genannten Anlagen sollen die Träger der Regionalplanung im Benehmen mit den Gemeinden regionale Energiekonzepte erstellen und in die regionalen Raumordnungsprogramme integrieren.
- LROP
4.2 Ziffer 13

(1) Im Sinne eines sparsamen Umgangs mit Grund und Boden sollen Freiflächenphotovoltaikanlagen grundsätzlich auf bereits versiegelten bzw. vorbelasteten Flächen errichtet werden; zu bevorzugen sind gesicherte Kontaminations- oder Altlastflächen, stillgelegte Halden oder Gruben, Autobahnrandgebiete und Schienentrassenrandgebiete.

4.3 Sonstige Standort und Flächenanforderungen

- 01 Altlastenverdächtige Flächen und Altlasten sind zu erfassen und hinsichtlich ihres Gefährdungspotenzials zu bewerten sowie dauerhaft so zu sichern, dass die Umwelt nicht gefährdet wird, oder – soweit technisch machbar und vertretbar – zu sanieren. Sie sind bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen zu beachten.
- LROP
4.3 Ziffer 01

(1) Die im Kreisgebiet bekannten ca. 500 Altablagerungen / Altdeponien sind unter Berücksichtigung ihres Gefährdungspotenzials, soweit technisch möglich und vertretbar, zu sanieren. Die dazu notwendigen Maßnahmen sind auf Grundlage der Bewertung des Gefährdungspotenzials nach jeweils zu aktualisierenden Prioritäten zu planen und durchzuführen.

In der zeichnerischen Darstellung sind als „Vorranggebiet Sicherung oder Sanierung erheblicher Bodenbelastungen / Altlasten“ folgende Rüstungsaltlasten festgelegt:

- Munitionsfabrik Herzberg
- Munitionsfabrik Lengler
- Abwasserleitung Werk Tanne
- Verpressgebiet und Schluckbrunnen Petershütte

Für die Standorte besteht ein weitergehender Untersuchungs-, Sicherungs-, Überwachungs- und ggf. Sanierungsbedarf.



03 *In allen Landesteilen sind unter Beachtung des Prinzips der Nähe ausreichende Kapazitäten für Abfallentsorgungsanlagen zu sichern und bei Bedarf festzulegen. Ein besonderer Bedarf hinsichtlich Deponiekapazitäten der Deponieklasse I ist dort anzunehmen,*

LROP
4.3 Ziffer 03

- *wo eine Deponie der Klasse I weiter als 35 km vom Ort des Abfallaufkommens entfernt ist oder*
- *wo eine vom Ort des Abfallaufkommens 35 km oder weniger entfernte Deponie entweder eine Restkapazität für nur noch maximal 200.000 t Abfall (bzw. ein Restvolumen von maximal 130.000 m³) hat oder die Restlaufzeit fünf Jahre oder weniger beträgt.*

Eine sonstige Deponie für mineralische Massenabfälle ist einer Deponie der Klasse I gleichgestellt.

(1) Die in der zeichnerischen Darstellung festgelegten Vorranggebiete Abfallbeseitigung / Abfallverwertung:

- **Friedland-Deiderode**
- **Dransfeld-Bollenrodt**
- **Duderstadt-Breitenberg**
- **Hattorf am Harz**

sind einschließlich ihrer Erweiterungsflächen zu sichern und bei allen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen zu beachten.

(2) Die bei der Beseitigung von Abfällen entstehenden Energiepotenziale sind zu erfassen und zu nutzen.

(3) Beim Abfalltransport sind Immissionsbelastungen durch geeignete Transportwegwahl so gering wie möglich zu halten.



LANDKREIS GÖTTINGEN

Herausgeber

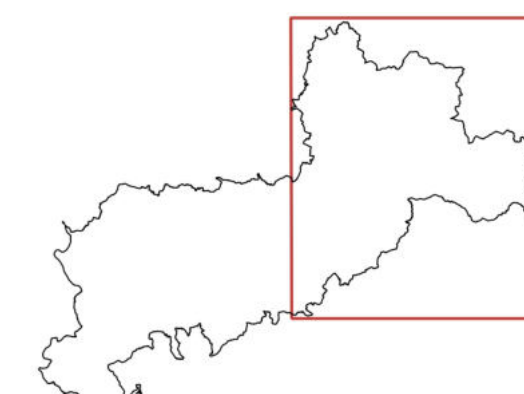
Landkreis Göttingen
Der Landrat
Fachbereich Bauen
Reinhäuser Landstraße 4
37083 Göttingen
Telefon: 0551/5252 – 445
Email: regionalplanung@landkreisgoettingen.de



LANDKREIS GÖTTINGEN

Regionales Raumordnungsprogramm 2020

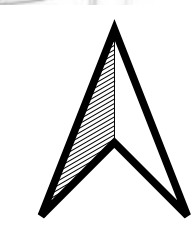
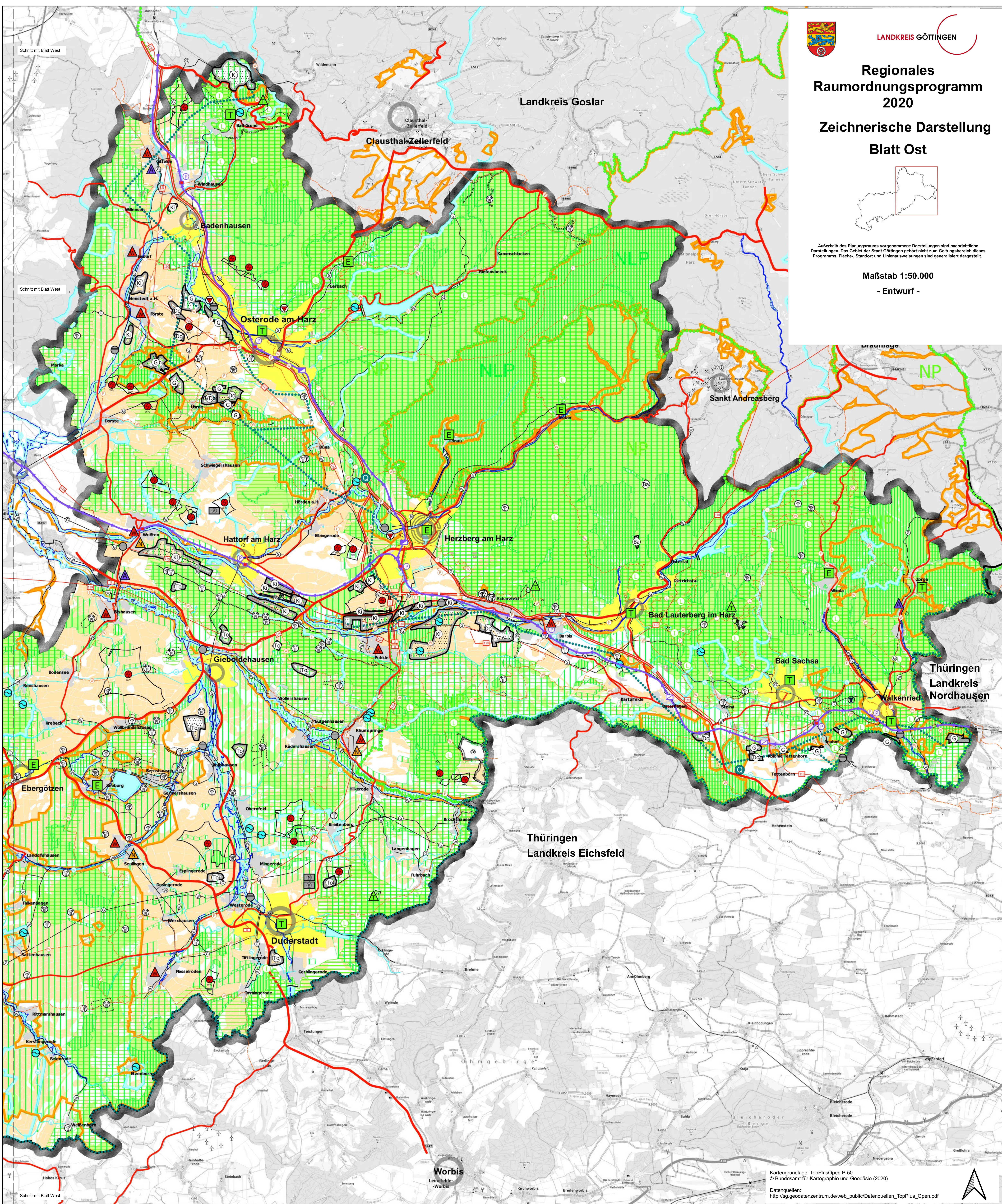
Zeichnerische Darstellung Blatt Ost



Außerhalb des Planungsraums vorgenommene Darstellungen sind nachrichtliche Darstellungen. Das Gebiet der Stadt Göttingen gehört nicht zum Geltungsbereich dieses Programms. Fläche, Standort und Linienausweisungen sind generalisiert dargestellt.

Maßstab 1:50.000

- Entwurf -





LANDKREIS GÖTTINGEN

Regionales Raumordnungsprogramm für den Landkreis Göttingen 2020

Methodenband zur Festlegung von Vorranggebieten für die Windenergie- nutzung mit Ausschlusswirkung

**RROP
2020**



Planungsgruppe Umwelt

Stiftstraße 12
30159 Hannover
Tel.: 0511/519497-81
Fax: 0511/519497-83
d.kraetzschmer@planungsgruppe-umwelt.de
Projektleitung: Dipl.-Ing. Dietrich Kraetzschmer
Projektbearbeitung: Dipl.-Geogr. Jan-Christoph Sicard

Bosch & Partner GmbH

Lortzingstraße 1
30177 Hannover
Dr.-Ing. Stefan Balla (Projektleitung)
M. Sc. Esther Johannwerner
B. Sc. Philipp Lehmann
Dipl.-Ing. Daniel Hochgürtel
Dipl.-Geogr. Alexandra Rohr



Inhalt

1	Planungsauftrag und klimapolitische Grundlagen der Windenergieplanung im Regionalen Raumordnungsprogramm	5
1.1	Nationale und landespolitische Ziele.....	5
1.2	Ziele des Landkreises Göttingen	6
1.3	Windenergieplanung im Regionalen Raumordnungsprogramm als Beitrag zu einer umwelt- und sozialverträglichen Energiewende	6
2	Allgemeine rechtliche und fachliche Grundlagen für die Planung von Vorranggebieten für die Windenergienutzung mit Ausschlusswirkung	9
2.1	Rechtliche Grundlagen	9
2.2	Fachliche Grundlagen	20
2.3	Referenz-Windenergieanlage	21
3	Planungskonzept des Landkreises Göttingen	23
3.1	Planerische Ziele und Leitvorstellungen	23
3.2	Integration der Umweltprüfung nach § 8 ROG.....	23
3.3	Repowering und Umgang mit vorhandenen und verfestigt geplanten Windenergieanlagen	26
3.4	Planungsebenen und Arbeitsschritte	27
4	Gesamträumliche Potenzialanalyse auf Basis harter und weicher Ausschlusskriterien – Planungsebene 1	31
4.1	Definition und Ausschluss „harter“ Ausschlusskriterien (Schritt 1).....	33
4.2	Definition und Ausschluss „weicher“ Ausschlusskriterien (Schritt 2).....	46
4.2.1	Alternativenprüfungen im Rahmen der Bestimmung weicher Ausschlusszonen	60
4.3	Zusammenfassende Übersicht der gewählten harten und weichen Ausschlusskriterien.....	63
4.4	Ergebnis der Potenzialanalyse	65
5	Ableitung von Suchräumen für die Einzelfallprüfung	66
5.1	Prüfung auf räumlichen Zusammenhang	66
5.2	Anwendung der Mindestgröße.....	67
6	Einzelfallprüfung im Rahmen der Abwägung – Planungsebene 2.....	68
6.1	Artenschutzrechtliche Prüfung (Schritt 3a)	69
6.1.1	Allgemeine Grundlagen zur Berücksichtigung des Artenschutzes bei der Planung von Vorranggebieten für Windenergienutzung mit Ausschlusswirkung	69
6.1.2	Windenergieempfindliche Vogelarten im Landkreis Göttingen	72
6.1.3	Besondere Würdigung der Verantwortungsart Rotmilan	74

6.1.3.1	Dichtezentren des Rotmilans.....	76
6.1.3.2	Geprüfte Varianten von Dichtezentren	77
6.1.4	Durchführung der artenschutzrechtlichen Risikoabschätzung Avifauna.....	81
6.1.5	Windenergieempfindliche Fledermausarten und -vorkommen im Landkreis Göttingen	86
6.1.6	Datengrundlage und -aufbereitung.....	87
6.2	Ebenengerechte Natura-2000-Prüfung (Schritt 3b)	88
6.2.1	Ebenengerechte FFH-Verträglichkeitsprüfung im Rahmen der Einzelfallprüfung.....	89
6.2.2	Ergebnis nach Berücksichtigung von Arten- und Gebietsschutz	90
6.3	Einzelfallprüfung in Gebietsblättern (Schritt 3c)	90
6.3.1	Übersicht und Bewertungsschlüssel der berücksichtigten abwägungsrelevanten Belange	92
6.3.2	Betroffene Landschaftsschutzgebiete und ihre Schutzziele	95
6.3.3	Ergebnis der Einzelfallprüfung.....	101
7	Überprüfung des Abwägungsergebnisses	103
7.1	Kriterien für die Substanzprüfung	103
7.2	Ergebnis: Substanzieller Raum für die Windenergienutzung im Landkreis Göttingen	103

Anhang

A – Gebietsblätter Wind

B – Artenschutzprüfungen Wind

C – FFH-Prüfungen

Abbildungsverzeichnis

Abb. 1:	Entwicklung der erneuerbaren Energien im Landkreis Göttingen	7
Abb. 2:	Entwicklung der Windenergienutzung im Landkreis Göttingen	8
Abb. 3:	Verfahrensschritte der Umweltprüfung und Kopplung an die Entwurfsbearbeitung (aus: UBA 2009).....	25
Abb. 4:	Größenentwicklung von Windenergieanlagen (verändert, https://www.energie-experten.org/erneuerbare-energien/windenergie.html)	26
Abb. 5:	Schematische Darstellung des Planungskonzepts zur Festlegung von Vorrang-/Eignungsgebieten für die Windenergienutzung mit Ausschlussfunktion im Landkreis Göttingen	30
Abb. 6:	Verbreitung des Rotmilans in Mitteleuropa auf Grundlage des ADEBAR-Projektes und Lage des Planungsraumes (verändert nach: Gedon et al. 2014)	47
Abb. 7:	Definition der Mindestgröße von kleinen Waldflächen	56
Abb. 8:	Potenzialflächen bei Mindestgröße 25 ha (grün) und bei 15 ha Mindestgröße (grün zzgl rot) im Vergleich	62
Abb. 9:	Ergebnis der Potenzialanalyse in Prozent der Landkreisfläche	65
Abb. 10:	Bildung von Potenzialflächenkomplexen.....	66
Abb. 11:	Mittlere Rotmilan-Siedlungsdichten in den naturräumlichen Haupteinheitengruppen 2010-2014 (GRÜNBERG & KARTHÄUSER 2019).....	75
Abb. 12:	Prinzip zur räumlichen Abgrenzung von Dichtezentren (Quelle: PU 2018).....	77
Abb. 13:	Ergebnisse der modellierten Dichtezentren-Varianten für den Rotmilan mit 3 sich überlagernden Kernhabitaten (Quelle: PU 2018)	79
Abb. 14:	Ergebnisse der modellierten Dichtezentren-Varianten für den Rotmilan mit 5 sich überlagernden Kernhabitaten (Quelle: PU 2018)	79
Abb. 15:	Variante mit angenommenen Tabuzonen (sehr hohes Konfliktrisiko) für die Windkraft innerhalb der gesamten Prüfradien 1 gemäß MU 2016b (violetter Bereich)	81
Abb. 16:	Entwicklung der Potenzialflächen für Windenergienutzung über die einzelnen Arbeitsschritte des Planungskonzepts.....	105

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1:	Lärmgrenzwerte nach TA-Lärm	12
Tabelle 2:	Harte Ausschlusszonen mit Rechtsgrundlage.....	33
Tabelle 3:	Natura 2000-Gebiete mit sicher entgegenstehenden Schutz-/Erhaltungszielen (harte Ausschlusszone).....	40
Tabelle 4:	Weiche Ausschlusszonen mit Begründung	47
Tabelle 5:	Ergebnisse des Alternativenvergleichs zu dem Mindestabstand mit den dazu führenden Potenzialflächen	61
Tabelle 6:	Übersichtstabelle über festgelegte Ausschlusszonen mit Fläche und gegebenen Schutzabstand	63
Tabelle 7:	Planungsrelevante Vogelarten mit bekannten Vorkommen im Landkreis Göttingen.....	72

Tabelle 8:	Übersicht der modellierten Verbreitungsschwerpunkt-Varianten.....	78
Tabelle 9:	Bewertungsschema Artenschutz Potenzialflächen/Potenzialflächenkomplexe	87
Tabelle 10:	Kriterien zur Konfliktbeurteilung Brutvögel	90
Tabelle 11:	Kriterien zur Konfliktbeurteilung Gastvögel	90
Tabelle 12:	WEA-empfindliche Fledermausarten (aus MU (2016b))	91
Tabelle 13:	Aktualität der Daten des Landkreises Göttingen zu Fledermausvorkommen	93
Tabelle 14:	Generalisierte Klassen für die Bewertung der potenziellen Umweltauswirkungen	96
Tabelle 15:	Vorranggebiete Windenergie - Vorschriften zur Bewertung potenzieller Umweltauswirkungen	98
Tabelle 16:	Vorranggebiete für Windenergienutzung im Landkreis Göttingen	107
	87	
Tabelle 10:	Kriterien zur Konfliktbeurteilung Brutvögel	85
Tabelle 11:	Kriterien zur Konfliktbeurteilung Gastvögel	85
Tabelle 12:	WEA-empfindliche Fledermausarten (aus MU (2016b))	86
Tabelle 13:	Aktualität der Daten des Landkreises Göttingen zu Fledermausvorkommen	88
Tabelle 14:	Generalisierte Klassen für die Bewertung der potenziellen Umweltauswirkungen	90
Tabelle 15:	Vorranggebiete Windenergie - Vorschriften zur Bewertung potenzieller Umweltauswirkungen	92
Tabelle 16:	Vorranggebiete für Windenergienutzung im Landkreis Göttingen	101

1 Planungsauftrag und klimapolitische Grundlagen der Windenergieplanung im Regionalen Raumordnungsprogramm

Der Schutz des Klimas sowie der Umgang mit dem bereits stattfindenden Klimawandel stellen zentrale umweltpolitische und gesamtgesellschaftliche Herausforderungen dar. Infolge des seit der Industrialisierung stetig ansteigenden Ausstoßes von Kohlendioxid (CO₂) ist auch die globale Durchschnittstemperatur deutlich angestiegen. Auch in Deutschland ist seit Ende des 19. Jahrhunderts ein erheblicher Anstieg der Jahresmitteltemperatur um mehr als 1,1 °C zu beobachten. In Niedersachsen ist der Anstieg mit 1,25 °C sogar noch ein wenig stärker. Aufgrund dieser evidenten Veränderungen sowie der bereits heute beobachtbaren Auswirkungen auf Flora und Fauna, aber auch durch menschliches Wirtschaften, haben sich auf der Weltklimakonferenz 2015 in Paris 197 Staaten dazu verpflichtet, die Erderwärmung auf deutlich unter 2 °C und möglichst auf 1,5 °C zu begrenzen.

1.1 Nationale und landespolitische Ziele

Übergeordnetes Ziel der Bundesregierung ist es, den Ausstoß von CO₂ sowie Treibhausgasen im Allgemeinen signifikant zu verringern und eine weitere massive Erwärmung zu vermeiden. Auf dem UN-Klimaschutzgipfel von New York hat sich Deutschland zudem das langfristige Ziel gesetzt, bis zum Jahr 2050 Treibhausgasneutralität zu erreichen. Wichtiger Bestandteil der hierzu erforderlichen Maßnahmen ist die Umstellung des deutschen Energiesystems auf erneuerbare Energien mit der im Jahr 2011 eingeleiteten Energiewende. Neben Solarenergie und Biomasse steht hier vor allem die Nutzung der Windenergie im Vordergrund, da gerade im Bereich der Windkraftnutzung aufgrund der naturräumlichen Verhältnisse noch erhebliche Potenziale vorhanden sind. Mit dem Klimaschutzplan 2050 vom November 2016 hat die Bundesregierung ihr nationales Klimaschutzziel bestätigt, wonach die bundesweiten Treibhausgas-Emissionen bis zum Jahr 2020 um mindestens 40 % gegenüber 1990 zu mindern sind. Gleichzeitig bestätigte die Bundesregierung auch die Minderungsziele von mindestens 55 % bis 2030 und von mindestens 70 % bis 2040. Überdies spiegelt auch das novellierte Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) von 2017 die klimapolitischen Ziele des Bundes wider. Gemäß § 1 Abs. 2 EEG sollen bis 2025 40–45 %, bis 2035 55–60 % und bis 2050 mindestens 80 % des Bruttostromverbrauchs durch EE gedeckt werden.

Es ist jedoch absehbar, dass zumindest die kurzfristigen Zielsetzungen für das Jahr 2020 mit den bisherigen Maßnahmen nicht erreicht werden. Hieraus lässt sich schlussfolgern, dass die bisherigen Anstrengungen noch unzureichend sind und weiter intensiviert werden müssen.

Das Land Niedersachsen hat im August 2016 das „Leitbild einer nachhaltigen Energie- und Klimaschutzpolitik für Niedersachsen“ beschlossen. Dieses orientiert sich seinerseits an den nationalen Klimaschutzzielen und strebt ebenfalls eine komplette Umstellung der Energieversorgung auf erneuerbare Energien bis zum Jahr 2050 an. Fachliche Grundlage des niedersächsischen Leitbildes stellt das von der Landesregierung am 31.01.2012 beschlossene „Niedersächsische Energiekonzept“ dar. In diesem Konzept wird aufgezeigt, wie die zukünftige Energieversorgung in Niedersachsen aussehen soll und wie die landespolitischen Ziele erreicht werden können. Ein Schwerpunkt in der niedersächsischen Strategie liegt auf dem forcierten Ausbau der erneuerbaren Energien und insbesondere in der möglichst weitgehenden Ausschöpfung der Potenziale der Onshore-Windenergienutzung. Gemäß Energiekonzept soll die installierte Leistung der Windenergieanlagen an Land von rd. 6.700 MW (Stand: Ende 2010) auf ca. 14.200 MW bis 2020 mehr als verdoppelt werden. Aus dieser Zielsetzung kann bei Zugrundelegung eines Flächenbedarfs von 5 ha pro MW installierter Leistung ein landesweiter Gesamtflächenbedarf in einer Größenordnung von etwa 71.000 ha abgeleitet werden. Anteilig auf den Landkreis Göttingen umgerechnet würde dies einen Flächenbedarf von knapp 1,5 % der Landkreisfläche bedeuten.

Unberücksichtigt sind hierin jedoch wesentliche naturräumliche Rahmenbedingungen, wie bspw. Waldanteil oder auch Reliefbedingungen, sodass es sich bei diesem landesweiten Durchschnittswert naturgemäß lediglich um einen ersten, sehr groben Orientierungswert für einzelne Landkreise handelt.

1.2 Ziele des Landkreises Göttingen

Der Landkreis Göttingen hat die große gesamtgesellschaftliche und regionale Bedeutung des Themas Klimaschutz und Energiewende frühzeitig erkannt und in seiner Regionalentwicklung verankert. Auf Grundlage des „Klimaschutzkonzeptes 2019–2023 – Klimaschutzpolitische Ziele und Maßnahmen für den Landkreis Göttingen“ hat sich der Kreistag mit Beschluss vom 30.10.2018 ambitionierte Klimaschutzpolitische Ziele gesetzt. Um einen gewichtigen regionalen Beitrag zum Klimaschutz zu leisten, strebt der Landkreis Göttingen an, bereits bis zum Jahr 2040 – und damit noch einmal 10 Jahre früher als der Bund – eine bilanzielle Neutralität der Treibhausgasemissionen vorzuweisen. Um dieses Ziel zu erreichen, sollen bis zum Jahr 2030 Konzepte und Strategien für einen möglichst umwelt- und sozialverträglichen Ausbau von erneuerbaren Energien, Energieeinsparungen und eine Erhöhung der Energieeffizienz umgesetzt werden. Klima- und Ressourcenschutz sollen hierbei im Sinne der Nachhaltigkeit als gesellschaftliche Aufgabe gelebt werden und durch vielfältige Kooperationen der kreisangehörigen Städte und Gemeinden ein breiter Konsens herbeigeführt werden.

Nach der Überzeugung des Landkreises müssen eine nachhaltige Energiewende sowie ein zielgerichteter Klimaschutzprozess insbesondere auf der kommunalen und regionalen Ebene initiiert und verankert werden. Der regionalen Ebene kommt hierbei eine wichtige Funktion als Koordinator und Multiplikator zu. Nur auf dieser Ebene können die komplexen Wirkungszusammenhänge, der langfristige Planungshorizont für Klimaschutzstrategien sowie der Querschnittscharakter der Themen Klimaschutz und Klimawandel angemessen berücksichtigt werden. Ein zentraler Baustein zur Umsetzung der Ausbauziele hinsichtlich der erneuerbaren Energien stellt damit das vorliegende Regionale Raumordnungsprogramm (RROP) des Landkreises dar. Dieses führt nicht zuletzt die beiden bestehenden Pläne der Altkreise Göttingen und Osterode am Harz zusammen.

1.3 Windenergieplanung im Regionalen Raumordnungsprogramm als Beitrag zu einer umwelt- und sozialverträglichen Energiewende

Wie zuvor in Kapitel 1.2 dargelegt, spielt die Raumordnung bei der Umsetzung nationaler, landesweiter und regionale Klimaschutzziele eine wichtige Rolle. Nicht zuletzt ist der Klimaschutz zudem ein ausdrücklich im Raumordnungsgesetz (ROG) geregelter Grundsatz. Gemäß § 2 Abs. 6 ROG ist der Raum u.a. in seiner Bedeutung für die Funktionsfähigkeit des Klimas zu entwickeln und zu sichern. Ferner soll den räumlichen Erfordernissen des Klimaschutzes durch Maßnahmen, die dem Klimawandel entgegenwirken, als auch durch solche, die der Anpassung an den Klimawandel dienen, Rechnung getragen werden. Auch sind dem Gesetz zufolge die räumlichen Voraussetzungen für den Ausbau der erneuerbaren Energien zu schaffen. Hierzu zählt vornehmlich die Sicherung von Standorten für Anlagen der regenerativen Energieerzeugung wie z.B. Windenergieanlagen. Die konsequente Nutzung regenerativer Energien ist ein wichtiges Element des Klimaschutzes und spielt eine strategische Rolle für eine zukunftsfähige Energieversorgung. Im Zuge des Ausbaus der regenerativen Energieversorgung gewinnt zudem die Verzahnung zwischen räumlicher Gesamtplanung und regionalen sowie kommunalen Energiekonzepten an Bedeutung, da die Art und Intensität der Flächeninanspruchnahme in besonderem Maße Raumwirkungen entfaltet und mithin Interessens- und Nutzungskonflikte auslöst.

Die Standortsicherung für Anlagen zur Erzeugung erneuerbarer Energien dient ferner einem weiteren Grundsatz der Raumordnung, nach dem die Versorgung der Bevölkerung mit Infrastrukturen der Daseinsvorsorge gewährleistet werden soll (§ 2 Abs. 2 Nr. 3. ROG). Als Instrumente zur Umsetzung dieses Handlungsauftrags stehen der Raumordnung vor allem die in § 7 Abs. 3 ROG aufgezählten Vorrang-, Vorbehalts- und Eignungsgebiete zur Verfügung. Erhebliche Bedeutung für die Umsetzung von Zielen des Klimaschutzes besitzen die zielförmigen Festlegungen (Vorrang- und Eignungsgebiete) in Raumordnungsplänen, da diesen eine Bindungswirkung für die Fachplanung (§ 4 Abs. 1 ROG) und die Bauleitplanung (§ 1 Abs. 4 BauGB) zukommt. Hiervon macht der Landkreis Göttingen Gebrauch, indem er Vorranggebiete Windenergienutzung mit der Wirkung von Eignungsgebieten (mit Ausschlusswirkung) plant und festlegt.

Im Landkreis Göttingen hat sich die erneuerbar produzierte Strommenge in den vergangenen Jahren von 126.000 MWh auf nunmehr 285.000 MWh bereits mehr als verdoppelt. Dies entspricht einem Anteil von ca. 31 % am Stromverbrauch des Landkreises (Stand 2018). Die Windenergienutzung hat dabei stetig an Bedeutung zugenommen und ist heute für mehr als 40 % des erneuerbaren Stroms verantwortlich.

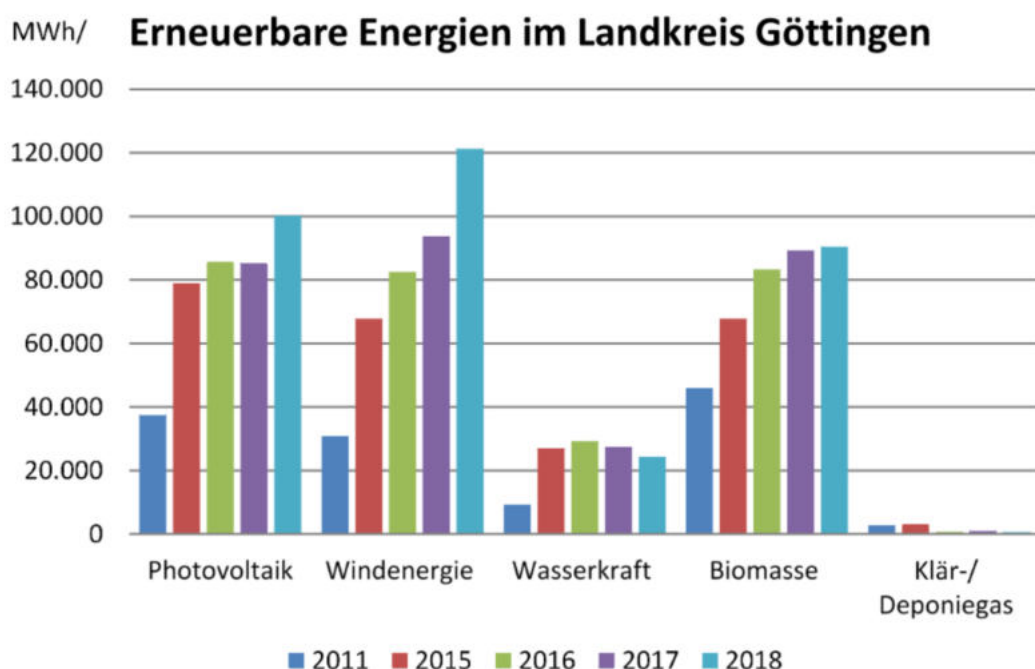


Abb. 1: Entwicklung der erneuerbaren Energien im Landkreis Göttingen

Die installierte Leistung von Windenergieanlagen hat sich zwischen 2011 und 2018 von 25 MW auf über 80 MW verdreifacht. Mit Stand 2020 hat sich die Leistung noch einmal auf nun ca. 113 MW erhöht. Gleichzeitig ist die Anzahl der Windenergieanlagen im Kreisgebiet von 36 auf 65 gestiegen. Trotz dieser deutlichen Entwicklung der Windenergie verbleiben entsprechend der regionalen Klimaschutzkonzepte (2013) noch umfangreiche Potenziale für den weiteren Ausbau. So wurden die Leistungspotenziale für den Altkreis Göttingen auf etwa 400 MW und für den Altkreis Osterode a. H. auf mehr als 600 MW beziffert, sodass sich für den neuen Landkreis Göttingen ein Leistungspotenzial von über 1.000 MW ergibt. Wenngleich diese Potenziale mit Blick auf einen Interessenausgleich der widerstreitenden Raumansprüche sowie insbesondere Umwelt- und Sozialverträglichkeit nicht vollständig ausgeschöpft werden müssen und sollten, so bleibt die bisherige Entwicklung doch auch hinter den in den Konzepten aufgezeigten Szenarien zur Erreichung der Klimaschutzziele des

Landkreises zurück. Hier sieht das Klimaschutzkonzept für den Altkreis Göttingen bis 2050 etwa 266 MW an installierter Leistung vor, das Konzept für den Altkreis Osterode knapp 350 MW im selben Zeitraum. Im Klimaschutzkonzept für den Altkreis Osterode sind zudem auch Zwischenziele angegeben. Für das Jahr 2020 wird hier im Klimaschutzszenario eine installierte Leistung von 52 MW angestrebt. Die aktuellen Daten zeigen indes eine installierte Leistung von lediglich knapp 35 MW im Altkreis Osterode.

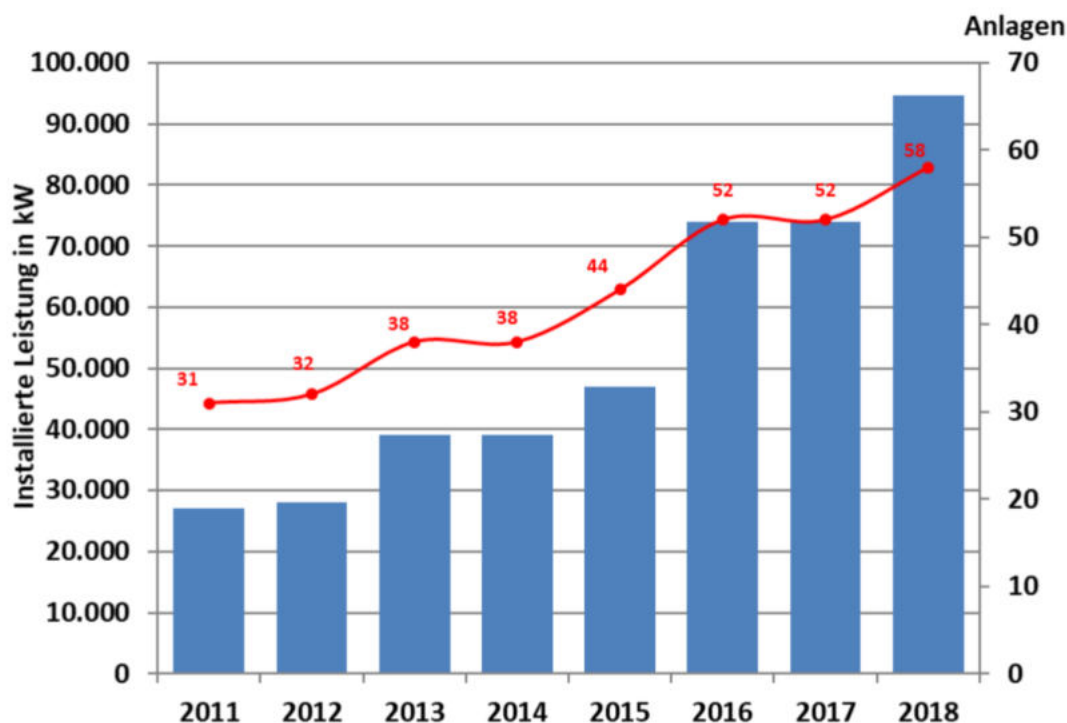


Abb. 2: Entwicklung der Windenergienutzung im Landkreis Göttingen

Notwendigkeit des Ausbaus der Windenergienutzung im Kreisgebiet

Die obigen Ausführungen verdeutlichen, dass ein weiterer Ausbau der Windenergienutzung im Landkreis Göttingen zur Erreichung der politisch gefassten Klimaschutzziele zwingend notwendig ist.

In seiner Funktion als untere Landesplanungsbehörde will der Landkreis daher durch eine Neuordnung und Ausweitung der Flächen für die Windenergienutzung im Zuge der Neuaufrstellung des Regionalen Raumordnungsprogramms hierfür den Weg bereiten. Da jedoch von Windenergieanlagen auch Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes und Landschaftsbildes sowie Beeinträchtigungen für die Bevölkerung ausgehen, ist es gleichermaßen ein Anliegen des Landkreises, den weiteren Ausbau der Windenergienutzung mit den Instrumenten der Regionalplanung verbindlich, d.h. mit Ausschlusswirkung, zu steuern und so umwelt- und sozialverträglich wie möglich zu gestalten.

2 Allgemeine rechtliche und fachliche Grundlagen für die Planung von Vorranggebieten für die Windenergienutzung mit Ausschlusswirkung

2.1 Rechtliche Grundlagen

Der Landkreis Göttingen baut seine Planung auf folgenden gesetzlichen Grundlagen auf, welche im Einzelfall durch ober- und höchstrichterliche Rechtsprechung mit Bezug zur regionalplanerischen Steuerung der Windenergienutzung ergänzt werden:

Raumordnungsgesetz (ROG) vom 22.12.2008 (BGBl. I, S. 2986), zuletzt geändert durch Artikel 2 Abs. 15 vom 20.07.2017 (BGBl. I S. 2808).

Niedersächsisches Raumordnungsgesetz (NROG) in der Fassung vom 06.12.2017 (Nds. GVBl. 2017, 456)

Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I, S. 3634).

Im baurechtlichen Außenbereich sind Windenergieanlagen gemäß § 35 (1) Nr. 5 BauGB privilegiert. Das bedeutet, sie sind immer dann zulässig, wenn öffentliche Belange nicht entgegenstehen. Hieraus ergibt sich für den Landkreis Göttingen die Notwendigkeit einer planerischen Steuerung der Windenergienutzung, um den gebotenen Außenbereichsschutz zu gewährleisten, diese intensive Nutzungsform im Raum hinsichtlich konkurrierender Nutzungen und Ansprüche zu ordnen und zugleich auch eine Bündelung von Anlagen im Sinne des raumordnerischen Grundsatzes der dezentralen Konzentration zu ermöglichen. Gesetzlich legitimiert ist eine derartige Steuerung durch den Planvorbehalt des § 35 Abs. 3 BauGB, welcher die Möglichkeit eröffnet, durch positive Standortzuweisung an einer oder auch an mehreren Stellen im Plangebiet den übrigen Planungsraum von den durch den Gesetzgeber privilegierten Anlagen freizuhalten. Diese Steuerung kann auf örtlicher Ebene im Wege der Bauleitplanung der Gemeinden erfolgen und auf überörtlicher Ebene – wie hier – mit dem Instrument der Regionalplanung. Allerdings ist diese planerische Steuerung an verschiedene Anforderungen gebunden, welche sicherstellen sollen, dass die vom Gesetzgeber gewollte Privilegierung der Windenergienutzung im baurechtlichen Außenbereich nicht im Wege der (scheinbar) planerischen Steuerung untergraben, die Nutzung also faktisch in unzulässiger Weise „entprivilegiert“ wird. Mit seinen Urteilen vom 13.12.2012 (Az. 4 CN 1.11 und 4 CN 2.11) hat das Bundesverwaltungsgericht (BVerwG) diese, u. a. von der Rechtsprechung entwickelten, methodischen Anforderungen an die planerische Steuerung der Windenergienutzung im Außenbereich bestätigt und weiterentwickelt. Das Niedersächsische Oberverwaltungsgericht hat sich dieser Rechtsprechung angeschlossen.

Danach bedarf eine planerische Steuerung der Windenergienutzung durch Beschränkung der Windenergienutzung auf dafür geeignete Gebiete innerhalb des Planungsraumes bei ihrem gleichzeitigen Ausschluss außerhalb dieser Gebiete auf Basis des § 35 Abs. 3 BauGB verschiedener zwingender Voraussetzungen die vom planenden Landkreis Göttingen umzusetzen sind:

1. Der Festlegung muss ein **schlüssiges gesamträumliches Planungskonzept** zugrunde liegen, welches den allgemeinen Anforderungen des planungsrechtlichen Abwägungsgebotes gerecht wird und nachvollziehbar schriftlich dokumentiert wird (siehe u.a. BVerwG, Urt. v. 17.12.2002, 4 C 15/01; Urt. v. OVG Berlin-Brandenburg, Urt. v. 24.02.2011, 2 A 1/09; OVG Niedersachsen, Urt. v. 09.10.2008, 12 KN 35/07; HessVGH, Urt. v. 17.03.2011, 4 C 883/10.N). Das Planungskonzept vollzieht sich dabei abschnittsweise, d.h. **in mehreren Planungsschritten**. Zunächst werden diejenigen Flächen ausgeschieden, die entweder aus tatsächlichen oder **rechtlichen Gründen einer Windenergienutzung nicht zugänglich sind („harte“ Ausschlusszonen)** oder nach dem **Willen und Ermessen des Plangebers** nicht für die Windenergienutzung zur Verfügung stehen sollen (**„weiche“ Ausschlusszonen**). Anschließend werden die hiernach verbleibenden Flächen als sog. Potenzialflächen im Zuge einer

Einzelfallprüfung weiteren abwägungsrelevanten Belangen gegenübergestellt und auf ihre Eignung hin untersucht.

2. Es muss eine abschließende Abwägung aller beachtlichen Belange in Bezug auf die positiv festgelegten wie auch auf die ausgeschlossenen Standorte („Letztentscheidung“) vorgenommen werden (vgl. z.B. Hessischer VGH, 10. 05. 2012, zum Regionalplan Mittelhessen 2010).
3. Als Ergebnis der Abwägung muss der Windenergie in substantieller Weise Raum geschaffen werden, sodass die gesetzliche Privilegierung des § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB zur Geltung kommt und die gesetzliche Privilegierung nicht durch die Planung ausgehöhlt wird. Eine bloße sog. „Feigenblatt“-Planung ist unzulässig (BVerwG, Urt. v. 17.12.2002, 4 C 15/01, Rn. 28). Der Plan muss im Ergebnis somit, unter Beachtung der naturräumlichen und strukturellen Gegebenheiten des Planungsraumes, ein hinreichendes Flächenpotenzial für die Windenergienutzung schaffen (vgl. OVG Berlin-Brandenburg, Urt. v. 14.09.2010, 2 A 4/10 Rn. 32). Wird indes erkennbar, dass diese Bedingung nicht erfüllt wird, so ist das Planungskonzept hinsichtlich der Verwendung der Kriterien für weiche Tabuflächen bzw. -zonen so zu modifizieren, dass die gesetzliche Privilegierung umgesetzt werden kann.

Aus der logischen Verknüpfung der Punkte 2 und 3 ergibt sich überdies, dass eine Ausschlusswirkung von Vorranggebieten für die Windenergienutzung unter Rückgriff auf § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB nur dann zulässig sein kann, **wenn sich die Windenergieanlagen innerhalb der Vorranggebiete (bzw. Positivflächen) auch (zumindest im überwiegenden Flächenanteil) tatsächlich realisieren lassen** (u.a. HessVGH, Urt. v. 17.03.2011, 4 C 883/10.N, Rn. 32; HessVGH, Urt. v. 25.03.2009, 3 C 594/08.N Rn. 72; OVG Niedersachsen, Urt. v. 28.01.2010, 12 KN 65/07 Rn. 36). Somit ist im Rahmen der erforderlichen Abwägung, soweit auf der vorgezogenen Ebene der Regionalplanung möglich und erkennbar, detailliert zu prüfen, ob der Errichtung von Windenergieanlagen auf den hierfür vorgesehenen Konzentrationsflächen (auf nachfolgenden Planungsebenen oder im Zulassungsverfahren) Belange unüberwindbar entgegenstehen können.

Das unter Punkt 1 benannte schlüssige gesamträumliche Planungskonzept muss nicht nur Auskunft darüber geben von welchen Erwägungen die positive Standortzuweisung getragen wird, sondern insbesondere auch nachvollziehbare Gründe (Belange) offenlegen die im übrigen Planungsraum faktisch, gesetzlich oder planerisch gegen eine Errichtung raumbedeutsamer¹ Windenergieanlagen sprechen.

Über die o.g. Gesetze hinaus berücksichtigt der Landkreis Göttingen in seinem Planungskonzept diverse weitere Rechtsgrundlagen v.a. aus dem Bau-, Umwelt- und Immissionsschutzrecht und zwar insbesondere als Ausgangspunkt und Bewertungsmaßstab für die Entwicklung harter und weicher Ausschlusskriterien sowie im Zuge der anschließenden Abwägung unter Berücksichtigung des Einzelfalls. Hierzu hat der Landkreis umfassende fachliche Ermittlungen angestellt, um die aus den Gesetzen und Normen abzuleitenden konkreten (fach-)rechtlichen Anforderungen angemessen zu beachten.

Die im Folgenden dargestellten Aspekte stellen die maßgeblichen (fach-)rechtlichen Grundlagen für das erarbeitete Planungskonzept dar:

¹ Raumbedeutsam ist eine Planung, durch die die räumliche Entwicklung oder Funktion eines Gebietes beeinflusst oder Raum in Anspruch genommen wird (vgl. § 3 Abs. 1 Nr. 6 ROG). Bei Vorliegen einer Windfarm i.S.d. Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (mindestens drei Anlagen) kann grundsätzlich von einer Raumbedeutsamkeit ausgegangen werden. In der Regel ist eine Einzelanlage im norddeutschen Tiefland mit einer Gesamthöhe von mehr als 100 Metern als raumbedeutsam anzusehen.

Immissionsschutzrechtliche Anforderungen

Die Errichtung und der Betrieb von Windenergieanlagen bedürfen ab einer Anlagenhöhe von 50 m und mehr nach § 4 Abs. Satz 1 und 3 BImSchG i. V. m. Nr. 1.6 Spalte 2 des Anhangs zur 4. BImSchV einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung. Anlagen mit einer Gesamthöhe von weniger als 50 m fallen jedoch bereits aufgrund der fehlenden Raumbedeutsamkeit nicht in den Kompetenzbereich der Raumordnung, sodass durch die Regionalplanung gesteuerte Anlagen immer einer Genehmigung nach dem Immissionsschutzrecht bedürfen. Voraussetzung für die immissionsschutzrechtliche Genehmigungsfähigkeit von Windenergieanlagen ist, dass durch die Errichtung und den Betrieb der Anlagen keine schädlichen Umwelteinwirkungen hervorgerufen werden können (§ 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BImSchG). Als schädliche Umwelteinwirkungen sind Immissionen zu werten die nach Art, Ausmaß oder Dauer geeignet sind, Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft herbeizuführen (§ 3 Abs. 1 BImSchG). Für die Planung bzw. Zulassung von Windenergieanlagen ergeben sich daraus in Anbetracht ihrer bekannten und wissenschaftlich nachgewiesenen Wirkungen insbesondere Anforderungen im Hinblick auf Lärmemissionen, Lichteffekte (insbesondere Schattenwurf) sowie Eisabwurf und abfallende Anlagenteile, welche bereits im Rahmen der Festlegung regionalplanerischer Konzentrationszonen mitzudenken sind. Dies begründet sich damit, dass der Plangeber sicherstellt, dass auf den letztlich festgelegten Flächen Windenergieanlagen auch tatsächlich errichtet und betrieben werden können, sie also den Anforderungen des Immissionsschutzes nach den bereits auf Ebene der Regionalplanung erkennbaren bzw. abschätzbaren Wirkungen voraussichtlich genügen werden. Da die mit den Anlagen verbundenen Immissionen jedoch in Intensität und Reichweite maßgeblich von der Anlagendimension sowie den konkreten Standorten und Standortbedingungen abhängen, welche auf Ebene der Regionalplanung noch nicht bekannt sind und auch nicht vom Plangeber selbst beeinflusst werden können, muss der Plangeber an dieser Stelle typisieren. Der Landkreis Göttingen greift hierzu bei der Beurteilung seiner Potenzialflächen nach den Maßgaben des Immissionsschutzrechtes auf eine Musterwindenergieanlage zurück, welche sich an einem gegenwärtig in weiten Teilen des Landkreises neu errichteten Anlagentyp orientiert (Anlagen-Generation mit 240 m Gesamthöhe, vgl. Kap. 2.3).

Über den vorgreifenden Ausschluss einer immissionsschutzrechtlichen Unzulässigkeit von Windenergieanlagen innerhalb der vorgesehenen Festlegungsflächen hinaus, will der Landkreis Göttingen im Rahmen der Erarbeitung seines Planungskonzepts jedoch auch einen **vorsorgenden Immissionsschutz** betreiben. Er macht hier von der Tatsache Gebrauch, dass die letztlich ausgewählten Flächen der Windenergienutzung nicht bis zur Grenze des immissionsschutzrechtlich zulässigen Raums gehen müssen (vgl. u.a. OVG Niedersachsen, Urt. v. 28.01.2010, 12 LB 243/07 Rn. 34) und sich ein Plangeber somit nicht allein auf das rechtlich zwingend erforderliche Maß an Immissionsschutz beschränken muss. Der Plangeber darf vielmehr durch Abstandsvorgaben, u. a. zu Wohngebieten oder Wohnbebauung, ein gewisses Maß an Vorsorge betreiben, um bereits im Vorfeld schädliche Umwelteinwirkungen abzuwehren und eigenständig das Maß des Zumutbaren zu steuern.

- Lärmschutz

Ob von Windenergieanlagen ausgehende Lärmimmissionen schädliche Umweltauswirkungen im Sinne des BImSchG darstellen, richtet sich nach den Angaben der TA-Lärm. Schädliche Umweltauswirkungen liegen dann vor, wenn die nach TA-Lärm maßgeblichen Immissionsrichtwerte nicht eingehalten werden. Für Baugebiete nach der BauNVO legt die TA-Lärm folgende Richtwerte fest:

Tabelle 1: Lärmgrenzwerte nach TA-Lärm

Flächenkategorie	dB(A) tags	dB(A) nachts
Industriegebiet	70	70
Gewerbegebiet	65	50
Misch-, Kern-, Dorfgebiet	60	45
Allgemeines Wohngebiet	55	40
Reines Wohngebiet	50	35
Kurgebiete, Krankenhäuser, Pflegeanstalten	45	35

Die Zumutbarkeit von Lärmimmissionen im bauplanungsrechtlichen Außenbereich (§ 35 BauGB), der grundsätzlich nicht allein dem Wohnen dient, richtet sich im Bereich faktisch bestehender Wohnnutzungen nach den Maßstäben für ein Misch- oder Dorfgebiet. Für im Außenbereich wohnende Personen gilt daher ein Lärmpegel von tagsüber 60 dB(A) und nachts 45 dB(A) als zumutbar.

Der von Windenergieanlagen ausgehende Lärm ist abhängig von der Windgeschwindigkeit bzw. der Drehzahl des Rotors einer Windenergieanlage. Die maximalen Schallleistungspegel (Lärmpegel direkt am Emissionsort, hier: Rotorblatt) moderner Windenergieanlagen liegen bei Vollastbetrieb etwa zwischen 104 und 106 dB(A).

- Infraschall

Im Zusammenhang mit der Planung bzw. der Errichtung und dem Betrieb von Windenergieanlagen in der Nachbarschaft zur Wohnbebauung gibt es in den letzten Jahren vermehrt Beschwerden und Befürchtungen aus der Bevölkerung über von Windenergieanlagen emittierten Infraschall.

Bei Infraschall handelt es sich um tieffrequente Schallemissionen im Frequenzbereich unterhalb von 20 Hertz. Obwohl Infraschall für den Menschen nicht hörbar ist, gehört er zu den Immissionen im Sinne des § 3 Abs. 2 BImSchG. Er kann ab einem bestimmten Schalldruck, also einer bestimmten Intensität, durch den Menschen als Druckgefühl oder Pulsation wahrgenommen werden. Wissenschaftlich anerkannt ist, dass Windenergieanlagen Infraschallimmissionen erzeugen können. Es gibt jedoch keinerlei wissenschaftlich anerkannte Nachweise dafür, dass von einer Windenergieanlage derart hohe Infraschallimmissionen ausgehen können, dass mit gesundheitsrelevanten Auswirkungen gerechnet werden muss. Laut dem Umweltbundesamt („Mögliche gesundheitliche Effekte von Windenergieanlagen“, 2016) ist *„bei den üblichen Abständen zwischen Windenergieanlagen und Wohnbebauung, aber auch im direkten Umfeld der Anlagen, wird sowohl die Hörschwelle nach der gültigen DIN 45680 als auch die niedrigere Hör- und Wahrnehmungsschwelle nach dem Entwurf dieser Norm von 2013 im Infraschallbereich nicht erreicht.“* Diese Erkenntnisse werden u.a. durch umfangreiche Geräuschimmissionsmessungen an Windenergieanlagen in Bayern und Baden-

Württemberg gestützt, nach denen die Infraschallbelastung in Entfernungen über 700 m zu Windenergieanlagen kaum mehr messbar vom Betrieb der Windenergieanlage beeinflusst wird, da die Immissionen hier bereits in der Hintergrundbelastung der zahlreichen weiteren natürlichen und anthropogenen Infraschallquellen (u.a. Windreibung an der Erdoberfläche, Straßenverkehr, Heizungen, Klimaanlage) aufgehen. Gerade in den bereits durch den hörbaren Schall vorgegebenen Mindestentfernungen zu Wohnnutzungen (>500 m) liegen die nachweisbaren Infraschallpegel von Windenergieanlagen demnach weit unterhalb der Wahrnehmungsschwelle (nicht Hörschwelle) des Menschen. Nach den gegenwärtigen wissenschaftlichen Erkenntnissen sind daher keine negativen Gesundheitsauswirkungen durch benachbarte Windenergieanlagen zu befürchten.

- Periodischer Schattenwurf

Auch Licht-Schatten-Effekte von Windenergieanlagen sind nach dem Immissionsschutzrecht als Immissionen einzustufen, da es sich nicht allein um eine anhaltende Verschattung handelt, sondern durch den Wechsel von Licht und Schatten infolge der Rotordrehung eine Veränderung der natürlichen Lichtverhältnisse erfolgt. Das hierdurch ausgelöste „Flackern“ wird häufig als belästigend empfunden.

Als Orientierungshilfe zur Beurteilung des maximal zumutbaren Ausmaßes von Belästigungen durch periodischen Schattenwurf werden die vom Länderausschuss für Immissionsschutz (LAI) veröffentlichten „Hinweise zur Ermittlung und Bewertung der optischen Immissionen von Windkraftanlagen (WKA-Schattenwurf-Hinweise)“ herangezogen. Bei der Genehmigung von Windenergieanlagen ist demzufolge sicherzustellen, dass eine maximale Beschattungsdauer von 30 Stunden pro Kalenderjahr sowie ebenfalls eine tägliche Beschattungsdauer von 30 Minuten nicht überschritten wird. Es handelt sich hierbei jedoch um Orientierungswerte die im Einzelfall unter Beachtung der Schutzwürdigkeit des betroffenen Immissionsortes, dem Kontrast des Licht-Schatten-Wechsels (Ab einer Entfernung von 1.300 m zur emittierenden Windenergieanlage wird der Schattenkontrast anlagenunabhängig derart gering, dass eine unzumutbare Belästigung generell ausgeschlossen werden kann.²) sowie des Verhältnisses der Tageszeit der Belästigungen zu den Nutzungszeiten des betroffenen Grundstücks zu überprüfen und ggf. anzupassen sind. Werden die Orientierungswerte überschritten und ergibt sich auch nach einer Einzelfallbetrachtung die Notwendigkeit von Schutzmaßnahmen, so ist in der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung durch Auflagen, z.B. durch zeitliche Beschränkungen des Betriebs der Windenergieanlage oder durch den Einsatz einer Abschaltautomatik, sicherzustellen, dass durch periodischen Schattenwurf keine schädlichen Umwelteinwirkungen hervorgerufen werden. Der Landkreis Göttingen berücksichtigt diese Erkenntnisse und Vorgaben in seinem Planungskonzept im Rahmen der Bemessung der erforderlichen Abstände zu Wohnnutzungen sowie im Zuge der Einzelfallprüfung von Potenzialflächen. Ziel ist es, unzumutbare Schatten-Immissionen im Voraus zu vermeiden, ohne dass weitergehende Schutzmaßnahmen auf nachfolgender Ebene erforderlich werden.

- Lichtblitze und Reflexionen („Disco-Effekt“)

Lichtblitze sind periodische Reflexionen des Sonnenlichts an Rotorblättern. Sie sind abhängig vom Glanzgrad der Rotoroberfläche sowie vom Reflexionsvermögen der gewählten Farbe. Auch Lichteinwirkungen stellen Immissionen im Sinne des Bundesimmissionsschutzgesetzes dar. Klar definierte und bindende Grenz-, Richt- oder Orientierungswerte zur Beurteilung der Zumutbarkeit dieser Belästigungen liegen indes nicht vor, sodass im fraglichen Fall auf Ebene

² Vgl. „Hinweise zur Ermittlung und Beurteilung der optischen Immissionen von Windenergieanlagen (WEA-Schattenwurf-Hinweise)“, Länderausschuss für Immissionsschutz (2002).

der Anlagenzulassung immer eine Einzelfallprüfung erforderlich wird. Die bereits zitierten Hinweise der LAI schlagen zur Vermeidung derartiger Belästigungen eine Verwendung von reflexionsarmen Farben bei der Rotorbeschichtung vor, welche im Rahmen der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung als Nebenbestimmung vorgesehen werden können. Moderne Anlagen verwenden bereits standardmäßig weniger oder nicht reflektierende Farbanstriche, sodass erhebliche Störungen durch Lichtblitze und Reflexionen im Regelfall keine oder lediglich eine untergeordnete Rolle spielen.

- „Sonstige Gefahren“ im Sinne des Immissionsschutzrechtes (hier: Eisabwurf und abfallende Anlagenteile)

Nach § 5 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG dürfen von einem nach dem Immissionsschutzrecht zuzulassenden Vorhaben auch keine „sonstigen Gefahren“ für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft ausgehen. Als solche Gefahren sind im Zusammenhang mit der Windenergienutzung ein möglicher Eisabwurf durch die Rotorblätter sowie abfallende und umherfliegende Anlagenteile (zum Bsp. abgebrochene Rotorblätter) in den Blick zu nehmen. Von Windenergieanlagen abgeworfene Eisstücke wurden in einer Entfernung von bis zu 120 m vom Anlagenfuß vorgefunden. Für Standorte an denen mit hoher Wahrscheinlichkeit mit mehreren Tagen Vereisung im Jahr gerechnet werden muss, kann nach der Rechtsprechung zur Berechnung des Sicherheitsabstands zwischen Windenergieanlagen und Grundstücken, die von Eisstücken getroffen werden könnten, die im Rahmen des EU-Forschungsprojekts „Wind Energy Production in Cold Climates“ ermittelte Formel $1,5 \times \text{Nabenhöhe} + \text{Rotordurchmesser}$ zur Orientierung herangezogen werden. Diese Formel nutzt der Plangeber als Orientierungshilfe bei der Bemessung der zu Wohnnutzungen einzuhaltenden Mindestabstände.

Gleichwohl ist zu beachten, dass ein Eisabwurf im Einzelfall durch Festlegung von Nebenbestimmungen, welche die Nutzung von Eissensoren und technischen Einrichtungen zur Unwuchtkontrolle vorschreiben, die eine automatische Abschaltung der Anlagen in Gefahrensituation einleiten, verhindert werden kann.

- Nachtbefeuerung

Als ein weiterer potenzieller Störfaktor einer Windenergieanlage ist auch die sogenannte Nachtbefeuerung zu beachten, die für Anlagen über 100 m Gesamthöhe aus Gründen der Luftverkehrssicherheit vorzusehen ist. Die roten Leuchtfeuer sind bei Dunkelheit weithin sichtbar und können aufgrund der Blinkfrequenz eine Störwirkung entfalten. Dies gilt insbesondere bei einer nicht aufeinander abgestimmten, asynchronen Frequenz innerhalb eines Windparks. Gleichwohl gilt die Nachtbefeuerung nach aktuellem Stand der Rechtsprechung nicht als schädliche Umwelteinwirkung im Sinne des Immissionsschutzgesetzes und kann somit einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung nicht entgegenstehen. Das niedersächsische Obergericht hat bspw. bei einer Entfernung von etwas mehr als 700 m dahingehend geurteilt, dass diese Entfernung für eine unzumutbare Beeinträchtigung „erheblich zu groß“ ist³.

Mit dem Energiesammelgesetz, das im Januar 2019 in Kraft getreten ist, wurde zudem die sog. bedarfsgerechte Nachtkennzeichnung (BNK) für alle neuen und bestehenden Windenergieanlagen, die gemäß dem Luftverkehrsrecht zur Hindernisbefeuerung verpflichtet sind, als „technische Anforderung“ in das Erneuerbare-Energien-Gesetz (§ 9 Abs. 8 EEG) aufgenommen. Das System aktiviert die Befeuerung nur dann, wenn sich tatsächlich ein

³ OVG Niedersachsen, Beschluss vom 15.03.2004, Az. 1 ME45/04.

Flugzeug den Anlagen nähert. Somit kann eine Unzumutbarkeit derartiger Störungen künftig sicher ausgeschlossen werden.

Anforderungen nach Bauplanungsrecht (Gebot der Rücksichtnahme)

Windenergieanlagen können gegen das aus § 35 Abs. 3 Satz 1 Nr. 3 BauGB abzuleitende „Gebot der Rücksichtnahme“ verstoßen, wenn von ihrer Höhe und von den Drehbewegungen ihrer Rotoren eine sogenannte „optisch bedrängende“ Wirkung auf bewohnte Nachbargrundstücke ausgeht. Diese kann ferner auch durch eine „Umzingelung“ und das entstehende „Gefühl des Eingemauertseins“ ausgelöst werden. Ob eine optisch bedrängende Wirkung vorliegt, welche der Genehmigung einer Windenergieanlage entgegensteht, kann im Allgemeinen nur die Prüfung des konkreten Einzelfalls festlegen. Zur Orientierung auf der vorgezogenen Ebene der Regionalplanung, auf der eine abschließende Einzelfallprüfung schlechterdings nicht möglich ist, kann jedoch die vom Oberverwaltungsgericht Münster entwickelte Regelvermutung herangezogen werden (Urteil v. 24.06.2010, Az. 8 A 2764/09). Demnach sei anzunehmen, dass eine optisch bedrängende Wirkung in der erforderlichen Einzelfallprüfung regelmäßig dann auftreten werde, wenn die Entfernung zwischen der Windenergieanlage und der Wohnnutzung das Zweifache der Gesamthöhe der Anlage unterschreitet. Demgegenüber sei oberhalb eines das Dreifache der Gesamthöhe betragenden Abstands zwischen Windenergieanlage und Wohnnutzung im Regelfall keine unzumutbare Beeinträchtigung durch eine optisch bedrängende Wirkung zu erwarten. Liegt der Abstand zwischen dem Wohnhaus und der Windenergieanlage hingegen zwischen dem Zwei- und Dreifachen der Gesamthöhe der Anlage, bedarf es einer besonders intensiven Prüfung des Einzelfalls.

Natur- und artenschutzrechtliche Anforderungen (inkl. Landschaftsschutz)

Errichtung und Betrieb von Windenergieanlagen in regionalplanerischen Vorranggebieten setzen voraus, dass die naturschutzrechtlichen Anforderungen des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) erfüllt werden. Sie gehören zu den Genehmigungsvoraussetzungen nach § 6 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG und stellen zudem öffentliche Belange dar, welche nach § 35 Abs. 3 Nr. 5 BauGB der Errichtung von Windenergieanlagen entgegenstehen können. Sie sind somit bei der Planung von Vorranggebieten mit Ausschlusswirkung – so weit möglich – bereits mit zu berücksichtigen.

Zu den auf Ebene der Regionalplanung beachtlichen naturschutzrechtlichen Vorgaben gehören insbesondere bestehende Landschafts- und Landschaftsrahmenpläne (§§ 9 ff. BNatSchG), einzelne Elemente der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung (§§ 13 ff. BNatSchG), geschützte Teile von Natur und Landschaft wie bspw. Naturschutz- oder Landschaftsschutzgebiete (§§ 20 ff. BNatSchG), die Erhaltungsziele von Natura 2000 Gebieten (§§ 31 ff. BNatSchG) sowie der besondere Artenschutz (§§ 44 ff. BNatSchG).

- Naturschutzrechtliche Eingriffsregelung nach §§ 13 BNatSchG unter besonderer Berücksichtigung der Beeinträchtigung des Landschaftsbildes

Windenergieanlagen führen im Allgemeinen zu erheblichen Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft. Diese sind im Zuge der Genehmigungsverfahren spezifisch zu ermitteln und auszugleichen. Insoweit ist die Eingriffsregelung nicht bereits im Zuge der Regionalplanung in den Blick zu nehmen. Nach § 13 BNatSchG sind erhebliche Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft jedoch vorrangig zu vermeiden. Diesem Vermeidungsgrundsatz muss die regionalplanerische Steuerung von Windenergieanlagen Rechnung tragen, indem die Belange des Natur- und Landschaftsschutzes frühzeitig mit angemessenem Gewicht berücksichtigt und die Windenergienutzung auf möglichst unempfindliche, konfliktarme Bereiche des Planungsraumes gelenkt wird. Überdies können Windenergieanlagen das Landschaftsbild derart tiefgreifend und dauerhaft verändern, dass aufgrund von Anforderungen der Eingriffsregelung die Errichtung und der Betrieb von Windenergieanlagen ausgeschlossen sind, da die Beeinträchtigungen weder ausgleichbar noch ersetzbar sind (nach

§ 15 Abs. 5 BNatSchG). Auch in diesem Fall ist die Eingriffsregelung bereits auf Ebene der Regionalplanung zu beachten. Eine Windenergieanlage darf demnach nicht genehmigt werden, sofern durch sie eine „Verunstaltung“ des Landschaftsbildes zu erwarten wäre. Eine „Verunstaltung“ der Landschaft verlangt in diesem Zusammenhang einen besonders schwerwiegenden Eingriff, welcher beispielsweise über eine bloße Beeinträchtigung der „Vielfalt, Eigenart und Schönheit“ oder der besonderen kulturhistorischen Bedeutung abseits der nach § 26 BNatSchG ausgewiesenen Landschaftsschutzgebiete hinausgeht. Nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts setzt eine Verunstaltung voraus, dass das Bauvorhaben für das Orts- und Landschaftsbild in ästhetischer Weise grob unangemessen ist und auch von einem für ästhetische Eindrücke offenen Betrachter als belastend empfunden wird. Die durch Windenergieanlagen regelmäßig bewirkte Veränderung und Technisierung des Landschaftsbildes allein kann einer Genehmigung hingegen noch nicht im Sinne einer Verunstaltung entgegenstehen, da diese überall im Außenbereich, für den die Windenergienutzung durch den Gesetzgeber privilegiert ist, gleichermaßen zu erwarten ist. Eine Verunstaltung des Landschaftsbildes durch Windenergieanlagen ist demzufolge lediglich in Ausnahmefällen anzunehmen. Beispielsweise kann dies der Fall sein, wenn naturschutzfachlich besonders schützenswerte Bereiche, historische Kulturlandschaften oder Landschaftsteile mit charakteristischer Eigenart und bisweilen überregionaler Bedeutung betroffen sind, welche zumindest innerhalb des Planungsraumes einzigartig sind bzw. bestimmte Alleinstellungsmerkmale aufweisen.

- Natura 2000 Gebiete nach §§ 31 ff BNatSchG (FFH-Verträglichkeitsprüfung)

Nach § 34 Abs. 2 BNatSchG ist ein Plan unzulässig, wenn er zu erheblichen Beeinträchtigungen eines Natura-2000-Gebiets in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen führen kann. Zu den Natura 2000 Gebieten zählen neben den Flora-Fauna-Habitat-Gebieten (FFH-Gebiete) auch die europäischen Vogelschutzgebiete (EU-Vogelschutzgebiete). § 7 Abs. 6 ROG verlangt, dass bei der Aufstellung eines Raumordnungsplans die naturschutzrechtlichen Vorschriften der §§ 31 ff BNatSchG Anwendung finden, soweit ein Natura-2000-Gebiet durch den Plan in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen erheblich beeinträchtigt werden kann. Im Rahmen der regionalplanerischen Steuerung der Windenergienutzung ist daher in maßstabs- bzw. ebenengerechter Weise zu prüfen, ob durch den Plan unmittelbare oder mittelbare erhebliche Beeinträchtigungen eines Natura-2000-Gebiets ausgelöst werden können. Kann eine erhebliche Beeinträchtigung hierbei nicht mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden, so ist der die Beeinträchtigung auslösende Bestandteil des Planes voraussichtlich unzulässig und damit aus der Planung zu entfernen. Eine Verlagerung der Verträglichkeitsprüfung auf nachfolgende Planungsebenen, insbesondere in Fällen in denen die FFH-Verträglichkeit nicht sicher konstatiert werden kann, ist hingegen bei der regionalplanerischen Steuerung der Windenergienutzung mittels Vorranggebieten mit Ausschlusswirkung nicht zulässig, da diese Vorranggebiete als Ziele der Raumordnung sowohl endgültig abgewogen als auch – zumindest in ihren wesentlichen Bestandteilen – der Windenergienutzung tatsächlich zugänglich sein müssen. Im Zweifel ist somit entweder der Prüfmaßstab mit dem Ziel einer sicheren Feststellung der FFH-Verträglichkeit zu vergrößern oder aber der fragliche Planbestandteil (hier: potenzielles Vorrang-/Eignungsgebiet) zu verwerfen. Gleichwohl entbindet die auf Ebene der Regionalplanung durchgeführte FFH-Verträglichkeitsprüfung in keinem Fall die nachfolgende Planungs- bzw. Zulassungsebene von ihrer Prüfpflicht.

- Besonderer Artenschutz nach § 44 BNatSchG

Das Bundesnaturschutzgesetz stellt alle Arten des Anhangs IVa der FFH-Richtlinie (Richtlinie 92/43/EWG), die europäischen Vogelarten nach Artikel 1 der Vogelschutzrichtlinie (Richtlinie 79/409/EWG) sowie weitere Arten aus Verordnungen gemäß § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG unter einen besonderen Schutz. Der besondere Artenschutz richtet sich dabei grundsätzlich an die Genehmigungsebene, ist jedoch aus verschiedenen Gründen bereits auf der vorgelagerten Ebene der Regionalplanung in den Blick zu nehmen. Dies gilt aufgrund der angestrebten Ausschlusswirkung in allen Fällen, in denen artenschutzrechtliche Zulassungshemmnisse bereits im Zuge der regionalplanerischen Flächenfestlegung erkennbar werden oder hätten erkannt werden können. Auf der Planungsebene der Raumordnung kann zum Artenschutz gleichwohl lediglich eine überschlägige Risikoabschätzung dazu erfolgen, welche artenschutzrechtlichen Konflikte mit einzelnen Vorranggebieten Windenergienutzung verbunden sein können und mit welcher Wahrscheinlichkeit sich hieraus eine Unvereinbarkeit der angestrebten Windenergienutzung mit den artenschutzrechtlichen Bestimmungen ergeben wird (Einschätzung des Risikos artenschutzrechtlicher Verbote).

Folgende Verbotstatbestände sind im Hinblick auf möglicherweise betroffene, windkraftempfindliche Tierarten zu berücksichtigen:

Es ist nach § 44 BNatSchG verboten

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG). Das Tötungsverbot ist auf das Individuum bezogen und durch geeignete Vermeidungsmaßnahmen, so weit möglich und verhältnismäßig, zu reduzieren. Unvermeidbare Tierkollisionen, wie sie sich durch zufälliges Hineinfliegen einzelner Individuen in einen Rotor ergeben können, sind als allgemeines Lebensrisiko anzusehen und erfüllen nicht den Verbotstatbestand. Gemäß der Rechtsprechung ist das Tötungsverbot erst dann gegeben, wenn sich das Tötungsrisiko vorhabenbedingt in signifikanter Weise erhöht (vgl. BVerwG, 12. März 2008, 9A 3.06: RN 219). Dies ist bezogen auf die Anlage von Windparks in Bereichen der Fall, in denen für eine Tierart, die kein Meideverhalten gegenüber WEA zeigt, eine erhöhte Auftretenswahrscheinlichkeit besteht, wie dies z.B. in der Umgebung von Brutvorkommen oder Rastschwerpunkten der Fall ist, oder wenn essenzielle Flugkorridore bestehen.
2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG). Eine Störung setzt voraus, dass eine Einwirkung auf das Tier erfolgt, die von diesem als negativ wahrgenommen wird. Dies kann z.B. durch Scheuchwirkungen, z.B. infolge von Bewegung, oder durch visuelle Effekte von Bauwerken eintreten. Werden Tiere an ihren Fortpflanzungs- und Ruhestätten gestört, kann dies zur Folge haben, dass diese Stätten für sie nicht mehr nutzbar sind. Insofern ergeben sich zwischen dem Störungstatbestand und dem Tatbestand der Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten Überschneidungen. Nur Störungen die sich auf den Erhaltungszustand der lokalen Population auswirken, sind als erhebliche Störung einzustufen und können den Verbotstatbestand erfüllen. Der Begriff der lokalen Population ist rechtlich nicht eindeutig definiert und im artenschutzrechtlichen Kontext von biologischen Populationsbegriffen zu unterscheiden. Die Lana 2010 definiert die lokale Population in Anlehnung an Kiel (2007c: 17) als „eine Gruppe von Individuen einer

Art, die eine Fortpflanzungs- oder Überdauerungsgemeinschaft bilden und einen zusammenhängenden Lebensraum gemeinsam bewohnen. Im Allgemeinen sind Fortpflanzungsinteraktionen oder andere Verhaltensbeziehungen zwischen diesen Individuen häufiger als zwischen ihnen und Mitgliedern anderer lokaler Populationen derselben Art.“ Lokale Populationen sind i.d.R. artspezifisch und unter Berücksichtigung der Gegebenheiten des Einzelfalls abzugrenzen. „Eine Verschlechterung des Erhaltungszustands ist immer dann anzunehmen, wenn sich als Folge der Störung die Größe oder der Fortpflanzungserfolg der lokalen Population signifikant und nachhaltig verringert. Bei häufigen und weit verbreiteten Arten führen kleinräumige Störungen einzelner Individuen im Regelfall nicht zu einem Verstoß gegen das Störungsverbot. Störungen an den Populationszentren können aber auch bei häufigeren Arten zur Überschreitung der Erheblichkeitsschwelle führen. Demgegenüber kann bei landesweit seltenen Arten mit geringen Populationsgrößen eine signifikante Verschlechterung bereits dann vorliegen, wenn die Fortpflanzungsfähigkeit, der Bruterfolg oder die Überlebenschancen einzelner Individuen beeinträchtigt oder gefährdet werden“ (Lana 2010).

3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG). Für dieses Verbot gilt die Sonderregelung, dass ein Verstoß gegen das Verbot des Absatzes 1 Nummer 3 und im Hinblick auf damit verbundene unvermeidbare Beeinträchtigungen wild lebender Tiere auch gegen das Verbot des Absatzes 1 Nummer 1 nicht vorliegt, so weit die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird. Hierzu können – soweit erforderlich – auch vorgezogene artenschutzrechtliche Maßnahmen, sog. CEF-Maßnahmen, festgesetzt werden (vgl. § 44 Abs. 5 BNatSchG). Die Bezeichnung umfasst alle Orte im Gesamtlebensraum eines Tieres, die im Verlauf des Fortpflanzungsgeschehens benötigt werden, also alle Orte, die regelmäßig zum Ruhen oder Schlafen aufgesucht werden. Entscheidend für das Vorliegen einer Beschädigung ist die Feststellung, dass eine Verminderung des Fortpflanzungserfolgs oder der Ruhemöglichkeiten wahrscheinlich ist. Dies schließt unmittelbare materielle Verluste bzw. Beeinträchtigungen der Fortpflanzungs- und Ruhestätte, aber auch Funktionsverluste durch dauerhafte mittelbare Beeinträchtigungen, z.B. durch Meideverhalten, ein. Im Einzelfall kann auch die Zerstörung relevanter Teile essenzieller Nahrungshabitate von Bedeutung sein, wenn dadurch die Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätte entfällt. Um dem Schutz der Vorschrift zu unterfallen, müssen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten nicht dauerhaft von Individuen der jeweiligen Art genutzt werden. Erfolgt die Nutzung regelmäßig, so greift das Verbot auch in Zeiten ein in denen die Lebensstätte nicht genutzt wird. Bei nicht standorttreuen Arten, die ihre Lebensstätten regelmäßig wechseln und nicht erneut nutzen, ist die Zerstörung einer Fortpflanzungs- oder Ruhestätte außerhalb der Nutzungszeiten dagegen kein Verstoß gegen die artenschutzrechtlichen Vorschriften.
4. Der Verbotstatbestand des Abs. 1 Nr. 4 zu Pflanzen ist für die Regionalplanung nicht von Belang.

Von den vier genannten Verbotstatbeständen sind für die artenschutzrechtliche Beurteilung im Zusammenhang mit der regionalplanerischen Steuerung der Windenergienutzung lediglich **das Tötungs- und Störungsverbot** von Relevanz. Ersteres stellt hierbei aufgrund des **Individuenbezugs**, welcher zwar durch das von der Rechtsprechung entwickelte Prinzip des „signifikant erhöhten Tötungsrisikos“ bis zu einem gewissen Grad abgemildert worden ist, eine besondere Herausforderung für die regionale Raumordnung dar. Eine Beschädigung oder

Zerstörung von Ruhe- und Fortpflanzungsstätten kann aufgrund deren punktförmiger bis kleinflächiger Ausprägung regelmäßig durch kleinräumige Anpassungen von Anlagenstandorten oder Zuwegungen im Zuge der Zulassungsverfahren vermieden werden und spielt daher auf dieser Ebene in der Regel keine Rolle.

Wie bereits ausgeführt, richten sich die genannten artenschutzrechtlichen Bestimmungen an die Ebene der Zulassungsverfahren. **Auf Ebene der Regionalplanung kann (und darf) aus verschiedenen, nachfolgend benannten Gründen indes keine artenschutzrechtliche Letztentscheidung erfolgen:**

- Es fehlen grundlegende und für die Bewertung der artenschutzrechtlichen Betroffenheiten unabdingbare Kenntnisse über die technische Ausgestaltung des Vorhabens. So sind auf Ebene der Regionalplanung weder der genaue Aufstellungsort noch die Anzahl der Anlagen, ihre Höhe sowie weitere Betriebsmerkmale bekannt und können Vermeidungsmaßnahmen nicht abschließend hinsichtlich ihrer Eignung beurteilt und festgelegt werden.
- Es fehlt in der Regel eine hinreichende Datengrundlage für die Beurteilung. Eigenständige Kartierungen/Erhebungen sind auf Ebene der Regionalplanung aufgrund der meist erheblichen räumlichen Ausdehnung des Planungsraumes nicht zumutbar.
- Die Regionalplanung ist auf einen Zeitraum von mindestens 5 bis 10 Jahren ausgelegt und verbindlich. Somit ist selbst bei vorhandenen (einjährigen) Daten oder einer erfolgten eigenständigen Erhebung keine hinreichend verlässliche Aussage darüber zu treffen, ob ein mithin hier festgestellter Verbotstatbestand auch zum Zeitpunkt eines möglichen Zulassungsverfahrens für die in Rede stehende Anlage/Fläche noch einschlägig sein wird.

Weitergehende fachgesetzliche Anforderungen

Im Rahmen der Erarbeitung seines gesamträumlichen Planungskonzepts hat der Landkreis Göttingen darüber hinaus zahlreiche weitere fachplanerische und fachgesetzliche Anforderungen berücksichtigt, darunter Waldrecht, Straßenrecht, Leitungsrecht, Luftverkehrsrecht, Wasserrecht, Denkmalschutzrecht und militärische Erfordernisse.

Folgende weitergehende Anforderungen hat der Landkreis Göttingen in seinem Planungskonzept aus harten und weichen Ausschlusszonen pauschal berücksichtigt:

- Waldrecht,
- Leitungsrecht (in Bezug auf Freileitungen),
- Straßenrecht,
- Luftverkehrsrecht,
- Wasserrecht.

Die Belange des Denkmalschutzes, militärische Belange (Tiefflugkorridore) sowie weitere technische Aspekte wurden hingegen im Rahmen der Einzelfallprüfung im Gebietsblatt berücksichtigt.

Andere sich aus den weitergehenden Anforderungen ergebende Belange werden auf nachfolgende Planungsebene abgeschichtet, da sie der Planung von Vorranggebieten für die Windenergienutzung auf Ebene der Regionalplanung grundsätzlich nicht entgegenstehen und hier nicht abwägungsrelevant sind. Dies betrifft folgende Belange:

- Richtfunkstrecken (Diese können im Zuge der konkreten Anlagenpositionierung ohne Einschränkung der Flächennutzbarkeit von Windenergieanlagen freigehalten werden.),

- Netzanbindung/Aufnahmekapazität (Die Netzanbindung kann im Landkreis Göttingen allorts durch den Bau von Anschlüssen sichergestellt werden und auch eine Netzaufnahmekapazität ist grundsätzlich gegeben.),
- Wetterradar (keine Standorte im Plangebiet).

2.2 Fachliche Grundlagen

Neben der gesetzlichen Grundlage fußt das Planungskonzept des Landkreises Göttingen zur regionalplanerischen Steuerung der Windenergienutzung auf verschiedenen untergesetzlichen Normen und fachlichen Leitfäden, welche einen fachlichen Orientierungs- und Bewertungsrahmen für die Inhalte der Planung bereitstellen. Insbesondere sind hier zu nennen die raumordnerischen Ziele und Grundsätze des Landesraumordnungsprogrammes von 2017 (LROP 2017), der niedersächsische Windenergieerlass inklusive des ihm zugeordneten Artenschutzleitfadens sowie weitere, stärker naturschutzfachlich orientierte Arbeitshilfen wie das sog. NLT-Papier (Arbeitshilfe „Naturschutz und Windenergie“, 2014) oder auch das „Helgoländer-Papier“ der Länderarbeitsgemeinschaft der Staatlichen Vogelschutzwarten (LAG-VSW).

Landesraumordnungsprogramm 2017

Aufgrund ihrer Verbindlichkeit für die im deutschen Planungssystem nachgeordnete Regionalplanung sind die Inhalte des LROP, insbesondere soweit sie einen Ziel-Charakter aufweisen, von besonderer Bedeutung für das Planungskonzept. Das LROP 2017 enthält an verschiedenen Stellen Aussagen zur Windenergienutzung, welche sich im Planungskonzept des Landkreises Göttingen niedergeschlagen haben. Bereits im Abschnitt zur gesamträumlichen Entwicklung ist unter Ziffer 02 Satz 3 der Grundsatz verankert, nach dem die Möglichkeiten zur Eindämmung des Treibhauseffektes durch die Planungsträger genutzt werden sollen. Diesen allgemeinen Grundsatz weiter konkretisierende Festlegungen sind sodann im Abschnitt 4.2 Energie des LROP benannt. So sollen gemäß Ziffer 01 Satz 2 und 3 (Grundsatz der Raumordnung) die Träger der Regionalplanung darauf hinwirken, dass unter Berücksichtigung der regionalen Gegebenheiten der Anteil einheimischer Energieträger und erneuerbarer Energien, insbesondere der Windenergie, der Solarenergie, der Wasserkraft, der Geothermie sowie von Biomasse und Biogas, raumverträglich ausgebaut wird. Unter Ziffer 04 ergeht dann die Zielfestlegung, wonach die Träger der Regionalplanung in Niedersachsen verpflichtet werden, in ihren Raumordnungsplänen raumbedeutsame Standorte für die Windenergienutzung zu sichern und als Vorrang- oder Eignungsgebiete festzulegen. Die Festlegung derartiger Gebiete wird im Anschluss durch die Festlegung weiterer Grundsätze genauer definiert, wobei insbesondere Ziffer 04 Satz 8 für das Planungskonzept des Landkreises Göttingen eine besondere Relevanz besitzt. Demzufolge soll der Wald in Niedersachsen aufgrund seiner vielfältigen Funktionen weitgehend nicht für die Windenergienutzung in Anspruch genommen werden. Dies soll lediglich in Ausnahmefällen erfolgen, wenn im Offenland keine hinreichenden Flächenpotenziale mehr bestehen oder aber es sich bei den beanspruchten Wäldern um mit technischen Einrichtungen oder Bauwerken vorbelastete Flächen handelt. Konkrete Zielvorgaben hinsichtlich des zu sichernden Flächenumfangs oder zu installierender Leistungen enthält das LROP für den Landkreis Göttingen indes nicht.

Windenergieerlass

Als weitere wichtige fachliche Planungsgrundlage bei der Erarbeitung des Planungskonzeptes zur Steuerung der Windenergienutzung im Landkreis Göttingen diene der niedersächsische Windenergieerlass sowie der ihm zugeordnete Artenschutzleitfaden. Der Erlass wurde vom niedersächsischen Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz (MU) gemeinsam mit den niedersächsischen Ministerien für Wirtschaft und Verkehr, Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz (ML), Soziales, Gesundheit und Gleichstellung (MS) und Inneres und Sport (MI)

erarbeitet und ist im Februar 2016 in Kraft getreten. Derzeit befindet er sich in Überarbeitung. Als Anlage zum Erlass wurde zudem ein Leitfaden für die „Umsetzung des Artenschutzes bei Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen für Niedersachsen“ erarbeitet und veröffentlicht, wobei dieser allein vom MU verantwortet wird. Sowohl Erlass als auch Artenschutzleitfaden sind für die kommunale Ebene sowie die immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren verbindlich. Für die Träger der Regionalplanung entfaltet der Erlass indes keine direkt verbindliche Wirkung, sondern dient in erster Linie als Orientierungshilfe für die erforderliche Abwägung. Gemäß Windenergieerlass sollen in Niedersachsen bis zum Jahr 2050 4.000 bis 5.000 Windenergieanlagen mit einem Flächenanteil von mindestens 1,4 % der Landesfläche errichtet werden. Bezogen auf die der Planung nicht von vornherein durch harte Ausschlusskriterien und Wald entzogenen und damit der Abwägung zugänglichen Flächen werden hierfür rd. 7,35 % der Fläche erforderlich werden. Dieser Wert bildet auch für den Landkreis Göttingen als Träger der Regionalplanung eine wichtige Bezugs- und Orientierungsgröße im Zuge der Abwägung und hinsichtlich der Umsetzung einer substanziellen Planung. Einen genauen Orientierungswert liefert überdies die dem Windenergieerlass im Abschnitt 7.1 anliegende Tabelle 01. Für den Landkreis Göttingen weist die Tabelle einen Zielwert von rd. 2.000 ha aus. Hierin sind jedoch einzelne wesentliche vom Plangeber nicht beeinflussbare Aspekte, wie bspw. der besondere Artenschutz, noch nicht berücksichtigt, sodass es sich lediglich um einen groben Richtwert handeln kann. Überdies ist das dem Erlass zugrunde liegende landespolitische „20-GW-Ausbauziel“ mit einem Zeithorizont bis 2050 versehen. Angesichts dieses Zeithorizonts besteht für den Landkreis Göttingen die Möglichkeit, die sich aus den vorgenannten Zielgrößen ergebenden Flächenansprüche über turnusgemäß anstehende Programmplanungen (Nach § 5 Abs. 7 Satz 1 Niedersächsisches Raumordnungsgesetz sind RROP vor Ablauf von zehn Jahren seit Inkrafttreten daraufhin zu überprüfen, ob eine Änderung oder Neuaufstellung erforderlich ist.) schrittweise zu realisieren. Abschließend sind im Rahmen der landesweiten Potenzialflächenermittlung, welche für sich genommen explizit keine eigenständige Planung darstellt, lediglich zwei als „weich“ eingestufte Tabukriterien (FFH-Gebiete und Waldgebiete) zur Anwendung gekommen. Vom Plangeber sind vor dem Hintergrund der Aufgabenstellung einer nachhaltigen und ausgleichenden räumlichen Planung eine Vielzahl weiterer Belange und Nutzungen zu berücksichtigen, die in Form von weichen Ausschlusskriterien oder aber im Rahmen der Einzelfallprüfung eine Entscheidung gegen die Windenergienutzung erforderlich oder zweckmäßig machen können. Die letztendlich in den jeweiligen Teilräumen für die Windenergienutzung zur Verfügung stehenden Flächenanteile können daher mithin erheblich geringer ausfallen.

2.3 Referenz-Windenergieanlage

Wie bereits ausgeführt können Windenergieanlagen mit vielfältigen Auswirkungen auf Mensch und Natur einhergehen, welche im Planungs- und Abwägungsprozess, d. h. für die Festlegung der einzelnen weichen und harten Ausschlusskriterien sowie zur eigentlichen Abwägung, eine wichtige rahmensetzende Rolle spielen und durch den Plangeber zu bewerten sind. Demzufolge muss sich der Landkreis Göttingen im Zuge seiner Planung über die wesentlichen Eigenschaften von Windenergieanlagen im Klaren sein. Anderenfalls könnte er bspw. erforderliche Schutzabstände nicht sinnvoll bestimmen, harte und weiche Tabuzonen nicht korrekt festlegen und die Betroffenheit zu berücksichtigender Belange im Rahmen der eigentlichen Abwägung im Einzelfall mitunter nicht in angemessener Weise würdigen. Auf der Ebene der Regionalplanung bestehen indes noch keinerlei Kenntnisse über die tatsächlich innerhalb festgelegter Vorranggebiete für die Windenergienutzung zu errichtenden oder geplanten Windenergieanlagen. Die Anlagendimensionierung (Abmessung) spielt jedoch eine entscheidende Rolle für die Ermittlung und Bewertung der möglichen negativen Raum- und Umweltwirkungen der Anlagen. Der Plangeber kann und muss daher diesbezüglich typisierend vorgehen. Eine sachgerechte und nachvollziehbare Planung erfordert es dabei, dass diese Typisierung auf einer einheitlichen Beurteilungsgrundlage fußt.

Der Landkreis Göttingen ist daher im Rahmen der Erstellung des gesamträumlichen Planungskonzepts, wie auch als Basis der Abwägung im Einzelfall, von einer sogenannten „Musterwindenergieanlage“ ausgegangen. Eine solche Musterwindenergieanlage muss als tauglicher Referenzmaßstab – mit dem Ziel, potenziell negative Wirkungen weder zu unterschätzen, noch zu überschätzen – dem aktuellen Stand der Technik entsprechen und realistisch im Planungsraum betreibbar sein. Davon ausgehend hat der Landkreis Göttingen die im Kreisgebiet in den letzten Jahren errichteten Windenergieanlagen sowie die vorliegenden Bauanträge und Bauvoranfragen gesichtet und sich auf dieser Grundlage für die folgende rahmensetzende Musterwindenergieanlage entschieden, die sich zudem an marktgängigen und modernen Anlagengrößen für windschwächere Standorte orientiert:

Nabenhöhe:	165 m
Rotordurchmesser:	150 m
Gesamthöhe:	240 m
Installierte Leistung:	3 bis 5 Megawatt (MW)

Marktverfügbare Anlagentypen dieser Dimension sind u.a. die ENERCON E-141, die Vestas V150, die Nordex N149 oder die GE 5.3-158.

Anhand dieser Musterwindenergieanlage hat der Landkreis Göttingen potenziell negative Raumwirkungen beurteilt und nach deren Wirkungen vorhandene Schutzansprüche/-erfordernisse ermittelt. Sofern sich im Ergebnis des gewählten Planungskonzepts nicht ausreichend Raum für die Windenergienutzung ergibt, ist neben dem unter 2.3.2 beschriebenen weichen Ausschlusskriterium auch die hier gewählte Referenzanlage kritisch zu überprüfen. Denn zwar erscheint anhand der im Kreisgebiet gegenwärtig zu beobachtenden Entwicklung die gewählte Referenzanlage für die Geltungsdauer des Regionalplans als wahrscheinlichste Variante, gleichwohl wäre ein wirtschaftlicher Betrieb von Windenergieanlagen im Landkreis Göttingen unter den gegenwärtigen Rahmenbedingungen auch mit etwas kleineren Anlagen (Gesamthöhe ~200 m) grundsätzlich denkbar. Dies würde sich mithin auch auf direkt aus der Anlagenhöhe abgeleitete Ausschlusszonen auswirken und die Gesamtgröße der Vorranggebiete im Kreisgebiet möglicherweise vergrößern. Eine derartige Überprüfung wäre jedoch wie oben ausgeführt erst dann erforderlich, wenn sich mit dem aktuellen Planungskonzept kein substantieller Raum für die Windenergienutzung im Landkreis Göttingen schaffen ließe.

3 Planungskonzept des Landkreises Göttingen

3.1 Planerische Ziele und Leitvorstellungen

Hinsichtlich der grundsätzlichen, rahmgebenden politischen Zielsetzungen des Bundes, des Landes und des Landkreises Göttingen wird auf die Ausführungen in Kapitel 1 verwiesen.

Planerischer Leitgedanke der Steuerung der Windenergienutzung im Landkreis Göttingen mithilfe von Vorranggebieten mit Ausschlusswirkung ist der Ausgleich zwischen dem zur Erreichung der Klimaschutzziele weiter zu forcierenden Ausbau der Windenergienutzung auf der einen Seite und den Belangen des Landschafts- und Naturschutzes sowie der Bevölkerung im Landkreis Göttingen auf der anderen Seite. Die Planung orientiert sich dabei am regionalplanerischen Leitbild der dezentralen Konzentration. Mithilfe der regionalplanerischen Steuerung der Windenergienutzung soll dieser an geeigneten Stellen mit möglichst geringen Beeinträchtigungen für Mensch und Natur möglichst umfassend Raum gegeben werden, um gleichzeitig besonders empfindliche Räume im Kreisgebiet von derartigen Anlagen freihalten zu können. Überdies soll das Planungskonzept die Windenergienutzung so flächeneffizient wie möglich gestalten und einem ungesteuerten Wildwuchs von Windenergieanlagen in der Region gleichermaßen wie einer teilräumlichen Überfrachtung vorbeugen.

Im Weiteren ist es das Ziel des Planungskonzeptes, den Ausbau der Windenergienutzung im Kreisgebiet, ausgehend von den gegenwärtig bereits genutzten und mit Windenergieanlagen bestandenen Flächen, voranzutreiben. Auf diese Weise sollen einerseits eintretende Gewöhnungseffekte ausgenutzt und andererseits auch private und kommunale Interessen an der vorhandenen Nutzung gewürdigt werden. Neben der Neuausweisung weiterer Vorranggebiete bildet daher die Übernahme und maßvolle Erweiterung vorhandener Windparks einen wesentlichen Baustein des Planungskonzeptes.

Durch die Festlegung eines landkreisweit einheitlichen Kriterienrahmens mit der Anwendung von harten und weichen Ausschlusszonen will der Landkreis Göttingen nicht zuletzt mögliche Beeinträchtigungen und Belästigungen vorsorgend vermeiden und minimieren. Zudem soll das erarbeitete Planungskonzept in angemessener Weise dem in § 1 ROG und § 1 Abs. 1 NROG verankerten Vorsorgeprinzip Rechnung tragen, nach dem für einzelne Raumfunktionen und Raumnutzungen bei gleichzeitiger Konfliktminimierung eine entsprechende Vorsorge vor negativen Einflüssen zu treffen ist. Hieraus leitet sich ferner der raumordnerische Auftrag zum Interessenausgleich und zur Konfliktminimierung zwischen Siedlungsstruktur, Infrastruktur und Freiraumschutz ab, welcher nur im Zuge einer großräumigen Betrachtung erfüllt werden kann. Vorsorgeprinzip und Interessenausgleich schlagen sich gleichermaßen in der Festlegung der weichen Ausschlusszonen nieder und können über das fachrechtlich geforderte Maß (soweit auf der Planungsebene der Regionalplanung bereits erkenn- und beurteilbar abgebildet durch harte Ausschlussbereiche) hinausgehen.

3.2 Integration der Umweltprüfung nach § 8 ROG

Die Umweltprüfung ist als unselbstständiger Teil des Aufstellungsverfahrens in die Verfahrensschritte zur Änderung des RROP integriert und umfasst folgende Verfahrensschritte:

1. Festlegung des Umfangs und Detaillierungsgrades des Umweltberichts („Scoping“) unter Beteiligung der öffentlichen Stellen, deren Aufgabenbereich von den Umweltauswirkungen berührt werden kann (gem. § 8 ROG).

2. Erarbeitung des Umweltberichts. Um den Bezug der Prüfung der Umweltauswirkungen auf den Aufstellungsprozess zu gewährleisten, wurde bei der Erarbeitung des Umweltberichts mehrstufig vorgegangen.
3. Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung (§ 9 Abs. 1 ROG).
4. Berücksichtigung des Umweltberichts sowie der im Beteiligungsverfahren abgegebenen Stellungnahmen bei der planerischen Abwägung und Entscheidung (§ 9 Abs. 2 ROG).
5. Zusammenfassende Erklärung: Bekanntgabe des RROP (einschl. Begründung) mit Dokumentation der Umweltprüfung und Benennung von Überwachungsmaßnahmen (§ 10 Abs. 2 und 3 ROG).
6. Überwachung der Auswirkungen der Plandurchführung auf die Umwelt (Monitoring, Punkt 3b, Anlage 1 zu § 8 ROG).

Inhaltlicher Kernbaustein der Umweltprüfung ist der Umweltbericht. Der Umweltbericht dokumentiert die Grundlagen, Methoden und Ergebnisse der inhaltlichen Umweltprüfung. Die Vorrangflächenplanung für die Windenergienutzung ist Teil des RROP und damit auch Gegenstand der SUP. Sie wird aber in dem hier vorliegenden eigenständigen Methodenband umfassend dokumentiert. Diese Dokumentation soll, um vollständig zu sein, auch die umweltbezogenen Prüfschritte umfassen die zugleich integraler Bestandteil der SUP sind. Im Umweltbericht wird daran anknüpfend nur zusammenfassend auf die Vorrangflächenplanung für die Windenergienutzung eingegangen, um unnötige Doppelungen zu vermeiden.

Die ersten Verfahrensschritte der Umweltprüfung erfolgten entsprechend den Empfehlungen des SUP-Leitfadens des UBA (2009, Abb. 3:) bereits mit der Einleitung des Verfahrens zur Neuaufstellung des RROP für den Landkreis Göttingen im Anschluss an die Bekanntmachung der Planungsabsichten. Im Rahmen des Aufstellungsprozesses wurden bereits frühzeitig Umweltbelange durch Rückkopplungen zwischen SUP und Entwurfsaufstellung berücksichtigt. Insbesondere ist eine intensive Einbindung der Umweltprüfung bei der Festlegung harter und weicher Ausschlusskriterien und im Rahmen der Abwägung im Einzelfall erfolgt. Die Durchführung der Umweltprüfung folgt somit dem Idealbild eines iterativen Planungsprozesses mit dem Ziel eines in hohem Maße umweltfachlich optimierten Planungsergebnisses.

Das Ineinandergreifen der Verfahrensschritte von regionalplanerischer Entwurfsbearbeitung und Umweltprüfung verdeutlicht die nachfolgende Grafik.

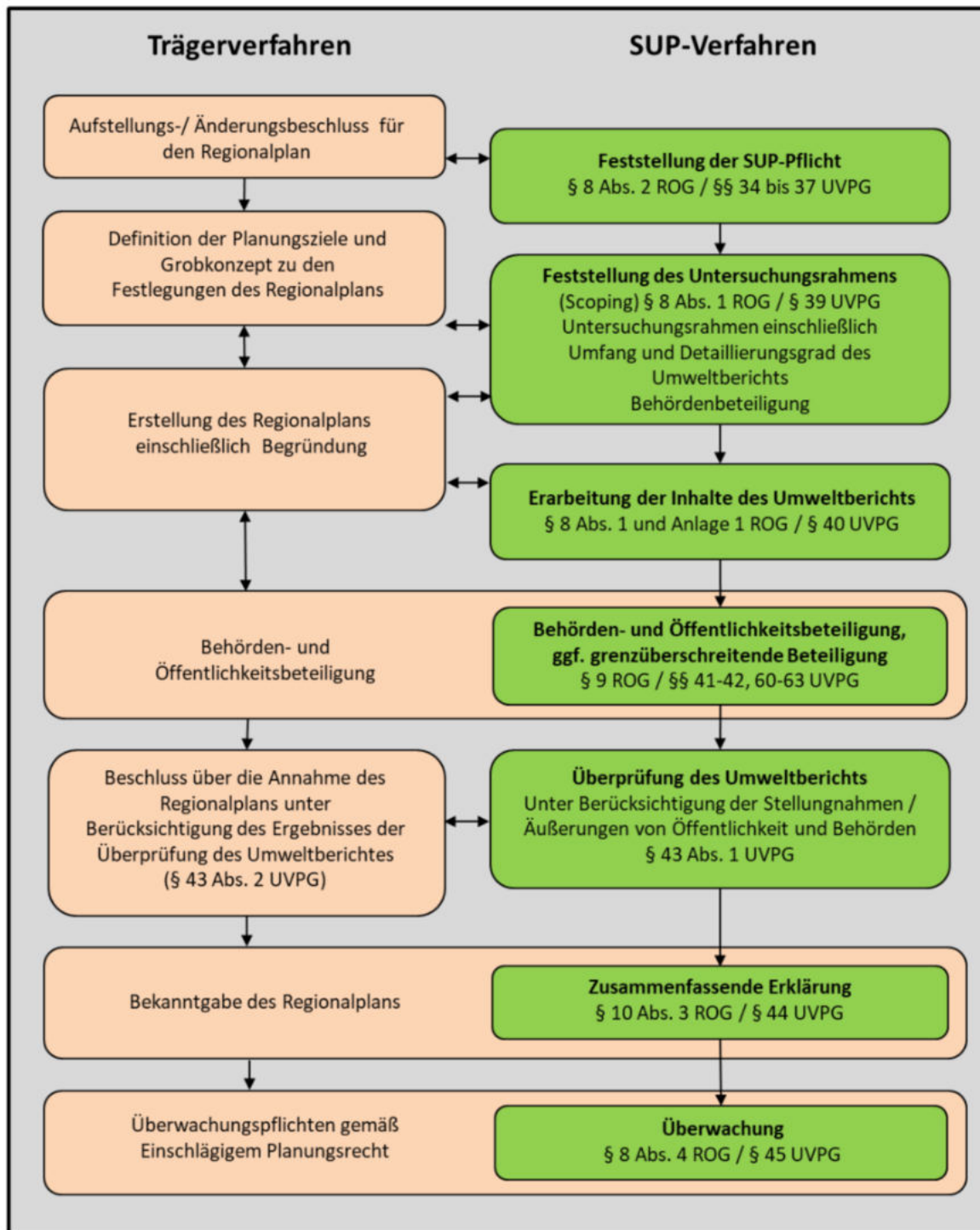


Abb. 3: Verfahrensschritte der Umweltprüfung und Kopplung an das Trägerverfahren zur Aufstellung oder Änderung eines Regionalplans

3.3 Repowering und Umgang mit vorhandenen und verfestigt geplanten Windenergieanlagen

Die bestehenden Vorranggebiete für Windenergienutzung im Altkreis Osterode am Harz entstammen dem Regionalen Raumordnungsprogramm von 1998 und wurden seinerzeit unter gänzlich anderen gesetzlichen und technischen Rahmenbedingungen festgelegt. Diese Gebiete sind daher mithilfe des aktuellen Planungskonzepts zu überprüfen und an die heutigen Gegebenheiten anzupassen. Im RROP von 2010 für den Altkreis Göttingen wurden keine Vorranggebiete für Windenergienutzung ausgewiesen; aktuell sind Windenergieanlagen gemäß § 35 (1) Nr. 5 BauGB im planungsrechtlichen Außenbereich privilegiert. In den letzten Jahren haben sich erhebliche rechtliche und gesellschaftlich-politische Veränderungen im Rahmen der Windenergieplanung ergeben. So wurde zwischenzeitlich der Atomausstieg und die Energiewende beschlossen, wurde die Rechtsprechung zur Unterscheidung zwischen harten und weichen Ausschlusskriterien erheblich weiterentwickelt und konkretisiert, und nicht zuletzt hat die Anlagenhöhe erheblich zugenommen.

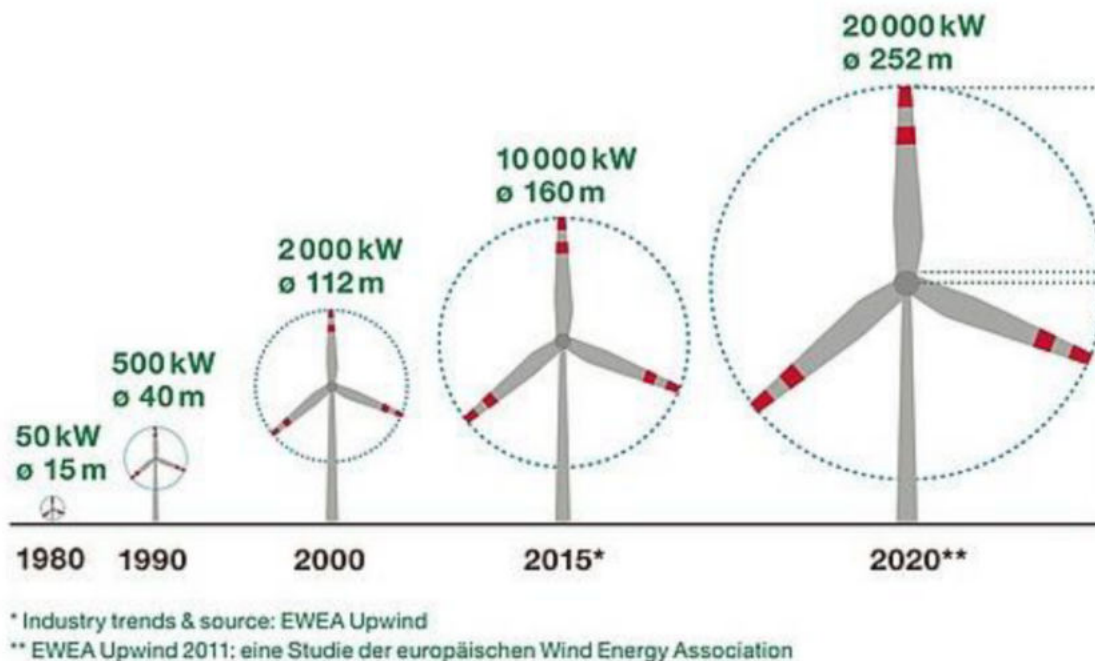


Abb. 4: Größenentwicklung von Windenergieanlagen (verändert, <https://www.energie-experten.org/erneuerbare-energien/windenergie.html>)

Ähnlich wie bei den Vorranggebieten des gültigen RROPs des Altkreises Osterode am Harz von 1998 und der fehlenden Steuerung der Windenergie auf Regionalplanungsebene im Altkreis Göttingen, besteht auch bei einem Großteil der im Landkreis vorhandenen kommunalen Flächennutzungsplänen ein grundsätzlicher Aktualisierungsbedarf. Von den 18 Kommunen des Landkreises treffen zwar 16 in ihren Flächennutzungsplänen Aussagen zur Windenergienutzung durch die Festlegung von Sondergebieten Windenergienutzung, jedoch sind 11 dieser Pläne bzw. Planänderungen vor dem Jahr 2010 erfolgt. In Teilen datieren die Inhalte gar auf das Ende der 1990er-Jahre. Aufgrund dieses teils erheblichen Aktualisierungsbedarfs der kommunalen Steuerung der Windenergienutzung sieht der Landkreis von einer engen Anlehnung seines Planungskonzepts an die Flächennutzungspläne mit dem Ziel, möglichst viele der Sondergebiete auch im Regionalplan darzustellen, aus Plausibilitätsgründen ab. Stattdessen greift der Landkreis Göttingen mit seinem Planungskonzept den geschilderten Handlungsbedarf auf und strebt durch Festlegung von Vorranggebieten mit Ausschlusswirkung eine grundsätzliche Neuordnung der Windenergienutzung im Kreisgebiet an, welche den aktuellen gesetzlichen Rahmenbedingungen bestmöglich Rechnung trägt und gleichzeitig

auf der Annahme gegenwärtiger und in der nahen Zukunft erwartbarer Anlagendimensionen fußt. Überdies hält der Landkreis Göttingen diese Vorgehensweise der Neuordnung auch vor dem Hintergrund der Harmonisierung der Windplanungen in den beiden Altkreisen Göttingen und Osterode am Harz für angemessen und planerisch sinnvoll.

Infolge der Ausschlusswirkung, die mit der Festlegung von Vorranggebieten verbunden ist, erfolgt eine abgewogene Steuerung der Ansiedlung von Windenergieanlagen für das gesamte Kreisgebiet, wodurch im Umkehrschluss die kreisangehörigen Gemeinden entlastet werden, da eine weitere Steuerung auf kommunaler Ebene entbehrlich wird. Das heißt die kommunale Anpassung an die Ziele der Raumordnung kann sowohl durch entsprechende Änderung oder auch Aufhebung der Flächennutzungspläne zur Windenergie erfolgen.

Vorhandene Windparks bzw. alte Vorranggebiete für Windenergienutzung sowie Sondergebiete der Flächennutzungspläne sollen gleichwohl, sofern möglich, mit Rücksicht auf die kommunalen Interessen sowie Privatinteressen von betroffenen Eigentümern/ Betreibern möglichst erhalten bleiben. Gleiches gilt für bestehende raumbedeutsame Windparks, die in der Vergangenheit nicht bereits als regionalplanerisches Vorranggebiet festgelegt worden sind. Jedoch müssen diese Flächen im Sinne der planerischen Neuordnung der Windenergienutzung im Plangebiet den Anforderungen des Planungskonzepts – und damit den gegenwärtigen rechtlichen und fachlichen Rahmenbedingungen – genügen. Sofern die harten und weichen Kriterien des Konzepts durch derartige Standorte nicht erfüllt werden, sieht der Landkreis Göttingen grundsätzlich von einer Festlegung als Vorranggebiet für Windenergienutzung ab. Flächen, die eine Konformität mit dem Planungskonzept aufweisen, werden im Rahmen der Schritte der Einzelfallprüfung besonders im Hinblick auf die faktisch vorhandenen Anlagen sowie die kommunalen und privaten Interessen gewürdigt. Dies gilt insbesondere auch für die artenschutz- und gebietsschutzrechtliche Einzelfallprüfung.

Hinsichtlich des Repowerings wirkt sich die geplante Neuordnung der Windenergienutzung im Kreisgebiet durch den Landkreis Göttingen in der Weise aus, dass ein Repowering an Ort und Stelle für Anlagen, die nicht innerhalb der letztlich festgelegten Vorranggebiete stehen, nicht möglich ist. Diese Windenergieanlagen haben lediglich einen Bestandsschutz. Sie können und sollen jedoch an anderer Stelle im Kreisgebiet auf den neu ausgewiesenen Flächen repowert werden. Der Landkreis will mit diesem Vorgehen sicherstellen, dass moderne, oftmals über 200 m hohe Windenergieanlagen, bspw. nicht ebenso dicht an Ortslagen oder Einzelgebäuden errichtet werden können wie es 100 m hohe Anlagen in der Vergangenheit werden konnten.

3.4 Planungsebenen und Arbeitsschritte

Das im Folgenden beschriebene Planungskonzept des Landkreises Göttingen zur Steuerung der Windenergienutzung im gesamten Kreisgebiet durch die Festlegung von Vorranggebieten Windenergienutzung mit der Wirkung von Eignungsgebieten (gem. § 7 Abs. 3 ROG) als Ziele der Raumordnung im RROP berücksichtigt die in Kapitel 1 und 2 dargelegten Vorgaben und gesetzlichen Anforderungen an eine solche Planung. Die Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts nachvollziehend, baut der Landkreis Göttingen sein gesamträumliches Planungskonzept abschnittsweise, d.h. auf verschiedenen Ebenen, auf, welche wiederum jeweils durch mehrere voneinander abgrenzbare Arbeitsschritte gegliedert werden.

Auf der sog. **ersten Planungsebene** werden mithilfe zuvor definierter „harter“ und „weicher“ Ausschlusskriterien diejenigen Bereiche im Kreisgebiet ermittelt, die für die Windenergienutzung nicht zur Verfügung stehen oder stehen sollen. Auf dieser Ebene erfolgt somit auch die vom Plangeber zu leistende Differenzierung zwischen den harten und weichen Ausschlusszonen, welche er sich bewusst machen und nachvollziehbar begründen und dokumentieren muss. Insbesondere

enthält dieser Schritt im Planungskonzept auch die Auseinandersetzung mit den eigenen, selbst gegebenen weichen Ausschlussgründen, in deren Rahmen zu verdeutlichen ist, dass der Landkreis als Plangeber hier anders als bei den harten Ausschlusskriterien einen – mithin weiten – Bewertungsspielraum hat und welche Gründe er für seine Entscheidung gegen die Windenergienutzung in diesen Bereichen besitzt.

Auf der **zweiten Ebene** des Planungskonzepts schließt sich die eigentliche Abwägung an. Hierbei werden die Potenzialflächen, die nach Abzug der harten und weichen Tabuzonen übrig bleiben, in einem weiteren Arbeitsschritt zu den auf diesen Flächen oder im Einwirkungsbereich der Planung (Windenergieanlagen) befindlichen konkurrierenden Nutzungen in Beziehung gesetzt. Demgemäß werden auf dieser Ebene jene öffentlichen Belange, die gegen die Ausweisung einer Fläche als Vorrang- oder Eignungsgebiet Windenergienutzung sprechen, mit dem Anliegen ins Verhältnis gesetzt und abgewogen, der Windenergienutzung eine vor dem Hintergrund ihrer gesetzlichen Privilegierung im Außenbereich angemessene Chance zu geben. Im Ergebnis dieser Abwägung muss der Windkraft substanziell Raum geschaffen werden, sodass sich am Ende der zweiten Ebene der – sofern die Substanz der Planung bestätigt werden kann – abschließende Arbeitsschritt der Prüfung der Planung auf Substanz anschließt.

Der Planungsprozess gliedert sich somit in die folgenden vier Hauptarbeitsschritte, welche teilweise ihrerseits wiederum in weitere Zwischenarbeitsschritte unterteilt werden können:

Schritt 1: Im ersten Schritt werden zunächst mithilfe eines Geoinformationssystems (GIS) auf Basis von Geodaten diejenigen Flächen ermittelt, auf denen eine Windenergienutzung aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen nicht zulässig/möglich ist (harte Ausschlussbereiche). Diese Flächen sind von vornherein einer Windenergienutzung entzogen, ohne dass der Landkreis Göttingen hier einen Ermessensspielraum besitzt.

Schritt 2: In einem zweiten Schritt werden erneut unter Einsatz eines GIS alle Flächen des Planungsraumes ermittelt, die nach den eigenen planerischen Vorstellungen des Landkreises Göttingen für die Windenergienutzung nicht zur Verfügung stehen sollen (weiche Ausschlussbereiche). Diese Kriterien werden für den gesamten Planungsraum einheitlich angewandt und bilden zusammen mit den harten Ausschlussbereichen jenen Bereich des Landkreises ab, in dem eine Windenergienutzung pauschal ausgeschlossen ist bzw. ausgeschlossen werden soll.

Schritt 3: Die Potenzialflächen werden im dritten Schritt einer Einzelfallprüfung unterzogen, welche unter Berücksichtigung aller abwägungsrelevanten öffentlichen und privaten Belange (insbesondere des Artenschutzes) überprüft, ob einzelne oder die Kombination mehrerer Belange einer Eignung als Vorranggebiet für Windenergienutzung entgegenstehen, sodass weitere (Teil-)Flächen ausgeschlossen werden. Eine besondere Bedeutung haben dabei naturschutzrechtliche Konflikte, sodass eigenständige Prüfungen zum Artenschutz und zum Natura-2000-Gebietsschutz erfolgen, die in gesonderten Steckbriefen bzw. Formblättern dokumentiert werden. Diese naturschutzrechtlichen Prüfschritte sind der Prüfung weiterer umweltbezogener und sonstiger Abwägungskriterien vorgelagert, da sich aus der Artenschutzprüfung und aus der gebietsschutzrechtlichen Prüfung weitere Tabuflächen ergeben können, die keiner weiteren Prüfung im Hinblick auf Abwägungskriterien unterzogen werden müssen.

- **Schritt 3a:** Bewertung des artenschutzrechtlichen Konfliktrisikos und Flächenstreichung bzw. -zuschnitt, um unvertretbare artenschutz- und gebietsschutzrechtliche Risiken zu vermeiden.
- **Schritt 3b:** Bewertung des gebietsschutzrechtlichen Konfliktrisikos im Hinblick auf Natura 2000 und Flächenstreichung bzw. -zuschnitt, um unvertretbare artenschutz- und gebietsschutzrechtliche Risiken zu vermeiden.

- **Schritt 3c:** Bewertung des Konfliktrisikos für weitere umweltfachliche und raumordnerische Kriterien und ggf. Flächenstreichung bzw. -zuschnitt, um die Konfliktrisiken insgesamt zu minimieren.

Im Ergebnis der Einzelfallprüfung zeigen sich die für eine regionalplanerische Konzentration der Windenergienutzung im Landkreis Göttingen geeigneten Flächen.

Schritt 4: Im abschließenden vierten Schritt wird auf Basis verschiedener Kriterien/Indikatoren (siehe Kapitel 7.1) überprüft, ob die aus der Einzelfallprüfung hervorgegangenen Vorranggebiete der Windenergienutzung im Landkreis Göttingen substantiell Raum verschaffen können. Sofern diese Prüfung zu einem negativen Ergebnis kommt, wird die Gewichtung der öffentlichen Belange, welche die weichen Ausschlusszonen begründen oder aber zum Ausschluss im Zuge der Einzelfallprüfung führen, erneut überprüft und das gesamträumliche Planungskonzept mit dem Ziel überarbeitet, der Windenergienutzung zusätzlichen Raum zu verschaffen. Dieser Prozess wird so lange fortgesetzt, bis im Ergebnis eine substantielle Planung nachgewiesen werden kann. Die beschriebene Vorgehensweise fasst – unter Angabe von Zwischenarbeitsschritten – nachfolgende Grafik zusammen.

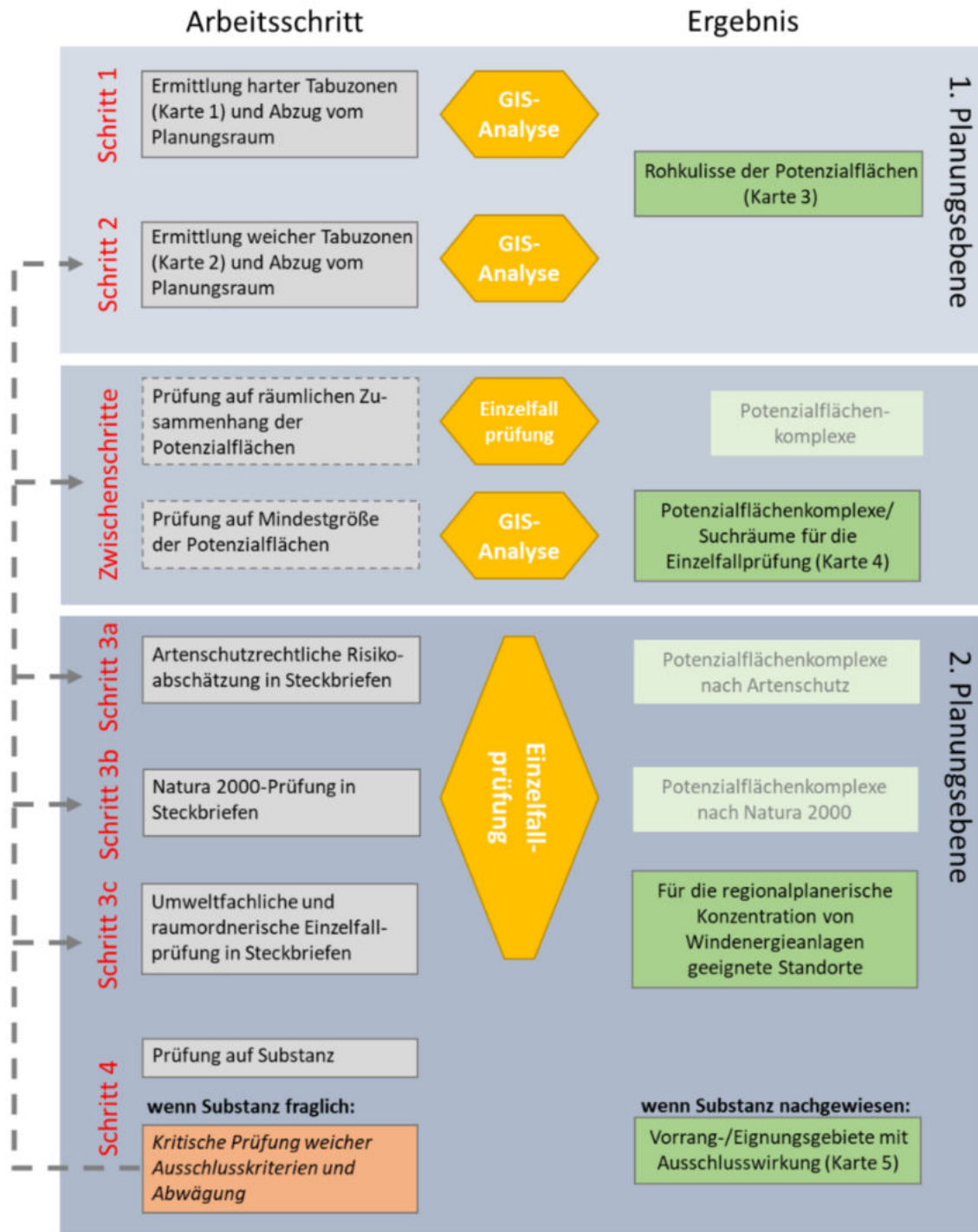


Abb. 5: Schematische Darstellung des Planungskonzepts zur Festlegung von Vorrang-/Eignungsgebieten für die Windenergienutzung mit Ausschlussfunktion im Landkreis Göttingen

4 Gesamträumliche Potenzialanalyse auf Basis harter und weicher Ausschlusskriterien – Planungsebene 1

Auf der ersten Planungsebene werden – wie bereits ausgeführt – diejenigen Bereiche als „Ausschlusszonen“ ermittelt, welche für die Nutzung der Windenergie nicht zur Verfügung stehen bzw. stehen sollen. Diese sind in „harte“ und „weiche“ Ausschlussbereiche zu differenzieren, deren Ermittlung im Planungsprozess und deren Dokumentation klar voneinander abzugrenzen ist (vgl. BVerwG, Beschl. v. 15.09.2009 – 4 BN 25/09, BauR 2010, 82/83 bestätigt durch Entscheidung vom. 13.12.2013 (4 CN 1.11)). Grundlage der Ermittlung der harten und weichen Ausschlusskriterien stellen die in Kapitel 2 beschriebenen fachplanerischen und fachgesetzlichen Anforderungen an die regionalplanerische Steuerung von Windenergieanlagen dar.

Unter dem Begriff der harten Ausschlussbereiche sind diejenigen Flächen im Planungsraum zusammengefasst, auf denen eine Windenergienutzung aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen nicht zulässig/möglich ist. Diese Flächen sind der Windenergienutzung von vornherein entzogen, ohne dass der Plangeber an dieser Stelle einen Ermessensspielraum besitzt. Harte Ausschlussbereiche sind damit für eine Windenergienutzung schlechterdings ungeeignet und jeglicher Abwägung entzogen.

Als weiche Ausschlussbereiche werden Teile des Planungsraumes bezeichnet, in denen nach dem Willen des Plangebers aus unterschiedlichen Gründen und im Zuge der planerischen Abwägung die Errichtung und Konzentration von raumbedeutsamen Windenergieanlagen ausgeschlossen werden soll. Die weichen Ausschlussbereiche sind – mit Ausnahme sog. atypischer Fälle – dem Grundsatz der Gleichbehandlung folgend für den gesamten Planungsraum einheitlich zu ermitteln und anzuwenden. Bei der Ermittlung der weichen Ausschlussbereiche kommen Kriterien zum Einsatz, welche mit der Windenergienutzung konkurrierende öffentliche Belange repräsentieren und insbesondere den Zielen der Umweltvorsorge, der Gesundheitsvorsorge inkl. der Gewährleistung eines intakten Wohnumfeldes sowie des Schutzes von Orts- und Landschaftsbild Rechnung tragen. Sie sind daher im Gegensatz zu den harten Ausschlussbereichen einer Berücksichtigung im Rahmen der Abwägung zugänglich und liegen im planerischen Ermessen des Plangebers. Zwar dürfen auch sie im Vorfeld einer Einzelfall-Abwägung pauschal und typisierend ausgeschieden werden, jedoch ändert dies nichts daran, dass sie dem Wesen nach der Ebene der Abwägung zuzuordnen sind. Aus diesem Grund muss der Plangeber die von ihm gewählten weichen Ausschlusskriterien rechtfertigen, nachvollziehbar begründen und verdeutlichen, dass er bei seiner Entscheidung für die verwendeten weichen Ausschlusskriterien – anders als bei den harten Ausschlusskriterien – einen Bewertungsspielraum besitzt. Sofern sich der Plangeber im Zuge dieser Abwägung für die Anwendung eines dieser Belange als weiches Ausschlusskriterium entscheidet, misst er diesem Belang in pauschalisierend und typisierender Weise grundsätzlich ein höheres Gewicht bei als der Windenergienutzung und schließt diese somit im Wege der Abwägung mit widerstreitenden öffentlichen Belange aus. Ein nachträgliches Unterschreiten bzw. Abweichen von der weichen Ausschlusszone nach unten hin, bspw. im Rahmen der Einzelfallprüfung auf der 2. Planungsebene, ist im Regelfall nicht möglich. Es können allerdings systematische Ausnahmen definiert werden, sodass in bestimmten, von vornherein klar zu definierenden Fällen, in denen sich eine Fläche mit der weichen Ausschlusszone überlagert, Letzteres nicht sogleich den Ausschluss bewirkt. Dies kann insbesondere in sogenannten atypischen Fällen erforderlich sein, wenn sich beispielsweise ein bestehender Windpark mit entsprechender Vorbelastung mit einer weichen Tabuzone überlagert, bei deren Festlegung der Plangeber grundsätzlich von einem nicht bereits mit Windenergieanlagen belasteten Landschaftsraum ausgegangen ist. Ferner ist in dieser Konstellation auch eine besondere Betroffenheit privater Belange in atypischer Weise anzunehmen, welche in die Abwägung einzubeziehen ist und einem pauschalen Ausschluss dieser Flächen entgegenstehen.

Aus dem Wesen der weichen Ausschlusskriterien als disponible, abwägungsfähige, den planerischen Zielsetzungen und Vorstellungen zugängige Kriterien leitet sich ein erheblicher planerischer Ermessensspielraum bei ihrer Herleitung und Anwendung ab. Die weichen Ausschlusszonen sind jedoch zwingend einer erneuten kritischen Überprüfung zu unterziehen, sofern der Plangeber im Ergebnis seiner Planung erkennen muss, dass er unter der Prämisse der Privilegierung der Windenergienutzung nicht hinreichend, d.h. substantiell, Raum für die Windenergienutzung schafft. Grundsätzlich gilt hierbei, dass je kleiner die für die Windenergienutzung verbleibenden Flächen am Ende ausfallen, umso mehr das gewählte methodische Vorgehen zu hinterfragen und die einzelnen weichen Tabukriterien zu begründen sind.

Im Rahmen der geforderten Unterscheidung nach harten und weichen Ausschlussbereichen ist zu berücksichtigen, dass hinsichtlich mancher Kriterien auf der Maßstabsebene der Regionalplanung, bspw. aufgrund fachgesetzlicher Besonderheiten, eine genaue, trennscharfe Zuordnung nicht immer möglich ist. Das Bundesverwaltungsgericht hat dieser Tatsache in seiner Rechtsprechung dahingehend Rechnung getragen, dass vom Plangeber nicht mehr gefordert werden soll, als er „angemessenerweise“ leisten kann. Dem Plangeber werden insoweit ein Beurteilungsspielraum sowie die Möglichkeit einer Typisierung auf der Basis von Erfahrungswerten eingeräumt (zuletzt OVG Lüneburg, Urteil vom 05. März 2019, 12 KN 202/17 Rn. 107). In Fällen, in denen sich der Plangeber nicht sicher ist ob ein Belang tatsächlich die Voraussetzungen für eine harte Ausschlusszone erfüllt, soll gemäß Rechtsprechung (vgl. u.a. OVG Münster, Urteil vom 01. Juli 2013, 2D46/12.NE) von einer Festlegung als harte Ausschlusszone abgesehen werden. Diese Bereiche sollten hilfsweise als weiche Ausschlussbereiche definiert und auf diesem Wege von der Windenergienutzung freigehalten werden. Dieses Vorgehen darf jedoch nicht dazu führen, dass die vom Bundesverwaltungsgericht entwickelte Methode der Differenzierung zwischen harten und weichen Ausschlussbereichen ausgehebelt wird. Der Plangeber darf sich der Aufgabe, zwischen jenen Belangen, die seiner Abwägung und seinem planerischen Wirken entzogen sind und jenen, die seiner Abwägung und seinem planerischen Willen unterliegen, zu differenzieren, nicht grundsätzlich entziehen (vgl. OVG Lüneburg, Urteil vom 05. März 2019, 12 KN 202/17).

Der detaillierten Beschreibung und Begründung der im gesamträumlichen Planungskonzept in Ansatz gebrachten harten und weichen Ausschlusskriterien sei an dieser Stelle vorangestellt, dass aufgrund der technischen Weiterentwicklung der Windenergieanlagen (insbesondere Naben- und Gesamthöhen) das gesamte Kreisgebiet, unter Beachtung sowohl ökonomischer als auch effizienztechnischer Anforderungen, für die Gewinnung von Windenergie mit modernen Anlagen grundsätzlich geeignet ist. **Es müssen demzufolge keine Teilräume, die aufgrund eines zu geringen Windpotenzials nicht für die Windenergienutzung geeignet wären, von der Planung ausgeschlossen werden, sodass auf ein Kriterium „Windpotenzial“ im Planungskonzept verzichtet werden kann.**

4.1 Definition und Ausschluss „harter“ Ausschlusskriterien (Schritt 1)

Harte Ausschlusskriterien (räumliche Dimension: harte Ausschlussbereiche) ergeben sich aus Belangen, die aus tatsächlichen und/oder rechtlichen Gründen die Errichtung von Windenergieanlagen unmöglich machen. Als hart sind damit nur solche Kriterien anzusehen, bei denen der Planungsträger im Regelfall keine Ermessensspielräume hat und es ihm nicht möglich ist, diese rechtlichen Gründe selbst zu ändern. Es ist jedoch nicht erforderlich, bereits auf Ebene der gesamträumlichen Potenzialanalyse alle öffentlichen Belange einzustellen, die als hartes Ausschlusskriterium einzustufen sind, sofern diese erst auf Ebene der Einzelfallprüfung sachgerecht zu berücksichtigen sind oder sich dem Betrachtungsmaßstab der Regionalplanung entziehen. Gleiches gilt für öffentliche Belange, die zwar im Rahmen der Positionierung einzelner Windenergieanlagen im konkreten Zulassungsverfahren im Sinne harter Tabukriterien entscheidungsrelevant sind, nicht aber die Eignung eines gesamten Vorrang-/Eignungsgebiets infrage stellen können.

Eine Übersicht der zur Anwendung gebrachten harten Ausschlusskriterien inkl. der zugrunde liegenden Rechtsgrundlagen zeigt die nachfolgende Tabelle. Die dort aufgeführten harten Ausschlusskriterien werden anschließend, gegliedert nach sachlichen Themenbereichen, begründet.

Tabelle 2: Harte Ausschlusszonen mit Rechtsgrundlage

Schutzgegenstand	Ausschlussgrund/Rechtsgrundla ge	Harte Ausschlusszone	
		Fläche	Pufferzone
Raum- und Siedlungsstruktur			
Gebiete mit überwiegender Wohnnutzung im Innenbereich nach §§ 30 und 34 BauGB (Geltungsbereich Bebauungsplan/Grundstücksgre nzen)	Schutz vor schädlichen Umweltauswirkungen i.S.d. § 5 BImSchG sowie Nachbarschaftsschutz i.S.d. §§ 31 Abs. 2 Nr. 2 und § 35 Abs. 3 Satz 1 Nr. 3 BauGB	Fläche (Grundstücksgrenz en, Innenbereichssatz ung)	480 m (entsprechend der 2-fachen Anlagenhöhe)
Wohngebäude im Außenbereich (inkl. Splittersiedlungen) nach § 35 BauGB	Bebauter Bereich, Schutz der Siedlungsentwicklung im Innenbereich,		
Wochenendhaus-, Ferienhaus- und Campingplatzgebiete	Innenbereichsschutz nach § 34 (1) BauGB		
Kurbereich/Kurgebiet	Schutz von Einrichtungen der Bereiche Verwaltung, Bildung und Forschung, religiöse Einrichtung, Kultur, Gesundheit / Kur, Soziales, Sicherheit und Ordnung		
Krankenhäuser/Kliniken			
Sonstige vorhandene oder durch Bebauungspläne gesicherte Bebauung im Innen- und Außenbereich	Bebauter Bereich, Bestandsschutz	Fläche (Grundstücksgrenz en, Innenbereichs- satzung)	—
Natur und Landschaft ⁴			

⁴ Aufgrund des außerordentlich hohen Flächenanteils von Landschaftsschutzgebieten im Landkreis Göttingen sowie der je nach Schutzgebietsverordnung variierenden Folge für die Planung raumbedeutsamer Windenergieanlagen werden die

Schutzgegenstand	Ausschlussgrund/Rechtsgrundla ge	Harte Ausschlusszone	
		Fläche	Pufferzone
Fließgewässer 1. Ordnung, Bundeswasserstraßen sowie stehende Gewässer >1 ha	Schutz der Gewässerfunktionen inkl. der Uferzone, 50 m Bauverbotszone nach § 61 Abs. 1 BNatSchG	Gewässerfläche (ALKIS-Daten)	50 m (Bauverbotszone)
Naturschutzgebiet	Gebietsschutz nach § 23 BNatSchG	Schutzgebietsfläch e (gem. Schutzgebietsverord nung)	—
Natura-2000-Gebiet mit nicht zu vereinbarem Schutzzwecke/Erhaltungsziel	Gebietsschutz nach § 34 BNatSchG	Schutzgebietsfläch e (gem. Gebietsmeldung; nur Gebiete mit unvereinbaren Schutz-/Erhaltungszielen nach Einzelfallprüfung)	—
Flächenhafte Naturdenkmäler ab einer Größe von 1 ha	Schutz von naturschutzfachlich bedeutenden Einzelschöpfungen nach § 28 BNatSchG	Verordnungsfläch e ab einer Mindestgröße von 1 ha (kleinere Flächen können im nachgeordneten Verfahren berücksichtigt werden)	—
Gesetzlich geschützte Biotop ab einer Größe von 1 ha	Biotopschutz nach § 30 BNatSchG	Verordnungsfläch e ab einer Mindestgröße von 1 ha (kleinere Flächen können im nachgeordneten Verfahren berücksichtigt werden)	—
Nationalpark	Gebietsschutz nach § 24 BNatSchG	Nationalparkfläch e (gem. Verordnung)	—

Landschaftsschutzgebiete nicht pauschal, sondern im Wege der Einzelfallprüfung auf der zweiten Planungsebene berücksichtigt.

Schutzgegenstand	Ausschlussgrund/Rechtsgrundla ge	Harte Ausschlusszone	
		Fläche	Pufferzone
Wasserwirtschaft			
Wasserschutzgebiet	Trinkwasserschutz nach § 51 WHG i. V. m. § 2 SchuVO	Verordnungsfläch e der Schutzzone I (<i>Fassungszone</i>)	
	Trinkwasserschutz nach § 51 WHG i. V. m. § 2 SchuVO	Verordnungsfläch e der Schutzzone II (<i>engere Schutzzone</i>)	
Infrastruktur			
Bundesautobahn	Verkehrssicherheit, 40 m Bauverbotszone nach § 9 Abs. 1 Satz 1 FStrG	Befestigte Fahrbahn (<i>Darstellung aus RROP</i>)	40 m (<i>Bauverbotszon e ab Fahrbahnende</i>)
Bundes-, Landes- und Kreisstraßen mit regionaler Bedeutung ⁵	Verkehrssicherheit, 20 m Bauverbotszone nach § 9 Abs. 1 Satz 1 FStrG bzw. § 24 Abs. 1 Satz 1 N StrG	Befestigte Fahrbahn (<i>Darstellung aus RROP</i>)	20 m (<i>Bauverbotszon e ab Fahrbahnende</i>)
Gleisanlage/Schienenweg	Verkehrssicherheit	Befestigte Gleisanlage (<i>Darstellung aus RROP, Baukörper aus ALKIS</i>)	—
Elektrische Freileitungen ab 110 kV inkl. zugehörigem Umspannwerk sowie Vorranggebiet Leitungstrasse gem. LROP	Betriebssicherheit, Versorgungssicherheit u.a. gem. § 1 EnWG	Leitungstrasse (<i>Darstellung aus RROP, Baukörper gem. ALKIS</i>)	—
Flughafen, Landeplatz, Segelfluggelände	Flugsicherheit u.a. § 21a Abs. 2 Satz 1 LuftVO	Fläche (<i>gem. luftfahrtrechtliche r Genehmigung</i>)	—

Raum- und Siedlungsstruktur

Ausschluss von Grundstücksfläche bzw. Innenbereichssatzung sowie Schutzabstand von 480 m für folgende Schutzgegenstände:

- Gebiete mit überwiegender Wohnnutzung im Innenbereich nach §§ 30 und 34 BauGB
- Wohngebäude im Außenbereich nach § 35 BauGB

⁵ Die Berücksichtigung der Bauverbotszone von nicht als „regional bedeutsam“ klassifizierten Straßen wird im Rahmen der Einzelfallprüfung berücksichtigt bzw. nach Prüfung auf die Ebene des Genehmigungsverfahrens abgeschichtet.

- Wochenendhaus-, Ferienhaus- und Campingplatzgebiete
- Kurbereiche/Kurgebiete
- Kliniken und Krankenhäuser

Ausschluss von Grundstücksfläche für folgende Schutzgegenstände:

- Sonstige vorhandene oder durch Bebauungspläne gesicherte Bebauung im Innen- und Außenbereich

Die erforderliche Datengrundlage wurde durch Auswertung aller Bebauungspläne im Kreisgebiet zzgl. Einzelfallprüfung im Hinblick auf nicht durch Bebauungspläne gesicherte, aber als „im Zusammenhang bebaute“ und überwiegend dem Wohnen dienende Siedlungsbereiche erkennbare/zu bewertende Bereiche (u.a. auf Basis von ALKIS-Daten) ermittelt.

Ausschluss bebauter Flächen/Gebiete

Die vorhandene Bebauung, sowohl im Innen- als auch im Außenbereich, steht aus tatsächlichen Gründen dem Errichten einer Windenergieanlage entgegen. Dies gilt überdies auch für nicht bebaute Grundstücke, für die jedoch wirksame Baugenehmigungen oder entsprechende Bebauungspläne bestehen.

Ausschluss einer Pufferzone von 480 m

Über die bebauten Flächen und Grundstücke hinaus besteht aufgrund der zu beachtenden immissionsschutz- und baurechtlichen Regelungen auch eine Pufferzone um die empfindlichen Nutzungen (überwiegend dem Wohnen dienende Bereiche, Erholungseinrichtungen, Kurgebiete, Kliniken und Krankenhäuser) herum, innerhalb derer die Errichtung raumbedeutsamer Windenergieanlagen regelmäßig rechtlich ausgeschlossen ist. Ursächlich hierfür sind die akustischen und optischen Emissionen der Windenergieanlagen sowie ihre potenziell bedrängende Wirkung. Eine trennscharfe Abgrenzung des als hart einzustufenden Mindestabstands zwischen Windenergieanlagen und überwiegend dem Wohnen dienenden Bereichen ist auf Ebene der Regionalplanung gleichwohl schwerlich möglich. So kann beispielsweise die Prüfung auf die immissionsschutzrechtlich geforderte Einhaltung der Lärmrichtwerte nach der TA Lärm erst in Kenntnis eingesetzter Anlagentypen, der Anlagenzahl und ihrer genauen Standorte im Rahmen des Zulassungsverfahrens erfolgen. Zudem können durch Nachtabstimmung und schallreduzierten Betrieb auch Vermeidungsmöglichkeiten bestehen. Insbesondere der immissionsschutzrechtlich zwingend erforderliche Abstand kann daher auf Ebene der Regionalplanung nicht abstrakt bestimmt werden, sondern ist von den konkreten örtlichen Gegebenheiten sowie der errichteten Anlage abhängig. Eine trennscharfe Abgrenzung ist – nicht zuletzt aus ebendiesen Gründen – vor dem Hintergrund der Typisierungsbefugnis des Plangebers jedoch gar nicht erforderlich. Nach der Rechtsprechung des niedersächsischen Oberverwaltungsgerichts besitzt der Plangeber in Fällen, in denen er aufgrund der noch fehlenden Konkretisierung des Vorhabens (Errichtung von raumbedeutsamen Windenergieanlagen) eben nicht trennscharf zwischen harten und weichen Ausschlusszonen unterscheiden kann, Beurteilungsspielräume und Einschätzungsprärogative, die bspw. auf vorhanden Erfahrungswerten aufbauen können (u.a. OVG Lüneburg, Urteil vom 14.05.2014, 12 KN 29/13, Rn. 110). In Bezug auf Lärmimmissionen durch Windenergieanlagen liegen derartige Erfahrungswerte zwar verschiedentlich vor, jedoch ist die Abhängigkeit von Art und Anzahl der eingesetzten Windenergieanlagen sowie der tatsächlich zu schützenden Bebauung (hinsichtlich des anzusetzenden Immissionsrichtwertes) derart groß, dass auch auf dieser Basis kein einheitlicher, auf Ebene der Regionalplanung mit vertretbarem Aufwand zu ermittelnder und gleichzeitig belastbarer Mindestabstand ableitbar ist. Als Orientierung sei lediglich auf eine Studie des LANUV NRW verwiesen, die unter Verwendung einer hypothetischen Windenergieanlage mit einem

Schallleistungspegel von 107,5 dB(A) (Zum Vergleich: Für die aktuell im Kreisgebiet geplante Nordex N149 wird bei Nennleistung ein maximaler Schallleistungspegel von 103,6 dB(A) bis 106,1 dB(A) angegeben.) beispielhaft berechnet, in welcher Größenordnung die Lärmimmissionen mit zunehmender Entfernung einer solchen Anlage abnehmen.⁶ Demnach ist in etwa 450 m Entfernung zum Mastfuß noch mit einem Schallpegel von 45 dB(A) (Nacht-Richtwert für Mischgebiete) zu rechnen. In 660 m Entfernung beträgt der Pegel noch 40 dB(A) (Nacht-Richtwert allgemeines Wohngebiet) und in knapp 1.000 m Entfernung werden 35 dB(A) erreicht (Nacht-Richtwert für reine Wohngebiete). Bei Anlagen mit einem niedrigeren Schallleistungspegel von 104,5 dB(A) wird gemäß der Studie der nächtliche Richtwert von 35 dB(A) für reine Wohngebiete hingegen bereits bei einem Abstand von gut 770 m zum Mastfuß der Windenergieanlage erreicht.

Aufgrund der erheblichen Unsicherheiten hinsichtlich der Bestimmung des Umfangs der harten Ausschlusszone um überwiegend dem Wohnen dienende Gebiete hat sich der Landkreis Göttingen dazu entschieden, die Bemessung des als hart zu bezeichnenden Mindestabstands unter Rückgriff auf die aus dem im Baurecht (Nachbarrecht) verankerten „Gebot der Rücksichtnahme“ (vgl. § 35 Abs. 3 Satz 1 BauGB) resultierenden Anforderungen zu stützen. Windenergieanlagen können aufgrund ihrer Größe und in Verbindung mit der erheblichen Spannweite der sich bewegenden Rotorblätter auf den Menschen optisch bedrängend wirken. Diese optisch bedrängende Wirkung kann ab einem bestimmten Schwellenwert unzumutbar und damit unzulässig werden, entsprechend ist die Errichtung von Windenergieanlagen auszuschließen. Unter Berücksichtigung der Rechtsprechung des Oberverwaltungsgerichts Münster (u.a. OVG Münster, Urteil vom 09.08.2006, 8 A 3726/05) kann diesbezüglich näherungsweise davon ausgegangen werden, dass die Entfernung von Windenergieanlagen zu Wohnnutzungen mindestens das 2-fache der Anlagenhöhe betragen muss, um eine unzumutbare optisch bedrängende Wirkung sicher zu vermeiden. Unter Rückgriff auf die Musterwindenergieanlage mit einer Gesamthöhe von rd. 240 m ergibt sich demnach ein erforderlicher Abstand von mindestens 480 m, gemessen zwischen Mastfuß und Grundstücks- oder jeweiliger Verordnungsgrenze, zu den o.g. Nutzungen/Gebieten. Dieser Mindestabstand gilt gleichermaßen für Wohnnutzungen im Innen- wie im Außenbereich und wird vom Landkreis Göttingen als harte Ausschlusszone angesehen.

Die Eignung bzw. Zulässigkeit der vom Landkreis Göttingen gewählten Vorgehensweise in Bezug auf die Bemessung des harten Abstands zu überwiegend dem Wohnen dienenden Gebieten auf Ebene der Regionalplanung hat zuletzt auch das niedersächsische Oberverwaltungsgericht erneut bestätigt (OVG Lüneburg, Urteil vom 12.03.2019, 12 KN 202/17, Rn. 115ff). Dem Gericht zufolge werde zwar bei einem derartigen Vorgehen dem von der TA Lärm vorgegebenem unterschiedlichen Schutzniveau verschiedener Baugebietstypen nicht differenziert Rechnung getragen, jedoch ergebe sich infolge der zur Vermeidung einer optisch bedrängenden Wirkung notwendigen Abstände eine „Entschärfung“ der Lärmproblematik. Aus diesem Grund sei es vertretbar, wenn ein Plangeber den als hart zu bewertenden Mindestabstand zwischen Windenergieanlagen und Wohnbebauung allein unter dem Gesichtspunkt der optischen Bedrängung festlegt und gleichzeitig darauf verzichtet, immissionsschutzrechtlich zwingend erforderliche Abstände zu ermitteln und als harte Ausschlusszone zu berücksichtigen.

⁶ „Windvorrangzonen und Abstände zu Wohnungen“ (Dipl.-Ing. Detlef Piorr, LANUV NRW); im Internet abrufbar unter http://www.brd.nrw.de/planen_bauen/bausteine/MTT-Windenergieerlass1/06_LANUV_Piorr_-_Windvorrangzonen_und_Abst_nde_zu_Wohnungen.ppt

Hinweise zur Differenzierung zwischen den im Planungskonzept unterschiedenen Siedlungstypen (räumliche Abgrenzung):

Die im Planungskonzept unterschiedlich behandelten Gebiete hat der Landkreis Göttingen durch eine flächendeckende Auswertung der vorhandenen Bebauungspläne ermittelt. Hierbei wurden allgemeine und reine Wohngebiete, Dorf- und Mischgebiete, Camping- und Ferienhausgebiete, Kurgebiete und Sondergebiete mit empfindlicher Nutzung (Krankenhäuser, Pflegeheime etc.), Gemeinbedarfsflächen, die dem dauerhaften Aufenthalt von Menschen dienen (u.a. Schulen) sowie Innenbereichssatzungen (gem. § 34 Abs. 4 Nr. 1–3) als überwiegend dem Wohnen dienende Gebiete im flächenhaften Umgriff gem. der jeweiligen Verordnung berücksichtigt und zusätzlich zum flächenhaften Ausschluss mit dem harten Schutzpuffer von 480 m versehen.

Jegliche Wohnbebauung, die außerhalb der o.g. Gebiete gelegen ist, hat der Plangeber im Anschluss an eine zusätzliche Einzelfallprüfung, unter Berücksichtigung der gängigen Verwaltungspraxis der zuständigen Immissionsschutzbehörde sowie deren Orts- und Sachkenntnisse, dem baurechtlichen Außenbereich nach § 35 BauGB zugeordnet und entsprechend abweichende Schutzvorkehrungen getroffen. Für alle Verwaltungseinheiten und Teilräume, für die keine Bebauungspläne vorliegen, hat der Landkreis Göttingen ebenfalls die bereits erwähnte Einzelfallprüfung durchgeführt, mit dem Ziel, die dort vorhandene Bebauung dahingehend zu überprüfen, ob es sich dem Wesen nach um im Zusammenhang bebaute Ortsteile gem. § 34 BauGB handelt und diese somit ebenfalls als überwiegend dem Wohnen dienende Gebiete des Innenbereichs zu berücksichtigen sind. Auf diese Weise konnten die Wohn- und Erholungsnutzungen des Innenbereichs von entsprechenden Nutzungen im baurechtlichen Außenbereich sowie überwiegend gewerblich oder industriell genutzten Gebieten für das vorliegende Planungskonzept sinnvoll differenziert werden. Eine weitergehende Differenzierung der Mindestabstände im Innenbereich nach den verschiedenen Bauungskategorien der BauNVO ist indes nicht erfolgt. Eine trennscharfe Ermittlung aller bauleitplanerisch festgesetzten Bauungskategorien im gesamten Planungsraum wäre angesichts der Größe des Landkreises Göttingen auf Ebene der Raumordnung mit einem in angemessener Weise nicht mehr zu leistendem Aufwand verbunden und ist vor dem Hintergrund der nicht in erster Linie auf Lärmschutzüberlegungen beruhenden Abstandsfestlegungen durch den Plangeber auch nicht erforderlich.

Natur und Landschaft

Ausschluss von Gewässerfläche sowie Bauverbotszone von 50 m für folgende Schutzgegenstände:

- Fließgewässer 1. Ordnung
- Bundeswasserstraßen
- Stehende Gewässer >1 ha

Nach § 61 Abs. 1 BNatSchG dürfen im Außenbereich an Bundeswasserstraßen, Gewässern 1. Ordnung sowie an stehenden Gewässern mit einer Größe von mehr als 1 ha im Abstand bis 50 m von der Uferlinie keine baulichen Anlagen errichtet oder wesentlich verändert werden. Die Ausnahmerebedingungen des § 61 Abs. 3 BNatSchG werden durch bis zu 240 m hohe Windenergieanlagen nicht erfüllt, sodass die Errichtung solcher Anlagen in den genannten Bereichen generell rechtlich ausgeschlossen ist.

Ausschluss der Verordnungsflächen für folgende Schutzgegenstände:

- **Naturschutzgebiete**

Im Rahmen des naturschutzrechtlichen Gebietsschutzes stellt der Schutzgebietstyp des „Naturschutzgebiets“ (§ 23 BNatSchG) die strengste Form der Unterschutzstellung dar. Der Naturschutz hat innerhalb solcher Gebiete grundsätzlich Vorrang vor anderweitigen Nutzungen. Das Naturschutzgebiet unterliegt nach § 23 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG einem generellen Veränderungsverbot. Nach dem Wortlaut des § 23 Abs. 2 BNatSchG („führen können“) reicht zudem bereits die Möglichkeit des Eintritts von Beeinträchtigungen aus, um das Veränderungsverbot zu aktivieren, was dazu führt, dass Windenergieanlagen in Naturschutzgebieten generell unzulässig sind. Windenergieanlagen, die mit ihren Gesamthöhen bis zu 240 m in jedem Fall unmaßstäbliche Fremdkörper in der Landschaft darstellen und durch ihre Rotorbewegung ferner eine naturfremde Unruhequelle schaffen, stellen in einem Naturschutzgebiet einen nicht akzeptablen Fremdkörper dar, welcher auch nicht Gegenstand von Ausnahmen sein kann. Naturschutzgebiete werden daher innerhalb ihrer Verordnungsflächen – in Einklang mit der ständigen Rechtsprechung – als harte Ausschlusszonen berücksichtigt (u.a. OVG Münster, Urteil vom 01.07.2013, 2 D 45/12.NE; OVG Lüneburg, Urteil vom 26.10.2017, 12 KN 119/16; OVG Lüneburg, Urteil vom 12.06.2019, 12 MN 26/19; OVG RLP, Urteil vom 06.02.2018, 8 C 11527/17).

Allein die theoretische Möglichkeit einer Ausnahme – die zudem für die hier geplanten Konzentrationsflächen, die mehr als nur eine einzelne Windenergieanlage an einem Standort bündeln wollen und sollen, kaum ernstlich infrage kommen kann – steht dieser Einstufung von Naturschutzgebieten als harte Ausschlusszonen nicht entgegen. Denn durch einen allein mit der theoretischen Ausnahmemöglichkeit begründeten Verzicht auf die Einstufung als harte Tabuzone würde aufgrund des gesamträumlichen Charakters der Planung, die sich auf zahlreiche im Kreisgebiet vorhandene Naturschutzgebiete erstreckt, die Ausnahme in gewisser Weise zur Regel erhoben.

Ausschluss der offiziell gemeldeten Schutzgebietsflächen folgende Schutzgegenstände nach vorgezogener Einzelfallprüfung:

- **Natura-2000-Gebiet mit nicht zu vereinbarem Schutzzweck/Erhaltungsziel**

Gemäß den §§ 31 ff. BNatSchG unterliegen Natura 2000 Gebiete (FFH- und EU-Vogelschutzgebiete) einem besonderen gesetzlichen Schutz. Nach § 34 Abs. 1 Satz 1 BNatSchG können daher Projekte und Pläne unzulässig sein, wenn sie die Schutz- und Erhaltungsziele eines Natura-2000-Gebiets erheblich beeinträchtigen. Eine solche erhebliche Beeinträchtigung kann grundsätzlich auch im Zuge bzw. als Folge der Errichtung und insbesondere räumlichen Konzentration von Windenergieanlagen auftreten. Gleichwohl sind Beeinträchtigungen bereits ohne vertiefende Prüfung als unerheblich zu bezeichnen, wenn das schutzgebietsspezifische Erhaltungsziel bzw. die spezifisch unter Schutz gestellten Arten und Lebensräume nachweislich nicht von Windenergieanlagen beeinträchtigt werden können, demgemäß kein Wirkpfad besteht. Kann eine erhebliche Beeinträchtigung indes nicht bereits von vornherein ausgeschlossen werden, ist eine weitergehende Prüfung erforderlich. Sofern diese nachweisen kann, dass der Zustand der geschützten Lebensräume und der Habitate der geschützten Arten sich nicht verschlechtert bzw. die Populationsgröße der geschützten Arten nicht abnimmt, so ist auch in diesem Fall eine erhebliche Beeinträchtigung ausgeschlossen und das Vorhaben zulässig.

Entsprechend ist für Natura 2000 Gebiete festzustellen, dass nicht jegliche Beeinträchtigung per se zu einer Unzulässigkeit der Errichtung und räumlichen Konzentration von Windenergieanlagen führt, mithin Natura-2000-Gebiete nicht per se als hartes Ausschlusskriterium gelten können.

Der Landkreis Göttingen hat sich jedoch dazu entschieden, alle im Plangebiet vorhandenen Natura 2000 Gebiete einer Prüfung durch die zuständige untere Naturschutzbehörde zu unterziehen. Im Rahmen dieser Prüfung wurden die spezifischen Erhaltungsziele der Schutzgebiete in Bezug zu den bekannten Wirkungen und Wirkfaktoren von Windenergieanlagen gesetzt. Ziel dieser Prüfung war es, auf diese Weise jene Schutzgebiete, für die bereits ohne weitere Prüfung sicher angenommen werden kann, dass die Errichtung und Konzentration von Windenergieanlagen zu erheblichen Beeinträchtigungen führen wird, von den Natura 2000 Gebieten zu unterscheiden, für welche dies nicht ohne weitere Prüfung sicher festgestellt werden kann. Natura 2000 Gebiete, die im Rahmen der Prüfung durch die untere Naturschutzbehörde der erstgenannten Gruppe zugeordnet wurden, werden vom Landkreis Göttingen als hartes Ausschlusskriterium berücksichtigt. Innerhalb solcher Gebiete stehen die Regelungen des § 34 BNatSchG der Planung von Vorranggebieten für die Windenergienutzung unüberwindbar entgegen.

Die solchermaßen im Wege der Prüfung als harte Ausschlusskriterien ermittelten Natura 2000 Gebiete im Kreisgebiet sind unter Angabe der die Einstufung jeweils begründenden Faktoren der nachfolgenden Tabelle zu entnehmen.

Tabelle 3: Natura 2000 Gebiete mit sicher entgegenstehenden Schutz-/Erhaltungszielen (harte Ausschlusszone)

Nr. + Name	Zielarten gem. Standarddatenbogen	Einstufungsgründe
FFH-Gebiete		
133: Gipskarstgebiet bei Osterode	• Großes Mausohr • Mopsfledermaus • Bechsteinfledermaus • Kammmolch	NSG Kollisionsgefährdete Arten Windkraftempfindliche Erhaltungsziele
134: Sieber, Oder, Rhume	• Großes Mausohr	NSG Kollisionsgefährdete Arten
135: Steinberg bei Scharzfeld	—	NSG
136: Gipskarstgebiet bei Bad Sachsa	(SDB Mai 2016) • Mopsfledermaus • Bechsteinfledermaus • Großes Mausohr	NSG Kollisionsgefährdete Arten Windkraftempfindliche Erhaltungsziele
137: Totenberg (Bramwald)	• Großes Mausohr	NSG
139: Seeanger, Retlake und Suhletal	—	NSG
140: Seeburger See	—	NSG
141: Ballertasche	• Gelbbauchunke	Erhaltungsziele aufgrund der geringen Größe sicher betroffen
142: Großer Leinebusch	—	NSG
143: Bachtäler im Kaufunger Wald	• Großes Mausohr	NSG
145: Iberg	• Mopsfledermaus • Bechsteinfledermaus • Großes Mausohr	Kollisionsgefährdete Arten
147: Nationalpark Harz	• Mopsfledermaus • Großes Mausohr	Das FFH-Gebiet ist identisch mit dem VSG V53 „Nationalpark Harz“

		(Ausführungen zum Vogelschutzgebiet siehe unten)
150: Bergwiesen und Wolfsbachtal bei Hohegeiß	—	Erhaltungsziele aufgrund der geringen Größe sicher betroffen (Betroffenheit von LRT nicht zu vermeiden)
151: Staufenberg	—	NSG
154: Ossenberg-Fehrenbusch	• Bechsteinfledermaus • Großes Mausohr	NSG
170: Buchenwälder und Kalk-Magerrasen zwischen Dransfeld und Hedemünden	• Großes Mausohr	NSG
372: Fulda zwischen Wahnhausen und Bonaforth	• Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling	Erhaltungsziele aufgrund der geringen Größe sicher betroffen (Betroffenheit von LRT nicht zu vermeiden)
402: Schwülme und Auschnippe	• Schmale Windelschnecke, Bachneunauge, Groppe	Erhaltungsziele aufgrund der geringen Größe sicher betroffen (Betroffenheit von LRT und geschützten Arten nicht zu vermeiden)
405: Butterberg/ Hopfenbusch	—	NSG
407: Dramme	• Groppe	Erhaltungsziele aufgrund der geringen Größe sicher betroffen (Betroffenheit von LRT nicht zu vermeiden)
408: Weiher am Kleinen Steinberg	• Kammmolch, Große Moosjungfer	Erhaltungsziele aufgrund der geringen Größe sicher betroffen (Betroffenheit von LRT nicht zu vermeiden)
441: Mausohr-Wochenstube Eichsfeld	• Großes Mausohr	Erhaltungsziele aufgrund der geringen Größe sicher betroffen (zudem Lage mitten im Kaufunger Wald)
447: Mausohr-Jagdgebiet Leinholz	• Bechsteinfledermaus • Großes Mausohr	Windkraftempfindliche Erhaltungsziele Kollisionsgefährdete Arten
454: Leine zwischen Friedland und Niedernjesa	• Schmale Windelschnecke, • Groppe	Erhaltungsziele aufgrund der geringen Größe sicher betroffen
Vogelschutzgebiete		
V 19: Unteres Eichsfeld	(SDB April 2018) • Wachtel • Mittelspecht • Schwarzspecht • Wanderfalke • Neuntöter • Schwarzmilan • Rotmilan • Wespenbussard	In diesem Gebiet wurde im September 2017 eine Erweiterung vorgenommen. Der Standarddatenbogen wurde im April 2018 aktualisiert. Mit dem Rotmilan ist eine besonders kollisionsgefährdete Art Erhaltungsziel, sodass eine erhebliche Beeinträchtigung der Erhaltungsziele zu erwarten ist.
V 53: Nationalpark Harz	• Raufußkauz • Schwarzstorch	Das VSG stimmt überein mit der Fläche des „Nationalparks Harz“. Unter den Erhaltungszielen sind

	• Schwarzspecht • Wanderfalke • Sperlingskauz • Waldschnepfe • Auerhuhn	verschiedene windkraftempfindliche (insbesondere Störung) Arten, sodass eine erhebliche Beeinträchtigung der Erhaltungsziele zu erwarten ist.
V 54: Südharz bei Zorge	• Raufußkauz • Haselhuhn • Schwarzspecht • Sperlingskauz • Waldschnepfe	Unter den Erhaltungszielen sind verschiedene windkraftempfindliche (insbesondere Störung) Arten, sodass eine erhebliche Beeinträchtigung der Erhaltungsziele zu erwarten ist.

Für alle weiteren Schutzgebiete der Prüfung konnte indes keine grundsätzliche Unvereinbarkeit mit den Schutz- und Erhaltungszielen festgestellt werden, sodass diese Natura 2000 Gebiete nicht als hartes Ausschlusskriterium berücksichtigt werden können. Diese Schutzgebiete ordnet der Landkreis Göttingen daher den weichen Ausschlusskriterien zu (siehe Kap. 4.2).

Erhebliche Beeinträchtigungen eines Natura-2000-Gebiets können überdies auch durch die Errichtung und Konzentration von Windenergieanlagen außerhalb der Schutzgebietsgrenzen mittelbar ausgelöst werden, sofern diese in schadhafter Weise in das Gebiet hineinwirken. Somit kann die Errichtung von Windenergieanlagen auch im Umfeld eines Natura-2000-Gebiets innerhalb einer bestimmten Pufferzone ausgeschlossen sein. Das konkrete Ausmaß einer derart naturschutzrechtlich gebotenen Pufferzone kann jedoch nach Auffassung des Landkreises Göttingen auch unter Berücksichtigung der erfolgten Prüfung nicht pauschal, sondern nur unter Berücksichtigung der konkreten örtlichen Gegebenheiten, der Dimension der Planung und dem möglichen Zusammenwirken verschiedener Planinhalte vor dem Hintergrund der Erhaltungsziele und der räumlichen Verteilung der Schutzgegenstände innerhalb des Natura-2000-Gebiets im Zuge einer Einzelfallprüfung erfolgen. Daher berücksichtigt der Landkreis Göttingen Schutzabstände zu Natura 2000 Gebieten weder als hartes noch als weiches Ausschlusskriterium, sondern legt diese, sofern erforderlich, auf der 2. Planungsebene im Zuge der im Rahmen der Einzelfallprüfung durchzuführenden FFH-Verträglichkeitsprüfung fest. (Verweis auf den Anhang C Methodenband)

Ausschluss der Verordnungsflächen für folgende Schutzgegenstände:

- Flächenhafte Naturdenkmäler ab einer Größe von mindestens 1 ha

Nach § 28 BNatSchG sind die Beseitigung sowie alle Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Naturdenkmals führen können, nach Maßgabe näherer Bestimmungen (Verordnung) verboten. Aufgrund der Kleinräumigkeit von max. 5 ha (gem. § 28 BNatSchG) wäre im Rahmen der Errichtung von Windenergieanlagen innerhalb eines flächenhaften Naturdenkmals in jedem Fall aufgrund der unter dem Punkt „Naturschutzgebiete“ beschriebenen Wirkungen der Anlagen mit einer erheblichen Veränderung bis hin zur Zerstörung des geschützten Naturelements zu rechnen, sodass die Errichtung von Windenergieanlagen innerhalb solcher flächenhafter Naturdenkmale generell ausgeschlossen ist. Da die flächenhaften Naturdenkmäler wie beschrieben häufig nur geringe Flächengrößen aufweisen, erscheint auf der groben Maßstabsebene der Regionalplanung die Einführung einer Mindestgröße zu ihrer Berücksichtigung sinnvoll. So können besonders kleinflächige Naturdenkmäler angesichts der technisch und wirtschaftlich definierten Mindestabstände zwischen einzelnen Windenergieanlagen

vom 3- (orthogonal zur Hauptwindrichtung) bis 5-fachen des Rotordurchmessers⁷ ohne relevante Einschränkung der Flächennutzbarkeit für die Windenergienutzung im Zuge der konkreten Anlagenpositionierung im Zulassungsverfahren – auch unter Beachtung erforderlicher Fundamente und Zuwegungen sowie ggf. mittelbarer Wirkungen – Berücksichtigung finden. Aus diesem Grund werden flächenhafte Naturdenkmäler mit einer Größe von weniger als 1 ha von der Betrachtung auf Ebene der Regionalplanung ausgeschlossen.

Ausschluss der Verordnungsflächen für folgende Schutzgegenstände:

- Gesetzlich geschützte Biotop ab einer Größe von 1 ha

Nach § 30 BNatSchG sind die Beseitigung sowie alle Handlungen, die zu einer Zerstörung oder sonstigen erheblichen Beeinträchtigungen führen können, verboten. Aufgrund der zumeist gegebenen Kleinräumigkeit derartiger Biotop (es werden lediglich einzelne homogene Biotoptypen entsprechend geschützt) wäre im Rahmen der Errichtung von Windenergieanlagen innerhalb eines gesetzlich geschützten Biotops in jedem Fall aufgrund von u.a. der unter dem Punkt „Naturschutzgebiete“ beschriebenen Wirkungen der Anlagen mit einer erheblichen Veränderung und häufig gar einer Zerstörung des geschützten Biotops zu rechnen, sodass die Errichtung von Windenergieanlagen innerhalb gesetzlich geschützter Biotop generell ausgeschlossen ist. Da jedoch gesetzlich geschützte Biotop sehr häufig nur geringe Flächengrößen aufweisen, werden analog zur Vorgehensweise bei den flächenhaften Naturdenkmälern gesetzlich geschützte Biotop mit einer Größe von weniger als 1 ha mit identischer Begründung von der Betrachtung auf Ebene der Regionalplanung ausgeschlossen.

Ausschluss der Verordnungsflächen für folgende Schutzgegenstände:

- Nationalparke

Die zum Naturschutzgebiet gemachten Ausführungen gelten vom Grundsatz her auch für „Nationalparke“, da diese in einem überwiegenden Teil ihres Gebiets die Voraussetzungen eines Naturschutzgebiets erfüllen müssen (§ 24 Abs. Nr. 2 BNatSchG) und Nationalparke gemäß § 24 Abs. 3 BNatSchG wie Naturschutzgebiete zu schützen sind. Nationalparke unterliegen damit dem allgemeinen Zerstörungs-, Beschädigungs-, Veränderungs- und Störungsverbot nach § 23 Abs. 2 BNatSchG. Die Errichtung und Konzentration von Windenergieanlagen ist daher auch in Nationalparks generell ausgeschlossen und entsprechend den Ausführungen zum Naturschutzgebiet auch keinen Ausnahmen oder Befreiungen (§ 67 BNatSchG) zugänglich. Nationalparke werden folglich vom Landkreis Göttingen als hartes Ausschlusskriterium berücksichtigt. Dies betrifft den Bereich des Nationalparks „Harz“ im Nordosten des Landkreises.

Wasserwirtschaft

Ausschluss der Verordnungsflächen für folgende Schutzgegenstände:

- Wasserschutzgebiet, Schutzzone I
- Wasserschutzgebiet, Schutzzone II

⁷ Hieraus ergeben sich unter Ansatz der Referenzwindenergieanlage Abstände von 450 m bis 750 m und eine theoretisch aufgespannte Fläche zwischen 4 Windenergieanlagen von knapp 34 ha.

Die Wasserschutzgebiete der Zone I schützen die unmittelbare Umgebung der Fassungsanlagen vor Verunreinigungen und sonstigen Beeinträchtigungen. Als Grundlage für den Ausschluss der Schutzzone I gilt der § 51 WHG in Verbindung mit dem Regelwerk des DVGW (Arbeitsblatt W 101), wonach das Errichten und Erweitern baulicher Anlagen innerhalb dieser Schutzzone grundsätzlich eine unzulässige Gefährdung darstellt. Gleiches gilt für den als Zone II festgelegten engeren Schutzbereich um die Fassungsanlagen. Auch hier sind gem. § 51 WHG und Arbeitsblatt W 101 bauliche Anlagen im Regelfall nicht genehmigungsfähig. Zwar besteht für die Schutzzone II gem. § 52 WHG die grundsätzliche Möglichkeit einer Befreiung, ähnlich den Ausführungen zum Naturschutzgebiet kann eine solche, lediglich ausnahmsweise zu erteilende Befreiung nicht zum Regelfall erhoben werden. Dies gilt umso mehr, da im Zuge der regionalplanerischen Steuerung der Windenergienutzung nicht einzelne Anlagen zu beurteilen sind, sondern Flächen für die räumliche Konzentration von Windenergieanlagen geplant werden. Einer Konzentration von Windenergieanlagen, also der Errichtung mehrerer Anlagen, ist die Zone II von ausgewiesenen Wasserschutzgebieten auch unter Berücksichtigung der Befreiungsmöglichkeit nicht zugänglich. Die Schutzzone II wird daher ebenso wie die Schutzzone I im Planungskonzept des Landkreises Göttingen als hartes Ausschlusskriterium berücksichtigt.

Infrastruktur

Ausschluss der Fahrbahn sowie einer Bauverbotszone von 40 m ab Fahrbahnrand für folgende Schutzgegenstände:

- Bundesautobahn

Nach § 9 Abs. 1 Bundesfernstraßengesetz (FStrG) dürfen längs der Bundesautobahnen bis zu einem Abstand von 40 m zur Außengrenze der befestigten Fahrbahn Hochbauten jeglicher Art nicht errichtet werden. Somit sind in diesem Bereich auch Windenergieanlagen generell unzulässig.

Ausschluss der Fahrbahn sowie einer Bauverbotszone von 20 m ab Fahrbahnrand für folgende Schutzgegenstände:

- Bundes-, Landes- und Kreisstraßen mit regionaler Bedeutung

Nach § 9 Abs. 1 Bundesfernstraßengesetz (FStrG) bzw. § 24 Abs. 1 Niedersächsisches Straßengesetz (NStrG) sind bis zu einer Entfernung von 20 m zum äußeren Rand der befestigten Fahrbahn auch an Bundes-, Landes- und Kreisstraßen Hochbauten jeglicher Art verboten. Auch hier sind Windenergieanlagen demnach grundsätzlich unzulässig.

Ausschluss des Baukörpers (befestigte Fläche) für folgende Schutzgegenstände:

- Gleisanlage/Schienenweg

Auf Bahntrassen ist aus faktischen Gründen und aufgrund der Widmung der Flächen das Errichten von Windenergieanlagen nicht möglich bzw. zulässig. Verbindliche gesetzliche Abstandsregelungen existieren jedoch nicht.

Ausschluss der überbauten Leitungstrasse (Schutzstreifen) sowie landesplanerisch festgelegter Korridore für folgende Schutzgegenstände:

- Elektrische Freileitung ab 110 kV (Leitungstrasse)
- Vorranggebiet (geplante) Leitungstrasse (Korridor) gem. LROP (nur für Freileitungen)

Innerhalb von elektrischen Hoch- und Höchstspannungstrassen in technischer Ausführung als Freileitung ist aus faktischen Gründen (bauliche Anlagen) das Errichten von Windenergieanlagen nicht möglich bzw. zulässig. Darüber hinaus ist aus Gründen der Betriebssicherheit, in Verbindung mit der DIN VDE 0210, in Abhängigkeit vom Leitungstyp ein Schutzbereich sowohl von höherer Vegetation, als demzufolge auch von baulichen Anlagen, freizuhalten. Dieser Schutzbereich ist einzelfallabhängig und kann bei Höchstspannungsfreileitungen (380 kV) bis zu 70 m betragen (35 m zu beiden Seiten der Leitungstrasse). Über den leitungsbezogenen Schutzbereich hinausgehende, verbindliche gesetzliche Abstandsregelungen existieren jedoch nicht. Einen pauschalen Mindestabstand als harte Ausschlusszone legt der Plangeber daher nicht fest. Der leitungsbezogene Schutzbereich wird, sofern erforderlich, im Rahmen der Einzelfallprüfung auf der 2. Planungsebene berücksichtigt. Darüber hinaus sind auch die im LROP dargestellten Leitungstrassen als Ziele der Raumordnung für die Ebene der Regionalplanung bindend. Da die Errichtung von Windenergieanlagen offensichtlich nicht mit der vom Land hier vorrangig bewerteten Nutzung für Leitungstrassen vereinbar ist, sind diese Gebiete ebenfalls als harte Ausschlussflächen zu berücksichtigen und von einer Windenergienutzung freizuhalten.

Hinsichtlich von Leitungskorridoren für Erdkabel-Vorhaben (bspw. SüdLink) erfolgt gegenüber den Freileitungstrassen eine abweichende Vorgehensweise. Die unterirdisch verlaufenden Erdkabeltrassen benötigen keinen vergleichbaren Mindestabstand zu Windenergieanlagen. Hier ist i.d.R. ein Freihalten des ca. 20 bis 30 m breiten Leitungstreifens von Windenergieanlagen hinreichend. Somit können die entsprechenden Trassenführungen auch innerhalb der Korridore bei der konkreten Anlagenpositionierung auf nachfolgender Planungsebene im Regelfall ohne eine Einschränkung der Flächennutzbarkeit zumeist hinreichend berücksichtigt werden und beide Nutzungen miteinander vereinbar gestaltet werden. Ob im Einzelfall räumliche Rahmenbedingungen vorliegen, die dieser Annahme entgegenstehen, wird daher im Rahmen der Einzelfallprüfung und eigentlichen Abwägung im Gebietsblatt (regionalplanerische Belange) geprüft und in die Abwägung eingestellt. Ein pauschaler Ausschluss der Erdkabel-Korridore auf Ebene der Potenzialanalyse erfolgt jedoch nicht.

Ausschluss der luftfahrtrechtlich genehmigten Start- und Landebereiche:

- Flughafen
- Landeplatz
- Segelfluggelände

Bei der Errichtung von Windenergieanlagen sind auch die Bestimmungen des Luftverkehrsgesetzes (LuftVG) zu berücksichtigen. So beinhalten die §§ 12 bis 18a LuftVG Baubeschränkungen, welche auch die Errichtung von Windenergieanlagen betreffen. Im Bereich der Flugplätze ist die Errichtung von Windenergieanlagen aus Gründen der Flugsicherheit ausgeschlossen. Es liegt somit ein hartes Ausschlusskriterium vor.

Ergebnis

Die aufgeführten harten Ausschlusskriterien belegen eine Fläche von 95.458 ha bzw. rd. 58 % des gesamten Landkreises Göttingen. Nach ihrem Abzug vom Planungsraum verbleiben somit noch gut 68.200 ha Flächen, die möglicherweise – d.h. unter Berücksichtigung weiterer abwägungsrelevanter Belange und Raumansprüche sowie des planerischen Willens des Landkreis Göttingen – für die Festlegung von Vorranggebieten Windenergienutzung geeignet sind. Dies entspricht etwa 42 % der Landkreisfläche.

Hinweise zu weiteren harten Ausschlusskriterien: Im Einzelfall können weitere als „hart“ zu bewertende Kriterien in Bezug auf die Planung von raumbedeutsamen Windenergieanlagen vorliegen. Dies betrifft u. a. gesetzlich geschützte Biotop <1 ha, flächenhafte Naturdenkmäler <1 ha, geschützte Landschaftsbestandteile (nach § 29 BNatSchG) oder auch Rohrfernleitungen und weitere linienhafte Infrastrukturelemente, welche jedoch aufgrund ihrer Kleinflächigkeit und fehlenden Relevanz für die Planung regionalplanerischer Konzentrationsflächen für Windenergieanlagen auf die nachfolgende Planungsebene abgeschichtet wurden.

Des Weiteren wurden etwaige Vorranggebiete des Landesraumordnungsprogramms ebenfalls nicht pauschal bereits auf der 1. Planungsebene ausgeschlossen, sondern im Rahmen der Einzelfallprüfung berücksichtigt. Zu begründen ist dies mit den zeitlich größtenteils parallel ablaufenden Verfahren der Fortschreibung des LROPs und der Neuaufstellung des Regionalen Raumordnungsprogrammes für den Landkreis Göttingen. Die Berücksichtigung der Festlegungen des LROPs auf Ebene der Einzelfallprüfung ermöglicht in diesem Zusammenhang hinsichtlich der Bearbeitungsschritte des Planungskonzepts für die Windenergienutzung im Landkreis Göttingen eine flexiblere und zeitlich näher am LROP-Verfahren orientierte Berücksichtigung der geänderten LROP-Inhalte.

Die Festlegungen des LROPs führen im Rahmen der Einzelfallprüfung bei einem festgestellten Nutzungskonflikt als letztlich harte Tabukriterien immer zu einem Ausschluss der Windenergienutzung, da die Ziele der Landesraumordnung von der Regionalplanung zu beachten sind.

4.2 Definition und Ausschluss „weicher“ Ausschlusskriterien (Schritt 2)

Weiche Ausschlusskriterien (räumliche Dimension: weiche Ausschlusszonen) werden für den Teil des Planungsraums definiert, in welchem aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen das Errichten von raumbedeutsamen Windenergieanlagen grundsätzlich möglich wäre, jedoch nach den begründeten Vorstellungen des Landkreises Göttingen ausgeschlossen werden soll. Es handelt sich somit um Belange, die mit der Windenergienutzung konfliktieren und daher nach dem Willen des Landkreises vor einer möglichen Beeinträchtigung pauschal und flächenhaft geschützt werden sollen. Die Festlegung der weichen Ausschlusskriterien geschieht somit bereits im Wege der planerischen Abwägung zwischen dem Anliegen, der Windenergienutzung ausreichend Raum zu geben, und dem jeweils widerstreitendem Belang.

Weiche Ausschlusskriterien müssen nicht von allgemeingültigen Orientierungswerten/ Grenzwerten (z.B. zum Lärmschutz) abgeleitet sein, sondern können (weitergehend) vorsorgeorientiert sein. Es ist daher u.a. auch möglich, die als erforderlich angesehenen Abstände von Windenergieanlagen zu Siedlungen aus städtebaulichen Gründen, wie tatsächliche Entwicklungen (z.B. Wandel der Landwirtschaft) oder begründeten, ausreichend konkreten Entwicklungsabsichten (z.B. Funktionswandel dörflicher Siedlungen), abzuleiten. Gleichwohl dürfen die letztlich gewählten weichen Ausschlusskriterien nicht willkürlich und ohne jede sachlich-planerische Begründung bzw. ohne nachvollziehbaren Nutzen festgelegt werden. Der Landkreis Göttingen ist überdies von dem Ziel geleitet, mittels der von ihm gewählten weichen Ausschlusskriterien in der Summe ein schlüssiges und möglichst ausgewogenes Planungskonzept zu verwirklichen, welches die abwägungsrelevanten Belange entsprechend ihres tatsächlichen Gewichts angemessen berücksichtigt. Er hat sich zu diesem Zweck an einheitlichen Maßstäben orientiert.

Eine Übersicht der vom Landkreis Göttingen zur Anwendung gebrachten weichen Ausschlusskriterien zeigt die nachfolgende Tabelle. Die dort aufgeführten weichen Ausschlusskriterien werden anschließend gegliedert nach sachlichen Themenbereichen beschrieben und begründet.

Grundsätzlich wird darauf hingewiesen, dass der Landkreis Göttingen bei der Festlegung weicher Ausschlusskriterien in seinem Planungskonzept zurückhaltend vorgeht. Grund ist, dass aufgrund

verschiedener naturräumlicher Gegebenheiten bereits frühzeitig im Planungsprozess erkennbar geworden ist, dass die der Windenergienutzung potenziell zugängigen Flächen im Kreisgebiet vergleichsweise begrenzt sind. So ist einerseits schon knapp die Hälfte des Planungsraumes aufgrund entgegenstehender harter Ausschlusskriterien (vgl. Kap.4.1) nicht für die Windenergienutzung verfügbar. Hinzu kommen ein für Niedersachsen außergewöhnlich hoher Waldanteil (rd. 45 % der Kreisfläche), der Anteil des Landkreises am Nationalpark Harz und insbesondere auch erhebliche zu erwartende artenschutzrechtliche Konflikte im Zusammenhang mit der Lage des Landkreises innerhalb eines der weltweiten Verbreitungsschwerpunkte des besonders geschützten und zugleich stark kollisionsgefährdeten Rotmilans (*Milvus milvus*).

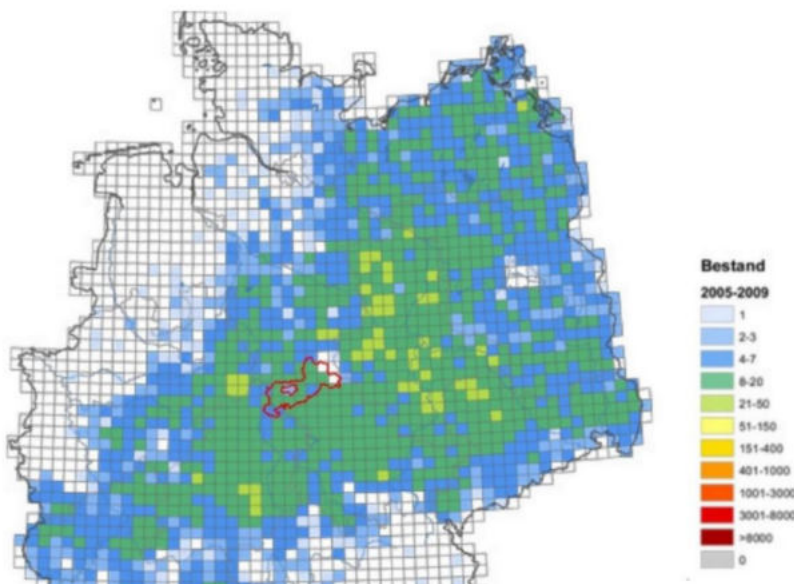


Abb. 6: Verbreitung des Rotmilans in Mitteleuropa auf Grundlage des ADEBAR-Projektes und Lage des Planungsraumes (verändert nach: Gedon et al. 2014)

Aufgrund der absehbaren Flächenknappheit hält es der Landkreis Göttingen daher für notwendig, sehr genau zu prüfen, welche Flächen bereits pauschal und ohne weitere Einzelfallprüfung als weiche Ausschlusskriterien verworfen werden sollen. Er hat sich im Zuge dieser Prüfung, welche u.a. auch die Entwicklung und Untersuchung von planerischen Alternativen beinhaltet, im Zweifel für eine einzelfallbezogene Berücksichtigung der jeweiligen Belange und gegen einen pauschalen Ausschluss als weiches Ausschlusskriterium entschieden. Dies betrifft insbesondere die Festlegung von als erforderlich angesehenen Schutzabständen bspw. zu Siedlungsbereichen oder Schutzgebieten. Diese sind auf das nach Auffassung des Landkreises mindestens erforderliche Maß an Vorsorge begrenzt worden.

Tabelle 4: Weiche Ausschlusszonen mit Begründung

Schutzgegenstand	Begründung/ Ausschlussziel	Weiche Ausschlusszone	
		Fläche	Pufferzone
Raum- und Siedlungsstruktur			
Gebiete mit überwiegender Wohnnutzung im Innenbereich nach §§ 30 und 34 BauGB (Geltungsbereich)	Vorsorgeorientierter Immissionsschutz, Schutz des Ortsbildes und der Ortsentwicklung, Schutz des	—	520 m (weiche Ausschlusszone)

Schutzgegenstand	Begründung/ Ausschlussziel	Weiche Ausschlusszone	
		Fläche	Pufferzone
Bebauungsplan/Grundstücksgrenzen)	siedlungsnahen Freiraumes		<i>anschließend an harten Anteil von 480 bis 1.000 m)</i>
Wochenendhaus-, Ferienhaus- und Campingplatzgebiete	Vorsorgeorientierter Immissionsschutz, Schutz der Erholungsfunktion vor optischen und akustischen Beeinträchtigungen		
Kurbereich/Kurgebiet	Vorsorgeorientierter Immissionsschutz, Schutz besonders empfindlicher Nutzungen und Bevölkerungsgruppen	—	720 m (weiche Ausschlusszone anschließend an harten Anteil von 480 bis 1.200 m)
Krankenhäuser/Kliniken			
Wohnnutzung im Außenbereich (inkl. Splittersiedlungen) nach § 35 BauGB	Vorsorgeorientierter Immissionsschutz, vorbeugender Nachbarschaftsschutz	—	120 m (weiche Ausschlusszone anschließend an harten Anteil von 480 bis 600 m)
Gewerbe-/Industriegebiet im Innen- oder Außenbereich	Städtebauliche Ziele wie u.a. Schutz der Orts-/Wirtschaftsentwicklung, Ermöglichung der Erweiterung vorhandener Nutzungen, Immissionsschutz (insbesondere im Falle betrieblichen Wohnens) ⁸ , Betriebssicherheit und Brandschutz.	Fläche (Geltungsbereich/ Grundstück)	480 m
Natur und Landschaft			
Natura-2000-Gebiet ohne direkt erkennbare erhebliche Beeinträchtigungen	Vermeidung von (u.a. erheblichen) Beeinträchtigungen der Schutz- und Erhaltungsziele durch unmittelbare und mittelbare negative Auswirkungen der Windenergieanlagen (i.V.m. § 34 BNatSchG),	Fläche (Schutzgebietsgrenzen gemäß Meldedaten)	(bei Bedarf nach Einzelfallprüfung)

⁸ Für Gewerbe- oder Industriegebiete mit vorhanden Wohnnutzungen (Ausnahmeregelungen zu betrieblichem Wohnen) werden Fläche und Schutzabstand hilfsweise als weiches Ausschlusskriterium festgelegt (wenngleich hier dem Wesen nach ein harter Ausschlussbereich vorliegen kann), da die tatsächliche Nutzung bzw. die Ermittlung jener Gewerbe- und Industriegebiete, auf denen ein ausnahmsweises Wohnen möglich ist, nicht mit vertretbarem Aufwand ermittelt werden können.

Schutzgegenstand	Begründung/ Ausschlussziel	Weiche Ausschlusszone	
		Fläche	Pufferzone
	vorsorgeorientierter Naturschutz, Schutz naturschutzfachlich sensibler und bedeutsamer Landschaftsräume im Planungsraum		
Geschützter Landschaftsbestandteil ab einer Größe von >5 ha	Schutz von besonders erhaltenswerten Teilen von Natur und Landschaft gem. § 29 BNatSchG, Erhalt der Vielfalt, Eigenart und Schönheit besonders schutzwürdiger Landschaftsbestandteile	Fläche (gemäß Verordnungstext)	—
Wald	Berücksichtigung der Vorgaben des LROP Abschnitt 4.2 Ziffer 04 Nr. 8, Schutz der besonderen (klima-) ökologischen Funktionen des Waldes, Vermeidung von artenschutzrechtlichen Konflikten insbesondere ausgelöst durch waldbewohnende Fledermaus- und Vogelarten	Fläche (zusammenhän- gende Waldkomplexe laut ALKIS ab einer Größe von 5 ha ergänzt um einzelne Waldkomplexe <5 ha nach naturschutzfach- licher Einzelfallprüfung)	—
Wasserwirtschaft			
Überschwemmungsgebiet	Hochwasserschutz i.V.m. § 78 WHG, Sicherung des Abflussregimes und Retentionsvermögens der Gewässerauen	Verordnungs- fläche (gesetzlich festgesetztes oder vorläufig gesichertes ÜSG)	—
Infrastruktur			
Bundesautobahn	Gewährleistung der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs und vorsorgeorientierter Schutz vor Unfällen durch umherfliegende Anlagenteile o. ä.	—	200 m (weiche Ausschlusszon- e anschließend an harten Anteil von 40 bis 240 m)
Gleisanlage/Schienenweg: Hochgeschwindigkeitstrasse ICE	Gewährleistung der Verkehrssicherheit und	—	240 m (Kipphöhe,

Schutzgegenstand	Begründung/ Ausschlussziel	Weiche Ausschlusszone	
		Fläche	Pufferzone
	vorsorgeorientierte Abwehr von Störungen des Schienenverkehrs		zum Rand des Gleiskörpers)
Vorranggebiete Rohstoffgewinnung gem. RROP-Entwurf	Sicherung der Rohstoffverfügbarkeit, Umsetzung der Vorgaben des LROP	Festlegungsfläche (gem. RROP-Entwurf)	—
Flughafen, Landeplatz, Segelfluggelände	Flugsicherheit u.a. § 21a Abs. 2 Satz 1 LuftVO	Platzrunde (gem. luftfahrtrechtlicher Genehmigung)	—
Sonstige regionalplanerische Kriterien⁹			
Flächeneffizienz, Bündelungsgrundsatz und dezentrale Konzentration	Sicherstellung einer flächenmäßig effizienten Windenergienutzung, räumliche Konzentration von Belastungen (Bündelung), Vermeidung einer „Verspargelung“ der Landschaft, Leitbild der „dezentralen Konzentration“	Mindestgröße für Vorrang-/Eignungsgebiete von 25 ha¹⁰	

Raum- und Siedlungsstruktur

Zusätzlicher Schutzabstand von 520 m (i.V.m. harter Ausschlusszone ergibt sich damit ein Gesamtabstand von 1.000 m) für folgende Schutzgegenstände:

- Gebiete mit überwiegender Wohnnutzung im Innenbereich nach §§ 30 und 34 BauGB

Aufgrund der planerischen Überlegungen des Landkreises Göttingen wird für überwiegend dem Wohnen dienende Siedlungsgebiete im Innenbereich, ausgehend von der Gebietsabgrenzung des zugrunde liegenden Bebauungsplans, der Grenze der Innenbereichssatzung oder der Abgrenzung der Gebiete im Einzelfall durch den Landkreis, ein über den zwingend erforderlichen Mindestabstand hinausgehender Vorsorgeabstand festgelegt. Der Plangeber hält auf Grundlage der Siedlungsstruktur im Landkreis Göttingen, der in Ansatz gebrachten 240 m hohen Referenzwindenergieanlage sowie mit Blick auf die aktuellen bundespolitischen Entwicklungen¹¹ eine Gesamtabstandsfläche von 1.000 m zu derartigen Nutzungen für gerechtfertigt. Der weichen Ausschlusszone zuzuordnende Anteil dieses planerisch gewollten (und damit disponiblen) Gesamtabstands beträgt unter Rückgriff auf das Gebot der nachbarlichen Rücksichtnahme zur Differenzierung zwischen hartem und weichem Anteil 520 m (480 m bis 1.000 m). Dieser Abstand soll zunächst dem (bisweilen) vorsorgenden Schutz

⁹ Planungsrelevante, flächenhaft vorliegende militärische Belange sind im Planungsraum nicht vorhanden. Mithin zu berücksichtigende Tieffluggelände o.Ä. werden im Zuge der Einzelfallprüfung berücksichtigt.

¹⁰ Zur Anwendung der Mindestgröße siehe Kap. 5.1.

¹¹ Einführung eines gesetzlichen 1.000-m-Mindestabstands zu Wohnbebauung durch Artikel 2 des als Referentenentwurf vorliegenden Kohleausstiegsgesetzes.

der Bevölkerung vor Immissionen (insbesondere Lärm und Schattenwurf) und sonstigen Belästigungen durch Windenergieanlagen Rechnung tragen. Durch den vorsorgeorientierten Anteil (520 m) des Mindestabstands von 1.000 m sollen bereits im Voraus und generell potenziell erhebliche bzw. unzumutbare Beeinträchtigungen der Bevölkerung im Landkreis Göttingen abgewehrt werden. Ferner soll weitestmöglich ausgeschlossen werden, dass die immissionsschutzrechtlichen Grenzen vollumfänglich ausgereizt werden müssen. So stellt die abstrakt und auf Basis der Referenzwindenergieanlage abgegrenzte harte Ausschlusszone von 480 m für sich genommen nicht in allen theoretisch denkbaren Konstellationen die Einhaltung der Anforderungen des Immissionsschutzes sicher. Beispielsweise kann die sichere Einhaltung der nächtlichen Richtwerte der TA Lärm bei modernen Windenergieanlagen in Verbindung mit einer möglichen Nachbarschaft zu besonders streng geschützten reinen Wohngebieten erst ab einer Entfernung von knapp 1.000 m nahezu immer gewährleistet werden. Der Landkreis Göttingen stellt daher durch den mithilfe der zusätzlichen weichen Ausschlusszone von 520 m gewählten Gesamtabstand von 1.000 m zu Wohnnutzungen im Innenbereich nicht allein ein hinreichendes und einheitliches Schutzniveau für seine Bevölkerung sicher, sondern erhöht auf diese Weise auch die Planungssicherheit und das wirtschaftliche Potenzial der Windenergienutzung auf den verbleibenden Potenzialflächen.

Über die immissionsschutzrechtlichen Aspekte hinaus soll der gewählte Mindestabstand auch einen hinreichenden Schutz des Wohnumfeldes und der wohnortnahen (Feierabend-) Erholung sicherstellen. Die siedlungsnahen Freiflächen stellen im Landkreis Göttingen im Umfeld der größeren Siedlungen einen wichtigen Naherholungsraum dar. Für die Erholungsfunktion dieser Bereiche ist die fußläufige Erreichbarkeit sowie die im Kreisgebiet vielerorts relativ geringe Lärmbelastung maßgebend. Der gewählte 1.000-m-Gesamtabstand soll daher auch das siedlungsnahе Wohnumfeld vor übermäßigen Belastungen und Störungen schützen.

Abschließend begründet sich der gewählte Mindestabstand auch aus der planerischen Erwägung einer flächenmäßigen Vorsorge für zukünftige städtebauliche Entwicklungen. Die künftige Erweiterung bestehender Wohnbebauung entlang der Siedlungsränder soll weiterhin ermöglicht werden, bzw. möchte der Plangeber sicherstellen, dass seine Planung diese Entwicklungsmöglichkeiten nicht langfristig ausschließt. Ziel ist es, kommunale Entwicklungsmöglichkeiten nicht über die Maße einzuschränken und gemeindliche Belange im Rahmen der Abwägung angemessen zu berücksichtigen.

Durch den gewählten maßvollen zusätzlichen weichen Mindestabstand von 520 m und den so gewährleisteten Gesamtabstand von 1.000 m im Zusammenwirken mit der harten Ausschlusszone verbleiben auf der anderen Seite ausreichend große Potenzialflächen, auf deren Grundlage der privilegierten Windenergienutzung im Außenbereich substantiell Raum verschafft werden kann.

Zusätzlicher Schutzabstand von 520 m (i.V.m. harter Ausschlusszone ergibt sich damit ein Gesamtabstand von 1.000 m) für folgende Schutzgegenstände:

- Wochenendhaus-, Ferienhaus- und Campingplatzgebiete (weiche Tabuzone von 480 bis 1.000 m)

Die genannten Gebiete dienen der Erholung und halten für Erholungszwecke aufgesuchte Wohngelegenheiten (Unterbringungsmöglichkeiten für Erholungssuchende) bereit. Ihre Schutzwürdigkeit leitet sich direkt aus der Erholungsfunktion ab. Entsprechend der Einteilung der DIN 18005 Teil 1 (Schallschutz im Städtebau) sollen Wochenendhaus- und Ferienhausgebiete wie reine Wohngebiete und Campingplatzgebiete wie allgemeine Wohngebiete und Kleinsiedlungsgebiete beurteilt werden. Insoweit sind im Hinblick auf den Lärmschutz an derartige Gebiete aus Sicht des Plangebers ebensolche Anforderungen zu stellen, wie an überwiegend dem

Wohnen dienenden Bereiche des baurechtlichen Innenbereichs. Sie werden daher wie diese mit einem zusätzlichen, planerisch gewollten und damit weichen Schutzabstand von 520 m versehen, welcher sich an die harte Ausschlusszone anschließt. Somit ergibt sich auch für diese Gebiete ein Gesamtschutzabstand von 1.000 m. Auf diese Weise kann eine unzumutbare und vom Plangeber nicht gewollte übermäßige Beeinträchtigung der Erholungsfunktion innerhalb der ausgewiesenen Gebiete sowie in ihrem direkten Umfeld landkreisweit einheitlich ausgeschlossen werden.

Zusätzlicher Schutzabstand von 720 m (i.V.m. harter Ausschlusszone ergibt sich damit ein Gesamtabstand von 1.200 m) für folgende Schutzgegenstände:

- Kurbereiche/Kurgebiete
- Krankenhäuser und Kliniken

Kurbereiche und Kurgebiete sowie Krankenhäuser und Kliniken gehören zu den besonders schutzwürdigen Einrichtungen, da sie im Genesungsprozess befindlichen Menschen in diesem Prozess unterstützen sollen und generell dem Aufenthalt besonders empfindlicher Bevölkerungsgruppen dienen. Sie unterliegen daher einem besonders strengen Immissionsschutz. Die Tageslärmgrenzwerte der TA Lärm sind für Kurgebiete und Kurbereiche mit lediglich 45 dB(A) noch einmal strenger als jene für reine Wohngebiete. Aufgrund ihrer besonderen Empfindlichkeit möchte der Landkreis diese Gebiete noch einmal stärker vor potenziellen Beeinträchtigungen schützen. Sie werden daher mit einem zusätzlichen weichen Schutzabstand von 720 m versehen, welcher sich an die harte Ausschlusszone anschließt. Somit ergibt sich schließlich ein Gesamtschutzabstand von 1.200 m zu Kurgebieten, Kliniken und Krankenhäusern, welcher nach Auffassung des Landkreises geeignet ist, eine nicht gewollte Belastung dieser Bereiche im Landkreis Göttingen auf ein einheitlich geringes Maß zu begrenzen.

Zusätzlicher Schutzabstand von 120 m (i.V.m. harter Ausschlusszone ergibt sich damit ein Gesamtabstand von 600 m) für folgende Schutzgegenstände:

- Wohngebäude im Außenbereich und Splittersiedlungen nach § 35 BauGB

Wohnnutzungen im Außenbereich unterliegen nach deutschem Immissionsschutzrecht grundsätzlich einem weniger strengen Schutz als jene innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile (Innenbereich). Ihr Schutzanspruch im Hinblick auf Lärmimmissionen ist bspw. mit dem der gemischten Bauflächen und Dorfgebiete (§ 1 Abs. 1 Nr. 2 BauNVO) vergleichbar. Sie sind insoweit anders zu behandeln als die überwiegend dem Wohnen dienenden Gebiete des baurechtlichen Innenbereichs nach § 34 BauGB. Darüber hinaus hat der Gesetzgeber durch die Privilegierung der Windenergienutzung im Außenbereich im BauGB eine bewusste Entscheidung darüber getroffen, Wohnen und Windenergienutzung im Außenbereich miteinander konkurrieren zu lassen, sodass ein gewisses Beeinträchtigungsniveau vorgezeichnet und durch die den Außenbereich bewohnenden Bevölkerungsteile hinzunehmen ist. Gleichwohl ist der Schutzbedarf von Wohnnutzungen auch im Außenbereich gegeben, sodass der Plangeber auch hier einen über das absehbar rechtlich zwingend erforderliche Niveau vorsorgend hinausgehenden Schutz möchte. Der Landkreis Göttingen ist unter diesen Prämissen zu der Auffassung gelangt, dass durch eine zusätzliche weiche Ausschlusszone von 120 m, welche sich an die harte Ausschlusszone von 480 m anschließt sodass ein Gesamtschutzabstand von 600 m zu Wohngebäuden im Außenbereich entsteht, ein bestmöglicher Ausgleich der sich gegenüberstehenden Interessen von Windenergienutzung und

Außenbereichsschutz erzielt werden kann. So gewährleistet der gewählte Abstand, dass unzumutbare Beeinträchtigungen i.d.R. von vornherein abgewendet werden. Ferner wird auf diese Weise – wie bereits im Hinblick auf die Wohnnutzungen des Innenbereichs dargelegt – einer nach Auffassung des Landkreises Göttingen unnötigen Vollausschöpfung des immissionsschutzrechtlich Möglichen entgegengewirkt und dem Ziel eines vorsorgenden Immissionsschutzes im Wege der bedarfsgerechten und mit Augenmaß betriebenen Planung Rechnung getragen.

Ausschluss der Grundstücks- oder Festlegungsfläche zzgl. Schutzabstand von 480 m (2-fache Kipphöhe) für folgende Schutzgegenstände:

- Gewerbe-/Industriegebiet im Innen- oder Außenbereich

In Gewerbe- und Industriegebieten ist die Errichtung von Windenergieanlagen nicht zwingend und auf Dauer bereits von vornherein ausgeschlossen (§§ 8 und 9 BauNVO). Allerdings dürfte in der überwiegenden Zahl der Fälle schon der Gebietscharakter (Flächennutzung, Flächengröße, Höhenbeschränkung etc.) gegen die Errichtung von Windenergieanlagen sprechen. Nach Auffassung des Plangebers sollen diese Flächen jedenfalls pauschal und verbindlich für gewerbliche und industrielle Nutzungen im klassischen engeren Sinne gesichert werden. Dies ist neben den Aspekten der Arbeitssicherung und des vorsorgenden Unfall-/Brandschutzes auch insoweit als erforderlich anzusehen, da die angesiedelten industriell-gewerblichen Betriebe besondere Anforderungen an eine ausreichende Größe des Areals und vorhandene Freiflächen sowie die Verkehrsanbindung besitzen, die mit einer räumlichen Konzentration von Windenergieanlagen nicht vereinbar sind. Diese Gebiete werden somit vom Landkreis Göttingen als weiche Ausschlusszonen von der Planung von Vorranggebieten Windenergienutzung ausgeschlossen. Über den Ausschluss der Gebietsflächen selbst hinaus, bringt der Plangeber zudem einen Schutzabstand von 480 m (2-fache Kipphöhe) zur vorsorgenden Abwehr von Gefahren für die Betriebssicherheit und die arbeitende Bevölkerung durch Havarien o.Ä. in Ansatz. Ergänzend wird mit diesem Schutzabstand auch das städtebauliche Ziel verfolgt, das zukünftige Entwicklungspotenzial u.a. auch durch räumliche Erweiterungen bestehender Gewerbe- und Industriegebiete an geeigneten Standorten nicht zu gefährden. Dies soll es nicht zuletzt auch den Kommunen im Planungsraum weiterhin ermöglichen, durch die Bündelung gewerblich-industrieller Nutzungen entstehende Synergie-/Effizienzeffekte sowie hiermit einhergehende Minderungseffekte in Bezug auf potenziell negative Umweltauswirkungen sinnvoll zu nutzen.

Hinweis zur Berücksichtigung des „betrieblichen Wohnens“:

Für Gewerbe- oder Industriegebiete, in denen gem. Satzung eine Wohnnutzung ausnahmsweise (§§ 8 Abs. 3 Nr. 1 BauGB und 9 Abs. 3 Nr. 1 BauGB) erlaubt ist und auch tatsächlich stattfindet, werden sowohl Fläche des betroffenen Gewerbe- oder Industriegebiets als auch der zugehörige Schutzabstand von 480 m lediglich hilfsweise als weiches Ausschlusskriterium festgelegt. In diesen Fällen liegt dem Wesen nach ein harter Ausschlussbereich vor. Die tatsächliche Nutzung bzw. die Ermittlung jener Gewerbe- und Industriegebiete, auf denen ein ausnahmsweises Wohnen laut Satzung potenziell möglich ist, ist auf Ebene der Regionalplanung jedoch nicht mit vertretbarem Aufwand zu ermitteln, sodass hier eine trennscharfe Differenzierung zwischen harter und weicher Ausschlusszone nicht möglich ist. Um sicherzustellen, dass er die harte Ausschlusszone nicht fälschlich überschätzt und damit seinen Abwägungsspielraum unterschätzt, hat sich der Landkreis Göttingen daher dazu entschieden, die besagten Gebiete hilfsweise ebenfalls als weiche Ausschlusszone zu berücksichtigen.

Natur und Landschaft

Ausschluss der offiziell gemeldeten Schutzgebietsflächen für folgende Schutzgegenstände nach vorgezogener Einzelfallprüfung:

- **Natura-2000-Gebiet ohne direkt erkennbare erhebliche Beeinträchtigungen**

Hinsichtlich der allgemeinen Ausführungen zur Bedeutung und Schutzwürdigkeit von Natura 2000 Gebieten wird auf die Ausführungen zum harten Ausschlusskriterium „Natura-2000-Gebiet mit nicht zu vereinbarem Schutzzweck/Erhaltungsziel“ in Kapitel 4.1 verwiesen. Alle Natura 2000 Gebiete im Planungsraum, für die im Zuge der vom Landkreis durchgeführten und in Kapitel 4.1 bereits beschriebenen Einzelfallprüfung nicht bereits eine offensichtliche Unvereinbarkeit mit der regionalplanerischen Konzentration von Windenergieanlagen in Vorranggebieten erkannt worden ist, schließt der Landkreis Göttingen aufgrund seiner eigenen planerischen Vorstellungen und Überlegungen als weiche Ausschlusszone von der weiteren Planung aus. Diese Schutzgebiete bzw. die jeweiligen Schutz- und Erhaltungsziele gem. den Regelungen des § 34 BNatSchG stehen der Planung von Vorranggebieten für die Windenergienutzung nicht zwingend unüberwindbar entgegen, auch wenn sie sich im Einzelfall nach Prüfung der FFH-Verträglichkeit als solche herausstellen können. In letztgenannten Fällen werden diese Schutzgebiete quasi hilfsweise als weiche Ausschlusskriterien berücksichtigt. Für den Landkreis Göttingen hat die durch die untere Naturschutzbehörde vorgenommene Prüfung ergeben, dass lediglich zwei FFH-Gebiete dieser Kategorie zuzuordnen sind. Diese sind

- FFH-Gebiet Nr. 110 „Rheinhäuser Wald“
- FFH-Gebiet Nr. 138 „Göttinger Wald“

Bei beiden Gebieten handelt es sich um großflächige Waldgebiete, für die zwar verschiedene windkraftempfindliche Arten (insbesondere waldbewohnende Fledermausarten) als Erhaltungsziele definiert sind, für die jedoch aufgrund der Großflächigkeit der Schutzgebiete ohne genaue Kenntnis der Verteilung, der Vorkommen und der Raumnutzung durch die empfindlichen Arten keine pauschale Unvereinbarkeit mit der Windenergienutzung angenommen werden kann. Sie sind somit nicht als harte Tabukriterien geeignet.

Maßgebliche Begründung für die Berücksichtigung auch dieser Natura 2000 Gebiete als weiches Ausschlusskriterium im Planungskonzept ist, dass der Landkreis Göttingen mit ihrem Ausschluss der besonderen, überregionalen naturschutzfachlichen Bedeutung der Natura 2000 Gebiete im Planungsraum Rechnung tragen möchte. Die Natura 2000 Gebiete bilden ein europaweites kohärentes Netzwerk ökologisch sensibler und schützenswerter Lebensräume, dessen Leitbild sich der Landkreis Göttingen verpflichtet sieht. Eine intensive Nutzungsform wie die Windenergienutzung soll in diesen sensiblen, geschützten Lebensräumen grundsätzlich nicht erfolgen und den naturschutzfachlichen Schutz- und Entwicklungszielen Vorrang gewährt werden. Darüber hinaus soll der Ausschluss auch den nicht bereits de jure einer Windenergienutzung entzogenen Natura 2000 Gebieten als weiche Ausschlusszonen das Konfliktpotenzial gemindert und das (Planungs-)Risiko von erheblichen Beeinträchtigungen und hierdurch ausgelösten Unzulässigkeiten i.V.m. § 34 BNatSchG minimiert werden.

Da erhebliche Beeinträchtigungen von Natura 2000 Gebieten auch durch Vorhaben/Pläne außerhalb der Schutzgebietsgrenzen ausgelöst werden können, sofern diese in schadhafter Weise in das Gebiet hineinwirken, hat sich der Landkreis Göttingen auch mit der Fragestellung denkbarer pauschaler Schutzabstände zu Natura 2000 Gebieten abwägend auseinandergesetzt. Er ist jedoch hierbei zu der Auffassung gelangt, dass das konkrete Ausmaß einer derart naturschutzrechtlich gebotenen

Pufferzone sinnvoll nur unter Berücksichtigung der konkreten örtlichen Gegebenheiten, der Dimension der Planung und dem möglichen Zusammenwirken verschiedener Planinhalte vor dem Hintergrund der Schutz-/Erhaltungsziele und der räumlichen Verteilung der Schutzgegenstände innerhalb des Natura 2000 Gebiets im Zuge einer Einzelfallprüfung erfolgen kann. Dies gilt umso mehr, da die Flächenpotenziale für eine raumverträgliche Windenergienutzung im Landkreis Göttingen absehbar vergleichsweise gering sind und damit bei einem pauschalen Ausschluss von Flächen durch selbst gegebene, weiche Ausschlusskriterien grundsätzlich Zurückhaltung geboten ist, um nicht frühzeitig und ohne zwingende Gründe mithin potenziell geeignete Flächen von der weiteren Untersuchung und Planung auszuschließen.

Etwaig einzuhaltende Schutzabstände zu Natura 2000 Gebieten werden aus diesem Grund, sofern erforderlich, auf der 2. Planungsebene im Rahmen der Einzelfallprüfung mit integrierter FFH-Verträglichkeitsprüfung festgelegt.

Ausschluss der regional bedeutsamen Flächen folgender Schutzgegenstände:

- Regional bedeutsamer Wald

Gemäß Landesraumordnungsprogramm 2017 (LROP), Kap. 4.2 Ziffer 04 Satz 8 soll Wald für die Nutzung von Windenergie nicht in Anspruch genommen werden (Grundsatz). Jedoch sind Ausnahmen möglich, sofern außerhalb des Waldes keine ausreichenden Flächenpotenziale für die Windenergienutzung zur Verfügung stehen und der Wald vorbelastet ist. Da es sich bei der Bestimmung des Kap. 4.2 Ziffer 04 Satz 8 jedoch nicht um ein landesplanerisches Ziel, sondern um einen Grundsatz der Raumordnung handelt, von dem ferner Ausnahmen möglich sind, ist der Wald nicht bereits als hartes Ausschlusskriterium der Abwägung durch den Plangeber entzogen. Gleichwohl sind die Grundsätze der Landesraumordnung durch den Landkreis Göttingen als untere Landesplanungsbehörde im Rahmen seiner Abwägung mit besonderem Gewicht zu berücksichtigen. Vor diesem Hintergrund und aufgrund der besonderen Bedeutung und vielfältigen Funktionen möchte der Landkreis Göttingen den (im regionalen Maßstab bedeutsamen) Wald von Beeinträchtigungen und Belastungen in Verbindung mit der planerischen Konzentration von Windenergieanlagen möglichst freihalten. Nutz-, Schutz- und Erholungsfunktionen sowie die klimaökologischen Leistungen der Wälder im Kreisgebiet sollen nachhaltig gesichert und entwickelt werden. Eine Windenergienutzung innerhalb des regional bedeutsamen Waldes ist mit den Zielen des Landkreises jedoch nicht vereinbar und wird daher als weiches Ausschlusskriterium im Planungskonzept verankert. Als regional bedeutsamen Wald im Sinne des Planungskonzepts des Landkreises Göttingen sind alle im amtlichen Liegenschaftskataster (ALKIS) als Wald geführte Flächen ab einer Mindestgröße von 5 ha als weiche Ausschlusszone berücksichtigt. Die gewählte Mindestgröße dient der Ebenengerechtigkeit und soll verhindern, dass linienhafte Gehölzbestände (Hecken, Alleen etc.) und isoliert im Offenland stehende Feldgehölze oder kleine Waldstücke pauschal zu einem Flächenausschluss bzw. zu einer Zersplitterung von Potenzialflächen führen. Ein pauschaler Ausschluss derartiger Flächen ist schon deshalb auf der Ebene der Regionalplanung nicht erforderlich, da diese Bereiche ohne eine relevante Einschränkung der Flächennutzbarkeit und -eignung für die Windenergienutzung im Zuge der konkreten Anlagenpositionierung in einem potenziellen Vorranggebiet berücksichtigt und von einer Überplanung freigehalten werden können. Angesichts der wirtschaftlich grob definierten Mindestabstände zwischen den Anlagen vom etwa 3-fachen Rotordurchmesser quer zur Hauptwindrichtung und dem 5-fachen Rotordurchmesser in Hauptwindrichtung können die Windenergieanlagen einfach zwischen derartige Gehölze positioniert werden (siehe auch nachfolgende Prinzipskizze in Bezug auf die vom Landkreis Göttingen gewählte Referenzwindenergieanlage).

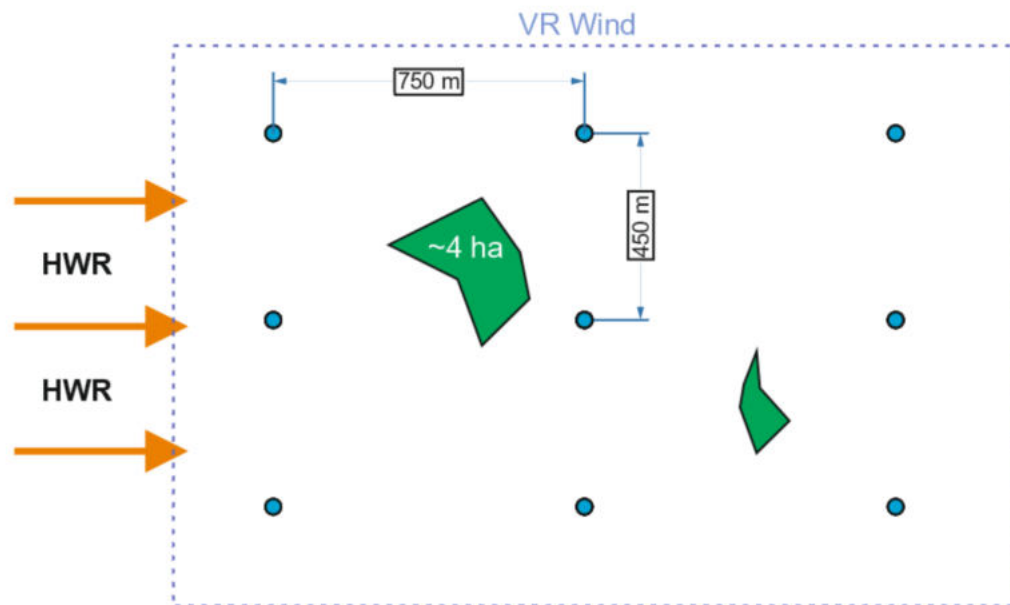


Abb. 7: Visualisierung der Herleitung der Mindestgröße von kleinen Waldflächen

Die Mindestgröße wird hierbei auf eine Kulisse angewendet, in der alle weniger als 50 m voneinander entfernten Wald-Parzellen zu gemeinsamen Waldkomplexen zusammengeführt wurden. Auf diese Weise werden funktional und ökologisch zweifelsfrei zusammenhängende Wälder auch als solche behandelt und nicht allein aufgrund bspw. trennender Forstwege oder Straßenzüge fälschlicherweise aufgrund einer vermeintlich zu geringen Flächengröße ausgeschieden. Ergänzt wird die regional bedeutsame Waldkulisse, welche als weiches Ausschlusskriterium im Planungskonzept berücksichtigt wird, durch einzelne Waldkomplexe, die mit Größen zwischen 4 und 5 ha zwar die vorgegebene Mindestgröße unterschreiten, jedoch im Zuge einer Einzelfallprüfung durch die untere Naturschutzbehörde als berücksichtigungswürdig eingeschätzt wurden. Ein pauschaler Mindestabstand zu den regional bedeutsamen Wäldern im Landkreis Göttingen wird im Planungskonzept nicht vorgesehen. Sofern sich im Zuge der Einzelfallprüfung im Zusammenhang mit der Umweltprüfung Hinweise zu besonderen Empfindlichkeiten einzelner Wälder und Waldränder ergeben, sollen mithin erforderliche Schutzabstände auf dieser Ebene berücksichtigt werden.

Wasserwirtschaft

Ausschluss der Verordnungsflächen folgender Schutzgegenstände:

- Gesetzlich festgesetztes Überschwemmungsgebiet
- Vorläufig gesichertes Überschwemmungsgebiet

Innerhalb der gesetzlich festgesetzten Überschwemmungsgebiete gem. § 76 Abs. 2 WHG sowie der vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebiete nach § 76 Abs. 3 WHG ist nach § 78 Abs. 4 WHG (i.V.m. § 78 Abs. 8 WHG) die Errichtung baulicher Anlagen nach den §§ 30 und 33–35 des BauGB zunächst untersagt. Jedoch kann die zuständige Genehmigungsbehörde bauliche Anlagen nach § 78 Abs. 5 WHG im Einzelfall zulassen, wenn die Hochwasserrückhaltung nicht oder nur unwesentlich beeinträchtigt, Wasserstand und Abfluss bei Hochwasser nicht nachteilig verändert, der bestehende Hochwasserschutz nicht beeinträchtigt und das Vorhaben hochwasserangepasst ausgeführt wird. Bei der Errichtung von Windenergieanlagen ist eine hohe Wahrscheinlichkeit dafür gegeben, dass die genannten Ausnahmevoraussetzungen regelmäßig erfüllt werden, sodass häufige Ausnahmen zu antizipieren sind. Aus diesem Grund ordnet der Landkreis Göttingen die gesetzlich festgesetzten und vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebiete im Planungsraum nicht der harten, sondern der weichen Ausschlusszone zu (vgl. Arbeitshilfe „Regionalplanung und Windenergie“, NLT 2014). Die Berücksichtigung als weiche Ausschlusszone ist zunächst damit zu begründen, dass – wenngleich die Ausnahmemöglichkeit besteht – innerhalb von Überschwemmungsgebieten schwerwiegende, durch Gesetze repräsentierte Belange gegen die Konzentration von Windenergieanlagen sprechen und ferner nach dem Willen des Landkreises die Belange des Hochwasserschutzes hier generell Vorrang vor im Raum konkurrierenden Nutzungen genießen sollen. Diese Auffassung ist zusätzlich damit zu begründen, dass gemäß Kap. 3.2.4 Ziffer 12 Nr. 2 LROP raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen, die den Ausnahmeanforderungen des WHG entsprechen, nur dann in Überschwemmungsgebieten erfolgen sollen, wenn Alternativstandorte außerhalb der festgesetzten Überschwemmungsgebiete nicht vorhanden sind. Dieser Fall erscheint im Landkreis Göttingen jedoch nicht gegeben.

Infrastruktur

Zusätzlicher Schutzabstand von 200 m (i.V.m. harter Ausschlusszone ergibt sich damit ein Gesamtabstand von 240 m) für folgende Schutzgegenstände:

- Bundesautobahnen

Zu Bundesautobahnen legt der Landkreis Göttingen über die gesetzlich vorgeschriebenen Bauverbotszonen des § 9 FStrG bzw. § 24 NStrG hinaus einen zusätzlichen Abstand von 200 m als weiche Ausschlusszone für die Windenergienutzung fest. Der Gesamtabstand zum Rand der befestigten Fahrbahn beträgt damit 240 m und entspricht somit der einfachen Kipphöhe der dem Planungskonzept zugrunde gelegten Referenzwindenergieanlage. Der Landkreis Göttingen sieht diesen zusätzlichen Schutzabstand an den stark befahrenen Autobahnen als erforderlich an, um die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs vorsorgend und landkreisweit einheitlich zu gewährleisten. Möglichen – wenngleich statistisch seltenen – Unfällen infolge von technischen Defekten (u.a. Brände), umherfliegenden Anlagenteilen oder Eiswurf benachbarter Windenergieanlagen soll hierdurch effektiv vorgebeugt werden.

Schutzabstand von 240 m (i.V.m. harter Ausschlusszone ergibt sich damit ein Gesamtabstand von 240 m) für folgende Schutzgegenstände:

- Hochgeschwindigkeitstrasse ICE

Ein als weiches Ausschlusskriterium zu berücksichtigender Schutzabstand im Umfang von 240 m zum Rand des Gleiskörpers wird ausschließlich für ICE-Hochgeschwindigkeitstrassen im Planungskonzept festgelegt. Für Gleisanlagen und Schienenwege gibt es keinerlei rechtsverbindliche Abstandsempfehlungen. Das Eisenbahnbundesamt empfiehlt jedoch im Rahmen von Beteiligungsverfahren im Regelfall einen vorsorgeorientierten Mindestabstand vom 2-fachen des Rotordurchmessers bzw. zumindest der Gesamthöhe der Windenergieanlage. Analog zum Vorgehen in Bezug auf Bundesautobahnen ist der Umfang der weichen Ausschlusszone daher auf Grundlage der Kipphöhe der Referenzwindenergieanlage bemessen. Ein derartiger Abstand wird für die mit hohen Geschwindigkeiten und hoher Frequenz befahrenen ICE-Trassen erforderlich gehalten, um die Sicherheit und den störungsfreien Ablauf des Schienenfernverkehrs nicht zu gefährden bzw. mögliche Gefahren und Beeinträchtigungen von vornherein vorsorgeorientiert auszuschließen.

Zu allen nachgeordneten Gleisanlagen und Schienenwegen des Kreisgebiets werden aufgrund der geringeren Geschwindigkeiten und Frequentierung keine Mindestabstände festgelegt.

Ausschluss der Festlegungsfläche folgender Schutzgegenstände:

- Vorranggebiete Rohstoffgewinnung gem. RROP-Entwurf

In Gebieten, die vom Landkreis Göttingen als Vorranggebiet Rohstoffgewinnung festgelegt werden, ist eine Konzentration raumbedeutsamer Windenergieanlagen vom Plangeber nicht gewollt. Innerhalb der Vorranggebiete Rohstoffgewinnung genießen die Belange des Rohstoffabbaus nach dem Willen des Landkreises Vorrang vor im Raum widerstrebenden Belangen. Im Planungsraum sichern die Vorranggebiete Rohstoffgewinnung ausschließlich den Abbau von bodennahen Rohstoffen. Insoweit schließt die vorgesehene vorrangige Nutzung für die Rohstoffgewinnung die Windenergienutzung als andere raumbedeutsame Nutzung aus (vgl. § 7 Abs. 3 Satz 2 Nr. 1 ROG). Diese vom Landkreis Göttingen im RROP- Entwurf dargestellten und damit zu berücksichtigenden Vorranggebiete Rohstoffgewinnung leiten sich sowohl aus Übernahmen aus dem LROP 2017 (inkl. räumlicher Modifikationen und Konkretisierungen) als auch ergänzend aus den regionalen Bestrebungen zur Sicherung bedeutsamer Rohstofflagerstätten ab. Da die Vorranggebiete Rohstoffgewinnung selbst – zumindest in Teilen – der Abwägung durch den Landkreis Göttingen unterliegen und somit nicht von vornherein Kraft des Faktischen oder de jure der Windenergienutzung entzogen sind, hält der Plangeber ihre Zuordnung zu den weichen Ausschlusskriterien für angemessen.

Soweit die vom Landkreis Göttingen festgelegten Vorranggebiete Rohstoffgewinnung kongruent zu den im LROP 2017 festgelegten Rohstoffgebieten der Landesplanung sind, erfolgt die Festlegung als weiches Ausschlusskriterium hilfsweise, da diese (Teil-)Flächen aufgrund der Bindung des Plangebers an die Ziele der Landesplanung gem. § 4 Abs. 1 Nr. 1 ROG auch als hartes Ausschlusskriterium wirken können. Denn die im LROP auf Landesebene und im RROP im Verbandsgebiet vorgesehene Rohstoffsicherung kann nicht verwirklicht werden, wenn die betroffenen Flächen für die Windenergienutzung in Anspruch genommen werden.

Ausschluss von behördlich genehmigten Platzrunden bzw. Mindestabständen um Flughäfen, Landeplätze und Segelfluggelände:

- Platzrunde zzgl. Schutzzone

Nach den gemeinsamen Grundsätzen des Bundes und der Länder für die Anlage und den Betrieb von Flugplätzen für Flugzeuge im Sichtflugbetrieb, wie von der DFS in den Nachrichten für Luftfahrer Nr. 92/13¹² unter Punkt 6 veröffentlicht, besteht ein Hindernisverbot innerhalb von festgelegten Platzrunden sowie innerhalb eines zusätzlichen Schutzpuffers von 400 m zum Gegenanflug von Platzrunden und/oder 850 m zu den anderen Teilen von Platzrunden (inklusive Kurventeilen). Hieran orientiert hat sich in der Rechtsprechung etabliert, dass Windenergieanlagen innerhalb von Platzrunden sowie den zzgl. 400 m vom Bereich des Gegenanfluges und 850 m von allen anderen Rundteilen aus Gründen der Luftsicherheit im Regelfall unzulässig sind (vgl. u.a. OVG Rheinland-Pfalz, Urteil vom 16.01.2006, 8 A 11271/05). Gleichwohl erfordert die Feststellung der Unzulässigkeit regelmäßig eine Einzelfallprüfung auf Basis der konkreten Standortverhältnisse und der Anlagenstandorte sowie -technik. Ein Ausschluss im Sinne einer harten Tabuzone bereits auf Ebene der Regionalplanung ist daher nicht zu rechtfertigen, da im Einzelfall unter bestimmten Bedingungen die Errichtung von Windenergieanlagen grundsätzlich möglich sein kann. Die im Landkreis Göttingen vorhandenen Platzrunden bzw. Mindestabstände um Segelflugplätze sollen jedoch zur Gewährleistung der Luftfahrtsicherheit nach dem Willen des Landkreises Göttingen grundsätzlich von Windenergieanlagen freigehalten werden und werden daher als weiches Ausschlusskriterium berücksichtigt. Zusätzlich zur in den Nachrichten für Luftfahrer 1-2005-20 veröffentlichten Platzrunde wird für den Segelflugplatz Aue bei Hattorf am Harz in Abstimmung mit der zuständigen Luftfahrtbehörde der weitergehende Schutzbereich von 400 m zum Gegenanflug der Platzrunde bzw. 850 m zu den anderen Teilen der Platzrunde berücksichtigt, der ebenfalls als weiche Ausschlusszone von der Windenergienutzung freigehalten werden soll. Verkehrsflughäfen, Sonderflughäfen oder Verkehrslandeplätze sind im Kreisgebiet nicht vorhanden.

Sonstige regionalplanerische Kriterien

Ausschluss von potenziellen Konzentrationsflächen, die eine vorgegebene Mindestgröße nicht erreichen:

- 25 ha Mindestgröße

Der Landkreis Göttingen legt für die Eignung von Flächen als Vorranggebiet Windenergienutzung eine Mindestgröße von 25 ha im Sinne eines weichen, also selbst gegebenen und damit der Abwägung unterliegenden Ausschlusskriteriums fest. Der Landkreis ist sich hierbei der Tatsache bewusst, dass unter rein rechtlichen und technischen Gesichtspunkten eine (gewisse) Konzentration raumbedeutsamer Windenergieanlagen auch auf kleineren und im Einzelfall auch deutlich kleineren Flächen möglich sein kann. Ferner ist er sich bewusst, dass die zwingend erforderliche Größe zur Errichtung von z.B. mindestens drei Windenergieanlagen in einem zusammenhängenden Windpark neben der konkreten Anlagendimensionierung insbesondere von der Geometrie der Fläche und ihrer Exposition in Bezug auf die Hauptwindrichtung abhängig ist und damit erheblich variiert. Gleichwohl macht der Landkreis Göttingen mit der Festlegung der Mindestgröße von seinen Typisierungsbefugnissen und seinem Abwägungsspielraum Gebrauch, um in erster Linie eine (flächenmäßig) ineffiziente Windenergienutzung, wie sie bei zu kleinen Vorranggebieten infolge nicht eingehaltener Mindestabstände für einen optimalen technischen Betrieb der Windenergieanlagen auftreten kann, zu unterbinden. Überdies möchte er mit der gewählten Mindestgröße dem Landschaftsschutz sowie den raumordnerischen Grundsätzen der Belastungsbündelung und

¹² NFL 92 / 13.

dezentralen Konzentration bestmöglich Rechnung tragen. Das Bündelungsgebot geht aus § 1 Abs. 5 Satz 2 und 3 BNatSchG hervor. Mit der Festlegung von Vorranggebieten Windenergienutzung nach § 3 Abs. 3 Satz 3 BauGB will der Landkreis Göttingen neben dem Ausschluss dieser Nutzung an ungeeigneten Standorten daher insbesondere auch eine Bündelung von Windenergieanlagen auf den verbleibenden geeigneten Standorten bezwecken. Auf diese Weise sollen wiederum empfindlichere Teilräume (insbesondere im Hinblick auf Landschaftsbild und Siedlungen) von der Windenergienutzung freigehalten werden. Der Verzicht auf eine Mindestgröße würde nach Überzeugung des Plangebers einer auf viele kleine Standorte verstreuten Ansiedlung von einzelnen Windenergieanlagen im Kreisgebiet Tür und Tor öffnen. Damit wären eine unerwünschte „Verspargelung“ der Landschaft und eine – in Kombination mit dem Verzicht auf ebenfalls mögliche Mindestabstände zwischen Vorranggebieten – durch das Zusammenwirken einer Vielzahl kleinerer Windparks ausgelöste kumulative Beeinträchtigung von Landschaftsräumen bis hin zu einer Verunstaltung des Landschaftsbilds nicht auszuschließen.

Die vom Landkreis Göttingen gewählte Mindestgröße von 25 ha orientiert sich einerseits an den bereits heute in der Region typischen Flächengrößen von kleineren Windparks sowie an den aus der Literatur bekannten mittleren virtuellen Flächenbedarfen pro Megawatt installierter Anlagenleistung und der Prämisse, dass in einem Vorranggebiet Windenergienutzung mindestens drei raumbedeutsame Windenergieanlagen errichtbar sein sollen. Orientiert an der unteren Grenze der Leistungsspanne der Referenzwindenergieanlage von 3 MW Leistung und einem mittleren virtuellen Flächenbedarf von rd. 5 ha je MW installierter Leistung ergäbe sich hieraus eine Mindestgröße von 45 ha. Um jedoch der Tatsache Rechnung zu tragen, dass ein wirtschaftlicher Betrieb auch mit kleineren Anlagentypen denkbar wäre und zudem bei günstigem Flächenzuschnitt wie ausgeführt auch deutlich kleinere Flächen ausreichend sein können, hat der Landkreis Göttingen einen erheblichen Abschlag von 20 ha von diesem rechnerischen Wert vorgesehen. Der Umfang des Abschlags begründet sich nicht zuletzt auch aus den bereits frühzeitig erkennbaren vielfältigen weiteren Restriktionen für die Windenergienutzung im Kreisgebiet, sodass diese nicht frühzeitig und ohne zwingende Gründe über Gebühr weiter reduziert werden soll.

4.2.1 Alternativenprüfungen im Rahmen der Bestimmung weicher Ausschlusszonen

Abstand zu Wohnnutzungen im planungsrechtlichen Außenbereich

Im Rahmen der Abwägung zur Bemessung des über den zwingend gebotenen Mindestabstand (harte Ausschlusszone) hinausgehenden, zusätzlichen weichen Schutzabstands von letztlich 120 m zu Wohngebäuden im baurechtlichen Außenbereich im Sinne einer sich an den harten Teil anschließenden weichen Ausschlusszone hat der Landkreis Göttingen sich nicht von vornherein für den gewählten Abstand entschieden. Vielmehr hat der Plangeber mehrere unterschiedliche Möglichkeiten theoretisch in Betracht gezogen, von denen er die beiden bestgeeigneten im Zuge eines Alternativenvergleichs vertiefend in seine Überlegungen mit einbezogen hat. In diesem Alternativenvergleich wurde neben dem zusätzlichen Abstand von 120 m auch eine GIS-Analyse für einen auf 240 m erweiterten Zusatzabstand durchgeführt. Ziel des Vergleichs war es, die Auswirkung bzw. die unterschiedliche Wirkung der betrachteten Abstandsvarianten auf die nach Umsetzung des Planungskonzeptes (gesamträumliche Potenzialanalyse) im ersten Arbeitsschritt noch verbleibende Flächenkulisse potenziell für die Windenergienutzung geeigneter Bereiche auch quantitativ detailliert beurteilen zu können. Der Alternativenvergleich soll damit sicherstellen, dass der letztlich gewählte Mindestabstand einen möglichst ausgewogenen Kompromiss zwischen dem Anliegen des Anwohnerschutzes und den Belangen der Windenergienutzung darstellt. Die Ergebnisse des Alternativenvergleichs sind in nachfolgender Tabelle zusammengefasst.

Tabelle 5: Ergebnisse des Alternativenvergleichs zu dem Mindestabstand mit den dazu führenden Potenzialflächen

Gesamtabstand zu Wohngebäuden des baurechtlichen Außenbereichs	Potenzialfläche (ohne Berücksichtigung von pot. bauleitplanerisch gesicherten Bestandsflächen in weicher Tabuzone)	
	Potenzialfläche	Anteil an Landkreisfläche
720 m	8.746 ha	5,3 %
600 m (Vorzugsvariante im Planungskonzept)	9.584 ha	5,9 %

Ein zusätzlicher weicher Schutzabstand von 240 m (720 m Gesamtabstand) würde gegenüber einem Schutzabstand von 120 m (600 m Gesamtabstand) pauschal und ohne weitere Betrachtungs- und Abwägungsmöglichkeiten im Zuge der Einzelfallprüfung auf der 2. Planungsebene zu einer um rd. 850 ha bzw. etwa 10 % geringeren Gesamt-Potenzialflächengröße führen. Mit Blick auf die bereits bei einem Gesamtabstand von 600 m vergleichsweise geringen Flächenpotenziale für die Windenergienutzung, welche vor der Ebene der eigentlichen Abwägung und Einzelfallprüfung bereits kaum 6 % der Kreisfläche ausmachen, und die zahlreichen weiteren betrachtungswürdigen widerstreitenden Belange im Planungsraum (insbesondere Arten- und Naturschutz mit einer hohen Dichte von Rotmilan-Vorkommen und einem überdurchschnittlichen Waldanteil), ist der Landkreis zu der Überzeugung gelangt, dass der vergleichsweise geringfügige zusätzliche pauschale Schutz, der durch die Erhöhung des Gesamtabstands erreicht werden kann, den Verlust an potenziell für die Windenergienutzung geeigneten Flächen nicht angemessen zu rechtfertigen vermag. Dabei berücksichtigt der Landkreis den von der Rechtsprechung erarbeiteten Leitsatz, wonach weiche Ausschlusszonen

- 1) umso mehr zu begründen und zu rechtfertigen sind, je restriktiver sie sich auf die Flächen für die Windenergienutzung auswirken und
- 2) (in Form von pauschalen Mindestabständen) gerade dann, wenn, wie im Landkreis Göttingen zweifelsohne gegeben, eine Flächenknappheit absehbar ist, nur zurückhaltend festzulegen sind.

Der letztlich vom Plangeber gewählte zusätzliche weiche Schutzabstand von 120 m stellt daher einen vertretbaren Kompromiss zwischen dem planerischen Bestreben, auch die im baurechtlichen Außenbereich lebenden Bürger*innen bereits pauschal vor Beeinträchtigungen durch die Windenergienutzung zu schützen, und dem Anliegen, der Windenergienutzung im Planungsraum auf geeigneten Flächen eine Chance zu geben, dar.

Mindestgröße von Vorranggebieten für Windenergienutzung

Entsprechend der Ausführungen in Kapitel 4.2 ist die Mindestgröße von Vorranggebieten im Planungskonzept des Landkreises Göttingen als selbst gegebenes Planungskriterium zu verstehen, welches dazu dienen soll, das planerische Ziel, eine flächeneffiziente, räumlich hinreichend gebündelte und konzentrierte Ansiedlung von Windenergieanlagen im Kreisgebiet, zu erreichen. Insbesondere soll durch sie eine sog. „Verspargelung“ vermieden werden. Die Wahl der Mindestgröße orientiert sich zwar an bestimmten Rahmenbedingungen wie dem durchschnittlichen Flächenbedarf von Windenergieanlagen, jedoch ist sie letztlich disponibel. Es gibt also keine verbindliche Vorgabe oder einen Orientierungswert im Sinne einer Fachkonvention für die zu wählende Größe. Die Mindestgröße ist somit im Wege der Abwägung auf Basis o.g. fachlicher

Erwägungen einerseits, und andererseits gleichzeitig auch mit Blick auf ihre restriktive Wirkung auf den Umfang verbleibender Potenzialflächen sowie insbesondere die Summe letztendlich als Vorranggebiet Windenergienutzung festgelegter Flächen zu wählen. Sollten Zweifel an der Substanz der Planung bestehen, so wäre die Mindestgröße eines der ersten zu überprüfenden Kriterien.

Vor diesem Hintergrund hat der Landkreis Göttingen im Rahmen der Definition der Mindestgröße für sein Planungskonzept eine weitere Alternativenprüfung vorgenommen. Hierbei hat er die Auswirkungen einer – letztlich festgelegten – Mindestgröße von 25 ha mit jenen einer verringerten Mindestgröße von 15 ha verglichen. Grund für die Prüfung des Effektes einer nochmals verringerten Mindestgröße war, dass bereits in einem frühen Stadium der Planung absehbar war, dass aufgrund der naturräumlichen und siedlungsstrukturellen Gegebenheiten des Planungsraumes das Flächenpotenzial der Windenergienutzung vergleichsweise eingeschränkt sein würde. Im Ergebnis der Alternativenprüfung zeigte sich jedoch, dass die deutliche Verkleinerung der Mindestgröße nur in sehr geringem Umfang zusätzliche Flächenpotenziale für die Windenergienutzung schaffen würde. So verblieben in diesem Fall lediglich rd. 79 ha (entsprechend kaum 1 %) zusätzlicher Potenzialflächen an fünf Standorten nach Anwendung des gesamträumlichen Planungskonzeptes.

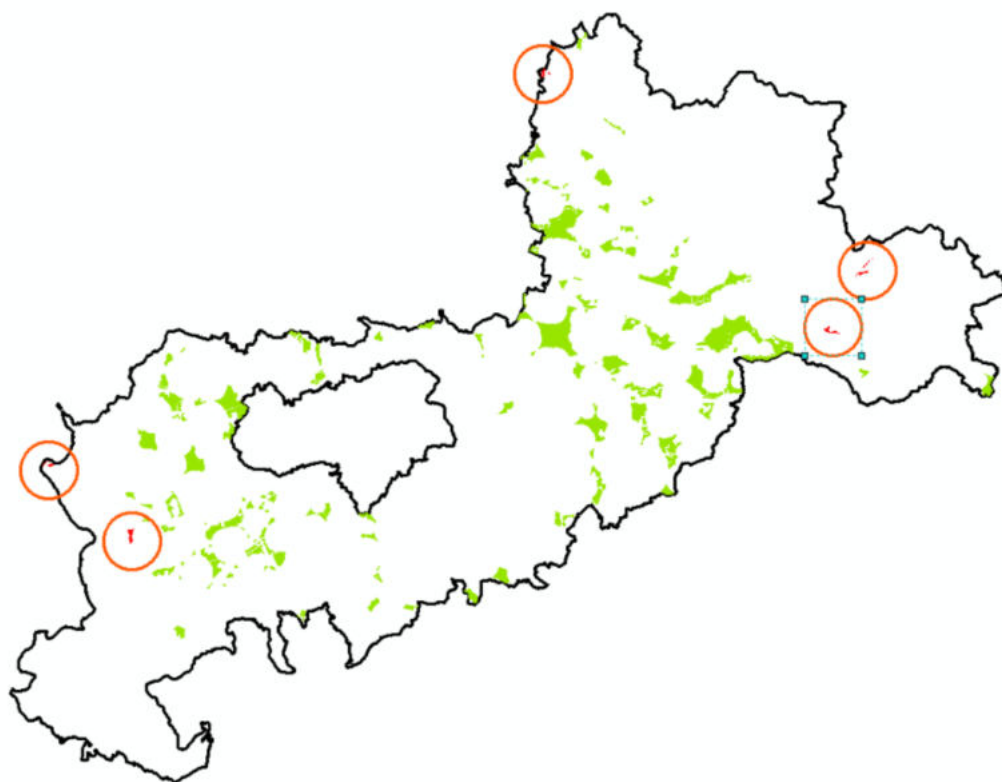


Abb. 8: Potenzialflächen bei Mindestgröße 25 ha (grün) und bei 15 ha Mindestgröße (grün zzgl rot) im Vergleich

Da diese zusätzlichen Flächen zudem – wie alle anderen Potenzialflächen auch – noch der Einzelfallprüfung zu unterziehen wären (Artenschutz, Gebietsschutz, Umweltprüfung und regionalplanerische Abwägung), war zudem nicht zu erwarten, dass die kompletten 79 ha auch als Vorranggebiete festgelegt werden könnten. Angesichts dieses sehr geringen Einflusses auf die Festlegungskulisse und der damit verbundenen negativen Folgen für das Ziel der gebündelten Ansiedlung von Windenergieanlagen im Kreisgebiet durch die Schaffung von fünf zusätzlichen Eingriffsräumen bei minimalem Flächengewinn, hat sich der Landkreis Göttingen daher im Ergebnis für die Festlegung einer Mindestgröße von 25 ha entschieden.

4.3 Zusammenfassende Übersicht der gewählten harten und weichen Ausschlusskriterien

Tabelle 6: Übersichtstabelle über festgelegte Ausschlusszonen mit Fläche und gegebenen Schutzabstand

Schutzgegenstand	Fläche		Schutzabstand		
	Hart	Weich	Hart	Weich	Gesamt
Raum- und Siedlungsstruktur					
Gebiete mit überwiegender Wohnnutzung im Innenbereich nach §§ 30 und 34 BauGB (Geltungsbereich Bebauungsplan/Grundstücksgrenzen)	☒	☐	480 m	520 m	1.000 m
Kurbereich/Kurgebiet	☒	☐	480 m	720 m	1.200 m
Wochenendhaus-, Ferienhaus- und Campingplatzgebiete	☒	☐	480 m	520 m	1.000 m
Wohngebäude im Außenbereich (inkl. Splittersiedlungen) nach § 35 BauGB	☒	☐	480 m	120 m	600 m
Gewerbe-/Industriegebiet im Innen- oder Außenbereich	☐	☒	/	480 m	480 m
Natur und Landschaft					
Fließgewässer 1. Ordnung, Bundeswasserstraßen sowie stehende Gewässer >1 ha	☒	☐	50 m	/	50 m
Naturschutzgebiet	☒	☐	/	/	EZP ¹³
Natura-2000-Gebiet mit nicht zu vereinbarem Schutzzweck/Erhaltungsziel	☒	☐	/	/	EZP ¹³
Natura 2000-Gebiet ohne direkt erkennbare erhebliche Beeinträchtigungen	☐	☒	/	/	EZP ¹³
Flächenhafte Naturdenkmäler ab einer Größe von 1 ha	☒	☐	/	/	EZP ¹³
Gesetzlich geschützte Biotop ab einer Größe von 1 ha	☒	☐	/	/	/
Geschützter Landschaftsbestandteil ab einer Größe von >5 ha	☐	☒	/	/	EZP ¹³
Nationalpark	☒	☐	/	/	/
Wald	☐	☒	/	/	EZP ¹³
Wasserwirtschaft					
Wasserschutzgebiet, Schutzzone I	☒	☐	/	/	/
Wasserschutzgebiet, Schutzzone II	☒	☐	/	/	/
gesetzlich festgesetztes oder vorläufig gesichertes Überschwemmungsgebiet	☐	☒	/	/	/

¹³ Sofern erforderlich, wird ein gebietsspezifischer Schutzabstand im Zuge der Einzelfallprüfung/Umweltprüfung festgelegt.

Schutzgegenstand	Fläche		Schutzabstand		
	Hart	Weich	Hart	Weich	Gesamt
Infrastruktur					
Bundesautobahn	☒	☐	40 m	200 m	240 m
Bundes-, Landes- und Kreisstraßen mit regionaler Bedeutung ¹⁴	☒	☐	20 m	/	20 m
Gleisanlage/Schienenweg	☒	☐	/	/	/
Gleisanlage/Schienenweg: Hochgeschwindigkeitstrasse ICE	☒	☐	/	240 m	240 m
Elektrische Freileitungen ab 110 kV inkl. zugehörigem Umspannwerk sowie Vorranggebiet Leitungstrasse gem. LROP	☒	☐	/	/	/
Flughafen, Landeplatz, Segelfluggelände	☒	☐	/	Platz- runde zzgl. 400 m Gegenanfl ug und 850 m sonstige Teile	Betriebsg elände und Platz- runde zzgl. Schutzbe reich
Sonstige regionalplanerische Kriterien					
25 ha Mindestgröße	<i>Restriktion, dem Wesen nach weich; keine flächenhafte Wirkung</i>				

¹⁴ Die Berücksichtigung der Bauverbotszone von nicht als „regional bedeutsam“ klassifizierten Straßen erfolgt im Rahmen der Einzelfallprüfung bzw. wird nach Prüfung auf die Ebene des Genehmigungsverfahrens abgeschichtet.

4.4 Ergebnis der Potenzialanalyse

Nach Abzug der harten und weichen Tabuzonen vom Planungsraum ergeben sich Potenzialflächen für die Windenergienutzung im Landkreis Göttingen als Rohkulisse potenzieller Vorranggebiete.

Diese Rohkulisse weist eine Gesamtfläche von 8.851 ha entsprechend 5,41 % der Landkreisfläche auf. Aus dieser Rohkulisse werden auf der 2. Planungsebene im Anschluss an verschiedene vertiefende Arbeitsschritte, welche die sachgerechte Anwendung von weiteren Restriktionskriterien (bspw. Mindestgröße) sicherstellen sollen, die entstandenen potenziellen Vorranggebiete (sog. Suchräume) im Einzelfall geprüft und bewertet.

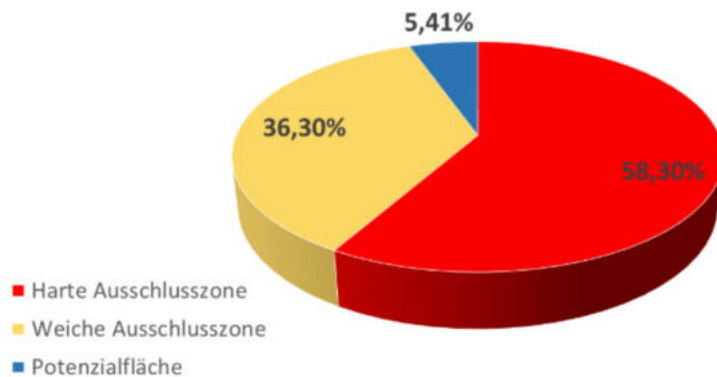
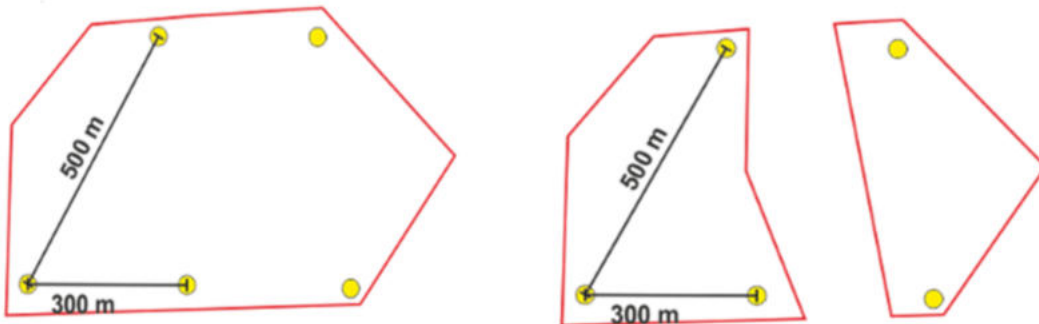


Abb. 9: Ergebnis der Potenzialanalyse in Prozent der Landkreisfläche

5 Ableitung von Suchräumen für die Einzelfallprüfung

5.1 Prüfung auf räumlichen Zusammenhang

Die Festlegung einer Mindestgröße erfordert es, dass der Plangeber nachvollziehbare und einheitliche Kriterien entwickelt, nach denen sich ein Suchraum (potenzielles Vorranggebiet), dessen Größe im Hinblick auf die Mindestgröße zu beurteilen ist, konstituiert. Auszuschließen ist der Fall, dass in der Realität auf den Betrachter und die Umwelt faktisch gemeinsam wirkende, eng benachbarte Potenzialflächen (siehe beispielhafte Abbildung unten) ohne nachvollziehbaren Grund als Folge der Mindestgröße von vornherein ausgeschlossen werden, obgleich sie mithin raumverträglicher sein könnten, als andere letzten Endes festgelegte Standorte.



Fall a) zusammenhängende Potenzialfläche mit einer Größe von 35 ha

Fall b) durch lineare Elemente geteilte Potenzialflächen mit einer Größe von 19 ha und 12 ha

Abb. 10: Bildung von Potenzialflächenkomplexen

In beiden gezeigten Fällen ergibt sich bei Umsetzung der Planung ein potenziell deckungsgleiches Anlagenraster mit den entsprechend identischen Wirkungen. Ausgehend von einer Mindestgröße von 25 ha würde jedoch allein Fall a) weiter betrachtet werden, wohingegen Fall b) aufgrund der jeweils unterschrittenen Mindestgröße pauschal als ungeeignet ausscheiden würde. Dies wäre nach Auffassung des Plangebers jedoch abwägungsfehlerhaft, da die mit der in Ansatz gebrachten Mindestgröße verfolgten Ziele sich auf die Wirkungen des potenziellen Windparks beziehen und gleichermaßen in der mit Fall b) gezeigten Konstellation erreicht werden können. Im Vorfeld der Anwendung der Mindestgröße auf die sich nach Abzug harter und weicher Ausschlusszonen ergebende Potenzialflächen-Rohkulisse hat sich der Landkreis Göttingen daher mit der Frage auseinandergesetzt, bis zu welchem Abstand einzelne oder Gruppen von Windenergieanlagen für den Betrachter und in Bezug auf ihre Umweltauswirkungen grundsätzlich gemeinsam wirken. Ausgehend von diesem Abstand wird eine Maximalentfernung zwischen einzelnen Potenzialflächen definiert, bis zu welcher diese zu sog. Suchräumen im Vorfeld weiterer Betrachtungen und insbesondere der Anwendung der Mindestgröße zusammengefasst werden. Diesen Maximalabstand beziffert der Landkreis ausgehend von der maximalen Entfernung zwischen Windenergieanlagen des Referenztyps mit einem Rotordurchmesser von 150 m bei einem gängigen Aufstellungs raster (5-facher Rotordurchmesser zur Hauptwindrichtung) unter Berücksichtigung eines Sicherheitsabschlages von 50 m auf einen Wert von 700 m. Im Zuge der Zusammenfassung der Potenzialflächen auf Basis des 700-m-Wertes überprüft der Plangeber zudem in Grenzfällen (Abweichung um maximal 100 m vom Regelwert) die Sinnhaftigkeit im Einzelfall unter Berücksichtigung der konkreten örtlichen Gegebenheiten, sodass im Einzelfall geringfügig (bis maximal 100 m) und entsprechend begründet vom Pauschalwert abgewichen werden kann.

5.2 Anwendung der Mindestgröße

Im Zuge der beschriebenen Aggregation von Suchräumen werden überdies auch Kleinst- und Splitterflächen mit einer Größe von weniger als 2 ha pauschal und ohne weitere Prüfung entfernt. Hierbei handelt es sich im Regelfall um technische Artefakte der GIS-Bearbeitung, auf denen zudem grundsätzlich keine modernen Windenergieanlagen mit den erforderlichen Nebenanlagen etc. errichtet werden können. Gleiches gilt für schlauch-/bandförmige Randbereiche („Wurmfortsätze“) von Potenzialflächen mit einer Breite von weniger als 100 m, innerhalb derer ebenfalls nicht ausreichend Raum zur Errichtung einer Windenergieanlage besteht. Sowohl Kleinstflächen als auch „Wurmfortsätze“ werden vor der Aggregation von Potenzialflächen zu Suchräumen aus der Rohkulisse entfernt.

6 Einzelfallprüfung im Rahmen der Abwägung – Planungsebene 2

Die nach Anwendung der harten und weichen Ausschlusskriterien (vgl. Kap. 4.4) sowie der Bildung von Potenzialflächenkomplexen und Anwendung der Mindestgröße von 25 ha verbleibende Flächenkulisse wird auf der zweiten Planungsebene einer weitergehenden, flächenbezogenen Prüfung unterzogen. Die Potenzialflächenkulisse ist auf dieser Ebene zu den flächenspezifisch konkurrierenden Nutzungen in Beziehung zu setzen. Diejenigen öffentlichen Belange, die gegen die Ausweisung einer Potenzialfläche als regionalplanerische Konzentrationszone (hier: Vorrang-/Eignungsgebiet Windenergienutzung) sprechen, sind flächenspezifisch mit dem Anliegen abzuwägen, der Windenergienutzung an geeigneten Standorten eine Entwicklungschance zu geben, welche ihrer Privilegierung nach § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB gerecht wird. Im Zuge dieser Abwägung sind verschiedene Leitvorstellungen zu beachten:

- Die Abwägung der Belange muss im Verhältnis zu ihrem objektiven Gewicht erfolgen. Hierbei ist im Speziellen, auch angesichts der Volatilität artenschutzfachlich relevanter Daten, die bestehende Prognoseunsicherheit mit in die Bewertung einzubeziehen.
- Die Abwägung der Belange, die bereits auf der Ebene der Regionalplanung erkennbar sind, darf nicht bewusst unterbleiben.
- Bei Festlegung von Vorranggebieten mit Ausschlusswirkung bestehen besonders hohe Anforderungen an die Planungstiefe des gesamträumlichen Konzeptes und der abschließenden Abwägung.
- Insbesondere muss die innergebietliche Steuerungswirkung der Festlegung sichergestellt sein, so weit das Instrumentarium des § 8 Abs. 7 Satz 1 Nr. 1 bzw. 3 ROG (Vorrang- bzw. Eignungsgebiete) dies ermöglicht.

Im Ergebnis dieser Abwägung muss der Windenergienutzung auf den verbleibenden Flächen in substantieller Weise Raum geschaffen werden. Hierbei ist auch die auf Umweltbelange bezogene Einzelflächenprüfung, welche im Rahmen der Umweltprüfung durchgeführt wird, integraler Bestandteil der gesamträumlichen raumordnerischen Abwägung.

Eine besondere Bedeutung auf Ebene der Einzelfallprüfung besitzen naturschutzrechtliche Konflikte. Aus diesem Grund erfolgen die Prüfungen zum Artenschutz und zum Natura-2000-Gebietsschutz als eigenständige Prüfschritte, die in gesonderten Steckbriefen bzw. Formblättern dokumentiert werden. Diese naturschutzrechtlichen Prüfschritte sind der Prüfung weiterer umweltbezogener und sonstiger Abwägungskriterien vorgelagert, da sich aus der Artenschutzprüfung und aus der gebietsschutzrechtlichen Prüfung weitere Einschränkungen in der Flächenverfügbarkeit ergeben können. Diese (Teil-)Flächen müssen sodann keiner weiteren Prüfung im Hinblick auf weitere Abwägungskriterien unterzogen werden.

Die eigentliche Abwägung bzw. Einzelfallprüfung als 3. Hauptarbeitsschritt des Planungskonzepts lässt sich somit in drei Teilschritte untergliedern:

- Schritt 3a: Bewertung des artenschutzrechtlichen Konfliktrisikos und Flächenstreichung bzw. –zuschnitt, um unvertretbare artenschutz- und gebietsschutzrechtliche Risiken zu vermeiden.
- Schritt 3b: Bewertung des gebietsschutzrechtlichen Konfliktrisikos im Hinblick auf Natura 2000 und Flächenstreichung bzw. –zuschnitt, um unvertretbare artenschutz- und gebietsschutzrechtliche Risiken zu vermeiden.
- Schritt 3c: Bewertung des Konfliktrisikos für weitere umweltfachliche und raumordnerische Kriterien und ggf. Flächenstreichung bzw. –zuschnitt, um die Konfliktrisiken insgesamt zu minimieren.

6.1 Artenschutzrechtliche Prüfung (Schritt 3a)

6.1.1 Allgemeine Grundlagen zur Berücksichtigung des Artenschutzes bei der Planung von Vorranggebieten für Windenergienutzung mit Ausschlusswirkung

Wie in Kapitel 2.1 ausgeführt, richten sich die artenschutzrechtlichen Bestimmungen des § 44 BNatSchG an die Ebene der Zulassungsverfahren. Auf Ebene der Regionalplanung kann demgemäß lediglich eine überschlägige Vorabschätzung im Sinne einer Risikoabschätzung erfolgen. Diese Feststellung geht im Übrigen auch aus dem niedersächsischen Windenergieerlass sowie dem ihm zugeordneten Artenschutzleitfaden hervor (Leitfaden für die Umsetzung des Artenschutzes bei Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen für Niedersachsen, siehe Nr. 1.5 Gem. RdErl. d. MU, d. ML, d. MS, d. MW u. d. MI v. 24.02.2016). So wird im Artenschutzleitfaden unter 4.1 ausgeführt, dass für die regionalen Raumordnungsprogramme keine rechtliche Verpflichtung für eine Artenschutzprüfung besteht, eine überschlägige Prüfung derjenigen Konflikte, die bereits auf dieser Planungsebene erkennbar sind, jedoch sinnvoll – und bei Planungen mit Ausschlusswirkung in Verbindung mit dem Gebot des substanziellen Raum-Gebens wohl auch zwingend – ist. Im Rahmen der regionalplanerischen Festlegung von Vorranggebieten für die Windenergienutzung mit Ausschlusswirkung ist damit zu prüfen, ob und mit welcher Wahrscheinlichkeit auf einer potenziellen Vorrangfläche mit artenschutzrechtlichen Verboten zu rechnen ist und inwieweit diese nur Teile oder die gesamte Fläche betreffen können.

Im Zuge dieser Risikoabschätzung muss für alle auf Basis des gesamträumlichen Planungskonzepts identifizierten und nicht aus anderen zwingenden oder offensichtlichen Gründen ungeeigneten Potenzialflächen die Abwägung mit den auf der jeweils betrachteten Potenzialfläche konkurrierenden öffentlichen Belangen im Allgemeinen und dem Artenschutz im Speziellen erfolgen, soweit diese auf der Ebene der Regionalplanung erkennbar und für die regionalplanerische Abwägungsentscheidung relevant sind. Bezogen auf die artenschutzrechtliche Risikoabschätzung im Rahmen dieser Einzelfallprüfung stehen insbesondere folgende Kriterien im Fokus:

- Vogelschutzgebiete mit Vorkommen planungsrelevanter Arten,
- Avifaunistisch bedeutsame Gebiete für Gast- oder Brutvögel mit Vorkommen planungsrelevanter Arten und hinreichender Datengrundlage,
- Informationen zu Quartieren planungsrelevanter Fledermausarten,
- Sonstige Fachdaten zu Vorkommen planungsrelevanter Arten im Planungsraum (im Anschluss an eine Plausibilitätsprüfung durch die zuständige Fachbehörde).

Als Bewertungs- und Beurteilungsgrundlage ist grundsätzlich der aktuelle Stand der Wissenschaft auf Basis einer breit gefächerten Literaturrecherche zu den planungsrelevanten Arten heranzuziehen. Darüber hinaus können bestehende Orientierungshilfen wie das sog. „NLT-Papier“ (Arbeitshilfe Naturschutz und Windenergie 2014) sowie, bezogen auf die Avifauna, das sog. „Helgoländer Papier“ (LAG-VSW 2015) und die laufend aktualisierten „Informationen über Einflüsse der Windenergienutzung auf Vögel“ der Staatlichen Vogelschutzwarte Brandenburg herangezogen werden. Zu beachten ist, dass es sich bei allen genannten Quellen um fachplanerische, naturschutzfachliche Empfehlungen handelt, die in unterschiedlicher Weise und Umfang auf wissenschaftlichen Untersuchungen einerseits und Experteneinschätzungen andererseits beruhen. Sie stellen somit zwar eine wichtige fachliche Informationsquelle und Beurteilungsgrundlage für die vorzunehmende Abwägung dar, sind indes weder (rechts)verbindlich noch im Sinne einer abgestimmten, streng wissenschaftlich erarbeiteten und in der Fachwelt anerkannten Fachkonvention zu verstehen. Es reicht daher nicht aus, die dort genannten Empfehlungen ungeprüft und strikt zu übernehmen. Dies gilt in besonderer Weise für die Empfehlungen zu Mindestabständen zu besonders wertvollen Lebensräumen und Lebensstätten sowie zum vorzusehenden

Untersuchungsprogramm. Die Abstandsempfehlungen müssen vom Plangeber vielmehr im Einzelfall auf ihre Aussagekraft und Anwendbarkeit geprüft und – so wie es das „Helgoländer Papier“ selbst in Kapitel 3 empfiehlt – im Sinne vorsorgeorientierter Orientierungswerte zum Ansatz gebracht werden, die im Rahmen der artenschutzrechtlichen Risikoabschätzung zunächst auf eine erhöhte Wahrscheinlichkeit des Eintretens artenschutzrechtlicher Verbote i.V.m. § 44 BNatSchG hinweisen. Sie sind jedoch in keinem Fall mit gesetzlichen Grenzwerten oder Mindestanforderungen zu verwechseln, welche nicht unterschritten werden dürfen. An dieser Stelle droht dem Plangeber gar ein Abwägungsausfall, da er bei derartiger Auslegung der Empfehlungen den sehr wohl bestehenden Abwägungsbedarf bzw. Prüfbedarf missachtet hätte. Dennoch sollte sich der Plangeber mit den gängigen Abstandsempfehlungen auseinandersetzen, sich an ihnen orientieren, sie ggf. weiteren fachwissenschaftlichen Quellen gegenüberstellen und im Falle einer Unterschreitung der Empfehlungen dies kritisch prüfen sowie angemessen begründen. So führt das „Helgoländer Papier“ in Kapitel 3 (S. 17) selbst aus: *„Die Anwendung der Abstandsempfehlungen im Genehmigungsverfahren führt i.d.R. zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Konflikte. Auch für die Raumplanung können die Angaben in den Tabellen 1 und 2 artspezifische Empfehlungen für Dichtezentren der WEA-sensiblen Arten darstellen. Sie dienen dazu, auf das höhere Konfliktpotenzial innerhalb der genannten Abstände hinzuweisen und den Planungsfokus bevorzugt auf Bereiche außerhalb der Abstände zu richten.“* Ein Abweichen von den zudem vorsorgeorientierten, naturschutzfachlichen Empfehlungen ist insoweit – insbesondere auch vor dem Hintergrund der Raumordnung als querschnittsorientierte Planung, die gem. § 1 ROG die unterschiedlichen Anforderungen an den Raum aufeinander abzustimmen und zu einem Ausgleich zu bringen hat und somit auch nicht allein naturschutzfachliche und damit fachplanerische Belange in der Abwägung berücksichtigen darf – je nach dem Ergebnis der Einzelfallprüfung und -abwägung möglich bzw. im Einzelfall gar zwingend geboten.

Im Zuge der Risikoabschätzung sind ferner auch dem Stand von Wissenschaft und Technik entsprechende, bekanntermaßen wirksame Vermeidungsmaßnahmen qualitativ zu berücksichtigen. Sofern der Plangeber im Zuge dieser Risikoabschätzung im Einzelfall zu der Einschätzung gelangt, dass artenschutzrechtliche Verbote für Teilflächen oder ganze potenzielle Vorranggebiete für die Windenergienutzung mit (zu) hoher Wahrscheinlichkeit nicht nutzbar sein werden, so müssen diese Bereiche aus der Planung entfernt werden. Je nach Umfang der vorhandenen Potenzialflächen und damit möglicherweise bestehenden Spielräumen hinsichtlich der Substanz der Planung ist mit dem Ziel einer stärker vorgehenden Konfliktvermeidung sowie möglichst hoher Planungssicherheit auch eine niedrigere Schwelle für den artenschutzrechtlich begründeten Wegfall von Potenzialflächen denkbar. Zu begründen sein könnte dies im Einzelfall u.a. auch mit dem Zusammenwirken verschiedener konfligierender Belange, die erst im Zusammenwirken ein hinreichendes Gewicht erlangen, die privilegierte Windenergienutzung an diesem Standort auszuschließen. Bei einem solchen Vorgehen ist jedoch zwingend besonders kritisch zu prüfen, ob – und umfassend zu begründen dass – der Gesamtplan der Windenergienutzung in substantieller Weise Raum gibt und das zugrunde liegende Planungskonzept hinsichtlich des Gewichts der berücksichtigten Belange in sich schlüssig und untereinander ausgewogen ist. Der Landkreis Göttingen muss also entscheiden, bis zu welchem Risikograd (insbesondere bezogen auf den möglicherweise von Verboten betroffenen Flächenanteil) er eine Festlegung als Vorranggebiet für vertretbar hält. Dieses also auch auf den letztlich festgelegten Flächen noch bestehende Risiko muss er überdies im Zuge der Substanzprüfung für seine Planung zwingend angemessen berücksichtigen. Dabei gilt im Allgemeinen, dass, je größer das verbleibende Risiko von artenschutzrechtlichen Verboten ist desto umfänglicher auch die Gesamtfläche der für Windenergie bereitgestellten Gebiete sein sollte, um sichergehen zu können, dass dieser substantiell Raum gegeben wird. Man wird in diesem Fall schließlich davon ausgehen müssen, dass sich auf Ebene der Zulassungsverfahren noch ein gewisser Anteil von festgelegten Flächen als nicht nutzbar erweist. Ist das für die Festlegungsflächen verbleibende Risiko jedoch vergleichsweise gering einzuschätzen, vermag schon eine geringere Gesamtfläche als substantielle

Planung zu gelten. Für den Landkreis Göttingen ist hierbei insbesondere maßgebend zu beachten, dass aufgrund der flächendeckenden Verbreitung und hohen Besiedlungsdichte durch den Rotmilan nahezu keine gänzlich konfliktfreien Flächen vorhanden sind. Um nicht durch eine zu restriktive Risikobewertung bereits auf der vorgelagerten Planungsebene einen ganz überwiegenden Teil der Landkreisfläche der Windenergienutzung aufgrund artenschutzrechtlicher Bedenken zu entziehen und den nachgeordneten Verfahren damit die Möglichkeit zu nehmen, mithilfe von detaillierten Raumnutzungsanalysen und Maßnahmenkonzepten ggf. doch eine Vereinbarkeit mit dem Artenschutz herzustellen und damit der Windenergienutzung im Landkreis kaum mehr substanziell Raum zu verschaffen, hat sich der Landkreis Göttingen dazu entschieden, ein vergleichsweise hohes artenschutzrechtliches Risiko für seine Flächenauswahl zu tolerieren. Grundvoraussetzung für alle festzulegenden Flächen ist gleichwohl, dass sich die wesentlichen Teile jeder festzulegenden Fläche, soweit dies auf der Ebene der Regionalplanung erkennbar ist, auch tatsächlich für die Errichtung von Windenergieanlagen nutzen lassen.

Hinsichtlich der Datengrundlage der Artenschutzprüfung ist zu beachten, dass auf den Artenschutz bezogene Bewertungen im Allgemeinen basierend auf vorhandenen Daten und Informationen erfolgen. Eigenständige Erhebungen und Kartierungen sind im Regelfall nicht erforderlich und auf der Ebene der Regionalplanung nicht zumutbar, können aber in besonderen Einzelfällen erforderlich werden. Vor diesem Hintergrund hat der Landkreis Göttingen aufgrund der bekanntermaßen hohen Dichte des besonders kollisionsgefährdeten Rotmilans innerhalb seines Kreisgebiets und seiner damit einhergehenden besonderen Verantwortung für den Erhalt der Art bereits in einer frühen Phase der Entwurfserarbeitungen in den Jahren 2011/2012 (damals noch begrenzt auf den Altkreis Göttingen), 2013 im Altkreis Osterode am Harz und sodann 2016/2017 aktualisiert umfassende Bestandserhebungen für den Rotmilan durchgeführt. Auch die Datengrundlage im Hinblick auf weitere potenziell planungsrelevante Arten ist nach derzeitigem Kenntnisstand für eine regionalplanerische Risikoabschätzung als ausreichend zu betrachten, sodass keine weiteren Bestandserfassungen für erforderlich gehalten werden.

Zu Beginn der artenschutzrechtlichen Risikoabschätzung erfolgt die Ermittlung der planungsrelevanten, d.h. grundsätzlich windkraftempfindlichen und im Planungsraum vorkommenden Arten sowie die Recherche der für diese Arten zur Verfügung stehenden Daten (siehe u.a. Kapitel 6.1.2). Als grundsätzlich planungsrelevant sind alle (auch potenziell) vorkommenden und artenschutzrechtlich zu behandelnden Arten zu untersuchen, für die eine Empfindlichkeit gegenüber Windenergieanlagen wissenschaftlich belegt oder zumindest plausibel vermutet wird. Windkraftunempfindliche Arten können hingegen bereits im Anschluss an diese Relevanzprüfung vernachlässigt werden. Grundsätzlich können die planungsrelevanten Arten auf die Artengruppen der **Vögel und Fledermäuse** eingegrenzt werden, da im Planungsraum allein diese Gruppen erkennbar eine artenschutzrechtliche Betroffenheit in Bezug auf die Planung von Vorranggebieten für die Windenergienutzung aufweisen können. Diese Einschätzung steht überdies im Einklang mit dem niedersächsischen Artenschutzleitfaden, welcher ebenfalls diese beiden Artengruppen als berücksichtigungswürdig ansieht. Der Leitfaden kann zudem als rahmengebende Orientierungshilfe zu den verstärkt in den Blick zu nehmenden Vogel- und Fledermausarten herangezogen werden. Hier sind die in den Abbildungen 3 und 4 genannten Arten zu beachten. Die Zusammenstellungen des Artenschutzleitfadens sind gleichwohl nicht als abschließend fehlzudeuten, sondern vielmehr dann – wenn im Einzelfall Vorkommen festgestellt werden die zwar nicht im Leitfaden genannt werden, aber dennoch nach dem Stand der Wissenschaft als windkraftempfindlich anzusehen sind – entsprechend zu erweitern. Derartige Vorkommen sind jedoch im Planungsraum des Landkreises Göttingen gegenwärtig nicht erkennbar.

6.1.2 Windenergieempfindliche Vogelarten im Landkreis Göttingen

Die windenergieempfindlichen Vogelarten für den Landkreis Göttingen wurden in Anlehnung an den „Leitfaden Umsetzung des Artenschutzes bei der Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen in Niedersachsen“ (Abbildung 3 in: MU 2016b) ermittelt (PU 2018).

Die entsprechende, von der Unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Göttingen zur Verfügung gestellte Liste (UNB LK Göttingen 2019a), in der eine Verschneidung der im Landkreis Göttingen vorkommenden Arten mit der Liste der WEA-empfindlichen Arten vorgenommen wurde, ist in Tabelle 7 zusammengefasst.

Auf der Planungsebene der Regionalplanung helfen für die Prüfung entsprechender artenschutzrechtlicher Konfliktrisiken mit WEA-empfindlichen Vogelarten artspezifische Empfehlungen mit Prüfradien um Brut- und Rastplätze (Prüfradius 1 in Abbildung 3 gemäß Leitfaden des MU 2016b). Diese Prüfradien sind ebenfalls in Tabelle 7 in Spalte 2 wiedergegeben. Die Prüfradien bilden Hauptaktivitätszonen der entsprechenden Brut- und Rastvögel ab. Damit sollen aber keine Zonen geschaffen werden, in denen die Errichtung von WEA gänzlich ausgeschlossen ist. Das Einhalten der empfohlenen Abstände indiziert aber das Fehlen eines relevanten Tötungsrisikos, d.h. bei Einhaltung der entsprechenden Empfehlungen wird im Regelfall ein Eintritt der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG sicher vermieden (z.B. OVG Magdeburg, Urteil vom 26.10.2011 – 2 L 6/09 –; VG Kassel, Urteil vom 08.05.2012 – 4 K 749/11.KS –). Soweit der fachlich empfohlene Abstand unterschritten wird, besteht mit zunehmender Nähe zu den Anlagenstandorten die Möglichkeit für ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko.

Tabelle 7: Planungsrelevante Vogelarten mit bekannten Vorkommen im Landkreis Göttingen

Vogelart ¹	Prüfradius [m] ²	EHZ in Nds. ³	Tötungsverbot § 44 Abs. 1 Nr. 1 ⁴	Störungsverbot § 44 Abs. 1 Nr. 2 ⁵	Bemerkungen ⁶
Baumfalke	500	k.A.	X		Im LK auch in Feldgehölzen vorkommend und somit trotz Waldausschluss direkt planungsrelevant.
Graureiher (Brutkolonien)	1.000	k.A.	X		Aufgrund gehäuften Vorkommens und naturschutzfachlicher Indikatorwirkung bzw. allgemeiner Bedeutung im Einzelfall relevant
Kiebitz (Rastplätze)	500	k.A.	Betroffenheit nur zu bestimmten Jahreszeiten	X	bekannte, traditionelle und größere Rastplätze können im Einzelfall relevant sein
Rohrweihe	1.000	stabil	X		mäßige Kollisionsgefährdung
Rotmilan	1.500	ungünstig	X		kollisionsgefährdete Art mit hoher Bestandsdichte im Planungsraum und relevantem Aktionsradius
Schwarzmilan	1.000	günstig	X		kollisionsgefährdete Art mit bekannten Vorkommen im Planungsraum und relevantem Aktionsradius
Schwarzstorch	3.000	günstig*		X	gering kollisionsgefährdete aber äußerst störungsempfindliche Art mit bekannten Vorkommen im Planungsraum und relevantem Aktionsradius * Der Erhaltungszustand wird als

Vogelart ¹	Prüfradius [m] ²	EHZ in Nds. ³	Tötungsverbot § 44 Abs. 1 Nr. 1 ⁴	Störungsverbot § 44 Abs. 1 Nr. 2 ⁵	Bemerkungen ⁶
					günstig bewertet, allerdings ist die Population trotz ihrer beachtlichen Bestandszunahme in den letzten Jahrzehnten verwundbar aufgrund ihrer insgesamt nach wie vor geringeren Größe (NLWKN 2010).
Uhu	1.000	ungünstig	X		kollisionsgefährdete Art mit bekannten Vorkommen im Planungsraum und relevantem Aktionsradius
Wachtelkönig	500	ungünstig		X	Vorkommen von bis zu 20 Brutpaaren an unterschiedlichen Orten des Landkreises bekannt, wechselnde Brutstandorte
Wandfalke	1.000	günstig	X		kollisionsgefährdete Art mit bekannten Vorkommen im Planungsraum und relevantem Aktionsradius
Weißstorch	1.000	stabil	X		Kollisionsgefährdete Art mit einzelnen Vorkommen im Planungsraum, allerdings in der Regel bereits durch Siedlungsabstände indirekt berücksichtigt. Im Einzelfall sind außerhalb der Siedlung vorhandene Brutplätze relevant.
Wespenbussard	1.000	ungünstig	X		Kollisionsgefährdete Art mit relevantem Aktionsradius, jedoch überwiegend waldbewohnend und damit über den Waldausschluss weitgehend berücksichtigt. Im Einzelfall bei außerhalb des Waldes gelegenen Vorkommen relevant.
Goldregenpfeifer (Rastplätze)	1.200	günstig		X	Keine Rastplätze im Landkreis Göttingen. Es erfolgt eine indirekte Berücksichtigung über den Datensatz „Gastvogellebensräume“ NLKWN.
Kranich (Rastplätze)	500	günstig	X		Es erfolgt eine indirekte Berücksichtigung über den Datensatz „Gastvogellebensräume“ NLKWN.
Blässgans	1.200	günstig	Betroffenheit nur zu bestimmten Jahreszeiten	X	Bei den Arten handelt es sich um die sogenannten „Nordischen Wildgänse“. Planungsrelevant bei der Betrachtung sind Schlafplätze. Es erfolgt eine indirekte Berücksichtigung über den Datensatz „Gastvogellebensräume“ NLKWN. * Der Erhaltungszustand für die Saatgans in Niedersachsen wird für die Unterart A. f. rossicus als günstig bewertet. Der Erhaltungszustand für die Saatgans der Unterart A. f. tabalis wird
Graugans		günstig			
Ringelgans		günstig			
Saatgans		günstig/ ungünstig *			
Weißwangengans		günstig			
Zwerggans		ungünstig			

Vogelart ¹	Prüfradius [m] ²	EHZ in Nds. ³	Tötungsverbot § 44 Abs. 1 Nr. 1 ⁴	Störungsverbot § 44 Abs. 1 Nr. 2 ⁵	Bemerkungen ⁶
					aufgrund international abnehmender Bestände als ungünstig bewertet (NLWKN 2011).

Quellen:

- 1 MU 2016b, PU 2018
- 2 Prüfradius 1 in Abbildung 3 des Leitfadens des MU 2016b
- 3 NLWKN 2009, 2010 u. 2011; KRÜGER & NIPKOW 2015
- 4, 5 MU 2016b
- 6 PU 2018; NLWKN 2010 u. 2011

In der Tabelle angegeben ist auch der jeweilige Erhaltungszustand der Arten in Niedersachsen:

- Bei den Arten Rotmilan, Schwarzstorch und Schwarzmilan sind die Entwürfe der Vollzugshinweise in Überarbeitung (letzter Abruf 09/2019). In der Tabelle angegeben sind die jeweiligen Erhaltungszustände gemäß den Vollzugshinweisen NLWKN (Entwurfsstand 2009/2010).
- Bei den übrigen Arten ist der Erhaltungszustand angegeben gemäß den Vollzugshinweisen NLWKN (Stand 2011).
- Bei den Brutvögeln erfolgte ein Abgleich mit der Einstufung der Gefährdung nach Roter Liste Niedersachsen 2005 und 2015 (KRÜGER & NIPKOW 2015).
- Zu den Arten Baumfalke, Graureiher und Kiebitz (Rastvogel) liegen keine Angaben zum Erhaltungszustand vor.

6.1.3 Besondere Würdigung der Verantwortungsart Rotmilan

Deutschland hat die höchste internationale Verantwortung für die Erhaltung des windkraftsensiblen Rotmilans. 50 % des weltweiten Bestandes des Rotmilans lebt in Deutschland.

Der Landkreis Göttingen liegt zudem innerhalb des nationalen Verbreitungsschwerpunktes der Art und weist bundesweit mit die höchsten Siedlungsdichten auf (siehe GRÜNBERG & KARTHÄUSER 2019). Im Bundesland Niedersachsen fanden sich nach der aktuellen bundesweiten Kartierung des Rotmilans 2010–2014 ca. 1.100 bis 1.200 Brutpaare. Dies entspricht einem Populationsanteil bezogen auf Deutschland von ca. 8 %. Der Bestand des Rotmilans in Niedersachsen ist in etwa stabil, der Erhaltungszustand jedoch insgesamt ungünstig (Vortrag Sandkühler, NLWKN, zum Thema „Bestandssituation und Entwicklung des Vertragsnaturschutzes für den Rotmilan in Niedersachsen). Innerhalb Niedersachsens liegt ein besonderer Verbreitungsschwerpunkt des Rotmilans im Bereich des südlichen und östlichen Harzvorlandes und damit auch im Landkreis Göttingen. Die Siedlungsdichte im Landkreis Göttingen erreicht im Vogelschutzgebiet „Unteres Eichsfeld“ Werte von etwa 16 Revierpaaren je 100 km² (aktuelle Daten aus dem Projekt „Rotmilan – Land zum Leben – vorgestellt im Rahmen der Abschlusstagung am 22.10.2019 in Berlin). Aufgrund dieser außerordentlich hohen Siedlungsdichte des Rotmilans im Landkreis Göttingen, der nahezu flächendeckenden Verbreitung und der großen Aktionsradien des Rotmilans sowie der Windkraftempfindlichkeit der Art, hat sich der Landkreis Göttingen in besonderem Maße diesem Konfliktfeld gewidmet. Im Ergebnis hat er sich dazu entschieden, auf der Ebene der Regionalplanung den Rotmilan flächenhaft, auf der Grundlage regional spezifisch ermittelter Dichtezentren in die

artenschutzrechtliche Prüfung einzubeziehen und zu schützen. Der Ansatz von Dichtezentren basiert auf der Annahme, dass in den Bereichen mit besonders hohen Siedlungsdichten die Lebensraumbedingungen für den Rotmilan besonders günstig sind und in diesen Bereichen Quellpopulationen vorliegen, von denen aus weitere Räume besiedelt werden können und die daher eine besonders hohe Schutzwürdigkeit besitzen. Aktuelle Methodenansätze dazu wurden bspw. in Hessen (PNL 2012), Baden-Württemberg (LUBW 2015) sowie Sachsen-Anhalt (NAGEL et al. 2019) entwickelt. Eine Berücksichtigung von Dichtezentren auf der Ebene der Planung wird ausdrücklich auch von den Länderarbeitsgemeinschaften der Vogelschutzwarten (LAG VSW 2015) sowie als Ergebnis der Progress-Studie (BioConsult SH 2016) empfohlen. Die Einbeziehung von Dichtezentren in die räumliche Steuerung der Windkraft ermöglicht es, größere Räume mit einer besonderen Bedeutung für den Rotmilan von der Windkraft gänzlich freizuhalten.

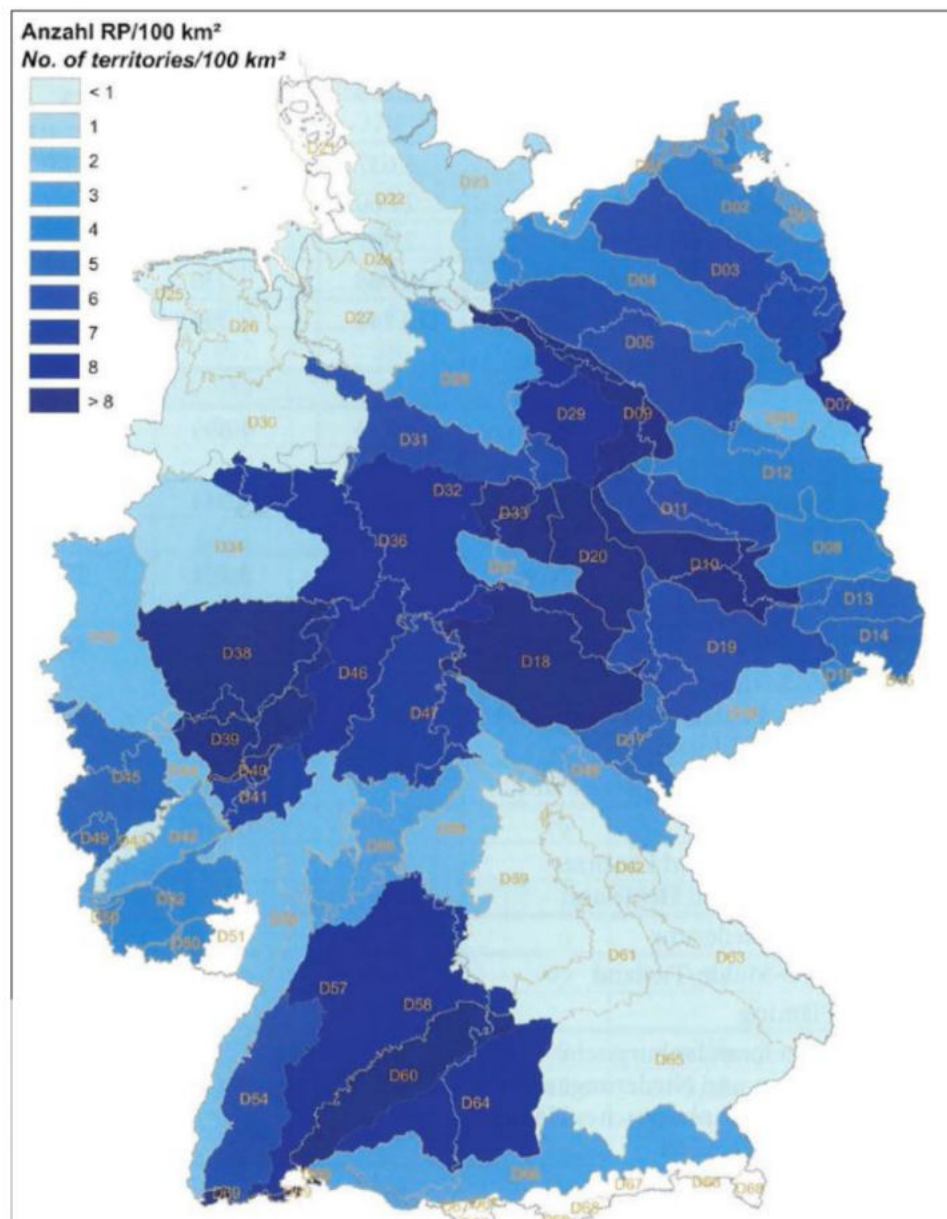


Abb. 11: Mittlere Rotmilan-Siedlungsdichten in den naturräumlichen Haupteinheitengruppen 2010–2014 (GRÜNBERG & KARTHÄUSER 2019)

6.1.3.1 Dichtezentren des Rotmilans

Die methodische Vorgehensweise zur Abgrenzung von Dichtezentren im Landkreis Göttingen wurde im Jahr 2018 von der Planungsgruppe Umwelt in Abstimmung mit dem Landkreis entwickelt (siehe PU 2018). Hierin werden über die individuenbezogene Betrachtungsebene hinaus die Reproduktions- und Dichtezentren des Rotmilans im Planungsraum des Landkreises Göttingen als sog. **Verbreitungsschwerpunkte** ermittelt und mit besonderem Gewicht in der artenschutzrechtlichen Risikoabschätzung auf der Ebene der Abwägung berücksichtigt. Planerisches Ziel des Landkreises ist es, die für den Erhalt und die Reproduktion der Rotmilan-Population im Planungsraum erforderlichen Kerngebiete großräumig frei von Windenergieanlagen zu halten. Dieser populationsbezogene Ansatz kann allein durch die Regionalplanung angemessen gewürdigt werden. Denn der Populationsbezug steht im Zuge der Genehmigungsverfahren naturgemäß nicht im Zentrum der Untersuchungen, da hier gem. den Anforderungen des § 44 BNatSchG (sofern keine artenschutzrechtliche Ausnahme erwirkt werden soll) zum Tötungsverbot allein der Schutz des Individuums im Fokus steht. Somit zielt der Ausschluss von Verbreitungsschwerpunkten des Rotmilans nicht in erster Linie auf die Vermeidung artenschutzrechtlicher Verbote, welche innerhalb der Schwerpunkte aufgrund der hohen Bestandsdichte gleichfalls von allgemein erhöhter Wahrscheinlichkeit sind, sondern auf den übergeordneten Schutz der Rotmilan-Population und die planerische Vermeidung einer Verschlechterung des Erhaltungszustands der Rotmilanpopulation im Landkreis Göttingen.

Die Datengrundlage für die Abgrenzung von Dichtezentren für den Landkreis Göttingen entstammt im Wesentlichen drei großen Kartierkampagnen der unteren Naturschutzbehörde aus den Jahren 2016/2017 sowie 2013 im Altkreis Osterode am Harz und 2011/2012 im Altkreis Göttingen. Den aktuelleren Daten wird grundsätzlich der Vorrang eingeräumt, während die Daten aus 2011/2012 bzw. 2013 lediglich Lücken, das heißt Teilräume, welche 2016/2017 nicht zum Untersuchungsraum zählten, auffüllen. In die Analyse der Dichtezentren fließen überdies ausschließlich Brutnachweise ein. Brutverdachtsfälle werden nicht berücksichtigt. Für die Abgrenzung der Dichtezentren wurde des Weiteren die Annahme getroffen, dass sich diese aus einer zu definierenden Anzahl sich überlagernder Revierzentren bzw. Kernhabitate von Brutpaaren bilden. Für die Abgrenzung solcher Kernhabitate kommen verschiedene Abstandsradien zum Brutplatz in Betracht, die aus der statistisch zu erwartenden Überflugfrequenz der Tiere innerhalb der durch die Radien gebildeten Kreisflächen abgeleitet werden können. Dahinter steht die empirisch-statistisch bestätigte Annahme, dass die Überflugfrequenz – unabhängig vom Einzelfall – im direkten Horstumfeld am höchsten ist und dann exponentiell abnimmt (PU 2018). Zudem ist die Anzahl der sich überlagernden Kernhabitate zu definieren. Im Rahmen der Studie der Planungsgruppe Umwelt wurden verschiedene alternative Dichtezentren-Ansätze durchgespielt (siehe weitergehend Kap. 6.1.3.2).

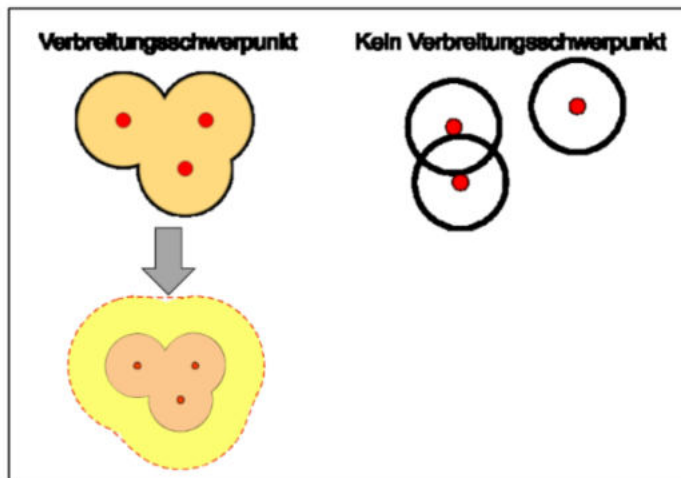


Abb. 12: Prinzip zur räumlichen Abgrenzung von Dichtezentren (Quelle: PU 2018)

Die Verbreitungsschwerpunkte werden im Rahmen der Vorauswahl der Potenzialflächen auf der 2. Planungsebene im Sinne eines „weichen“, also vom Plangeber selbst definierten und der Abwägung unterliegenden planerischen Restriktionskriteriums in Ansatz gebracht. Sie führen in der Risikoabschätzung zu einem **sehr hohen artenschutzrechtlichen Konfliktrisiko** und bedingen hiermit im Regelfall einen Ausschluss der Windenergienutzung aufgrund des besonderen Gewichts des Belanges.

6.1.3.2 Geprüfte Varianten von Dichtezentren

Da die Verbreitungsschwerpunkte weder gesetzlich noch fachlich unumstößlich vordefiniert sind und vom Landkreis selbst entwickelt werden, ist ihr Einfluss auf die nach ihrer Berücksichtigung noch verbleibende Potenzialfläche und insbesondere auf die nach Abschluss der Abwägung im Einzelfall verbleibende Festlegungsfläche kritisch und im Detail zu prüfen. Die Anwendung des Kriteriums der Verbreitungsschwerpunkte darf nicht dazu führen, dass der mit § 35 BauGB verbundene gesetzliche Auftrag, der Windenergie substantiell Raum zu geben, durch die Planung nicht erfüllt wird. Sollte die Substanzprüfung diesen Verdacht nahelegen, so wäre die Anwendung des Kriteriums der Verbreitungsschwerpunkte zu modifizieren oder im Extremfall gänzlich zu verwerfen.

Aus diesem Grund wurde im Rahmen einer Vorabstimmung zwischen Regionalplanung, unterer Naturschutzbehörde und der Planungsgruppe Umwelt vereinbart, insgesamt acht verschiedene (Flächen-)Varianten der Verbreitungsschwerpunkte mit jeweils leicht modifizierten Anfangs- und Rahmenbedingungen zu modellieren, um zum einen ein Gefühl für die Sensitivität der zur Verfügung stehenden Potenzialflächen gegenüber dem Kriterium zu bekommen und zum anderen im weiteren Planungsprozess in Abwägung mit den weiteren für und wider die Windenergienutzung sprechenden Belangen eine angemessene und ausgewogene Entscheidung für eine der geprüften Alternativen zu treffen.

Die zur Konstitution eines Verbreitungsschwerpunktes als erforderlich angesehene Anzahl sich überlagernder Kernhabitate sowie die Größe der zugrunde gelegten Kernhabitate stellen die wesentlichen Stellschrauben für die Größe und Anzahl der sich ergebenden Verbreitungsschwerpunkte dar und wurden daher im Zuge der Alternativenprüfung von insgesamt acht Varianten wie folgt variiert:

Tabelle 8: Übersicht der modellierten Verbreitungsschwerpunkt-Varianten

Variante	Anzahl überlagernder Kernhabitate	Radius (Größe) der Kernhabitate
Variante 1	3	800 m
Variante 2	3	1.000 m
Variante 3	3	1.250 m
Variante 4	3	1.500 m
Variante 5	5	800 m
Variante 6	5	1.000 m
Variante 7	5	1.250 m
Variante 8	5	1.500 m

Innerhalb eines Verbreitungsschwerpunktes müssen in jedem Fall mindestens drei bestätigte Brutpaare des Rotmilans angesiedelt sein, um das Ergebnis durch zufällige Nachbarschaften von 2 besetzten Horsten nicht zu verfälschen. Die auf die genannte Weise konstituierten Verbreitungsschwerpunkte werden nachfolgend in allen Varianten mit einem zusätzlichen Schutzpuffer von 700 m versehen. Dieser soll die kleinräumige, natürliche Dynamik der innerhalb der Verbreitungsschwerpunkte vorkommenden Population insbesondere im Hinblick auf die Nutzung von Wechselhorsten berücksichtigen. Überdies soll hierdurch ein grundsätzlich großräumigeres, erhöhtes Schutzniveau für die Tiere innerhalb des Schwerpunktraumes gewährleistet werden. Der Wert von 700 m ist gutachterlich und in Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde festgelegt worden. In der Summe mit den Radien für die Abgrenzung der Kernhabitate ergibt sich am Rand der Dichtezentren ein Schutzabstand zu den randlich im Dichtezentrum gelegenen Revierzentren von mindestens 1.500 m.

Die nachfolgenden Abbildungen zeigen das Ergebnis der verschiedenen modellierten Varianten für die Rotmilan-Dichtezentren.

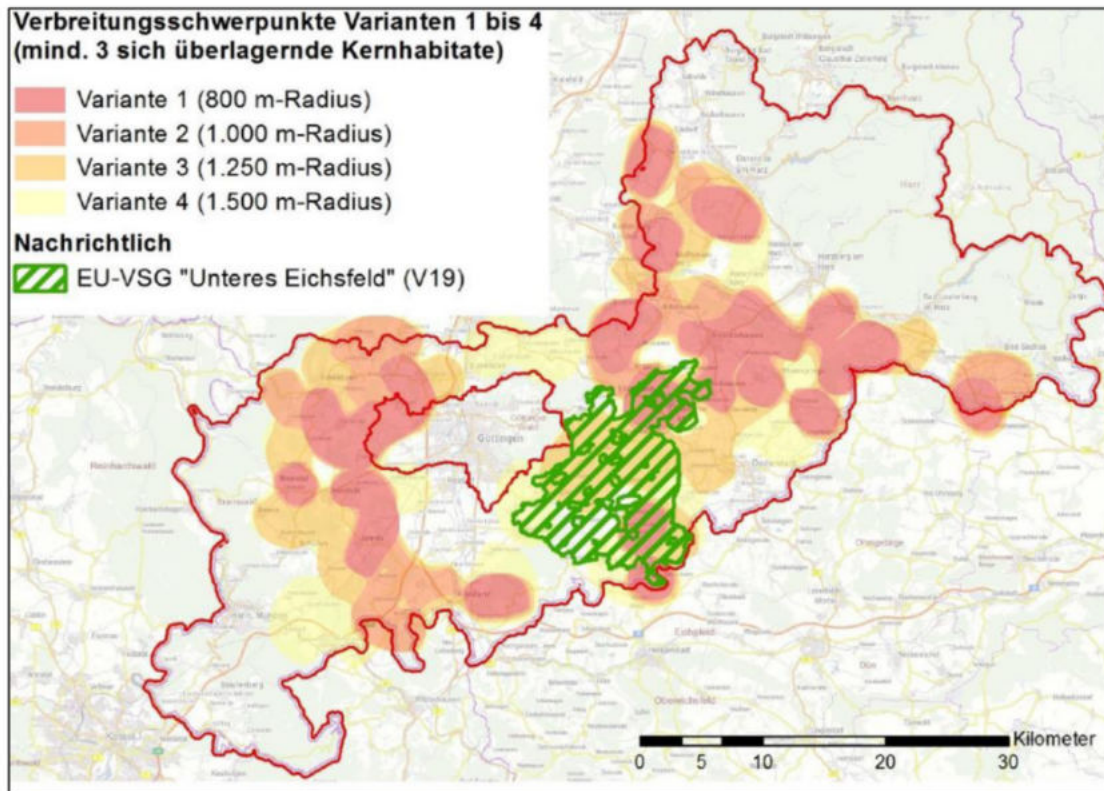


Abb. 13: Ergebnisse der modellierten Dichtezentren-Varianten für den Rotmilan mit 3 sich überlagernden Kernhabitaten (Quelle: PU 2018)

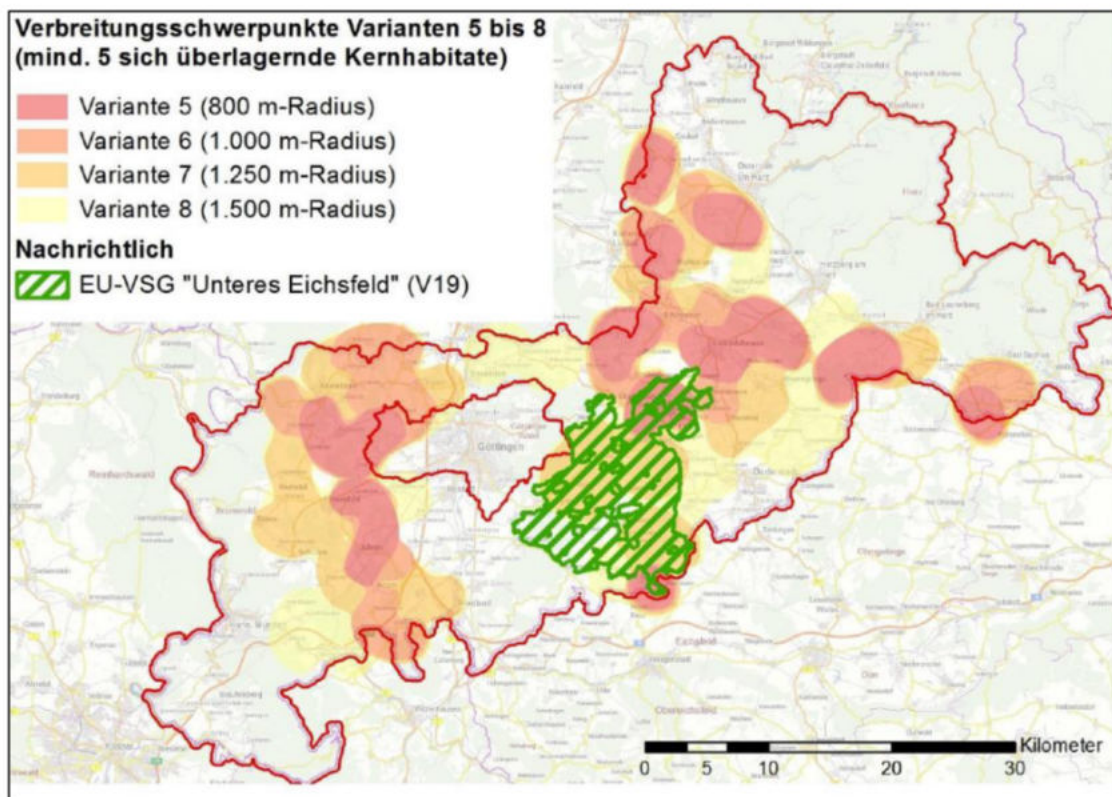


Abb. 14: Ergebnisse der modellierten Dichtezentren-Varianten für den Rotmilan mit 5 sich überlagernden Kernhabitaten (Quelle: PU 2018)

Es wird deutlich, dass zwischen den modellierten Varianten teils erhebliche Unterschiede bestehen, wobei weniger die erforderliche Anzahl sich überlagernder Reviere (3 oder 5) als vielmehr die definierte Größe der Kernhabitate differenzbildend sind. Die größte Fläche nehmen die Verbreitungsschwerpunkte gemäß den Rahmenbedingungen von Variante 4 mit einer Gesamtfläche von gut 103.000 ha ein. In diesem Fall würden allein durch das Kriterium der Verbreitungsschwerpunkte etwa 59 % der Landkreisfläche nicht für die Windenergienutzung infrage kommen. Demgegenüber steht Variante 5, welche mit ca. 26.560 ha die geringste Ausdehnung aufweist. Bei Wahl dieser Variante würden gut 15 % der Landkreisfläche durch Verbreitungsschwerpunkte belegt.

Für die weitere Verwendung im Rahmen des Planungskonzepts bzw. in der artenschutzrechtlichen Prüfung für die Aufstellung des RROP Göttingen wurde schließlich Variante 1 (aus PU 2018) als vorzugswürdig ausgewählt. Danach ergibt sich das Dichtezentrum als Bereich mit der räumlichen Überlagerung von Revierzentren bzw. Kernhabitaten von mindestens drei Brutpaaren, deren Revierzentren einen maximalen Abstand von 800 m haben. Die Außengrenze des sich daraus ergebenden Raumes wurde zusätzlich mit einem umhüllenden 700-m-Puffer umgeben, um die Dichtezentren nach außen abzugrenzen (siehe Abb. 12:). Der Abstandswert von 800 m umfasst den Kernbereich des Aktionsraumes des Rotmilans. Dort liegen die größten flächenbezogenen Überflughäufigkeiten der Art (siehe PU 2018). Der Abstandswert repräsentiert eine, gemessen an Durchschnittswerten, deutlich erhöhte Siedlungsdichte.

Über die Festlegung der Verbreitungsschwerpunkte hinaus erfolgte eine weitere Variantenbetrachtung in Bezug auf die Frage, ob im Rahmen der artenschutzrechtlichen Beurteilung den Prüfradius von 1.500 m um bekannte Rotmilanbrutplätze sowie die weiteren bekannten Vorkommen anderer windkraftsensibler Vogelarten mit ihrem entsprechenden Prüfradius pauschal zu einem Ausschluss der Festlegung als Vorrang-/Eignungsgebiet Windenergienutzung führen kann. Eine derartige Beurteilung, die von einer Tabuzone für die Windkraft innerhalb des gesamten Prüfradius der einzelnen Arten (jeweils Prüfradius 1 aus Abbildung 3 des Leitfadens des MU 2016b, siehe oben in Tabelle 7) ausgeht, führt dazu, dass sich die Potenzialflächenkulisse auf wenige verbleibende Restflächen im Umfang von 1.470 ha reduziert. Aus diesem Befund ergab sich die Notwendigkeit, neben den Überlegungen in Bezug auf Dichtezentren für den Rotmilan auch eine weitergehende Binnendifferenzierung der Prüfradien vorzunehmen, um der Windenergienutzung einer ihrer Privilegierung angemessene Chance im Landkreis zu geben.

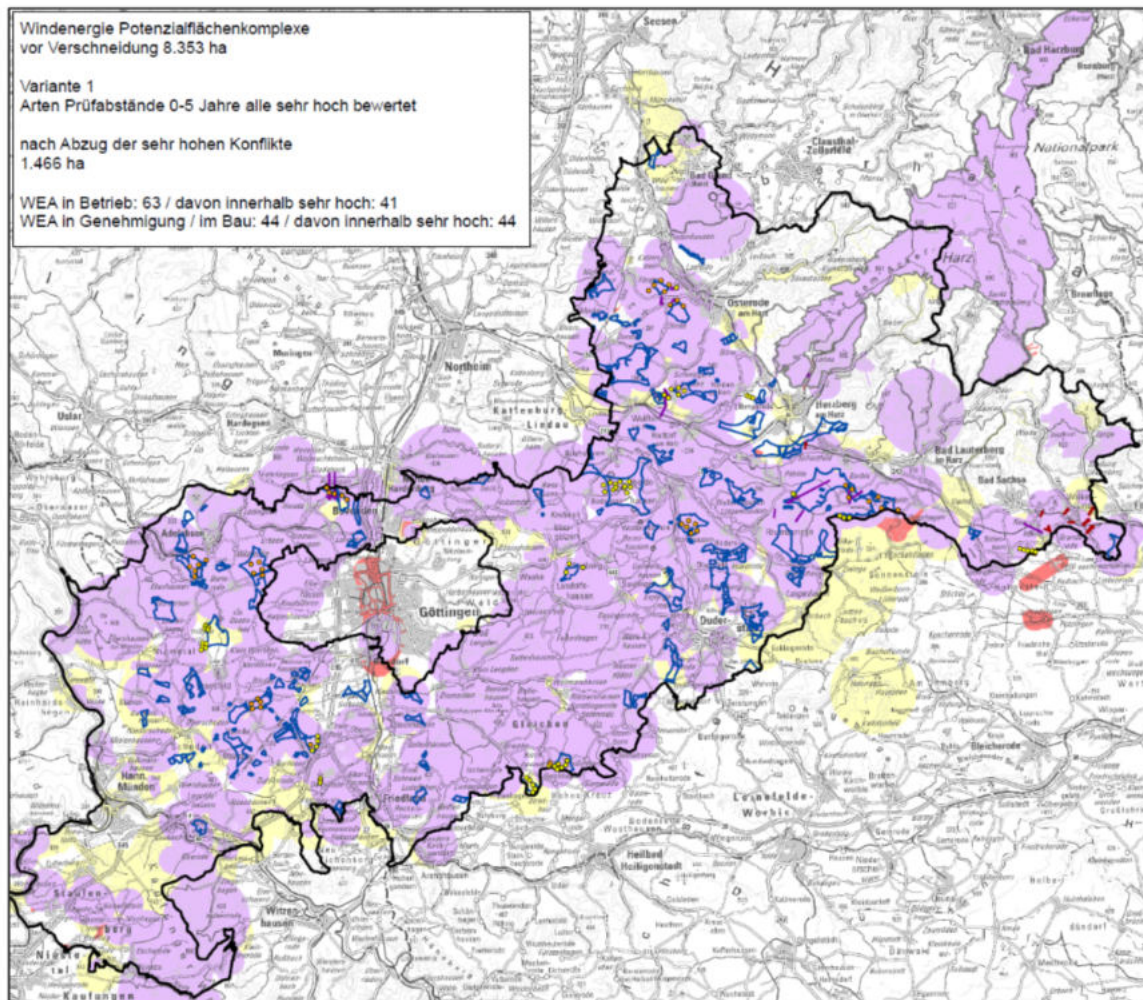


Abb. 15: Variante mit angenommenen Tabuzonen (sehr hohes Konfliktrisiko) für die Windkraft innerhalb der gesamten Prüfradien 1 gemäß MU 2016b (violetter Bereich)

6.1.4 Durchführung der artenschutzrechtlichen Risikoabschätzung Avifauna

Anknüpfend an die Ermittlung der Dichtezentren für den Rotmilan wurden die für das RROP Landkreis Göttingen ermittelten Potenzialflächen zur Errichtung von Windenergieanlagen weitergehend auf das Vorkommen windenergieempfindlicher Vogelarten überprüft (siehe Liste in Kap. 6.1.2) und im Hinblick auf avifaunistisch relevante Konfliktrisiken bewertet. Die Methodik der Risikoabschätzung lehnt sich an die Methodik der Konfliktbeurteilung der Region Hannover für das dortige RROP an. Vorläuferbewertungen liegen für insgesamt 22 Potenzialflächen („Weißflächen“) aus dem Jahr 2018 für den Altkreis Osterode vor (BIOPLAN 2018). Für den Altkreis Göttingen liegen artenschutzrechtliche Konfliktbewertungen aus dem Umweltbericht zum Entwurf des Regionalen Raumordnungsprogramm aus dem Jahr 2014 vor (PU 2014).

Die Bewertung der Potenzialflächen erfolgte aktuell in vier Bewertungsstufen. Diese sind entsprechend ihres Artvorkommens, ihrer Funktionalität oder Bedeutung als Vogellebensraum definiert:

Tabelle 9: Bewertungsschema Artenschutz Potenzialflächen/Potenzialflächenkomplexe

Artenschutzrechtliches Konfliktrisiko	Hinweise für Ausweisung als Vorranggebiet
sehr hoch	Für diese Fläche wird ein Ausschluss von WEA-Vorrangflächen fachlich empfohlen, da schwerwiegende artenschutzrechtliche Konflikte bereits bekannt oder mit hoher Wahrscheinlichkeit zu erwarten sind.
hoch	Für diese Bereiche sind artenschutzrechtliche Konflikte bekannt oder potenziell zu erwarten. Hier handelt es sich um Konflikte, die unter dem Niveau „sehr hoch“ bleiben. Eine Bewältigung dieser Konflikte erscheint, soweit sie nicht anhand konkretisierter Untersuchungen ausgeschlossen werden können, anhand spezifischer risikominimierender Maßnahmen möglich.
mittel	Für diese Flächen liegen zwar Anhaltspunkte auf artenschutzrechtliche Konflikte vor, allerdings handelt es sich entweder um weniger starke Konflikte oder die vorliegenden Informationen sind, z.B. aufgrund fehlender Datenaktualität, nur eingeschränkt belastbar.
gering	Für diese Bereiche sind aktuell keine besonderen artenschutzrechtlichen Konflikte bekannt. Auch in diesen Fällen sind aber auf Zulassungsebene vertiefende artenschutzrechtliche Betrachtungen erforderlich.

Grundlegend bei der Konfliktbewertung ist die Betrachtung konkreter Artnachweise und der empfohlenen Untersuchungsbereiche (Prüfradius 1) gemäß Abbildung 3 im „Leitfaden Umsetzung des Artenschutzes bei der Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen in Niedersachsen“ (MU 2016b). Relevant für die Bewertung waren im Regelfall Daten zu konkreten Brut- und Raststandorten mit einer Datenaktualität von 0 bis maximal 10 Jahren. Die Wertstufen „sehr hoch“ und „hoch“ wurden nur bei Daten mit einer Datenaktualität von 0 bis zu 5 Jahren vergeben. Vorkommen älteren Datums wurden in die Wertstufe „mittel“ eingeordnet. Bei den Greifvogelarten, Uhu und Schwarzstorch werden bei der artenschutzrechtlichen Bewertung auch Wechselnester/Wechselhorste berücksichtigt. Die Wechselhorste von Greifvogelarten und Uhu verlieren nach 3 Jahren der Nichtnutzung ihre Funktion als Niststätten. Bei Wechselnestern des Schwarzstorches werden Nester der letzten 5 Jahre berücksichtigt.

Die Prüfung berücksichtigt ferner die Liste der im Landkreis Göttingen vorkommenden windenergieempfindlichen Vogelarten, die auf der Grundlage der Artenliste nach MU (2016) von der Unteren Naturschutzbehörde des Landkreises erarbeitet wurde (siehe dazu Kap. 6.1.2). Die Bestandsdaten für diese Arten in Form von Horst- bzw. Brutstandorten oder Raststandorten werden entsprechend den Prüfradien 1 aus Abbildung 3 des Leitfadens des MU (2016) gepuffert. Vorliegende Bestandsdaten (Flächendaten) zu Raststandorten (Daten UNB LK Göttingen) von windenergieempfindlichen Arten wurden bei hinreichender Aktualität nach KRÜGER et al. (2013) bewertet und ab regionaler Bedeutung in der Konfliktbewertung berücksichtigt. Für die Konfliktbewertung werden zudem die vorliegenden Bestandsdaten zu den avifaunistisch bedeutsamen Gebieten für Brut- und Rastvögel gemäß NLWKN (Brut- und Gastvogellebensräume mit mindestens regionaler Bedeutung) und gemäß Landkreis Göttingen mit Vorkommen

windenergieempfindlicher Vogelarten und hinreichender Datengrundlage herangezogen. Zu den wertvollen Brutvogellebensräumen (nach NLWKN, Stand 2010, ergänzt 2013) innerhalb des Landkreises liegen überwiegend aktuelle Bestandsdaten (Punktdaten) zu Horst- bzw. Brutstandorten vor, darüber hinaus auch zu wichtigen Nahrungshabitaten (v.a. Schwarzstorch). Die wertvollen Bereiche liegen somit in der Regel innerhalb der Prüfradien der planungsrelevanten Arten. Bei den wertvollen Gastvogellebensräumen (nach NLWKN, Stand 2018) des Landkreises handelt es sich insgesamt um 11 Bereiche. Die vorliegenden Daten werden hinsichtlich des Vorkommens windkraftsensibler Gastvogelarten ausgewertet und die Gastvogellebensräume entsprechend der Prüfradien an der Außengrenze der Lebensräume gepuffert.

Innerhalb einer Potenzialfläche/eines Potenzialflächenkomplex können dabei unterschiedliche Bewertungsstufen vorliegen die sich auch überlagern. Im Falle einer Überlagerung wird nach dem Maximalwert-Prinzip vorgegangen, sodass immer die jeweils höchste Bewertungsstufe überwiegt. Eine Aufsummierung sich überlagernder identischer Bewertungsstufen zu einer höheren Bewertungsstufe erfolgt indes nicht.

Für die Beurteilung der Flächen wird davon ausgegangen, dass in Bereichen mit hohem Konfliktrisiko spezifische risikominimierende Maßnahmen ergriffen werden können, die eine Bewältigung der Konflikte ermöglichen. Geeignete Maßnahmen können beispielsweise Abschaltzeiten während der Brutzeit und/oder im Kontext mit Ernteereignissen, Vergrämnungsmaßnahmen, Ablenkflächen und die unattraktive Gestaltung des Mastfußbereichs sein. Die genannten Maßnahmen stellen lediglich ein Ausschnitt der Möglichkeiten dar, die im Rahmen der nachgelagerten Planungen geprüft und abgestimmt werden müssen.

Die Prüfradien gemäß Abbildung 3 im „Leitfaden Umsetzung des Artenschutzes bei der Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen in Niedersachsen“ (MU 2016b) indizieren ein hohes bis sehr hohes artenschutzrechtliches Konfliktrisiko. Innerhalb dieser Radien erfolgt eine weitere aus planerischer Sicht notwendige Binnendifferenzierung der artenschutzrechtlichen Konfliktrisiken. Damit wird die Grundlage geschaffen, für eine möglichst differenzierte Abwägung der für und gegen die Windkraft sprechenden Aspekte auf der Ebene der Regionalplanung. Dies berücksichtigt auch, dass spezifische Maßnahmen in Form von ausgewählten Flächen-Bewirtschaftungsmaßnahmen (Ablenkflächen) oder Abschaltregeln für die Brutzeit oder die Erntezeit im Rahmen der Projektgenehmigung eine gezielte Vermeidung von Tötungsrisiken bewirken kann.

Beim Rotmilan werden zusätzlich die Dichtezentren der Art innerhalb des Landkreises Göttingen als ergänzendes Kriterium berücksichtigt. Außerhalb der Dichtezentren erfolgt die Binnendifferenzierung danach, ob die WEA neben Kollisionsrisiken zusätzlich Störeffekte verursachen können.¹⁵ Hierfür wird für den Rotmilan ein Radius von 500 m angesetzt. Innerhalb dieses Bereiches ist zudem die flächenbezogene Überflughäufigkeit deutlich höher als in dem äußeren Bereich des Prüfradius zwischen 500 und 1.500 m. Diese Differenzierung wird jedoch nur bei Brutnachweisen vollzogen. Bei Brutverdachten wird aufgrund der hohen Rotmilan-Dichte im Untersuchungsraum auf die Binnendifferenzierung verzichtet und lediglich ein hohes Konfliktrisiko für den gesamten Prüfradius von 1.500 m angenommen. Bei allen anderen Arten erfolgt keine Differenzierung zwischen Vorkommen, die als Brutnachweis oder als Brutverdacht festgestellt wurden.

Auch beim Schwarzmilan, Wanderfalke und Weißstorch erfolgt eine Binnendifferenzierung des Prüfradius mit dem Zwischenschritt 500 m. Diese Arten haben nach den letzten verfügbaren Daten landesweit einen günstigen oder stabilen Erhaltungszustand und es handelt sich um Arten ohne ausgeprägtes Meidungsverhalten. Auch bei diesen Arten gilt, dass in dem engeren Bereich bis 500 m

¹⁵ Die kritische Stördistanz gemäß FLADE 1994, zitiert nach GASSNER et al. 2010, S. 192, beträgt beim Rotmilan 100–300 m, beim Wanderfalken 100–200 m, beim Schwarzmilan 100–300 m, beim Weißstorch 30–100 m, beim Uhu 30–60 m und beim Schwarzstorch 300–500 m.

Störeffekte auftreten können sowie die Überflughäufigkeit deutlich erhöht ist. Daher wird auch hier differenziert zwischen einem inneren und einem äußeren Raum innerhalb der Prüfradien.

Der Uhu befindet sich landesweit in einem schlechten Erhaltungszustand. Der Uhu hat allerdings eine spezifische Flugcharakteristik. Jagdflüge finden überwiegend in geringen Höhen bis 50 m und damit in der Regel außerhalb der Reichweite der Rotorblätter von modernen WEA statt (KifL 2017). Flüge in größeren Höhen treten bei Distanzflügen zu weiter entfernt liegenden Nahrungsräumen statt. Zudem hat der Uhu eine deutlich geringere Fluchtdistanz als die tagaktiven Greifvögel (30–60 m gegenüber 100–300 m). Für den Uhu wird daher auch von einer Binnendifferenzierung des Kollisionsrisikos innerhalb des 1.000-m-Prüfradius ausgegangen. Sehr hohe Konfliktrisiken werden im inneren Bereich bis zu einem Abstand von 500 m angenommen.

Der Schwarzstorch hat landesweit einen günstigen Erhaltungszustand, ist allerdings aufgrund seiner geringen Populationsstärke dennoch als sehr empfindlich gegenüber der Tötung einzelner Individuen durch WEA einzuordnen. Die Art brütet in geschlossenen Wäldern und stellt spezifische Ansprüche an ihre Nahrungshabitate, die 10 km oder weiter vom Nest entfernt liegen können. Die Prüfdistanz von 3.000 m bezieht sich auf potenzielle Nahrungsräume. Eine potenzielle Störung des Nestes des Schwarzstorches ist auf eine geringere Distanz beschränkt, zumal das Nest innerhalb von geschlossenem Wald liegt. Insofern ist auch hier eine Binnendifferenzierung aus fachlicher Sicht möglich, die einen engeren Raum mit erhöhtem Störpotenzial von 1.000 m berücksichtigt. Identifizierbare wahrscheinliche Nahrungsräume des Schwarzstorches sowie die Funktionsbeziehungen zu den bekannten Brutplätzen werden allerdings auch außerhalb des 1.000-m-Radius in die höchste Konfliktklasse „sehr hoch“ eingeordnet.

Insgesamt wurde die Konfliktbeurteilung der Potenzialflächen anhand des nachfolgenden Kriterienkatalogs durchgeführt. Die Anwendung der Kriterien wird durch eine Einzelfallbeurteilung anhand der konkreten räumlichen Lage der zu beurteilenden Potenzialfläche ergänzt. Dabei werden insbesondere die Überlagerung von Prüfradien einzelner Brutpaare windenergieempfindlicher Vogelarten mit hohem Konfliktrisiko und kleinere Restflächen, vornehmlich an Waldrändern, ergänzend berücksichtigt. Bei einer räumlichen Überlagerung von mehr als zwei Prüfradien mit hohem Konfliktrisiko wird in der Regel von einem sehr hohen Konfliktrisiko ausgegangen, da die Wahrscheinlichkeit für ein Kollisionsereignis entsprechend ansteigt.

Tabelle 10: Kriterien zur Konfliktbeurteilung Brutvögel

Kriterien zur Konfliktbeurteilung Brutvögel	Konfliktrisiko
Natura 2000 Gebiete: Vogelschutzgebiete, deren Schutzziele auch windenergieempfindliche Brutvogelarten umfassen	sehr hoch
Dichtezentren des Rotmilans	sehr hoch
Brutstandorte der windenergieempfindlichen Vogelarten (Tab. 3-1) inkl. artspezifisch festgelegter Abstände (im Falle einer Binnendifferenzierung: innerer Raum des Prüfradius 1 gemäß MU 2016b) (Daten UNB LK Göttingen)	sehr hoch
im Falle einer Binnendifferenzierung der artspezifisch festgelegten Abstände: äußerer Raum des Prüfradius 1 gemäß MU 2016b um bekannte Brutstandorte der windenergieempfindlichen Vogelarten (Tab. 3-1) (Daten UNB LK Göttingen)	hoch
Brutvogellebensräume nach NLWKN mit Vorkommen windenergieempfindlicher Vogelarten (Tab. 3-1) mit landesweiter und regionaler Bedeutung (NLWKN-Umweltkarte) ¹⁶	hoch
Potenziell wichtige Nahrungshabitate zu den bekannten Brutstandorten windenergieempfindlicher Brutvogelarten (Tab. 3-1) außerhalb der artspezifisch festgelegten Abstände (Daten UNB LK Göttingen)	hoch
Brutstandortnachweise windenergieempfindlicher Vogelarten älteren Datums (Tab. 3-1, älter 5 Jahre) inkl. artspezifisch festgelegter Abstände mit aus diesem Grund eingeschränkter Validität sowie Brutvogellebensräume nach NLWKN, für die keine Bestandsdaten vorlagen („Status offen“ nach NLWKN)	Mittel

Tabelle 11: Kriterien zur Konfliktbeurteilung Gastvögel

Kriterien zur Konfliktbeurteilung Gastvögel	Konfliktrisiko
Feuchtgebiete internationaler Bedeutung	sehr hoch
NLWKN-Gastvogellebensräume mit Vorkommen windenergieempfindlicher Arten (Tab. 3-1) von landesweiter Bedeutung inkl. Puffer von 1.200 m (NLWKN-Umweltkarte; Daten UNB LK Göttingen)	sehr hoch
NLWKN-Gastvogellebensräume mit Vorkommen windenergieempfindlicher Arten (Tab. 3-1) mit regionaler Bedeutung inkl. Puffer von 1.200 m (NLWKN-Umweltkarte; Daten UNB LK Göttingen)	hoch

¹⁶ Brutvogellebensräume landesweiter oder regionaler Bedeutung werden mit einem hohen Konfliktrisiko bewertet, soweit aktuelle Bestandsdaten vorliegen. Außerhalb der Räume aktueller Kartierungen werden die Brutvogellebensräume vorsorglich mit „sehr hoch“ bewertet.

Kriterien zur Konfliktbeurteilung Gastvögel	Konfliktrisiko
Gastvogelnachweise windenergieempfindlicher Vogelarten älteren Datums, die aus diesem Grund eine eingeschränkte Validität haben sowie NLWKN-Gastvogellebensräume, für die keine Bestandsdaten vorlagen („Status offen“ nach NLWKN)	mittel

6.1.5 Windenergieempfindliche Fledermausarten und -vorkommen im Landkreis Göttingen

Zu den windenergieempfindlichen Fledermausarten zählen gemäß dem Leitfaden zum Windenergieerlass des Landes Niedersachsen die in Tabelle 12 aufgeführten Fledermausarten.

Tabelle 12: WEA-empfindliche Fledermausarten (aus MU (2016b))

Kollisionsgefährdet	Je nach lokalem Vorkommen / Verbreitung kollisionsgefährdet	Mögliche artenschutzrechtliche Betroffenheit bei der baubedingten Beseitigung von Gehölzen durch a) Habitatverlust / Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten und / oder b) maßgebliche Störung von Funktionsbeziehungen und Nahrungshabitaten
Großer Abendsegler	Mückenfledermaus	Bechsteinfledermaus
Kleiner Abendsegler	Teichfledermaus	Braunes Langohr
Zwergfledermaus	Mopsfledermaus	
Rauhautfledermaus	Nordfledermaus	
Breitflügelfledermaus		
Zweifarbelfledermaus		

Auf Ebene der Regionalplanung sind vor allem bedeutende Fledermausvorkommen, z.B. Wochenstuben oder Winterquartiere, und Flächen, die aufgrund ihrer gebietspezifischen und strukturellen Ausstattung Aktivitätsschwerpunkten bilden, für die Planung relevant. Ein erhöhtes betriebsbedingtes Tötungsrisiko besteht, wenn geplante WEA im Bereich eines regelmäßig genutzten Aktivitätsschwerpunkts liegen, wenn WEA einen Abstand zu Fledermausquartieren von < 200 m aufweisen oder wenn im Bereich der geplanten WEA/der Vorrangflächen mit einem verdichteten Durchzug oder Aufenthalt von Fledermäusen im Herbst und/oder Frühjahr zu rechnen ist.

Insbesondere im Zusammenhang mit dem Tötungsverbot für Fledermäuse existieren jedoch spezifische Abschaltalgorithmen, die – in Verbindung mit einem Monitoring der Fledermausaktivität – im Falle einer erhöhten Aktivität eine Abschaltung der Anlagen bewirken und somit in vielen Fällen in der Lage sind, ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko zu vermeiden. Die Prüfung der Betroffenheit von Fledermausvorkommen auf der Ebene der Regionalplanung kann daher im Regelfall auf besonders bedeutsame Quartiere (überregionale oder gar nationale Bedeutung) beschränkt werden (so auch PU 2018). Das Monitoring dient lediglich dazu, bei Unsicherheiten über die Wirksamkeit von Schutz- und Kompensationsmaßnahmen weitere Erkenntnisse über die Beeinträchtigung zu gewinnen, es stellt jedoch kein zulässiges Mittel dar, um behördliche Ermittlungs- und

Erkenntnisdefizite zu kompensieren. Die Abschaltalgorithmen müssen auf den nachgelagerten Planungsebenen artspezifisch festgelegt werden und können ggf. durch detailliertere Kenntnisse aus einem Gondelmonitoring im Laufe der Zeit verringert werden.

Für das RROP des Landkreises Göttingen wird auf eine gestufte Bewertung des Konfliktrisikos verzichtet, da im Bereich der Potenzialflächen keine besonders bedeutsamen Quartiere bekannt sind und Konflikte mit den vorhandenen Fledermausvorkommen durch Abschaltalgorithmen vermieden werden können. Der Leitfaden zum niedersächsischen Windenergieerlass (MU 2016b) empfiehlt beispielsweise eine Abschaltung von WEA in Nächten mit Windgeschwindigkeiten von < 6 m/s in Gondelhöhe, Temperaturen > 10° C und ohne Niederschlag. Für die Rohhautfledermaus sowie für den Großen und Kleinen Abendsegler können je nach naturräumlichen Gegebenheiten unter Vorsorge- und Vermeidungsaspekten auch bei höheren Windgeschwindigkeiten Abschaltzeiten erforderlich sein.

6.1.6 Datengrundlage und -aufbereitung

Die relevanten Datengrundlagen sind von der UNB Landkreis Göttingen zur Verfügung gestellt (UNB LK Göttingen 2019b, 2019c).

In Bezug auf die Avifauna handelt es sich im Einzelnen um Bestandsdaten aus den folgenden Kartierungen und Meldungen:

- Meldungen von Privatpersonen und Naturschutzverbänden (z.T. überprüft durch UNB LK Göttingen),
- Gutachten im Rahmen von BlmSchG-Genehmigungsverfahren,
- Kartierung Grünes Band,
- Daten angrenzender Landkreise,
- Ergebnisse von Avifauna-Kartierungen auf Landes- und Landkreisebene aus mehreren Jahren bis 2019,
- Erkenntnisse aus dem Landschaftsrahmenplan 2016.

sowie um die

- Datenquellen des NLWKN (avifaunistisch wertvolle Bereiche): Brutvögel 2010 (ergänzt 2013), Gastvögel 2018;
- Daten des NLWKN zu den Vogelschutzgebieten DE 4426-401 „Unteres Eichsfeld“ (landesinterne Nr. 19) und DE 4229-402 „Nationalpark Harz“ (Nr. 53);
- Feuchtgebiete internationaler Bedeutung.

Die Aktualität o.a. Datengrundlagen reicht von den 1990er-Jahren bis ins Jahr 2019. Die Daten wurden im Zuge der Erarbeitung und Vorbereitung der anschließenden Bewertung aufbereitet. Die Daten wurden hinsichtlich ihrer Datenaktualität überprüft. Dies bedeutet, dass Daten mit einer Datenaktualität vor 2000 nicht für die Bewertung berücksichtigt wurden. Die verbleibenden Daten wurden hinsichtlich ihrer Datenaktualität und der damit einhergehenden Belastbarkeit kategorisiert. Daten mit einer Aktualität von 0 bis 5 Jahre und 5 bis 10 Jahre wurden regelmäßig in die Bewertung einbezogen. Daten, die älter als 10 Jahre sind, wurden in Einzelfällen berücksichtigt, z.B. bei Rast- und Zugvögeln, bei Offenlandarten mit wechselnden Standorten und schwankendem Bestand (Weihen, Wachtelkönig) sowie bei Gemeinschaftsschlafplätzen von Milanen.

Weiterhin wurden die Daten hinsichtlich ihrer Qualität, d.h. Art und Umfang der vorhandenen Angaben, beurteilt, da genaue Informationen und Beschreibungen zu getätigten Sichtungen die Belastbarkeit der Daten unterstützen und bestärken. Den Datengrundlagen liegt regelmäßig eine

Einstufung als Brutnachweis, Brutverdacht oder Brutzeitfeststellung zugrunde. Regelmäßig in der Konfliktbewertung berücksichtigt wurden Vorkommen, die als Brutnachweis oder Brutverdacht eingestuft sind. Die Einstufung wurde entsprechend der Kriterien des Methodenhandbuchs des LAG VSW/DDA vorgenommen (strenger als EOAC (European Ornithological Atlas Committee-Kriterien):

- Brutnachweis = sicheres Brüten = brütender Altvogel auf Nest, Jungvögel im Nest, Futtereintrag;
- Brutverdacht = wahrscheinliches Brüten = mehrfache Beobachtung balzender Paare bzw. Individuen mit Territorialverhalten, Nestbau, Warnrufe).

Beim Schwarzstorch wurden darüber hinaus ausnahmsweise Daten mit der Statusangabe Brutzeitfeststellung (BZ) bei hinreichender Datenaktualität (0–10 Jahre) in die Konfliktbewertung einbezogen. Hintergrund ist die Seltenheit der Art sowie der aufgrund der hohen Störungsempfindlichkeit schwierige Kartiernachweis mit der Statusangabe „Brutnachweis“ (BN) oder „Brutverdacht“ (BV). Bei den übrigen Arten wurden Brutzeitfeststellungen (BZ/BZF) und Einträge ohne Statusangabe oder Einträge mit der Statusangabe „unklar“ herausselektiert und nicht weiter berücksichtigt.

Für die Vorkommen von Fledermausarten werden ebenfalls die im Landkreis Göttingen vorhandenen Daten genutzt. Es liegen sowohl Daten zu Winterquartieren als auch zu einzelnen Individuen (Horchboxen, Netzfänge, Detektorbegehungen) vor. Die Daten stammen aus unterschiedlichen Jahren, schwerpunktmäßig aus 2014–2018, und wurden in Rahmen von Kartierungen oder von naturschutzrechtlich zu beurteilenden Vorhaben, teilweise auch von Ehrenamtlichen, erhoben. Einen Überblick über die Aktualität der Daten gibt die nachstehende Tabelle.

Tabelle 13: Aktualität der Daten des Landkreises Göttingen zu Fledermausvorkommen

Art	Bezugsjahr	Art	Bezugsjahre
Mopsfledermaus	2000–2015	Zweifarbfloderm Maus	2002–2018
Rauhautfloderm Maus	2001–2018	Mückenfloderm Maus	2010–2015
Bechsteinfloderm Maus	2001–2015	Nordfloderm Maus	2000–2013
Kleiner Abendsegler	2008–2015	Breitflügel floderm Maus	2000–2015
Zwergfloderm Maus	2000–2018	Teichfloderm Maus	2002–2014
Großer Abendsegler	2001–2015	Braunes Langohr	2000–2018

6.2 Ebenengerechte Natura-2000-Prüfung (Schritt 3b)

Soweit Natura 2000 Gebiete in ihren für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen erheblich beeinträchtigt werden können, sind nach § 7 Abs. 6 und 7 ROG bei der Aufstellung bzw. Änderung, Ergänzung oder Aufhebung von Raumordnungsplänen die Vorschriften des Bundesnaturschutzgesetzes (§§ 34 und 35) über die Zulässigkeit und Durchführung von derartigen Eingriffen anzuwenden. Gemäß § 34 bzw. § 35 BNatSchG sind Projekte oder Pläne, wenn sie einzeln oder im Zusammenwirken mit anderen Projekten oder Plänen geeignet sind ein FFH-Gebiet oder ein europäisches Vogelschutzgebiet (VS-Gebiet) erheblich zu beeinträchtigen, vor ihrer

Zulassung oder Durchführung auf ihre Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen des jeweiligen Gebiets zu prüfen.

FFH-Gebiete und VS-Gebiete sollen gemäß gesamträumlichem Planungskonzept des Landkreises Göttingen vollständig von Windenergie-Vorrangflächen freigehalten werden (hartes oder weiches Ausschlusskriterium entsprechend Einzelfallprüfung; siehe Kap. 4). Somit können erhebliche Beeinträchtigungen durch direkte Eingriffe und Flächeninanspruchnahmen in Natura 2000 Gebieten sicher ausgeschlossen werden.

Erhebliche Beeinträchtigungen von Schutz- und Erhaltungszielen können jedoch auch von Windenergieanlagen in räumlicher Nähe zum Schutzgebiet durch mittelbare Wirkungen der Anlagen „in das Gebiet hinein“ ausgehen. Um dies auszuschließen, werden für alle Potenzialflächen/Potenzialflächenkomplexe, die im Umkreis von bis zu 1.500 m um FFH- oder VS-Gebiete liegen, ebenengerechte FFH-Verträglichkeitsprüfungen durchgeführt. In diesem Rahmen wird geprüft, ob trotz der räumlichen Nähe erhebliche Beeinträchtigungen maßgeblicher Bestandteile des Natura 2000 Gebietes nach dem auf Ebene der Regionalplanung erkennbarem Konfliktrisiko ausgeschlossen werden können. Kann dies nicht im Grundsatz nachgewiesen werden, ist auf die Ausweisung als Vorrangfläche zu verzichten, eine Flächenanpassung vorzunehmen oder eine vertiefende FFH-Verträglichkeitsprüfung durchzuführen. Die Bearbeitung der FFH-Prüfungen erfolgt ausschließlich auf der Grundlage vorhandener Unterlagen und Daten zum Vorkommen von Arten und Lebensräumen sowie akzeptierter Erfahrungswerte zur Reichweite und Intensität von Beeinträchtigungen.

6.2.1 Ebenengerechte FFH-Verträglichkeitsprüfung im Rahmen der Einzelfallprüfung

Der Konkretisierungsgrad der FFH-Prüfung entspricht der Maßstabsebene des RROP bzw. dem Konkretisierungsgrad der zu prüfenden Planfestlegung. Für die Beurteilung der Verträglichkeit sind die Erhaltungsziele und die Schutzzwecke des jeweiligen Natura 2000 Gebietes heranzuziehen. Die für die Erhaltungsziele bzw. den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteile eines Natura 2000 Gebietes finden sich im Standarddatenbogen des NLWKN und der Schutzgebietsverordnung des zum FFH-Gebiet zugehörigen LSG oder NSG.¹⁷ Als maßgebliche Bestandteile gelten:

- signifikante Vorkommen von FFH-Lebensraumtypen des Anhangs I sowie von Arten des Anhangs II der FFH-RL für die FFH-Gebiete bzw.
- signifikante Vorkommen von Vogelarten des Anhangs I VS-RL bzw. nach Art. 4 Abs. 2 VS-RL für die VS-Gebiete.

Für die Prüfung relevant sind dabei allerdings nur solche Arten, die gegenüber Windenergieanlagen eine besondere Empfindlichkeit aufweisen. Dies trifft nur für bestimmte Vogelarten und Fledermausarten zu. Die Auswahl windenergieempfindlicher Vogelarten und Fledermausarten für den Landkreis Göttingen sowie relevanter Prüfabstände erfolgt in Anlehnung an den „Leitfaden Umsetzung des Artenschutzes bei der Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen in Niedersachsen“ (Abbildung 3 in: MU 2016).

¹⁷ Der Standarddatenbogen und die Schutzgebietsverordnung sind der Webseite des NLWKN zu entnehmen (https://www.nlwkn.niedersachsen.de/naturschutz/natura_2000/downloads_zu_natura_2000/downloads-zu-natura-2000-46104.html, https://www.nlwkn.niedersachsen.de/naturschutz/natura_2000/schutzgebiete_zur_umsetzung_von_natura_2000/schutzgebiete-die-zur-umsetzung-von-natura-2000-in-niedersachsen-ausgewiesen-wurden-103781.html).

Ausgehend von der Analyse erhaltungszielrelevanter Arten, die gegenüber Windenergieanlagen eine besondere Empfindlichkeit aufweisen und der Kulisse der Windenergie-Potenzialflächen im 1.500-m-Abstand, wurde für folgende Natura 2000 Gebiete eine FFH-Prüfung durchgeführt:

- FFH-Gebiet „Nationalpark Harz“ (DE-4129-302): Mopsfledermaus;
- FFH-Prüfung für das FFH-Gebiet „Gipskarstgebiet bei Bad Sachsa“ (DE-4329-303): Mopsfledermaus, Bechsteinfledermaus;
- FFH-Gebiet „Ossenberg-Fehrenbusch“ (DE-4424-301): Bechsteinfledermaus;
- VSG „Nationalpark Harz“ (DE-4229-402): Schwarzstorch, Wanderfalke;
- VSG „Unteres Eichsfeld“ (DE-4426-401): Wanderfalke, Schwarzmilan, Rotmilan, Wespenbussard;
- VSG „Ellersystem – Weiröder Wald – Sülzensee“ (DE-4428-302): Schwarzstorch, Rohrweihe, Rotmilan, Wespenbussard, Baumfalke;
- VSG „Untereichsfeld – Ohmgebirge“ (DE-4527-420): Uhu, Schwarzstorch, Rohrweihe, Wanderfalke, Schwarzmilan, Rotmilan, Wespenbussard, Baumfalke, Kiebitz.

6.2.2 Ergebnis nach Berücksichtigung von Arten- und Gebietsschutz

Im Ergebnis der arten- und gebietsschutzrechtlichen Betrachtungen reduziert sich die nach der Potenzialanalyse und Bildung der Potenzialflächenkomplexe (Anwendung Mindestgröße, Bereinigung von Splitterflächen) verbleibende Potenzialfläche erheblich von 8.353 ha um mehr als 60 % auf gut 3.200 ha. Auch die Anzahl der potenziell als VR WEN geeigneten Potenzialflächenkulisse reduziert sich hierdurch von vormals 44 auf noch 31. Diese verbleibenden 31 Potenzialflächenkomplexe mit einer Gesamtfläche von gut 3.200 ha wurden anschließend der eigentlichen Einzelfallprüfung in Gebietsblättern unterzogen.

6.3 Einzelfallprüfung in Gebietsblättern (Schritt 3c)

Die Bewertung des Konfliktrisikos für die weiteren umweltfachlichen und raumordnerischen Kriterien erfolgt ausschließlich für die Potenzialflächenkulisse, die nach Abzug der harten und weichen Ausschlusskriterien sowie der nicht vertretbaren arten- und gebietsschutzrechtlichen Konfliktrisiken verbleibt.

Die hier berücksichtigten umweltfachlichen Kriterien werden anhand einer dreistufig ordinalen Skala bewertet (siehe Tabelle 14). Die Zuordnung der jeweiligen Kriterienausprägung zu den Bewertungsklassen ist in einem kriterienbezogenen Bewertungsschlüssel definiert (siehe Tabelle 14). Maßgebliche Kriterien für die Bewertung des Konfliktrisikos sind:

- a) die potenzielle Konfliktschwere,
- b) der potenzielle räumliche Umfang des Konfliktes.

Die Einstufung des Konfliktrisikos dient zum einen als Grundlage für die weitere Abwägung im Rahmen der Auswahl geeigneter Vorranggebiete und zum anderen der Bewertung der mit der Auswahl der Flächen verbundenen voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen als Teil der Umweltprüfung gem. § 8 ROG (hierzu siehe auch Umweltbericht). Das Ziel der Abwägung besteht darin, die potenziellen Konflikte mit den Abwägungskriterien über alle Vorranggebiete weitestgehend zu minimieren und gleichzeitig der Windkraftnutzung substanziell Raum zu geben.

Tabelle 14: Generalisierte Klassen für die Bewertung der potenziellen Umweltauswirkungen

+	Geringe Umweltauswirkungen Bezogen auf den Sachverhalt werden keine oder nur geringfügige Konflikte erwartet. Die Potenzialfläche liegt in der Regel außerhalb des Kriteriums bzw. nur zu einem sehr geringen Teil innerhalb des Kriteriums
o	Mäßige Umweltauswirkungen Bezogen auf den Sachverhalt sind erhebliche Konflikte möglich. Der Flächenanteil der Betroffenheit des Kriteriums ist geringer als in der Klasse „erhebliche Umweltauswirkungen“. Durch die Wahl der Anlagenstandorte kann der Konflikt vermieden oder vermindert werden.
–	Erhebliche Umweltauswirkungen Bezogen auf den Sachverhalt sind erhebliche Konflikte wahrscheinlich. Das Kriterium liegt mit einem größeren Flächenanteil innerhalb des Kriteriums

Geringe Umweltauswirkungen liegen immer dann vor, wenn das Kriterium aus regionalplanerischer Sicht praktisch nicht betroffen ist. Die Grenze orientiert sich an der Größenordnung von gerundet 0,1 ha. Flächenbetroffenheiten unterhalb von 500 m² werden nicht berücksichtigt. Die Schwelle von aus regionalplanerischer Sicht **erheblichen Umweltauswirkungen** wird bei Kriterien, die eine größere Flächenausdehnung haben (z.B. Landschaftsbildräume), erst bei einer flächenmäßig umfangreicheren Betroffenheit erreicht. In der Regel wird hierbei eine Schwelle von 5 ha verwendet. Je nach Zuschnitt der Fläche entspricht dies einer Betroffenheit durch 1–2 WEA.

Aus der bei den einzelnen Kriterien vorgenommenen höchsten Bewertungsstufe wird für die SUP nach dem Maximalwertprinzip auch eine **Gesamtbewertung** der Umweltauswirkungen einer Potenzialfläche abgeleitet. Sind nur bei einem Kriterium erhebliche Umweltauswirkungen zu erwarten und lassen sich diese voraussichtlich durch die Standortwahl minimieren (z.B. Schutzgut Boden oder Biotopverbund), kann die Gesamtbewertung dennoch zu dem Ergebnis „geeignet“ führen. Sobald mehrere Kriterien erhebliche Umweltauswirkungen auslösen oder sich die erheblichen Umweltauswirkungen bei nur einem betroffenen Kriterium durch die Standortwahl voraussichtlich nicht vermeiden lassen (Denkmalschutz, LSG), kommt die Gesamtbewertung zu dem Ergebnis „bedingt geeignet“ oder „ungeeignet“. Da die Konflikte häufig nur auf Teilflächen der Potenzialflächen auftreten, konnte in vielen Fällen durch eine räumliche Anpassung im Rahmen der Abwägung eine entsprechende Verminderung von Konfliktrisiken erreicht werden.

Die Ergebnisse der flächenbezogenen Einzelfallprüfung werden in **Gebietsblättern** (siehe Methodenband Windenergie Anhang A) dokumentiert. Jedes Gebietsblatt beinhaltet zunächst maßgebliche raumrelevante Grundlageninformationen wie räumliche Lage, Realnutzung und Vorbelastungen sowie sonstige Regionalplandarstellungen. Daran anschließend erfolgt eine Dokumentation der Konfliktrisikoeinstufung für alle geprüften Abwägungskriterien (Belange). Insofern umfasst das jeweilige Gebietsblatt nicht nur die SUP-relevanten umweltbezogenen Abwägungskriterien, sondern auch die darüber hinausgehenden sonstigen raumrelevanten Belange, die im Rahmen der Abwägung zu berücksichtigen sind. Abschließend enthalten die Gebietsblätter eine zusammenfassende Darstellung der Ergebnisse der artenschutzrechtlichen Risikoabschätzung sowie ggf. die Ergebnisse der FFH-Verträglichkeits(vor)prüfung und eine zusammenfassende Beurteilung der Potenzialfläche, die in ein Abwägungsergebnis für die betrachtete Potenzialfläche mündet.

6.3.1 Übersicht und Bewertungsschlüssel der berücksichtigten abwägungsrelevanten Belange

Tabelle 15: Vorranggebiete Windenergie – Vorschriften zur Bewertung potenzieller Umweltauswirkungen

Kriterium	Bewertung potenzieller Umweltauswirkungen ¹	
	Mäßige Umweltauswirkungen	Erhebliche Umweltauswirkungen
Schutzgüter Menschen / menschliche Gesundheit		
Auswirkungen auf Bevölkerung / Gesundheit des Menschen - Auswirkungen auf Siedlungsbereiche - Unzumutbare Störungen (Schall) - Betroffenheit der Siedlungsbereiche der Nachbarkommunen / -länder	Einzelfallbezogene Beurteilung in Bezug auf potenzielle Störwirkungen insbesondere durch Schattenwurf und Schall in Entfernungen größer als 1.000 m bis etwa 1.500 m. ²	Einzelfallbezogene Beurteilung in Bezug auf potenzielle Störwirkungen insbesondere durch Schattenwurf und Schall in Entfernungen von weniger als 1.000 m (nur Splittersiedlungen). ²
Umfassung von Siedlungsflächen (bedrängende Wirkung), Riegelbildung für Ortslagen	Einzelfallbezogene Beurteilung; Umfassung von ca. 90 bis 120 Grad (bis in Entfernungen von etwa 2.400 m = 10-fache Anlagenhöhe) unter Einbeziehung von Bestandsanlagen. ³	Einzelfallbezogene Beurteilung; Umfassung über 120 Grad (bis in Entfernungen von etwa 2.400 m = 10-fache Anlagenhöhe) unter Einbeziehung von Bestandsanlagen. ³
Schutzgüter Tiere / Pflanzen / biologische Vielfalt		
Auswirkungen auf den Umgebungsschutz um NSG (Schutzzweck / Verordnung) - ausgewiesene NSG - im Aufstellungsverfahren befindliche NSG	Der Schutzzweck des NSG steht im Konflikt mit WEA. Die Potenzialfläche liegt innerhalb einer Pufferzone von 300 m. Sie grenzt nicht unmittelbar an das NSG an (mind. 100 m Abstand).	Der Schutzzweck des NSG steht im Konflikt mit WEA. Die Potenzialfläche liegt innerhalb einer Pufferzone von 300 m und grenzt unmittelbar an das NSG an (Abstand < 100 m).
Auswirkungen auf den Biotopverbund: - Biotopverbundflächen / Entwicklungsflächen - Verbundachsen - Querungshilfen und damit verbundene Korridore	Die Potenzialfläche liegt nur punktuell innerhalb von Biotopverbundflächen (< 5 ha) oder schneidet Verbundachsen oder Querungshilfen und damit verbundene Korridore. Die Betroffenheit schränkt die Nutzung als Potenzialfläche voraussichtlich nicht ein.	Die Potenzialfläche liegt innerhalb von Biotopverbundflächen. Die Betroffenheit liegt über 5 ha und schränkt die Nutzung der Potenzialfläche für WEA ein.
Schutzgüter Boden / Fläche / Wasser		
Auswirkungen auf schutzwürdige Böden - Böden mit hoher bis äußerst hoher Bodenfruchtbarkeit - Böden mit besonderen Standorteigenschaften - Böden mit kultur- und naturgeschichtlicher Bedeutung - Kohlenstoffreiche Böden	Die Potenzialfläche liegt innerhalb von Böden mit hoher oder sehr hoher Bodenfruchtbarkeit; Böden mit sonstigen Bodenfunktionen sind kleinflächig von der Potenzialfläche betroffen, so dass durch die Wahl des	Die Potenzialfläche liegt innerhalb von Böden mit äußerst hoher Bodenfruchtbarkeit oder innerhalb von Böden mit besonderen Standorteigenschaften, mit kultur- oder naturgeschichtlicher

Kriterium	Bewertung potenzieller Umweltauswirkungen ¹	
	Mäßige Umweltauswirkungen	Erhebliche Umweltauswirkungen
	Standortes der WEA eine Betroffenheit wahrscheinlich ausgeschlossen werden kann.	Bedeutung oder innerhalb von kohlenstoffreichen Böden; eine Betroffenheit dieser Flächen ist durch die Wahl des Standortes der WEA wahrscheinlich nicht vollständig vermeidbar.
Auswirkungen auf die Umgebung von VB und VR Rohstoffgewinnungsgebiete und auf Gipskarst Boden – senkungsgefährdete Gebiete	Die Potenzialfläche liegt in einem Abstand von 250 bis 500 m zu den VB/VR. Die Potenzialfläche liegt innerhalb eines Gipskarstgebietes	Die Potenzialfläche liegt in einem Abstand bis zu 250 m zu den VB/VR.
Auswirkungen auf Überschwemmungsgebiete nach WHG	Die Potenzialfläche liegt innerhalb von Überschwemmungsgebieten – Betroffenheit < 5 ha.	Die Potenzialfläche liegt innerhalb von Überschwemmungsgebieten – Betroffenheit > 5 ha.
Auswirkungen auf Wasserschutzgebiete Zone III ⁴	Die Potenzialfläche liegt innerhalb von Wasserschutzzonen – Betroffenheit < 5 ha.	Die Potenzialfläche liegt innerhalb von Wasserschutzzonen – Betroffenheit > 5 ha.
Schutzgut Landschaft		
Auswirkungen auf LSG ⁵	Der Schutzzweck des LSG steht im Konflikt mit WEA. Die Potenzialfläche liegt innerhalb einer Pufferzone von 300 m um das LSG oder im LSG und besitzt das Potenzial für Beeinträchtigungen.	Der Schutzzweck des LSG steht im Konflikt mit WEA. Die Potenzialfläche liegt innerhalb oder am Rand von Kernzonen des LSG mit sehr hoher Landschaftsbildqualität und besitzt das Potenzial für Beeinträchtigungen.
Auswirkungen auf Räume mit sehr hoher Bedeutung für das Landschaftsbild (insb. Harzvorland) und Sichtachsen von Burgen, Schlössern etc.	Die Potenzialfläche liegt mit kleineren (Teil)flächen innerhalb oder unmittelbar benachbart zu den Räumen oder mit größeren (Teil)flächen in Entfernungen bis 1.000 m	Die Potenzialfläche liegt mit größeren (Teil)flächen innerhalb oder unmittelbar benachbart zu den Räumen.
Auswirkungen auf Landschaftsräume - Räume mit sehr hoher Bedeutung für das Landschaftsbild (insb. Harzvorland) - VR Natur und Landschaft - Regionaler Grünzug / Grünes Band) (einschl. Nationales Naturmonument auf thüringischer Seite) - VB Natur und Landschaft	Die Potenzialfläche liegt innerhalb von Vorbehaltsgebieten / Naturparken – Betroffenheit > 5 ha / Beurteilung im Einzelfall.	Die Potenzialfläche liegt innerhalb von Räumen mit sehr hoher Bedeutung für das Landschaftsbild / Vorranggebieten / regionalen Grünzügen / Flächen des Grünen Bandes (mit Puffer 150m) - Betroffenheit > 5 ha /

Kriterium	Bewertung potenzieller Umweltauswirkungen ¹	
	Mäßige Umweltauswirkungen	Erhebliche Umweltauswirkungen
- Naturparke		Beurteilung im Einzelfall.
Schutzgüter Kultur und sonstige Sachgüter		
Auswirkungen auf Baudenkmäler mit Umgebungsschutz und historische Kulturlandschaften ⁶	Die Potenzialfläche liegt innerhalb eines relevanten Sichtbarkeitsraumes eines bedeutenden Denkmals. Die optische Störwirkung ist mäßig. Die Potenzialfläche liegt innerhalb historischer Kulturlandschaften – Betroffenheit < 5 ha.	Die Potenzialfläche liegt innerhalb eines relevanten Sichtbarkeitsraumes eines bedeutenden Denkmals. Die optische Störwirkung ist erheblich. Die Potenzialfläche liegt innerhalb historischer Kulturlandschaften – Betroffenheit > 5 ha.
Auswirkungen auf VB kulturelle Sachgüter (z.B. Bodendenkmäler)	Die Potenzialfläche liegt innerhalb der VB kulturelle Sachgüter – Betroffenheit < 5 ha.	Die Potenzialfläche liegt innerhalb der VB kulturelle Sachgüter – Betroffenheit > 5 ha.
In der Einzelfallprüfung berücksichtigte abwägungsrelevante Belange der Raumordnung		
Sondergebiete für Windenergieanlagen in Flächennutzungsplänen		
Infrastruktur und technische Belange (Prüfung auf Vereinbarkeit mit vorhandenen Verkehrswegen, regional bedeutsamen Leitungen o.Ä.)		
Sonstige raumordnerische Belange (z.B. militärische Belange wie Tiefflugkorridore)		
Erholung und Tourismus (regional bedeutsame Tourismus- und Erholungsräume)		
Sonstige Belange		

- 1 Die Stufe „geringe Umweltauswirkungen“ ergibt sich generell daraus, dass die Bedingungen für die Stufen „mäßig“ oder „erheblich“ nicht zutreffen bzw. keine bzw. keine aus regionalplanerischer Sicht relevante Betroffenheit des Kriteriums vorliegt. Grundsätzlich trifft dies zu, wenn die flächige Betroffenheit unterhalb von gerundet 0,1 ha liegt (<500 m²).
- 2 Erhebliche negative Wirkungen durch Windenergieanlagen sind außerhalb eines Abstandes von 1.500 m sicher auszuschließen. Bedrängende Wirkungen enden gemäß Rechtsprechung in Entfernungen der 2-bis 3-fachen Anlagenhöhe. Die Schallimmissionen einer typischen Anlage der 3-MW-Klasse erreicht in etwa 500 m Entfernung einen Wert von 45 dB(A) nachts; eine Windfarm mit 10 Anlagen erreicht typischerweise in etwa 1.200 m Entfernung nachts bei schallreduziertem Betrieb den Grenzwert der TA Lärm für allgemeine Wohngebiete (40 dB(A)). Schattenwurf ist in der Regel bis max. 1.200 m wahrnehmbar. Relevante Reflexionen treten bei neueren Anlagen aufgrund neuartiger Anstriche praktisch nicht mehr auf.
- 3 Die Abgrenzung relevanter Wirkungen durch Umfassung orientiert sich an der Rechtsprechung des OVG Magdeburg, Beschl. v. 16.03.2012 sowie der Studie von UmweltPlan 2013: Gutachten zur „Umfassung von Ortschaften durch Windenergieanlagen“.
- 4 Heilquellenschutzgebiete kommen im Landkreis Göttingen nicht vor.
- 5 Zu den Landschaftsschutzgebieten siehe im Detail auch Kap. 6.3.2.
- 6 Historische Kulturlandschaften mit landesweiter Bedeutung gemäß Fachbeitrag zum Landschaftsprogramm des Landes Niedersachsen (NLWKN).

6.3.2 Betroffene Landschaftsschutzgebiete und ihre Schutzziele

Im Geltungsbereich des RROP Göttingen liegen sechs ausgewiesene Landschaftsschutzgebiete, die entweder direkt oder in einem Pufferbereich von 300 m ab der Gebietsgrenze von Windkraft-Potenzialflächen betroffen sind:

- LSG Leinebergland (Verordnung vom 17.12.2004, zuletzt geändert per Verordnung vom 30.10.2019);
- LSG Harz (Verordnung vom 27.11.2000);
- LSG Untereichsfeld (Verordnung vom 11.05.2005, zuletzt geändert per Verordnung vom 30.10.2019);
- LSG Weserbergland-Kaufunger Wald (Verordnung vom 13.07.2005, zuletzt geändert per Verordnung vom 30.10.2019);
- LSG Buchenwälder und Kalkmagerrasen zwischen Dransfeld und Hedemünden (Verordnung vom 30.03.2011);
- LSG Reinhäuser Wald (Verordnung vom 03.07.2019).

Landschaftsschutzgebiete (LSG) sind nach § 26 BNatSchG rechtsverbindlich festgesetzte Gebiete, in denen ein besonderer Schutz von Natur und Landschaft erforderlich ist. Die Schutzziele beziehen sich in der Regel auf die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes, die Lebensstätten und Lebensräume von wild lebenden Tier- und Pflanzenarten und auf das Landschaftsbild und die Erholungsfunktion. Für die betroffenen Landschaftsschutzgebiete ist in Tabelle 16 eine Übersicht der Schutzzwecke enthalten, die WEA entgegenstehen können.

Tabelle 16: Übersicht über die Schutzzwecke der LSG, die durch WEA beeinträchtigt werden können.

Landschaftsschutzgebiet	Schutzzwecke, die durch WEA beeinträchtigt werden können
Leinebergland	§ 2 Charakter und besonderer Schutzzweck (1) Der Charakter der durch eine Strich-Linie begrenzten Flächen des Landschaftsschutzgebietes, der zu erhalten und zu entwickeln ist, wird bestimmt durch ausgedehnte Laubwälder und die Übergänge zur offenen Landschaft, die Fluss- und Bachsysteme mit ihren Auen, das Berg- und Hügelland mit prägenden Kuppen sowie deren Vernetzungsstrukturen. (2) Der besondere Schutzzweck ist: 1. die Eignung des Gebietes für die Erholung zu erhalten und zu entwickeln, [...]
Harz	§ 2 Schutzzweck (1) Der nachfolgend näher beschriebene landschaftliche Charakter des Landschaftsschutzgebietes ist zu erhalten. Er wird bestimmt durch die Schönheit und Naturnähe des überwiegend mit Wald bestandenen Berglandes, das sich besonders zur Erholung eignet, und der bewaldeten und landwirtschaftlich genutzten Bereiche des Harzrandes, die den Übergang zum stärker besiedelten Vorharzraum bilden. Der Charakter wird weiterhin bestimmt durch 1. zahl- und artenreiche Bergwiesen mit den ökologisch wertvollen Bereichen angrenzender Wälder und weite Talwiesen in der freien Landschaft sowie um die Ortslagen, das dadurch geprägte vielfältige, eigenartige und schöne Landschaftsbild und die durch diese Wiesen für die Ortslagen und ihre Erholungseignung besonders günstigen kleinklimatischen Wirkungen, [...] 7. das Freisein des Außenbereichs von Bebauung aufgrund der traditionellen Siedlungsentwicklung im Harzgebiet mit einer Konzentration der Bebauung auf

Landschaftsschutzgebiet	Schutzzwecke, die durch WEA beeinträchtigt werden können
	die Ortslagen, [...] (2) Der besondere Schutzzweck der Erklärung zum Landschaftsschutzgebiet ist 1. die Erhaltung und Entwicklung des Gebietes, insbesondere des Waldes, der naturnahen Wiesentäler und Bergwiesen, von Lebensstätten der heimischen Pflanzen- und Tierwelt, der naturnahen Fließgewässer mit den dazugehörigen Talräumen und Quellbereichen und der natürlichen gewässerbegleitenden Vegetation, um die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes zu erhalten bzw. wieder herzustellen und um das Landschaftsbild zu pflegen, zu beleben und zu gliedern, 2. die Erhaltung bzw. Verbesserung der Ruhe und der Eignung des geschützten Gebietes für die ungestörte Erholung in Natur und Landschaft, [...] 4. die Freihaltung des Gebietes von Bebauung und die landschaftliche Einbindung von Ortsrändern und der vorhandenen Campingplätze, Freibäder und Gartenlaubenkolonien, Anwesen und sonstigen baulichen Anlagen, 5. die Erhaltung, Wiederherstellung und Freihaltung von Waldrändern, die als abgestufter Übergang zu Freiflächen im Walde, zur Feldflur, zu Gewässern und Siedlungen zahlreichen Pflanzen- und Tierarten vielfältige Lebensmöglichkeiten bieten, [...]
Untereichsfeld	§ 2 Charakter und besonderer Schutzzweck (1) Der Charakter der durch eine Strich-Linie begrenzten Flächen des Landschaftsschutzgebietes, der zu erhalten und zu entwickeln ist, wird bestimmt durch landwirtschaftlich geprägte Senken- und Hügellandschaften, Laubwälder und deren Übergänge zur offenen Landschaft, prägende Baumreihen und Hecken, uferbegleitende Gehölze sowie Bachsysteme des Hügellandes und deren Auen mit Feuchtflächen, Gehölzsäumen, Schilfbänken, Wiesen und Weiden. (2) Der besondere Schutzzweck ist: 1. die Eignung des Gebietes für die Erholung zu erhalten und zu entwickeln, [...]
Weserbergland-Kaufunger Wald	§ 2 Charakter und besonderer Schutzzweck (1) Der Charakter des Landschaftsschutzgebietes, der zu erhalten und zu entwickeln ist, wird bestimmt durch ausgedehnte Laubwälder und die Übergänge zur offenen Landschaft, die Fluss- und Bachsysteme mit ihren Auen, das Berg- und Hügelland mit prägenden Kuppen sowie deren Vernetzungsstrukturen. (2) Der besondere Schutzzweck ist: 1. die Eignung des Gebietes für die Erholung zu erhalten und zu entwickeln, [...]
Buchenwälder und Kalkmagerrasen zwischen Dransfeld und Hedemünden	§ 2 Schutzgegenstand und Schutzzweck (1) Das Schutzgebiet umfasst wesentliche Bereiche der Dransfelder Hochfläche und stellt einen besonders repräsentativen Ausschnitt des Sollingvorlandes mit charakteristischer Abfolge von bewaldeten Muschelkalkhöhen und landwirtschaftlich genutzten Rötensenken dar. Die Topografie des stark reliefierten Gebiets ist deutlich durch die Gesteinsgrenzen gegliedert. [...] Durch die eingestreuten Basaltkuppen und zahlreiche Taleinschnitte ist eine hohe standörtliche Vielfalt mit einer entsprechend reichhaltigen Biototypenausstattung vorhanden. Das Gebiet beinhaltet ausgedehnte Buchenwaldkomplexe mit beispielhafter Ausprägung von Orchideen-, Waldmeister- und Hainsimsen- Buchenwäldern. Für die Repräsentanz der Buchenwälder Südniedersachsens sind insbesondere die Vorkommen auf Basalt und tertiären Sanden bedeutsam. Bei den im Gebiet vorhandenen Orchideen-Kalk- Buchenwäldern handelt es sich um das größte

Landschaftsschutzgebiet	Schutzzwecke, die durch WEA beeinträchtigt werden können
	zusammenhängende Vorkommen Niedersachsens. [...] Die Offenlandbereiche weisen größere, zusammenhängende Komplexe von artenreichen Kalk-Magerrasen und mesophilem Grünland auf. Der Lebensraumtyp der Kalk-Magerrasen ist vielfach in prioritärer Ausbildung mit bedeutenden Orchideenvorkommen vorhanden und enthält z.T. Wacholdergebüsche. Weitere prioritär zu schützende FFH-Lebensraumtypen sind Schlucht- und Hangmischwälder sowie Kalktuffquellen. Vor allem im Gebiet zwischen Scheden und Meensen sowie an den südexponierten Hängen des Werratal ist die Landschaft stark gegliedert und strukturreich, was auf unterschiedliche historische und aktuelle bäuerliche Nutzungen zurückzuführen ist. [...] (2) <u>Allgemeiner Schutzzweck ist die Erhaltung, Pflege und naturnahe Entwicklung des Landschaftsschutzgebietes als Lebensstätte schutzbedürftiger Pflanzen- und Tierarten und deren Lebensgemeinschaften sowie als Landschaft von besonderer Eigenart, Vielfalt und Schönheit.</u> Der Schutzzweck ist außerdem, die Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts und das <u>Landschaftsbild zu erhalten und zu entwickeln</u>, insbesondere Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu verhindern, sowie a) die <u>naturbedingte Eignung des Gebietes für die Erholung zu erhalten und zu entwickeln</u> sowie die <u>naturverträgliche Erholung zu fördern</u>, [...] n) <u>die Erhaltung und Entwicklung der Brutvogelarten Rotmilan, Schwarzmilan, Wespenbussard, Mittelspecht, Grauspecht, Schwarzspecht sowie Neuntöter.</u>
Reinhäuser Wald	§ 3 Schutzzweck (1) Allgemeiner Schutzzweck für das LSG ist 1. der Erhalt, die Entwicklung oder die Wiederherstellung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts und nachhaltigen Nutzungsfähigkeit der Naturgüter, einschließlich des Schutzes von Lebensstätten und Lebensräumen bestimmter wild lebender Tier- und Pflanzenarten, 2. der Erhalt der Vielfalt, Eigenart und Schönheit und der in Teilen besonderen kulturhistorischen Bedeutung der Landschaft, auch hinsichtlich ihrer Bedeutung für die Erholung. (2) Besonderer Schutzzweck für das LSG ist [...] 3. die Erhaltung und Entwicklung der naturbedingten Eignung des Gebietes für die Erholung sowie die Förderung der naturverträglichen Erholung, [...] 11. die Erhaltung und Entwicklung der Tierarten Wildkatze, die Fledermausarten Großes Mausohr, Zwergfledermaus und Kleine Bartfledermaus, Geburtshelferkröte, Feuersalamander, Großer Schillerfalter, Groppe sowie totholzbewohnender Käferarten, die als gefährdet gelten oder nach der Bundesartenschutzverordnung geschützt sind, 12. die Erhaltung und Entwicklung der Brutvogelarten Rotmilan, Baumfalke, Wanderfalke, Wespenbussard, Schwarzstorch, Schwarzspecht, Grauspecht, Grünspecht, Mittelspecht und Uhu. [...] (4) Ebenfalls Teil des besonderen Schutzzwecks sind die FFH Ziele im Landschaftsschutzgebiet. Danach sind der Erhalt oder die Wiederherstellung günstiger Erhaltungszustände durch Schutz und Entwicklung [...] 3. insbesondere der Tier- und Pflanzenarten (Anhänge II FFH – Richtlinie): [...] c) Großes Mausohr (<i>Myotis myotis</i>) Erhaltung und Wiederherstellung eines für die Art geeigneten Jagdlebensraums sowie von für die Art geeigneten Ruhestätten und Paarungsquartieren in Baumhöhlen durch - Erhaltung und Wiederherstellung von naturnahen Laubwaldbeständen mit einem höhlenreichen Altbaumbestand und geeigneter Struktur aus unterwuchsfreien

Landschaftsschutzgebiet	Schutzzwecke, die durch WEA beeinträchtigt werden können
	und unterwuchsaltern Bereichen in einem langfristig gesicherten Altersklassenmosaik, zu gewährleisten. (5) Ebenfalls Teil des besonderen Schutzzwecks sind die Erhaltungsziele des Europäischen Vogelschutzgebiet V 19 im LSG im. Danach sind der Erhalt oder die Wiederherstellung günstiger Erhaltungszustände durch Schutz und Entwicklung 1. insbesondere der Wert bestimmenden Anhang I-Arten (Art. 4 Abs. 1 Vogelschutzrichtlinie) durch die Erhaltung und Förderung eines langfristig überlebensfähigen Bestandes dieser Arten: a) Rotmilan (<i>Milvus milvus</i>) Erhaltung und Wiederherstellung stabiler Brutvorkommen mit großflächig hohen Bestandsdichten sowie eines günstigen Erhaltungszustandes des Lebensraumes. b) Wanderfalke (<i>Falco peregrinus</i>), Erhaltung und Wiederherstellung stabiler Brutvorkommen mit großflächig hohen Bestandsdichten sowie eines günstigen Erhaltungszustandes des Lebensraumes, insbesondere durch Erhalt von ungestörten Felslandschaften. [...] 2. insbesondere der weiteren im Gebiet vorkommenden Brut- und Gastvogelarten, die maßgebliche avifaunistische Bestandteile des Vogelschutzgebietes darstellen, durch die Erhaltung und Förderung eines langfristig überlebensfähigen Bestandes dieser Arten: [...] b) Wespenbussard (<i>Pernis apivorus</i>) Ziele sind die Erhaltung und ggf. Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes des Lebensraumes, die Aufrechterhaltung und ggf. Wiederherstellung einer stabilen, langfristig sich selbst tragenden Population. Die besiedelten Wälder und naturräumlichen Regionen zeichnen sich insbesondere durch Altholzbestände mit traditionellem Brutvorkommen sowie den im räumlichen Verbund hierzu vorhandenen Nahrungshabitaten wie etwa Magerrasen, Lichtungen, Brachflächen, Schneisen und Wegränder aus. c) Schwarzstorch (<i>Ciconia nigra</i>) Erhaltungsziel ist die Erhaltung und Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes des Lebensraumes und die Aufrechterhaltung und ggf. Wiederherstellung einer stabilen, sich langfristig selbst tragenden Population. Die besiedelten Wälder und naturräumlichen Regionen zeichnen sich insbesondere durch störungsarme Brut- und Nahrungshabitats sowie durch Verbundstrukturen von Brut und nahem Nahrungshabitat aus.

Charakteristisch für die Landschaftsschutzgebiete im Plangebiet sind im Berg- und Hügelland ausgedehnte naturnahe Wälder mit Waldrändern im Übergang zu einer gegliederten, aber offenen Agrarlandschaft mit Grünland und Ackerflächen. Im LSG „Harz“ werden in diesem Zusammenhang Bergwiesen hervorgehoben. Eingebunden in die Agrarlandschaft sind meist naturnähere Landschaftselemente, wie z.B. Feldgehölze, Obstwiesen, Kalkmagerrasen, Still- und Fließgewässer sowie weitere Feuchtlebensräume. Das Landschaftsbild ist besonders im Altkreis Göttingen durch prägende Kuppen gekennzeichnet. So wird z.B. in der Verordnung zum LSG „Buchenwälder und Kalkmagerrasen zwischen Dransfeld und Hedemünden“ auf das stark reliefierte Gelände mit bewaldeten Muschelkalkhöhen und landwirtschaftlich genutzten Senken verwiesen. Lediglich das LSG „Reinhäuser Wald“ ist fast ausschließlich durch Wälder (größtenteils Waldmeister-Buchenwald und Hainsimsen-Buchenwald) geprägt. Charakteristisch sind hier besonders die bedeutenden Sandsteinvorkommen mit größeren Felsüberhängen und ihrer schützenswerten Flora.

Gemein ist allen Landschaftsschutzgebieten im Landkreis Göttingen, dass sie auch für eine ruhige, landschaftsgebundene Erholung zu erhalten und zu entwickeln sind. In Verbindung damit hat auch der Erhalt, die Entwicklung oder die Wiederherstellung des Landschaftsbildes sowie charakteristischer Landschaftselemente und Biotope als Schutzzweck Bedeutung. Typische landschaftsbildprägende Elemente und Biotope sind Wälder mit ihren Waldrändern, Hecken, Gebüsche, Fließgewässer mit ihren Quellbereichen und Auen, Grünland, Weg- und Ackerraine sowie Obstwiesen.

In den LSG des Berg- und Hügellandes werden Gesteinsbiotope und geomorphologische Besonderheiten als Schutzzwecke aufgeführt. In der Verordnung des LSG „Harz“ sind die Funktion als Pufferzone zu Naturschutzgebieten und die Freihaltung von bebauten Teilen des besonderen Schutzzwecks. Kulturlandschaftselemente, wie z.B. Wölbäcker und Ackerterrassen, sind laut Schutzgebietsverordnung im LSG „Untereichsfeld“ Gegenstand des Schutzzwecks.

Insbesondere die auf die Erhaltung und die Entwicklung der ruhigen landschaftsgebundenen Erholung bezogenen Schutzzwecke können Konflikte mit der Errichtung von Windenergieanlagen hervorrufen. Windenergieanlagen sorgen als technische Bauwerke mit ihrer Bauhöhe, Gestalt, Rotorbewegung sowie Leuchtturm für eine Veränderung des Landschaftsbildes und – damit verbunden – für eine Verschlechterung der Erholungseignung einer Landschaft. Diese Effekte von Windenergieanlagen werden noch verstärkt durch die Bevorzugung von exponierten Standorten und Offenlandschaften. Weiteres Konfliktpotenzial für die ruhige, landschaftsgebundene Erholung liegt in den Lärmemissionen. Derartige Konflikte können auch von Windenergieanlagen in unmittelbarer Nachbarschaft zu Landschaftsschutzgebieten hervorgerufen werden. Je größer die Vorrangfläche im Verhältnis zur Fläche des LSG, desto größer ist in der Regel das Konfliktpotenzial. Dies gilt gleichermaßen für alle betroffenen Landschaftsschutzgebiete. Besonders erheblich ist dabei das Konfliktpotenzial, wenn Kernbereiche der Landschaftsschutzgebiete mit besonderer Landschaftsqualität (sehr hohe Landschaftsbildqualität) betroffen sind.

Um die einzelnen Schutzziele zu erreichen, werden in den LSG-Verordnungen auch konkrete Verbote und Erlaubnisvorbehalte festgelegt. So bedarf die Errichtung baulicher Anlagen aller Art zumeist einer ausdrücklichen Erlaubnis, die durch eine andere behördliche Genehmigung ersetzt werden kann. Die Erlaubnis kann in der Regel erteilt werden, wenn der Schutzzweck des jeweiligen LSG nicht beeinträchtigt wird. Der Erlaubnisvorbehalt gilt häufig auch für die Beseitigung oder Veränderung der in den Schutzzwecken genannten charakteristischen (Kultur-)Landschaftselemente und Biotope. Entsprechende Handlungen sind in manchen LSG teilweise für einzelne Landschaftselemente verboten (z.B. Gewässer und Feuchtfelder aller Art im LSG „Harz“ oder Felsen im LSG „Reinhäuser Wald“). In allen durch Windvorranggebiete potenziell betroffenen Landschaftsschutzgebieten ist die Beseitigung oder erhebliche Beeinträchtigung von geomorphologischen Besonderheiten verboten. Die Ruhe der Natur durch Lärm oder auf andere Weise zu stören, ist in der Verordnung des LSG „Reinhäuser Wald“ ausdrücklich als Verbotstatbestand vermerkt.

In den Bereichen der LSG „Leinebergland“, „Reinhäuser Wald“ und „Untereichsfeld“, die der Umsetzung von Flächen des Vogelschutzgebietes „Unteres Eichsfeld“ dienen, ist zusätzlich der Bau von Windenergieanlagen ausdrücklich untersagt. In diesen Bereichen sind allerdings auch keine Potenzialflächen vorgesehen.

In den LSG „Leinebergland“, „Weserbergland – Kaufunger Wald“, „Untereichsfeld“ und „Reinhäuser Wald“ ist die Möglichkeit verankert, Windenergieanlagenplanungen durch Bauleitpläne im LSG zuzulassen. Dies ist unter der Voraussetzung möglich, dass der Landkreis erklärt, dass die Errichtung von Windenergieanlagen an dem jeweils im Bauleitplan vorgesehen Ort im LSG dem Charakter und dem besonderen Schutzzweck der jeweiligen LSG-Verordnung nicht widerspricht. Mit dieser Regelung wird dem Landkreis die Möglichkeit eingeräumt, unabhängig von konkreten Beeinträchtigungen Windenergieanlagen im LSG zu ermöglichen. Hier muss eine Anpassung in Bezug

auf die Regionalplanung erfolgen, da aufgrund der flächenhaften Ausdehnung der Landschaftsschutzgebiete im Landkreis eine punktuelle Inanspruchnahme durch Vorranggebiete für die Windenergienutzung angesichts des Ziels, der Windenergie substanziell Raum zu geben, kaum vermeidbar ist. Daher sollen parallel zur Erstellung des RROP die betroffenen LSG-VOs geändert werden. Anstelle des aktuellen Planungsvorbehaltes für kommunale Bauleitpläne, jedoch mit der gleichen Zielsetzung, einzelflächenbezogene Entlassungsverfahren aus dem LSG zu vermeiden, soll zukünftig die Vereinbarkeit der Vorranggebietsaufweisungen für Windenergie im RROP mit dem Charakter und dem besonderen Schutzzweck der betroffenen LSGs gemäß abgestimmtem Festlegungsverfahren im Rahmen der RROP-Entwurfserarbeitung grundsätzlich bestätigt werden. Damit soll erreicht werden, dass der Errichtung und dem Betrieb von WEA innerhalb der Vorranggebietsausweisungen des RROP die jeweilige LSG-VO nicht entgegensteht.

Eine Verkleinerung des LSG ist in diesen Fällen nicht erforderlich, während bei den anderen Landschaftsschutzgebieten aufgrund des Beeinträchtigungspotenzials die Realisierung von Windenergieanlagen in der Regel eine räumliche Verkleinerung des LSG notwendig macht.

Bei der Lage der Vorrangfläche innerhalb der LSG-Fläche oder in einer Pufferzone von 300 m wird in der Regel von Auswirkungen auf die Schutzziele ausgegangen. Liegt die geplante Potenzialfläche in Bereichen mit sehr hoher Landschaftsbildqualität, wird von erheblichen Auswirkungen ausgegangen, liegt die geplante Potenzialfläche außerhalb dieser Bereiche im LSG oder am Rand, wird von mäßigen Auswirkungen ausgegangen. Für die SUP werden zunächst unabhängig von den formellen Unterschieden in Bezug auf die Verbote und Erlaubnisvorbehalte der bestehenden LSG-Schutzgebietsverordnungen entsprechende Konflikte bewertet. Im Rahmen der Einzelfallprüfung der Gebietsblätter ist dann jeweils konkret zu prüfen, inwieweit die Errichtung von Windkraftanlagen dem Charakter und den besonderen Schutzzweck der jeweiligen LSG-Verordnung im Detail widerspricht.

Nach Bewertung der Windpotenzialflächen im Einzelfall und Abwägung mit den Zielen des LSG kann somit eine Realisierung von Windenergie auf den Flächen erfolgen (§ 6 bzw. 7 LSG-VO im Altkreis Göttingen oder nach Änderungsverfahren des LSG „Harz“ im Altkreis OHA). Falls es nach Prüfung der Flächen keine Verunstaltung des Landschaftsbildes gibt, können die erheblichen Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes durch Ausgleichs- und Ersatzgeldzahlungen im konkreten Genehmigungsverfahren kompensiert werden.

6.3.3 Ergebnis der Einzelfallprüfung

Im Ergebnis der Einzelfallprüfung mit integrierter SUP entfallen aufgrund der hier geprüften Belange noch einmal rd. 877 ha an Potenzialflächen. Als für die Windenergienutzung geeignet und damit im Entwurf des RROP als Vorranggebiete für Windenergienutzung für die Windenergienutzung im Landkreis Göttingen gegenüber entgegenstehenden Belangen gesicherte und zur Verfügung gestellte Gesamtfläche verbleiben gerundet **2.197 ha**. Diese verteilen sich auf insgesamt **29 Vorranggebiete**, die der nachfolgenden Tabelle zu entnehmen sind. Die Gesamtfläche von 2.197 ha entspricht einem Flächenanteil von 1,34 % am 163.741 ha großen Landkreis Göttingen (Fläche ohne Stadtgebiet, für den der Regionalplan keine Geltung besitzt).

Tabelle 17: Vorranggebiete für Windenergienutzung im Landkreis Göttingen

Nr.	Bezeichnung	Flächengröße in ha
1	Adelebsen 01	94,77
2	Adelebsen 02	107,72
3	Adelebsen 03	43,01
4	Bad Grund 01	34,26
5	Bovenden 01	30,46
6	Bovenden 02	114,82
7	Bovenden 03	46,43
8	Dransfeld 01	30,87
9	Dransfeld 02	56,89
10	Dransfeld 04	58,34
11	Dransfeld 05	43,70
12	Dransfeld 06	78,51
13	Duderstadt 01	34,07
14	Duderstadt 02	197,99
15	Duderstadt 03	44,40
16	Friedland 01	24,75
17	Gieboldehausen-Duderstadt 01	126,79
18	Gieboldehausen 01	351,52
19	Hann-Muenden 01	34,12
20	Hattorf 01	128,08
21	Herzberg-Hattorf 01	54,72
22	Herzberg 01	25,37
23	Herzberg 03	146,68

Nr.	Bezeichnung	Flächengröße in ha
24	Osterode 01	41,45
25	Osterode 02	43,23
26	Osterode 03	26,11
27	Rosdorf 01	80,84
28	Rosdorf 02	50,47
29	Rosdorf-03	46,33
Summe		
29 Vorranggebiete		2.196,7

7 Überprüfung des Abwägungsergebnisses

Das nach Durchführung der in Kapitel 3.4 beschriebenen Arbeitsschritte 1 bis 3 gefundene Ergebnis der als Vorrang-/Eignungsgebiet Windenergienutzung festzulegenden Standorte ist im abschließenden vierten Hauptarbeitsschritt daraufhin zu untersuchen, ob der Windkraft mit dem vorliegenden Planungskonzept im Landkreis Göttingen substanziell Raum geschaffen wird. Die Prüfung, ob der Windenergie substanziell Raum geschaffen wurde, erfolgt aufgrund verschiedener in Kapitel 7.1 beschriebener Kriterien.

7.1 Kriterien für die Substanzprüfung

- Größenverhältnis zwischen der Gesamtfläche der vorgesehenen Vorrang-/Eignungsgebiete Windenergienutzung und der Gesamtfläche des Planungsraums nach Abzug der harten Tabuzonen, welche sich der Abwägung und damit dem Entscheidungs- und Gestaltungsspielraum des Landkreises Göttingen entziehen.
- Größenverhältnis zwischen den vorgesehenen Vorrang-/Eignungsgebieten und der Gesamtfläche des Planungsraums.
- Beitrag der festzulegenden Vorrang-/Eignungsgebiet zur Erreichung der in den vorliegenden regionalen Klimaschutzkonzepten für die Altkreise Göttingen und Osterode am Harz im Zuge von Szenarien definierten windenergiebezogenen energetischen Zielwerte unter Berücksichtigung des Planungshorizonts (bis 2050).
- Verhältnis zwischen den vorgesehenen Vorrang-/Eignungsgebieten und den (unverbindlichen) Orientierungswerten des niedersächsischen Windenergieerlasses für den Landkreis Göttingen (Summe der Altkreise Göttingen und Osterode am Harz) unter Berücksichtigung des Planungshorizonts (bis 2050).
- Beitrag der festzulegenden Vorrang-/Eignungsgebiet zur Deckung des gegenwärtigen Strombedarfs des Landkreis Göttingen mit Hilfe erneuerbarer Energieträger.

7.2 Ergebnis: Substanzieller Raum für die Windenergienutzung im Landkreis Göttingen

Verhältnis der Planung zum Gesamtplanungsraum

Gerichtlich anerkannt und üblich ist eine Substanzprüfung durch Ermittlung von Flächenverhältnissen zwischen den festgelegten VR WEN und bspw. dem gesamten Planungsraum. Wann, also ab welchem Verhältnis, eine substanzielle Planung vorliegt, ist hierbei in jedem Einzelfall zu prüfen und darzulegen. Feste und allgemeingültige Richt- oder Mindestwerte existieren hierfür bislang nicht.

Wie in Kapitel 6.3.3 bereits dargestellt, enthält der Entwurf des Landkreises Göttingen zur regionalen Steuerung der Windenergienutzung durch Festlegung von Vorranggebieten Windenergienutzung (VR WEN) mit der Wirkung von Eignungsgebieten (Ausschlusswirkung) insgesamt 29 VR WEN mit einer Gesamtfläche von 2.197 ha, entsprechend **1,34 % der Landkreisfläche**. Somit erreicht der Landkreis einen Wert zwischen 1 und 2 % seiner Plangebietsfläche. In vergleichbaren Fällen wurde bislang regelmäßig eine Substanz der Planung bejaht, wenngleich gerichtlich anerkannt ist, dass nicht abstrakt (und für jeden Planungsraum einheitlich) bestimmbar ist, ab wann der Windenergie in einem Planungsraum substanziell Raum verschafft wird (u.a. OVG Sachsen, Urt. v. 19.07.2012, 1 C 40/11 Rn. 55). Gleichwohl liegt der **Landkreis Göttingen mit dem vorliegenden Wert von 1,34 % lediglich knapp unterhalb des im Windenergieerlass des Landes Niedersachsen definierten**

Landeszielwertes von 1,4 %¹⁸ der Landesfläche im Jahr 2050. Somit trägt der Landkreis Göttingen, der im landesweiten Vergleich sicher nicht zu den naturräumlich am besten für die Windenergienutzung geeigneten Planungsräume zu zählen ist (hoher Waldanteil, Mittelgebirgsanteile etc.), mit seiner Planung bereits heute nahezu seinen kompletten Anteil zur Erreichung des Landesziels für 2050 bei. Dies ist als starkes Indiz dafür zu werten, dass die vorliegende Planung als substantiell anzusehen ist.

Verhältnis der Planung zum Planungsraum abzüglich harter Ausschlussbereiche

Nach dem niedersächsischen Windenergieerlass (sowohl geltende Fassung als auch Entwurf der Neufassung vom 14.07.2020) sowie der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts ist bei der Substanzprüfung zudem insbesondere in den Blick zu nehmen, wie sich das Verhältnis der Summe der festgelegten VR WEN zur Gesamtfläche des Planungsraumes abzüglich der harten Ausschlussbereiche darstellt. Denn dies ist letzten Endes jenes Flächenpotenzial, auf welches der Plangeber mit seiner Abwägung einen Einfluss ausüben kann. Die in Kapitel 4.1 dargestellten harten Ausschlusskriterien im Landkreis Göttingen umfassen in ihrer räumlichen Umsetzung eine Fläche von 95.458 ha, entsprechend gut 58 % des gesamten Kreisgebiets. Auf die nach Abzug der hernach verbleibenden Landkreisfläche von 68.283 ha bezogen, legt der Landkreis Göttingen in seinen 29 Standorten einen Anteil von **3,23 % der verbleibenden Flächen** als VR WEN fest.

Bezug zu den Orientierungswerten des niedersächsischen Windenergieerlasses

Der derzeit noch geltende niedersächsische Windenergieerlass enthält in Anlage 1 eine Tabelle mit einem sog. „regionalisierten Flächenansatz“, indem das Land für die einzelnen Planungsräume Orientierungswerte definiert, die es zur Erreichung der Landesziele im Jahr 2050 als erforderlich ansieht. Es handelt sich ausdrücklich nicht um verbindliche Zielvorgaben. Gleichwohl kann bspw. ein deutliches Verfehlen der aufgeführten Orientierungswerte darauf hinweisen, dass eine Planung möglicherweise nicht substantiell ist.

Der Windenergieerlass weist die Orientierungswerte für den Planungsraum noch getrennt nach den beiden Altkreisen Göttingen und Osterode am Harz aus, sodass diese für einen Vergleich aufzusummieren sind. Hierdurch ergibt sich ein Orientierungswert von **2.065,8 ha**. Die vom Landkreis Göttingen vorliegend **festgelegte Gesamtfläche von 2.197 ha liegt damit bereits oberhalb** des Orientierungswerts.

Hinsichtlich der erforderlichen Bewertung ist vorliegend überdies zu beachten, dass die Orientierungswerte des Windenergieerlasses auf das Jahr 2050 zielen, wohingegen das RROP für den Landkreis Göttingen im Regelfall lediglich eine Geltungsdauer von 10 Jahren besitzt und somit spätestens Mitte der 30er-Jahre fortzuschreiben oder neu aufzustellen ist. In diesem Zusammenhang könnte, sofern die Orientierungswerte des Landes nicht bereits durch die vorliegende Planung erzielt werden, eine weitere Ausbaustufe der Windenergienutzung im Kreisgebiet eingeleitet werden. Über die unterschiedlichen Zielhorizonte von Windenergieerlass und RROP hinaus ist zu beachten, dass die landesweiten Orientierungswerte ohne Einbezug artenschutzrechtlicher Fragestellungen ermittelt worden sind. Im Landkreis Göttingen sind jedoch verschiedene windkraftempfindliche Vogelarten weit verbreitet, die im Zuge der Planung im Rahmen einer artenschutzrechtlichen Risikoabschätzung zu berücksichtigen waren. Insbesondere befindet sich das Kreisgebiet in einem weltweiten Verbreitungsschwerpunkt des besonders windkraftempfindlichen Rotmilans. Die erhöhte naturschutzfachliche Bedeutung des Landkreises schlägt sich ferner auch in der Größe und Dichte vorhandener Natura 2000 Gebiete nieder. Diese Gebiete belegen eine Gesamtfläche von 34.613 ha und waren in der Planung ebenfalls – auch im Hinblick auf teils erforderliche Schutzabstände – zu

¹⁸ „Derzeit ist davon auszugehen, dass für die Realisierung von 20 GW im Jahr 2050 ca. 4 000 bis 5 000 Anlagen oder ein Flächenbedarf von mindestens 1,4 % der Landesfläche [...] erforderlich ist.“ (Winderlass Ziffer 2.7, S. 192).

berücksichtigen. In der Summe hat die Berücksichtigung der arten- und gebietsschutzrechtlichen Belange die Potenzialfläche für Windenergienutzung nach der Anwendung harter und weicher Ausschlusskriterien auf das Kreisgebiet noch einmal von gut 8.400 ha auf dann noch rd. 3.200 ha reduziert (vgl. Abb. 16:).

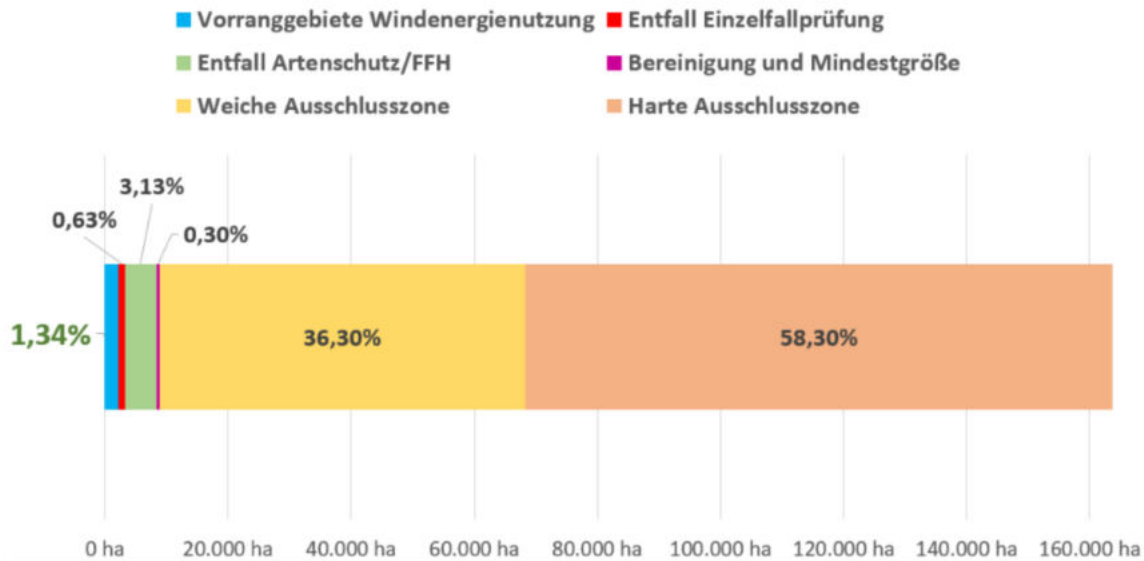


Abb. 16: Entwicklung der Potenzialflächen für Windenergienutzung über die einzelnen Arbeitsschritte des Planungskonzepts

Darauf hinzuweisen ist, dass die konkreten regionalisierten Orientierungswerte im aktuellen Entwurf des neuen Windenergieerlasses nicht mehr enthalten sind. In der Anlage zu diesem Entwurf wird nunmehr auf das sog. „7,05%-Ziel“ abgestellt. Hierbei handelt es sich um den Anteil an der Landesfläche, welche nach Abzug harter Ausschlusszonen, sämtlicher Natura 2000 Gebiete und aller Waldflächen verbleibt, der sodann zur Erreichung der Landesziele für die Windenergienutzung gesichert werden müsste.

Im Landkreis Göttingen nimmt die Summe harter Ausschlusszonen, sämtlicher Natura 2000 Gebiete und aller Waldflächen (überlagernde Flächen nur einfach gezählt) eine Gesamtfläche von 133.577 ha ein. Dies entspricht einem Anteil von gut 81 %. Bezieht man nun die 2.197 ha als VR WEN festgelegter Fläche auf die nach Abzug der 133.577 ha verbleibende Landkreisfläche, so legt der Landkreis Göttingen mit dem vorliegenden Konzept 7,3 % dieser Fläche als VR WEN fest. **Das „7,05%-Ziel“ wird somit deutlich erreicht.**

Das Erreichen und „Über-Erfüllen“ der vom Land definierten Orientierungswerte ist aus Sicht des Landkreises Göttingen gleichwohl erforderlich. Denn der Landkreis muss davon ausgehen, dass trotz der erfolgten artenschutzrechtlichen Risikoabschätzung auf einem gewissen Anteil der von ihm festgelegten Vorranggebiete die tatsächliche Errichtung von Windenergieanlagen im Genehmigungsverfahren aufgrund unüberwindbarer artenschutzrechtlicher Konflikte nicht möglich ist. Denn auf der Ebene der Regionalplanung kann schlechterdings nicht die genaue räumliche Verbreitung des Rotmilans zum Zeitpunkt der Anlagengenehmigung vorhergesehen werden. Der Plangeber konnte und musste daher in der erfolgten Risikoabschätzung allein vom derzeitigen Verbreitungsbild des Rotmilans im Kreisgebiet ausgehen und dieses abschätzend in seiner Planung berücksichtigen. In einem derart dicht vom Rotmilan besiedelten Raum ist jedoch aufgrund des Verhaltensmusters der Art (Nutzung von Wechselhorsten, nicht standorttreu, Nahrungsopportunist) immer damit zu rechnen, dass sich die genaue Lage und Konstellation von Brutplätzen jährlich ändert und mithin sich aktuell als konfliktfrei darstellende Flächen in der Zukunft durch Ansiedlung der Tiere

als konfliktträchtig herausstellen. In Kenntnis dieser Sachlage hält es der Landkreis Göttingen für erforderlich und angemessen, in seiner Planung einen gewissen „Puffer“ einzubauen und möglichst umfangreiche Flächen als VR WEN festzulegen. Das vorausseilende und mithin sich potenziell als gar nicht notwendig erweisende Verwerfen von Potenzialflächen aus artenschutzrechtlichen Gründen wurde daher nach Möglichkeit vermieden.

Energetische Betrachtung und Konsistenz der Planung mit den Klimazielen des Landkreises

Auf der Grundlage empirischer Studien zum Flächenbedarf pro Megawatt (MW) installierter Windleistung lässt sich bei einer unterstellten optimalen Auslastung der Vorranggebiete die auf der Fläche maximal installierbare Anlagenleistung abschätzen. Pro Megawatt Anlagenleistung ist aufgrund von aus betriebswirtschaftlichen und technischen Gründen einzuhaltenden Mindestabständen der Anlagen untereinander ein Flächenbedarf von 4,84 ha anzunehmen¹⁹. Da verschiedene Faktoren, die diesen Wert beeinflussen können, wie die tatsächliche Anlagenleistung, Rotordurchmesser oder die Ausrichtung zur Hauptwindrichtung, auf Ebene der Regionalplanung noch nicht bekannt sind, wird zur Sicherheit ein aufgerundeter Wert von 5 ha/MW angenommen. Hiervon ausgehend lässt sich auf den festgelegten Vorrangflächen eine Gesamtleistung von schätzungsweise knapp 440 MW errichten. Hierbei wird unterstellt, dass die gesamte Vorrangfläche optimal ausgenutzt wird und möglicherweise auf den Flächen bereits vorhandene Alt-Anlagen repowert werden. Vergleicht man dies mit der aktuell installierten Leistung im Kreisgebiet von ca. 113 MW, so ermöglicht die Planung auch bei vorsichtiger Schätzung eine **Verdreifachung** des aktuellen Leistungsbestands. Gleichzeitig nähert sich der Landkreis damit deutlich dem aufsummierten, in den Klimaschutzkonzepten der Altkreise in den Szenarien für eine 100 % erneuerbare Energieversorgung angestrebten Ziel von 616 MW im Jahr 2050 an (266 MW im Altkreis Göttingen zuzüglich 350 MW im Altkreis Osterode am Harz). Setzt man die übliche Geltungsdauer von 10 Jahren für das kommende RROP an, so kann bei einem Voll-Laufen der geplanten Vorranggebiete bis ungefähr Mitte der 30er-Jahre gut **¾ des Zielwertes für 2050** erreicht werden (gegenüber weniger als 20 % im Jahr 2020). Im Zuge der dann anstehenden Neuaufstellung oder Fortschreibung des RROP kann sodann je nach den gegebenen Erfordernissen und Rahmenbedingungen ggfs. noch einmal eine weitere Ausbaustufe der Windenergienutzung im Landkreis Göttingen erfolgen.

Geht man weiterhin von einer für heutige große Windenergieanlagen auch in windschwächeren Regionen wie dem Landkreis Göttingen gängigen Volllaststundenzahl von 2.000 h/a aus, errechnet sich aus der auf den Flächen maximal installierbaren Leistung ein Jahresertrag von knapp 877 GWh Windstrom. Mit dieser Strommenge ließe sich der aktuelle jährliche Stromverbrauch im Landkreis Göttingen von rd. 920 GWh allein durch die Nutzung der Windenergie zu 95 % decken.

Gesamtbeurteilung

Unter Einbezug aller oben untersuchten und überprüften Kriterien ist eindeutig belegt, dass der Landkreis Göttingen mit der geplanten Festlegung von 29 VR WEN auf einer Gesamtfläche von 2.197 ha der Windenergienutzung im Kreisgebiet substanziell Raum verschafft. Eine erneute Überprüfung des Planungskonzepts und der Abwägung ist somit nicht erforderlich.

¹⁹ Vgl. EINIG, K., HEILMANN, J. UND ZASPEL, B. 2011; SCHMIDT-KANEFENDT, H.-H. 2010.

Quellenverzeichnis:

Bio Consult SH, ARSU, Universität Bielefeld und IfaÖ (2016): Ermittlung der Kollisionsraten von (Greif-)Vögeln und Schaffung planungsbezogener Grundlagen für die Prognose und Bewertung des Kollisionsrisikos durch Windenergieanlagen (PROGRESS). FE-Vorhaben im Auftrag von BMWI und PTJ, Förderkennzeichen 0325300 A-D. Husum.

BIOPLAN GbR (2018): Teilauswertung der Erfassung der Avifauna sowie Auswertung des für den Altkreis Osterode am Harz vorhandenen Datenbestandes für das Windenergiekonzept des Landkreises Göttingen. Im Auftrag des Landkreis Göttingen. Fachbereich Umwelt. Fachdienst Natur und Boden. Stand Dezember 2018

GASSNER, WINKELBRANDT und BERNOTAT (2010): UVP und strategische Umweltprüfung. Rechtliche und fachliche Anleitung für die Umweltprüfung. 5. Aufl. Heidelberg.

GRÜNEBERG, CH., J. KARTHÄUSER (2019): Verbreitung und Bestand des Rotmilans *Milvus milvus* in Deutschland - Ergebnisse der bundesweiten Kartierung 2010-2014. Die Vogelwelt (139), H. 2/2019, 101-116.

KIFL – Kieler Institut für Landschaftsökologie (2017). Fachliches Grundsatzgutachten zur Flughöhe des Uhus insbesondere während der Balz. Gutachten im Auftrag des Hessischen Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Verkehr und Landesentwicklung.

KRÜGER, T., J. LUDWIG, P. SÜDBECK, J. BLEW & B. OLTMANNS (2013): Quantitative Kriterien zur Bewertung von Gastvogellebensräumen in Niedersachsen, 3. Fassung, Stand 2013

KRÜGER, T., M. NIPKOW (2015): Rote Liste der in Niedersachsen und Bremen gefährdeten Brutvogelarten, 8. Fassung, Stand 2015, von - Inform.d. Naturschutz Niedersachs. 35 (4) (4/15): 181-256.2015)

LAG VSW - Länderarbeitsgemeinschaften der Vogelschutzwarten (2015): Abstandsempfehlungen für Wind-energieanlagen zu bedeutsamen Vogellebensräumen sowie Brutplätzen ausgewählter Vogelarten. Überarbeitete Fassung vom 15.04.2015.

LUBW - Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg (2015): Hinweise zur Bewertung und Vermeidung von Beeinträchtigungen von Vogelarten bei Bauleitplanung und Genehmigung für Windenergieanlagen, Karlsruhe.

MU - Niedersächsisches Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz (2016a): Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen an Land (Windenergieerlass)“ vom 24. 2. 2016 (Nds. MBl. S. 190)

MU - Niedersächsisches Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz (2016b): Leitfaden - Umsetzung des Artenschutzes bei der Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen in Niedersachsen. Nds. MBl. Nr. 7/2016

MU - Niedersächsisches Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz - MU (2019): Umweltkarten Nieder-sachsen. URL: <https://www.umweltkarten-niedersachsen.de>. Zuletzt geöffnet 09/2019

NAGEL, H., B. NICOLAI, U. MAMMEN, S. FISCHER, M. KOLBE (2019): Verantwortungsart Rotmilan. Ermittlung von Dichtezentren des Greifvogels in Sachsen-Anhalt. Naturschutz und Landschaftsplanung (51), H. 01/2019, 14-19.

NLWKN - Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz (2009, 2010, 2011): Vollzugshinweise zum Schutz von Brutvogelarten in Niedersachsen. – Wertbestimmende Brut-vogelarten der Vogelschutzgebiete mit höchster Priorität für Erhaltungs- und Entwicklungs-maßnahmen: Rohrweihe, Rotmilan, Schwarzmilan, Schwarzstorch, Uhu, Wachtelkönig,

Wan-derfalke, Weißstorch, Wespenbussard. Niedersächsische Strategie zum Arten- und Biotopschutz. Hannover, unveröff.

Vollzugshinweise zum Schutz von Gastvogelarten in Niedersachsen. – Wertbestimmende Gastvogelarten der Vogelschutzgebiete mit höchster Priorität bzw. Priorität für Erhaltungs- und Entwicklungsmaßnahmen: Kiebitz, Kranich, Goldregenpfeifer, Nordische Gänse und Schwäne. – Niedersächsische Strategie zum Arten- und Biotopschutz. Hannover, unveröff.

NLWKN - Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz (2017): Nachmeldevorschläge FFH-Gebiete und Änderungen EU-Vogelschutzgebiete durch die Landesregierung, September 2017

PNL – Planungsgruppe für Natur und Landschaft GbR (2012): Abgrenzung relevanter Räume für windkraft-empfindliche Vogelarten in Hessen. Gutachten im Auftrag des Hessischen Ministeriums für Wirtschaft, Verkehr und Landesentwicklung und der Staatlichen Vogelschutzwarte für Hessen, Rheinland-Pfalz und Saarland. Hungen.

PU – Planungsgruppe Umwelt (2014): Regionales Raumordnungsprogramm für den Landkreis Göttingen (Entwurf 2014). Umweltbericht. Entwurf - Stand August 2014

PU – Planungsgruppe Umwelt (2018): Neuaufstellung des Regionalen Raumordnungsprogramms für den Landkreis Göttingen - Hinweise zur Berücksichtigung des Artenschutzes im Zusammenhang mit der Festlegung von Vorranggebieten für die Windenergienutzung mit Ausschlusswirkung. Hannover, 13.08.2018

Untere Naturschutzbehörde Landkreis Göttingen (2019a): Tabelle: Planungsrelevante Vogelarten nach Wind-energieerlass mit bekannten Vorkommen im Landkreis Göttingen. Eingang: 19.06.2019

Untere Naturschutzbehörde Landkreis Göttingen (2019b): GIS-Daten Avifauna und Fledermäuse. Eingang: 18.08.2019

Untere Naturschutzbehörde Landkreis Göttingen (2019c): GIS-Daten Rotmilan-Kartierung im Vogelschutzgebiet V19 „Unteres Eichsfeld“. Eingang: 06.09.2019



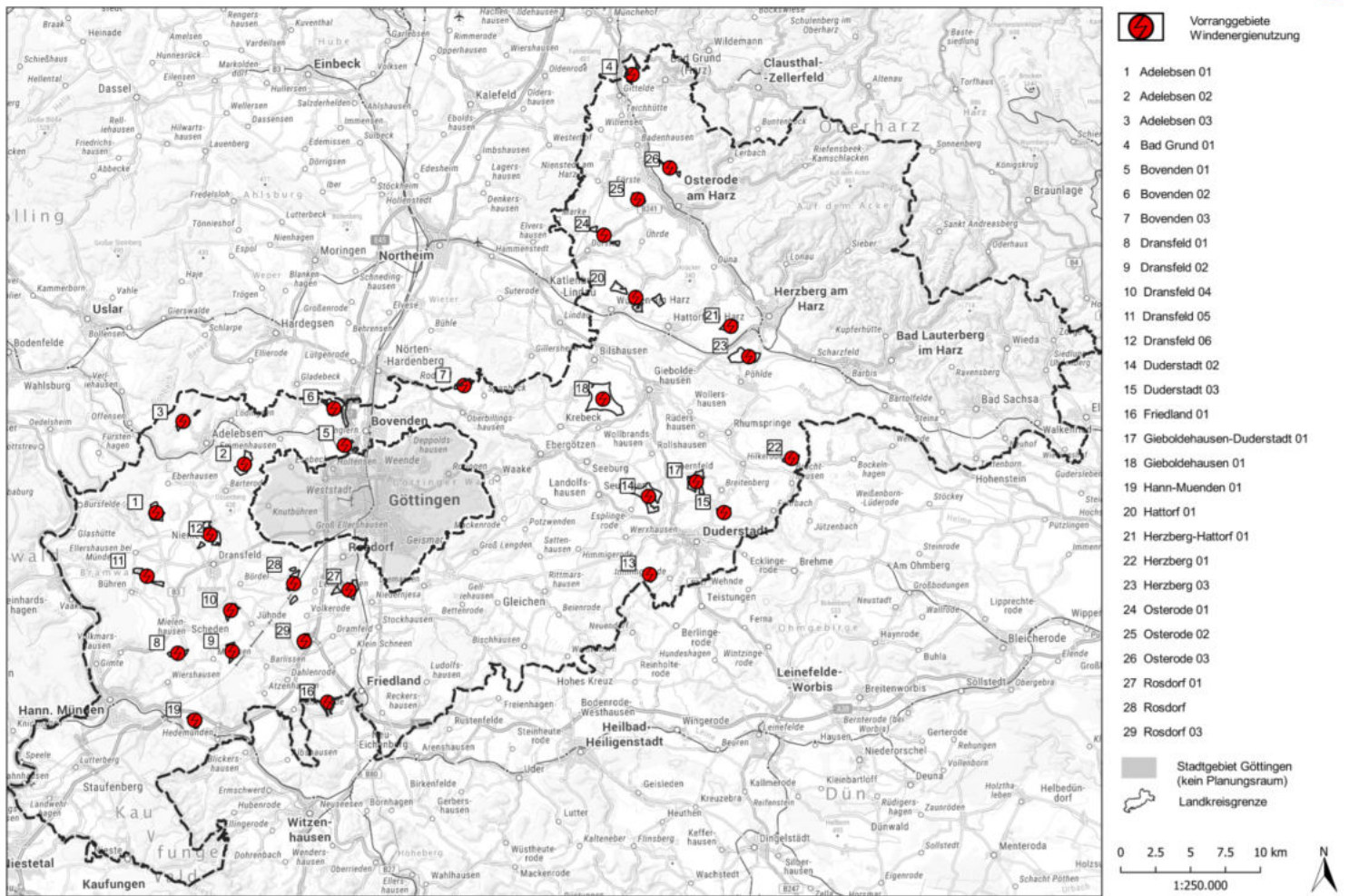
LANDKREIS GÖTTINGEN



Herausgeber

Landkreis Göttingen
Der Landrat
Fachbereich Bauen
Reinhäuser Landstraße 4
37083 Göttingen
Telefon: 0551/5252 – 445
Email: regionalplanung@landkreisgoettingen.de

Beikarte 6 „Vorranggebiete für Windenergienutzung“ zum Kapitel: 4.2 04



Datenquellen: Bundesamt für Kartographie und Geodäsie OpenTopoPlus P100 und P250, Landkreis Göttingen

Arbeitsstand 10/2020